

# PREISSCHRIFTEN

GEKRÖNT UND HERAUSGEGEBEN

VON DER

FÜRSTLICH JABLONOWSKI'SCHEN GESELLSCHAFT

ZU LEIPZIG.



IX. *Victor Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens.*

---

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1862.

# BEITRÄGE

ZUR

# GESCHICHTE DES ZUNFTWESENS.

VON

\*|  
**VICTOR BÖHMERT.**



Motto: Arbeit ist des Bürgers Zierde.

GEKRÖNTE PREISSCHRIFT.

---

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1862.



Lösung der von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft  
gestellten Preisfrage:

*»Die urkundliche Geschichte irgend einer (auch wohl mehrerer) wichtigen  
Zunft in irgend einer wichtigen deutschen, niederländischen, schweizerischen  
oder deutsch-slavischen Stadt.«*

Gekrönt am 30. Januar 1860.

# Vorwort.

---

Die Geschichte der Entstehung, Entwicklung und des Verfalls der Zünfte hat von Seiten der historischen Forschung bis jetzt nur sehr wenig Berücksichtigung gefunden. Zum Theil lässt sich diese stiefmütterliche Behandlung einer der wichtigsten Seiten der deutschen Culturgeschichte wohl daraus erklären, dass die Nationalökonomie überhaupt eine Wissenschaft neueren Datums ist, mit der sich nur wenige Geschichtsforscher von Fach eingehend beschäftigt haben. Es existiren die umfassendsten Werke über die politische und militärische, die philosophische und religiöse, die literarische und künstlerische Seite in der Geschichte der einzelnen Völker, man kennt die Kämpfe, welche die einzelnen grössern und kleinern Staaten im Innern und nach Aussen zu bestehen hatten, um aus rohen Zuständen zu einem geordneten Rechts- und Verfassungsleben, zu bürgerlicher und religiöser Freiheit oder Unterwürfigkeit zu gelangen; allein die eigentlich wirthschaftlichen Zustände der grossen Masse des Volks in den früheren Jahrhunderten sind nur noch wenig aufgehehlt. Nur der Handel macht in gewisser Hinsicht eine Ausnahme, er bildete die glänzendere Aussenseite des Erwerbslebens, er schuf seinen Vertretern eine gewisse aristokratische Stellung unter den erwerbsthätigen Classen der Gesellschaft und er hat seine Geschichtsschreiber gefunden, wie Fürsten und Feldherren und wie die Heroen der Wissenschaft, Kunst und Poesie. Das stillere prosaische Leben und Weben in Werkstatt, Haus und Familie der unteren Classen hat erst in neuerer Zeit grössere Beachtung gefunden, eine Geschichte der Arbeit und der Arbeiterverhältnisse muss erst noch geschrieben werden. Nur das Eine tritt zugleich als ein Erklärungsgrund jener dürftigen Kunde aus der Vergangenheit charakterisch hervor: dass die Arbeit der Handwerker in früheren Zeiten keine ehrenvolle, zum Theil sogar eine verachtete Beschäftigung war. Im Alterthum war die eigentliche Gewerbsarbeit eine Beschäftigung von Slaven und Kriegsgefangenen. Wir schweigen von den Zuständen der beherrschten Classen unter den Assyrern, Aegyptern, Persern und wollen bei den Griechen und Römern stehen bleiben, welche die höchste Blüthe der Cultur in der alten Welt repräsentiren. Es ist wahr, Wissenschaft, Kunst, Poesie, Freiheitsdrang und Vaterlandsiebe verbreiten einen glänzenden Schimmer über die Blüthenepoche des

classischen Alterthums, allein man darf über dieser blendenden Aussenseite die Unterdrückung ganzer Volksklassen nicht vergessen, an welche uns ver- einzelte Helotenaufstände deutlich genug erinnern. Dem Alterthum mangelte die freie Arbeit und die Ehre der Arbeit, mithin das wichtigste Element für das Gedeihen und die friedliche Fortentwicklung eines Staats; denn Raub, Unterdrückung und Ausbeutung ganzer Classen der Gesellschaft sind keine Garantien für die Fortdauer eines geordneten Zusammenlebens.

Mit dem Christenthum beginnt die Befreiung der arbeitenden Classen, allein diese Befreiung hat sich nur sehr allmählich vollzogen und harret theilweise noch heute ihrer Durchführung. Ein Ueberbleibsel der Missachtung der Handarbeit liegt in dem Sinne, in welchem man noch heut zu Tage das Wort „arbeitende Classen“ (*working classes, classe ouvrière*) zu brauchen pflegt, als ob Arbeit nicht der Stolz und die Zierde jedes Bürgers sein müsste, möge er Gelehrter oder Künstler, Kaufmann oder Fabrikant, Handwerker oder Fabrikarbeiter, Diener des Staats oder eines Privatmanns sein. Ein Ueberrest von Ungerechtigkeit und Härte gegen die ärmeren und niederen Classen der Bevölkerung liegt in dem Fortbestehen der Zunftverfassung in einzelnen Staaten des europäischen Continents. Dieses Fortbestehen des Zunftwesens, welches im schneidenden Widerspruche mit dem gegenwärtigen Zustande der Industrie und mit der Gewerbeverfassung aller blühenden Handels- und Industriestaaten steht, lässt sich zum grossen Theil auch daraus erklären, dass das Institut der Zünfte eine Geschichte von vielen Jahrhunderten hinter sich hat, mit der man nicht ohne Weiteres brechen möchte. Es wird daher wenigstens Etwas zur Lösung einer der wichtigsten Zeitfragen beitragen, wenn es gelingt, über die historische Entwicklung des Zunftwesens mehr Licht zu verbreiten. Der Verfasser ist zu der Ueberzeugung gelangt, die bereits Hüllmann in seinem Werke „Städtewesen des Mittelalters“ ausspricht, dass die Aufgabe, eine Geschichte des Bürgerthums zu schreiben, in der das Zunftwesen eine Hauptstelle einnehmen würde, nur von einem Forscher zu lösen ist, der in den vorzüglichsten Städten des Lombardischen Italiens, des mittäglichen Frankreichs, des obern und mittlern Deutschlands und der sämtlichen Niederlande, wo nicht die Archive durchsucht, doch die verschiedenen kleinen örtlichen Schriften gesammelt hat, deren überall mehr oder weniger gedruckt worden; die aber nicht in den Buchhandel gekommen sind. Ein solches Werk bleibt einem zukünftigen Geschichtsschreiber vorbehalten, einstweilen können jedoch durch Monographien aus den Archiven der wichtigsten Städte die Bausteine dazu gesammelt werden. Die Archive sind nach dieser speciellen Richtung hin noch nicht durchforscht worden, um so mehr Nachsicht verdient ein Erstlingsversuch auf diesem Gebiete, zu welchem der Verfasser durch die für das Jahr 1859 gestellte national-ökonomische Preisaufgabe der Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig ange- regt worden ist. — Diese Preisaufgabe lautete:

»Die Gesellschaft wünscht die urkundliche Geschichte irgend einer (auch wohl mehrerer) wichtigen Zunft in irgend einer wichtigen deutschen, niederländischen, schweizerischen oder deutsch-slavischen Stadt.

»Es würde hierbei mehr auf die sociale und politische, als auf die technische Seite der Entwicklung ankommen, und namentlich die Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts nicht ausser Acht zu lassen sein.«

Der Verfasser glaubte bei Bearbeitung dieser Preisaufgabe den Hauptfleiss auf die Sammlung von Urkunden verwenden zu müssen und hat zu diesem Zwecke Hunderte bestäubter Actenstücke aus frühern Jahrhunderten durchforscht, wobei ihm das bremische Archiv in der freundlichsten Weise zur Benutzung eröffnet wurde. Mehrere der mitgetheilten Urkunden sind geeignet, manche bisher dunkle Seite der Geschichte des Zunftwesens und der deutschen Culturgeschichte überhaupt aufzuhellen. In dem Texte ist die Geschichte der bremischen Schusterzunft als einer der ältesten, wichtigsten und zahlreichsten Zünfte Bremens zum Mittelpunkte der Darstellung ausgewählt, jedoch auch auf andere, namentlich verwandte Zünfte Rücksicht genommen worden. Da die Zunftverhältnisse im innigen Zusammenhang mit der innern staatlichen Entwicklung stehen und grossentheils dadurch bedingt sind, so musste das politische und Verfassungsleben Bremens in den betreffenden Jahrhunderten ebenfalls kurz geschildert werden. Endlich sind auch über den Einfluss der Reichsgesetzgebung auf die bremische Zunftverfassung und insbesondere über die Aufnahme des Reichsgutachtens von 1731 in den deutschen Reichsstädten einige positive Thatsachen mitgetheilt worden. Der Verfasser ist mit allem Ernst bemüht gewesen, sich mit geschichtlicher Unparteilichkeit in den Gegenstand zu vertiefen und die Frage zu beantworten, in wie weit die Zünfte wenigstens einige relative historische Berechtigung hatten und den Bedürfnissen, der Bildungsstufe und den Verhältnissen früherer Jahrhunderte angemessen waren. Möge diese Arbeit wenigstens als ein bescheidener Baustein zu den von der deutschen Geschichtswissenschaft jetzt in Angriff genommenen Werken betrachtet werden! —

Bremen im Februar 1862.

# Inhalt.



	Seite
I.	
Rückblick auf Bremens innere staatliche Entwicklung und die Verhältnisse der Handwerker in den ersten Jahrhunderten der bremischen Geschichte . . . . .	1— 43
II.	
Urkundliche Nachrichten über die bremische Schusterzunft und mehrere andere Zünfte aus dem 13. bis 17. Jahrhundert . . . . .	13— 25
III.	
Allgemeine Bemerkungen über den Charakter des Zunftwesens von seiner Entstehung bis zum Verfall . . . . .	25— 30
IV.	
Die Geschichte der bremischen Schusterzunft und des bremischen Zunftwesens überhaupt während des 17. und 18. Jahrhunderts. . . . .	30— 52
V.	
Die Geschichte des bremischen Zunftwesens im 19. Jahrhundert bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahr 1861. . . . .	52— 59
Urkunden-Verzeichniss. . . . .	63— 66
Urkunden. . . . .	67—144

# Urkundliche Geschichte der bremischen Schuster-Zunft mit Seitenblicken auf die Geschichte des bremischen Zunftwesens überhaupt.

---

## I.

### Rückblick auf Bremens innere staatliche Entwicklung und die Verhältnisse der Handwerker in den ersten Jahrhunderten der bremischen Geschichte.

Die Schusterzunft ist eine der ältesten und wichtigsten Zünfte Bremens. Ihre erste Rolle datirt vom 13. December 1274. Allein schon eine frühere Urkunde vom Jahre 1240 erwähnt die Schuhmacher und ertheilt ihnen wichtige Rechte. Ehe wir auf die Geschichte dieses Amts näher eingehen erscheint es nothwendig, einen Blick auf die Verhältnisse zu werfen, in denen sich die Stadt und speciell der Stand der Handwerker damals befand. Bremen war einer der ältesten Wohnplätze Norddeutschlands gewesen, wo das Christenthum Eingang fand, es verdankt der Kirche seinen geschichtlichen Ursprung, denn Karl der Grosse erwählte es im Jahre 788 zum Sitze des nördlichsten Bisthums und ernannte einen englischen Priester Willehad zum ersten Bischof. Im Jahre 858 wurde Bremen ein Erzbisthum und erwarb sich unter dem glänzenden Regiment des Erzbischofs Adalbert sogar den Namen einer »parvula Roma«. Der Erzbischof Adalag erwarb im Jahre 966 von dem damaligen Kaiser Otto I. für sein Erzstift Bremen das Recht, dass die Leute seiner Klöster keinem weltlichen Richter, sondern allein des Erzbischofs Schirmvogt unterworfen sein sollten. Durch diese Immunität erlangte die Geistlichkeit und an ihrer Spitze der Erzbischof, der durch dieses Privilegium in die Rechte des Kaisers gegen die Einwohner des Immunitätsbezirks getreten war, einen wesentlichen Einfluss auf diese Einwohnerschaft. Gewiss begab sich selbst ein Theil der freien Gemeinde damals lieber unter das sanftere Joch des Krummstabs, um den drückenden Pflichten gegen die kaiserlichen Beamten, namentlich dem Heerbann zu entgehen. Schon zu Karls des Grossen Lebzeiten hatten die Freien hin und wieder höchst willkürliche Bedrückungen von den weltlichen Beamten und von den Grossen zu erdulden, welche letztere sie aus ihrem unmittelbaren Verhältniss zum Reich in ihr Dienstgefolge und selbst in die Hörigkeit zu ziehen bemüht

waren.<sup>1</sup> Nach Karls Tode wurde die Lage der gemeinen Freien in Folge des Verfalls der Karolingischen Verfassung noch schlimmer. Die Freien waren jeder Willkür blossgestellt und unaufhörlich zum Heerbann und zu königlichen Diensten überhaupt aufgeboten und namentlich die Aermeren unter ihnen mussten sich bewogen fühlen, mit Entsagung auf die werthloser gewordenen Freiheitsrechte, sich unter den Schutz der Kirche zu begeben, die ihre Hintersassen mit grösserer Milde behandelte. Auch die bremische Kirche erhielt durch diese Veranlassung ohne Zweifel viele neue Untergebene, die bald mehr bald weniger von ihrer Freiheit retteten. Der Erzbischof nahm sie wohl nicht ohne Rücksicht auf ihre vormalige Lage unter verschiedenen Bedingungen an, theils als seine Hintersassen, theils als Hörige, die sich unbedingt dem Hofrecht unterwerfen mussten. Zu den Hörigen nun gehörten ohne Zweifel von früherer Zeit her die Handwerker. Es ist dies um so weniger zu bezweifeln, als selbst die Kaufleute anfänglich in ganz ähnlichen Verhältnissen gestanden haben; denn Erzbischof Adalag würde sich wohl schwerlich für andere als Diejenigen, die sich in seinen Schutz begeben hatten, geneigt gezeigt haben, bittweise den Kaiser um Schutz für die bremischen Kaufleute anzugehen.<sup>2</sup> Ein ähnliches Verhältniss trifft man zu jener Zeit in den bedeutendsten bischöflichen Sitzen vorzüglich in Strassburg. Hier stand den Kaufleuten ein vom Herrn, dem Bischofe, ernannter, ganz den Meistern der Zünfte zu vergleichender, Vorsteher vor; ihm war die Aufsicht über die Genossenschaft anvertraut, er besorgte die Leistung der Herrendienste, und nahm die bei der Reception eines neuen Genossen von diesem zu erlegende Hanse d. h. Geldgeld in Empfang, von der ein Theil der Casse des Bischofs, der andere dem Bunde zu Gute kam.<sup>3</sup>

Die ursprünglich hofrechtlichen Verhältnisse der Kaufleute und Handwerker lösten sich im Laufe der Zeiten auf und sind im Anfange des 14. Jahrhunderts schon ganz verschwunden. — Nachdem Erzbischof Adalag die Immunität über die Stadt Bremen erlangt hatte vergingen mehr als zwei Jahrhunderte bis zur Entstehung der Stadtverfassung, von 966 bis etwa 1200. Es war dies diejenige Zeit der bremischen Geschichte, in welcher unmerklich in ganz allmählichen Uebergängen neue Gestaltungen reiften, indem die Stadt zunächst mit seltener praktischer Klugheit und unerschütterlicher Ausdauer einzelne vogteyliche Rechte zu erwerben suchte. Das Streben der Bewohner des erzbischöflichen Sitzes, die sich durch den immer weiter ausgebreiteten Handel und durch Ge-

<sup>1</sup> Siehe Donandt, Geschichte des bremischen Stadtrechts Thl. I. p. 25 fgd. und die dort angeführte Beweisstelle: Car. M. cap. a 793. cap. 43. Bal. I. 260. De liberis hominibus ad servilia opera non cogendis Cap. sec. a 805. cap. 16. p. 427. De oppressione pauperum liberorum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant aut tradant.

<sup>2</sup> Negotiatores eiusdem incolae loci in omnibus tali patrocinentur tutela, et potiantur jure, quali ceterarum regalium institores urbium.

<sup>3</sup> Vergl. Lappenberg in Sartorius Geschichte des Ursprungs der Hansa. Th. I. praef. pag. XVI, vergl. auch Dr. F. A. Meyer, Blicke in die Geschichte der Elterleute im bremischen Magazin, I. Jahrgang, 5. Heft. 1834.



werbe bereicherten, ging dahin, möglichst frei zu sein in ihren Mauern und in ihren auswärtigen Besitzungen von jedem fremden Recht, dessen Druck den stolzen Sinn verletzte. Die Kräfte der aufstrebenden Gemeinde wurden durch keine Burg innerhalb und in der Nähe der Stadt in Schranken gehalten und durch die Anzahl der waffenrüstigen Bürger von Jahr zu Jahr vermehrt. Die Erzbischöfe mussten sich die Gunst der Bürger ihrer Residenz durch allerlei Bewilligungen zu sichern suchen, und da ihnen das bei weltlichen Fürsten so natürliche Streben, ihren Nachkommen eine vergrösserte Macht zu hinterlassen, fremd blieb, so waren sie weniger bedenklich, ein Recht nach dem andern, ein Gut nach dem andern der Stadt, wenn auch nur vorläufig, zu verpfänden, um die Kosten einer verschwenderischen Hofhaltung durch Anleihen aus den gefüllten Cassen der Stadt decken zu können, und um die Bürger zur Unterstützung bei ihren häufigen Fehden zu bewegen. So wurden den Bürgern eine Reihe von Privilegien bewilligt und zu ihren Gunsten eine Reihe von Rechten nicht ausgeübt und dadurch in Vergessenheit gebracht.

Die ältere Geschichte Bremens ist reich an den interessantesten That- sachen, in denen sich der nie völlig ruhende Kampf zwischen Bischof und Stadt wiederspiegelt. Das Bürgerthum ging daraus als Sieger hervor und erstarkte im Laufe der Jahre zu einer immer grösseren Selbstständigkeit. Im 13. Jahr- hundert erklärte Erzbischof Giselbert urkundlich, dass der Rath in weltlichen Dingen volle Macht haben, der Erzbischof aber in der Stadt sich nur um das geistliche Regiment bekümmern solle. Die Folge dieser wichtigen Bewilligung war, dass im Jahre 1303 die ersten noch vorhandenen Stadtrechte beschrieben wurden. Dieser letztere bedeutendste Schritt zur Selbstständigkeit würde indessen unter den wechselnden und drohenden Verhältnissen jener Zeit nicht genügt haben, um die Stadt gegen erneute drohende Versuche der Erzbischöfe zur Unterordnung unter die geistliche Macht zu schützen, zumal sich die Bi- schöfe bald mit benachbarten Fürsten, bald mit unzufriedenen Bürgern gegen die Stadt zu verbinden wussten. Das bremische Bürgerthum bedurfte zur wei- teren Ausbildung seiner Selbstständigkeit eines Stützpunktes, den es in der Hansa fand. Bremen schloss sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts, wahr- scheinlich im Jahre 1284, der Hansa an. Mit der Blüthe der Hansa, zu deren einflussreichsten Mitgliedern Bremen gehörte, gelangte auch Bremen zu einer immer grösseren Bedeutung. Macht und Wohlstand der Stadt wurden nur zeit- weilig durch blutige innere Kämpfe und äussere Angriffe, so wie durch mehr- malige Ausstossung aus der Hansa erschüttert und aufgehalten.

Die Kämpfe des innern bremischen Verfassungslebens fanden einen gewis- sen Abschluss im Jahre 1433, aus welchem Jahre die sogenannten Statuten oder Tafel und Buch herrühren, welche nach einem nur vorübergehenden Sturze des Rathes durch die »Neue Eintracht« vom Jahre 1534 bestätigt wurden und die eigentliche Grundform der Verfassung Bremens bis zum Jahre 1848 ge- blieben sind.

Was nun die Lage der Bürger anlangt, ehe die Stadtgemeinde zu einer ge- sicherten freien Stellung den Erzbischöfen gegenüber gelangte, so lässt sich



unbedenklich annehmen, dass die Kaufleute sich früher als die Handwerker in eine freiere Lage versetzt haben.

So wird vom Erzbischof Siegfried im Jahre 1184 die ihm gebührende Hansa abgelassen:

Hansam etiam, quae ad nos respectum habuit, arbitrio civium permisimus et (utroque) isto incommodo civitatem nostram libertavimus,

(Die uns gebührende Hansa haben wir den Bürgern zu beliebiger Verfügung überlassen, und unsere Stadt von dieser Last befreiet,)

und Gerhard II. erlässt den Kaufleuten im Jahre 1233 die reisige Folge:

item cives Bremenses mercatores non tenebuntur ad Archiepiscopi Bremensis expeditionem,

(ebenso sollen die bremischen Bürger, welche Kaufleute sind, nicht zu reisiger Folge dem bremischen Erzbischofe verbunden seyn,)

nur mit Ausnahme derer, welche dazu als Vasallen oder Dienstmänner verpflichtet seyn möchten. Im Ganzen mag mit jenem Erlass wahrscheinlich die letzte Spur der früheren Stellung der Kaufleute zum Erzbischofe untergegangen seyn.<sup>1</sup>

Ueber die besonderen Verpflichtungen und Verhältnisse der Handwerker finden sich in den bremischen Geschichtsquellen nur hin und wieder einige Andeutungen, welche indessen genügend beweisen, dass sie die Hauptzahl der dem Hofrechte unterworfenen Einwohner ausmachten. Donandt führt in seiner bremischen Rechtsgeschichte (Th. I. S. 69) eine interessante Stelle an, die zuerst Conring, Gründlicher Bericht Cap. XX nach einem alten Copialbuche des Erzstifts hat abdrucken lassen:

»Dyt yss de Rechlicheyt des Voghedes, de he hefft mit den Lynneweweren, unde syne Vorvaren hebbet ghehad, dat he plach myd en to syttende an der Morgensprake; und wat Bröke, dat dar ward gebroken, dar hadde dat Ammet de twe Pennynge unde de Vaget den derden Penning; und welk Ammetman wart Mester de gaff dem Vaghede enen Groten alle Jar; de swor mynen Heren van Bremen tho synen Rechte. Darto wellik man de dat Ammet wan, de want dat van deme Vaghede und van deme Ammete, und de gaff dem Vaghede twe groten; unde dat Ammet gaff dem Vaghede to allen sunte Martensdaghe achte grote unde to geweliken echten dyngen gheven se deme Vaghede enen Groten, so gaff he en wedder twe Pennynge.«

Diese der Sprache und Schreibart nach ungefähr dem 14. Jahrhundert angehörende Notiz giebt deutlich zu erkennen, dass diese Gerechtsame einer früheren, nicht mehr der damaligen Zeit angehörten und eröffnen uns einen Blick in den ältesten Zustand der Handwerker. Danach stand also jedes Amt unter einem Meister (magister) wobei man indessen nicht an einen Meister im heutigen Sinn denken darf. Meister im heutigen Sinn würde Jeder gewesen sein »de dat Ammet wan« oder jeder »Ammetman,« während der »mester« in jener Notiz ein wahrscheinlich vom Vogt aus den Amtsgenossen ernannter herr-

schaftlicher Unterbeamter war, der dem Herrn beim Antritt seines Amts »thosynen Rechte« schwört. Dieses Recht bestand wahrscheinlich in den Hofdiensten und in den Abgaben, die von jeder Innung unter der Leitung des Meisters geleistet werden mussten. So behauptet Erzbischof Johann Rhode in seinem *Registrum honorum et jurium Ecclesiae Brem.* dass die Fischer verpflichtet gewesen seien, der erzbischöflichen Küche viermal in der Woche frische Fische im Werthe von 5 Mark zu liefern. (»Item piscatores tenebantur quater in septimana praesentare ad coquinam Archiepiscopi pisces recentes in valore quinque marcarum praesente vel absente Archiepiscopo.«) Zu ähnlichen, ihren Gewerben angemessenen, Leistungen waren gewiss auch die übrigen Handwerker verpflichtet, und der Meister war es, von welchem sie zunächst gefordert wurden und der auf die gehörige Beitreibung derselben beeidigt war. Diese Frohndienste müssen indess schon sehr früh in bestimmte Geldabgaben verwandelt worden sein, welche den nach Freiheit strebenden Bürgern weniger drückend erscheinen mussten, und die zuerst von den reicher gewordenen Innungen erlangt sein mögen. Im 13. Jahrhundert scheint die Geldabgabe nur als die einzige Spur des früheren Hofrechts vorzukommen.

Aus obiger Notiz über die »Lynnenwewer« ergibt sich, dass der Vogt die Gerichtsbarkeit in Handwerkerangelegenheiten hatte. Ein Zeichen grosser Abhängigkeit ist endlich die daraus ersichtliche Bestimmung, dass vom Vogt zuerst, wahrscheinlich von ihm allein, das Amt gewonnen werden muss. Wir möchten indessen nicht ohne weitere Beweise es unterschreiben, dass dies bei allen Handwerken stattgefunden habe, denn da die Leinweber (*textores*) noch im 17. Jahrhundert zu den sog. verachteten oder unehrlichen Gewerben gerechnet wurden, so werden sie auch schon früher zu den untergeordneten, streng behandelten Gewerben gehört haben. Dagegen wird das noch bis zum 13. Jahrhundert fortdauernde hofrechtliche Verhältniss der Handwerker durch eine Urkunde von 1246 (die *Reversalen Gerhardt II.*) bekräftigt, worin sich der Erzbischof die unterdessen in Geldabgaben verwandelten Frohndienste der Handwerker zusichern liess.

»Item jus speciale, quod Dominus noster Archi Episcopus habet in Textoribus, et Denarios, quos habet in Carnificibus, Pistoribus et aliis Officiatis, et in tabernis, sicut sui juris est, de caetero sine impedimento quolibet retinebit.«

(»Ebenso wird unser Herr, der Erzbischof, das besondere Recht, welches er über die Leinweber hat, und die Denarien, die er von den Fleischern, Bäckern und andern Aemtern bezieht und diejenigen, welche er aus den Verkaufsbuden bezieht, wie ihm rechtlich zukommt, auch ferner ungehindert beibehalten.«)

Die eben erwähnte Stelle enthält wiederum Andeutungen über die untergeordnete Stellung der Weber, deren wir schon früher gedachten. Die *denarii* der Fleischer, Bäcker und anderer Amtsgenossen werden von denen, die der Erzbischof von den Verkaufsbuden (*in tabernis*) hat, ausdrücklich unterschieden und sind daher wohl unbedenklich als hofrechtliche Abgaben zu betrach-

ten. Die Abgaben, welche für die Erlaubniss, die Fabricate und Waaren feil zu bieten, bezahlt werden mussten und welche bei den Gewerken, welche gemeinschaftliche Verkaufsbuden hatten eben auf diesen hafteten, sind eher für einen Ausfluss der Marktpolizei als des Hofrechts anzusehen. Der Erzbischof hatte nämlich zufolge der ihm vom Kaiser in dem Privilegio von 966 verliehenen Immunität auch das Marktrecht erworben und hatte gewissen Gewerben öffentliche Verkaufsbuden angewiesen und zwar jedem Gewerbe eine gewisse Zahl. (Vergl. Donandt a. a. O. Th. I. S. 340. Not. 478.) Die letztere Einrichtung scheint damals eine allgemeine gewesen und zunächst behufs der leichtern Controle der Waaren eingeführt zu sein. Sie hat sich auch sehr lange erhalten, und besteht in vielen Städten für einzelne sogen. Realgewerbe bekanntlich noch heute fort. Eine der wichtigsten bremischen Gesetzesurkunden, die kundige Rolle von 1450 verordnet im Art. 208: »dass die Tuchhändler und Schuster, welche die Heuer nicht ordnungsmässig alle Jahr der Stadt entrichten, ihrer Buden verlustig sein sollen und dass der Rath sie dann sofort an Andere verleihen werde.«

Das 13. Jahrhundert bildet einen wichtigen Wendepunkt sowohl für das bremische Staatsleben überhaupt als auch insbesondere für den Stand der Handwerker. Das Marktrecht und die Marktpolizei gelangte während dieses Zeitraums fast vollständig in die Hände des Rathes. In den Reversalen von 1246 wurde bestimmt, dass die Rathmänner und der Vogt gemeinschaftlich marktpolizeiliche Anordnungen zu treffen haben sollten.<sup>1</sup>

Im Jahre 1289 kam unter Erzbischof Giselbert vertragsweise das ganze Marktrecht in die Hände des Rathes. Der bremische Chronist Renner berichtet darüber: »Anno 1289 quam Giselbertus met dem rahde tho Bremen von wegen ener ordonantien in der Statt Bremen tho hope, also datt de raht in den weltliken dingen scholde vullmacht hebben und de Bishop scholde sik allene in der Statt met dem Kerken regiment bekümmern.« Seit dieser Zeit findet man den Vogt nicht mehr an der Spitze des Rathes. Die Handwerker hatten sich schon vorher der Aufsicht desselben entzogen und auch die von ihnen früher statt der Frohdienste entrichteten Geldabgaben, welche dem Erzbischof noch in der Urkunde von 1246 zugesichert wurden, scheinen bald vergessen oder hin und wieder erlassen zu sein, denn in den bald darauf abgeschlossenen Concordaten kommt nichts darüber vor. —

Von grosser Wichtigkeit für die innere Entwicklung des bremischen Handwerkerthums war das Jahr 1273, in welchem die Aemter ihre eigenen Gerichte vom Rath empfangen, worüber die älteste bremische Chronik (Chronik von Rynesberch und Schene) beim Jahr 1273 Folgendes berichtet:

»Men scal weten dat in der suluen tyt wart den ampten van deme rade geuen ere eghene gherichte, utesproken dar die rad nene ghenade an don ne mach.

<sup>1</sup> Assertio p. 84: »Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, quae librae et sterae exigunt aequitatem, Judex vel Advocatus cum Consulibus judicet et proventus exinde emergentes dividant, ut justum est.« — p. 85: »Item novus modus deponetur et servabitur vel mensurabitur antiquus.«

Unde hulpen do vinden allen mogeliken broke unde ammet winninge. Unde hulpen ock die ersten mestere setten unde wo die olden mestere die nygen alle jar scolet to sweren laten yo deme rade unde der stad to ereme rechte. «

cf. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. S. 74.

»Man soll wissen, dass in derselben Zeit den Aemtern vom Rath ihre eigenen Gerichte gegeben wurden, ausgenommen für diejenigen Fälle, wo der Rath nicht begnadigen darf. Und sie halfen seitdem alle Arten von Strafen verhängen und Abgaben für Gewinnung des Amtes festsetzen. Seit der Zeit rührt auch die erste Einsetzung von Zunftvorstehern her und die Anordnung, dass die alten Meister die neuen alle Jahre dem Rath und der Stadt zu ihrem Recht schwören lassen sollen. «

In Bremen gelangten die Zünfte im 14. und 15. Jahrhundert ebenfalls zu einem bemerkbaren politischen Einflusse, doch ist es hier nicht zu einer eigentlichen Zunftherrschaft wie in andern Städten des Reichs gekommen. Die von den Zünften angezettelten Unruhen und die dadurch veranlassten blutigen Bürgerkämpfe im Innern spielten den Zünften das Regiment nur ganz vorübergehend in die Hände und der Sturz des Rathes war regelmässig nur von kurzer Dauer. Ein Gegengewicht gegen die Macht der Zünfte war die Kraft und das Ansehen der Kaufmannschaft, die mit ihrem Collegium der Elterleute (*collegium seniorum*) in einer Stadt, deren Lebensnerv der Handel war, sehr bald zu einer wichtigen politischen Stellung gelangen musste und die nicht nur den Zünften, sondern auch der, nach Beseitigung des erzbischöflichen Einflusses, um sich greifenden Macht des Rathes mit Ausdauer und Energie entgegenzuwirken suchte. Andernteils war auch unter den Aemtern selbst ein grosser Unterschied, einige derselben nahmen eine bevorzugtere politische und sociale Stellung ein, so namentlich die Tuchhändler (*pannicidae*), von denen es in einer Urkunde von 1263 (*Cassel. Münzcab. II. S. 225*) heisst: »*Et quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta.*« Endlich wirkte der Uebermacht der Zünfte die grosse Zahl der ärmeren Classen entgegen, die theils unehrliche (*inhonesta*) Gewerbe trieben, theils wegen ihrer Armuth sich vom Eintritt in die Zünfte ausgeschlossen sahen, so dass der Rath übermässigen Anforderungen der Zünfte gegenüber einen Rückhalt in denjenigen Schichten der Bevölkerung hatte, die über und unter den zünftigen Handwerkern standen.

Der Beweis, dass die bremischen Zünfte schon am Ende des 13. Jahrhunderts, wo sie grösstentheils ihre Privilegien vom Rath erhielten, frei geworden und zu politischem Einfluss gelangt waren, liegt auch in dem zweiten Statut der ältesten bremischen Gesetzsammlung von 1303. Darin wird ihren Elterleuten bei drohenden bürgerlichen Unruhen, vorzüglich wohl unter den Geschlechtern eine sofortige Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe eingeräumt. Wenige Jahre darauf erfolgte die Vertreibung der Geschlechter, welche durch einen grenzenlosen Uebermuth das Volk erbittert hatten und von Rath und der Gemeinheit

auf ewige Zeiten verbannt wurden und es vergebens versuchten, mit Hülfe benachbarter Fürsten und der Ritterschaft des Erzstifts ihre verlorenen Rechte wieder zu gewinnen. Jeder Angriff wurde von den Bürgern mit lange genährter Kraft zurückgewiesen, und die vertriebenen Geschlechter blieben für immer verbannt, und ihre Bundesgenossen schlossen im Jahre 1308 einen einseitigen Frieden mit der Stadt. Die Vertilgung des Patriziats war vorzüglich mit Hülfe der Innungen gelungen, diese kamen dadurch zum Bewusstsein ihrer physischen Macht und erhielten ohne Zweifel schon damals die Wahlfähigkeit zum Rathe; 1330 findet man bereits Handwerker im Rath.

Das in jenem Jahr erlassene erste vollständige Gesetz über den Rath und seine einzelnen Glieder enthält die Bestimmung, dass ein Handwerker, der Rathmann sein wolle, sein Handwerk aufgeben und nicht ferner üben soll. »So welic Ammetman (zünftiger Meister) ratman welde wesen de scal sines Ammets vortighen unde nen ammet oven.«

In den sechsziger Jahren des 14. Jahrhunderts entbrannten im Innern des bremischen Staats blutige Kämpfe, die namentlich durch einen Aufstand der Aemter veranlasst waren. Dieselben revoltirten gegen den mit Zustimmung der Kaufleute vom Rath angeordneten mässigen Schoss zur Loskaufung mehrerer in einem unglücklichen Kriege mit dem Grafen von Hoya gefangenen Bremer Bürger. Die Aemter bildeten eine engere Vereinigung unter dem Namen der »granden Cumpanie.« Die Rädelsführer dieser Vereinigung, deren Absicht keine andere war, als auf den Trümmern der bisherigen Ordnung ihre neue Herrschaft zu begründen, verbanden sich mit dem nach den früheren erzbischöflichen Rechten über die Stadt lüsternen Erzbischof Albert II. und öffneten seinen Kriegsheeren in der Nacht des Pfingstfeiertags des Jahrs 1366 mit Verrath die Thore der Stadt. Nachdem mehre Rathmänner und Bürger einen ruhmvollen Tod im verzweiflungsvollen Kampfe gefunden hatten, gelangte die Stadt in die unbedingte Gewalt des Erzbischofs. Es wurden über 100 neue Rathmänner namentlich aus den Aemtern gewählt. Allein das neue Regiment dauerte nur 4 Wochen, die alten Rathmänner, welche sich hatten flüchten können, zogen am 27. Juni mit den Schaaren der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, wie es scheint ohne Widerstand, in die Stadt ein. Die alte Verfassung wurde wieder hergestellt und noch im Jahre 1366 kam der Friede zu Stande. Der Erzbischof entsagte allen durch den Verrath gewonnenen Vortheilen, die Verräther wurden enthauptet. Gleichzeitig wurden kräftige Massregeln gegen die Erneuerung ähnlicher Empörungen ergriffen. Alle Aemter müssen sich die beständige Controle einiger Mitglieder des Rathes (Morgenssprachsherren) bei ihren Zusammenkünften gefallen lassen. Alle jetzt lebenden Bürger, Mann für Mann schwuren, dem Rathe gehorsam zu sein und nimmermehr gegen den Rath zu handeln. Obwohl diese Zunftunruhen zur Demüthigung der Zünfte geführt hatten, so finden wir doch bei den inneren Unruhen, die im Jahre 1426 nach einem mit den Friesen sehr unglücklich geführten Kriege ausbrachen und in deren Folge eine ganz veränderte Regierungsform eingeführt wurde, wiederum einen bedeutenden Einfluss der Kaufleute und Zünfte, namentlich auch ein Uebergewicht ihrer Vor-



steher. Es heisst in dem die neuen Rathswahlen betreffenden Statute: von der Köre:

Die Sechszehner, sowie die vier Elterleute des Kaufmanns und die vier Elterleute der Aemter, sollen bey ihrem Eide auf das Rathhaus kommen, und aus ihnen sollen sechs Männer, von denen drey der Kaufmannschaft, drey den Zünften angehören sollen, sowie aus den aus dem Eide gegangenen Bürgermeister und seinen sechs Rathsherren ebenfalls drey ausgelooet werden, und diese neun sollen nach Anhörung des Statutes und nach vor dem sitzenden Bürgermeister und seinen sechs Rathsherren geleistetem Eide vor Sonnenuntergang einen Bürgermeister und sechs Rathsherren wählen, die besten, die sie in der Stadt wissen.

Der Rath bestand danach also aus zwey Bürgermeistern und zwölf Rathsherren, die halbjährlich zur Hälfte, im folgenden Jahre freylich schon wieder erwählbar, abgingen. Ebenso wechselten die Sechszehner, von denen acht, aus jedem Stadtviertel zwey, abgingen, die so ergänzt wurden, dass die beiden Bürgermeister mit den zwölf Rathmännern, den gebliebenen acht der Sechszehner und mit den acht Elterleuten die neue Wahl vornahmen. Es heisst:

Wanne der borghermester unde de radmanne ghekoren sint, so schullet sick de Sesteyne voranderen des negesten Werkeldaghes darna, wan de Rad toghesworen heft in desser Wise, also dat van den sesteynen achte scullen afgan, ut jewelken Verdendele twe, de dat Jar to gan hebbet, so scullet de Borghermestere unde Radmans mit den achte, de denne blivet, unde mit den achte Oldermans sik vorramen ute yewelken Verdendele twe gude Man in der andren stede, unde we dar to vorramet wert, de scal dat doon, unde de scullet sweren desse statute to holdene, unde de oldermans des copmans unde der ammete scullet ock sweren desse statute to holdende, wen se koren sint.

Auch das Statut von 1330, worin es hiess:

so welk ammetman (zünftiger Meister) ratman wolde wesen, de scal sines ammetes vortighen unde nen ammet oven

findet man in den Statuten von 1428 nicht wieder; als Requisite der Wahlfähigkeit zum Rathmanne werden nur gefordert, dass der Erwählte Bürger sey, ächt und frey geboren, nicht wachszinspflichtig, und dass er bei einem Alter von 24 Jahren, als dem Minimum, ein Erbe von 100 Bremer Mark an Werth habe. Ebenso sind, zur Erleichterung der Wählbarkeit solcher Personen, die von jedem neu erwählten Rathmanne früher gesetzmässig mit seiner Wahl verbundenen Ausgaben bedeutend vermindert.

Der damals neu erwählte Rath nahm diese veränderte Regierungsform von denjenigen an, denen er seinē Würde zu verdanken hatte, und wenn er auch gern diejenige Machtfülle, die der alte, grösstentheils ausgewichene Rath wenigstens factisch geübt, und die jener so eben als Bürger mit bekämpft hatte, gern adoptirt hätte, so war es ihm doch unmöglich, diese auch nur entfernt zu erlangen, da sein Amt vorläufig doch immer nur ein Jahr dauerte, und er schwerlich bey eingetretener Ungunst der Bürgerschaft wieder erwählt worden wäre.

Diese Verfassung, die demokratischste, welche Bremen, seit es zu wenigstens factischer Selbstständigkeit gelangt war, je gekannt hat, war nicht von langer Dauer; durch Vermittelung des Erzbischofs und benachbarter Fürsten und Städte kam zwischen dem alten Rathe und der Stadt schon 1433 ein Vergleich, die Tafel genannt, zu Stande, nach welchem künftig der Rath wieder aus vier Bürgermeistern und 24 Rathmännern bestehen sollte. Unter den Mitgliedern dieses Rathes werden neun Mitglieder des gewesenen sogenannten neuen Rathes aufgezählt. Von einer Concurrrenz der Sechszehner oder Elterleute bey einer neuen Rathmannswahl findet man nichts; das Amt dauerte jetzt wieder lebenslänglich, und nur im Art. 8 wird die Versicherung gegeben, dass die »Menschheit, Kopman und Amte« bei ihren alten löblichen Sitten, Gewohnheiten, Freyheiten, Gebräuchen und Rechten bleiben sollten. —

(Siehe Blicke in die Geschichte der Elterleute von Dr. F. A. Meyer im Bremischen Magazin I. Jahrg. 5. Th. S. 216 ff.)

Durch die im Jahre 1433 durch die Tafel begründete Verfassung war das demokratische Element ziemlich beseitigt. Der Rath nennt sich einen »vollmächtigen« Rath, der nicht bevollmächtigt sei, sondern dem unmittelbar die volle Gewalt beiwohne. Die politische Bedeutung, welche für die Elterleute der Kaufmannschaft und der Zünfte in der Verfassung von 1428 begründet gewesen war, wurde mit der Tafel von 1433 aufgehoben, und ihr durch jenen Einfluss gewonnenes Ansehen tief erschüttert. Das dringende Begehren der Bürgerschaft nach einem Antheil am Regimente und einer Einwirkung auf dasselbe war wiederum abgeschlagen und unterdrückt, um sich 100 Jahre später wieder in einem gefährlichen Aufstande Luft zu machen. Im Jahre 1530 begannen wieder Unruhen, die zu einer vorübergehenden Herrschaft von 104 Männern an Stelle des früheren Rathes führten. Bei dem Aufstande spielten die Zünfte eine Hauptrolle, der Unwille des Volks richtete sich namentlich gegen die bevorzugte Stellung der Eltermänner der Kaufmannschaft, des sogenannten collegium seniorum, welches damals das bedrohte Opfer der Volksrache wurde, nachdem es vergebens versucht hatte, dem Rath in der Niederdrückung des Aufstandes beizustehen. Im Jahre 1534 wurde die Ordnung wieder hergestellt und eine neue Verfassung, die sog. »Neue Eintracht« aufgerichtet, die jedoch im Wesentlichen ganz auf den sog. Statuten oder Tafel und Buch von 1433 beruhte. Diese »Neue Eintracht« ist die eigentliche Grundform der bremischen Verfassung bis zum Jahre 1848 mit der kurzen Unterbrechung der Franzosenherrschaft geblieben. Nach dieser »Neuen Eintracht« war der Rath als »vollmächtig« bezeichnet und hatte nicht allein alle von jeher besessene Gewalt, die vollziehende, verwaltende, richterliche in den Händen, sondern es hing auch von seinem Gutdünken ab, welche Bürger er bei Auferlegung von Steuern, bei Verwendung des öffentlichen Vermögens und beim Erlasse neuer Gesetze hören und beachten wollte. Der Senat ergänzte sich selbst ohne Mitwirkung der Bürgerschaft und die Würde der Rathsherren war und blieb eine lebenslängliche. Dem Rath war, wie bemerkt, die Zeit der Anstellung von »Bürger-Conventen«, wie die Wahl der dazu einzuladenden Bürger fast gänzlich in die Hände gegeben. »Wenn der Rath es nöthig

und erforderlich halte, mit mehreren Leuten Rücksprache zu nehmen« — heisst es im 18. Artikel der Neuen Eintracht — »so könne er aus der Gemeinheit, den Kaufleuten und den Zünften dazu einladen lassen, welche ihm die verständigsten und tüchtigsten dünkten und die sonst nach dem Wohlstande dieser guten Stadt, nach Liebe und nach Frieden trachteten und solche gern fortgesetzt und befördert sähen.« Diese dem Rath statutarisch zustehende »Vollmächtigkeit« fand indessen bald und zum Theil durch Anschliessen an frühere Gewohnheiten ihre Schranken in einer fortgesetzten Observanz, welche sich dahin ausbildete, dass ausser den weltlichen graduirten Gelehrten und den Eltermännern die Bürger der Altstadt, welche die Hauptabgabe, den Schoss bezahlten, ferner einige Vertreter der Zünfte und namentlich die von den Bürgern zur Besorgung des Armenwesens gewählten »Diaconen« zu den Bürgerconventen eingeladen zu werden pflegten.

Die kriegerischen Ereignisse derjenigen Jahrhunderte, welche auf die Annahme der Neuen Eintracht folgten, lasteten auf der Regierung wie auf den Bürgern so schwer, dass an eine eigentliche ruhige Ausbildung der Verfassung wenig gedacht werden konnte. Wenn trotz der dem Rathe eingeräumten Vollmächtigkeit und trotz des Mangels einer Gesamtvertretung der Bürgerschaft jene Verfassung der Neuen Eintracht sich drei Jahrhunderte lang erhalten und die kleine Republik glücklich durch die Stürme hindurch geführt hat, welche sie zu vernichten drohten, so lag der Grund wohl zunächst in der weisen Benutzung der Macht von Seiten des Rathes selbst und in der Achtung vor der, wenn nicht durch feste Gesetze, so doch durch das Herkommen geheiligten Mitwirkung der Bürger an der Regelung der städtischen Angelegenheiten. Das beständige Ringen für die so oft angefochtene und stets bedrohte Selbstständigkeit der Stadt musste in ihrem Innern den patriotischen Gemeinsinn stärken und die Nothwendigkeit eines vollkommenen gegenseitigen Vertrauens und gemeinsamen friedlichen Zusammenhaltens aller Theile des Gemeinwesens klar darlegen. Hierzu kam, dass das Aufkommen einer Geschlechterherrschaft durch die beschränkte Anzahl der Rathsmitglieder und durch die Ausschliessung der nahen Verwandtschaftsgrade, so wie durch das Ueberwiegen des kaufmännischen Elements verhindert wurde. Den vollen Rath bildeten 4 Bürgermeister, 2 Syndici und 24 Rathsherren. Weder Vater und Sohn, noch Schwäher und Eidam, noch Bruder und Bruder, noch Schwager und Schwager konnten gleichzeitig im Rathe sitzen und die Wahl von Neffen, Vettern und Oheimen war durch besondere Bestimmungen erschwert. Anlangend das kaufmännische Element, so musste dasselbe eine fortdauernde Fluktuation in die Bevölkerung bringen. Es ist eine von Handelsplätzen aus oft mitgetheilte Wahrnehmung, dass kaufmännischer Reichthum selten mehr als drei Generationen hindurch sich in einer Familie erhält. Das Wechselvolle dieses Erwerbes bringt es mit sich, dass üppig blühende Stämme rascher altern und junger kräftiger Anwuchs sich bald zu Glück und Einfluss emporarbeitet. Nicht Name und Familie, sondern Zahlungsfähigkeit und kaufmännische Tugenden gelten im Geschäftsleben und der Handel erhält auch aus den untern Schichten der Gesellschaft fortdauernden Zuwachs. Eine mitten in



diesem wechsellöblichen Erwerbsleben stehende und zum grösseren Theile daran unmittelbar betheiligte Regierung musste leichter als in andern Reichsstädten vor Einseitigkeit in der Handhabung ihrer Macht bewahrt werden. Allein im Jahre 1848 wich die 300 Jahr alte bremische Verfassung dem modernen Staatsbegriff und dem modernen Verlangen der Staatsbürger nach einer gehörig begrenzten Theilung der Gewalt und nach einem Antheil am Regiment. Die im Jahre 1848 begonnenen Verfassungskämpfe haben durch die am 21. Februar 1854 publicirte neue Verfassung einen Abschluss gefunden.

Wir haben im Vorstehenden die Geschichte des bremischen Verfassungslebens nur in ganz allgemeinen Umrissen zu schildern versucht, soweit es uns zum Verständniss des bremischen Zunftwesens nothwendig schien. Die Quellen, welche wir in dem bremischen Archive über die älteste Geschichte des bremischen Zunftwesens gefunden haben, sind leider nicht ausreichend, um das darüber schwebende Dunkel gehörig aufzuhellen.

Eine eigentlich urkundliche Geschichte des bremischen Zunftwesens lässt sich nur von der Mitte des 13. Jahrhunderts an datiren, aus welcher Zeit die ersten Zunftrollen stammen. Der Ursprung der Handwerker-Gilden reicht jedoch auch in Bremen jedenfalls in eine frühere Zeit zurück, es geht dies nicht nur aus den bereits angeführten urkundlichen Nachrichten hervor, in denen »de ampte«, sowie »de olde und de jungen Meisters« oder die *Carnifices, pistores et alii officiiati* bereits Erwähnung finden, sondern noch deutlicher aus den später zu besprechenden Zunftrollen vom Ende des 13. und Anfange des 14. Jahrhunderts, in welchen eine gewisse Verfassung der Handwerker in der Regel schon vorausgesetzt wird. Nach Donandt war damals nur eine Bestätigung der sonst verfallenden Innungen von Seiten des Rathes Bedürfniss. »Der ganze Zunftzwang war schon auf die früheren Verhältnisse der Innungen zum Erzbischof gebaut. Vom Vogt musste besonders das Amt erworben werden, unter seinem Vorsitze wurde die Morgensprache gehalten. So lange der Erzbischof in der Stadt mächtig genug blieb, war also gar nicht zu befürchten, dass die ganze Innungsverfassung durch Ansiedelung von Freimeistern untergraben würde. Als aber der Rath grössere Gewalt erlangte, stand er gewiss keinesweges an, die alten auf Hofrecht gebauten Innungen dadurch zu erschüttern, dass er Handwerker in der Stadt concessionirte, welche dann gar nicht zu den alten hofrechtlichen Innungen gehörten, und an deren autonome Bestimmungen sich gar nicht zu binden brauchten. Dadurch zerfielen aber die alten Innungen nothwendig, und als auch deren Genossen wohlhabend und selbstständig genug geworden waren, sich der Aufsicht des Vogts und anderer Folgen des frühern hofrechtlichen Zustandes zu entledigen, fehlte ihnen jeder Haltpunkt ihrer Verfassung. An dem Rechte, sich selbstständig, ohne irgend eine Autorität, zu constituiren, und Ungenossen die Betreibung des Handwerks zu wehren, gebrach es ihnen durchaus, und es mussten die häufigsten Streitigkeiten der Handwerker unter einander und gegen den Rath entstehen. Eine Regeneration der Innungen von Seiten des letzteren war also ein dringendes Bedürfniss, und diese war es, welche am Ende des 13. Jahrhunderts erfolgte. Den Aemtern wurden ihre eigenen Gerichte wieder

gestattet und statt früher dem Erzbischof schworen jetzt die Vorsteher der freigeordneten Gewerke dem Rath zu seinem Rechte. «

## II.

### Urkundliche Nachrichten über die bremische Schusterzunft und mehrere andere Zünfte aus dem 13.—17. Jahrhundert.

Die erste urkundliche Nachricht über die bremischen Schuster stammt aus einem Vertrage der Schuster mit dem deutschen Orden vom Jahre 1240 (vgl. Urk. 1). Darin beurkundet Hartmann, Comthur des deutschen Ordens in Deutschland, dass er mit Zustimmung seiner Brüder in Bremen allen Schustern der Stadt (*omnibus alutificibus civitatis ejusdem, quos expressius Cordewanarios nominavimus*) die Gunst ertheilt habe, dass jedes arme, durch Alter, Krankheit etc. an der Erwerbung seines Unterhalts verhinderte Mitglied, wenn es früher ein eigenes Geschäft (Werkstätte) gehabt habe, im Krankenhause des deutschen Hauses in Bremen (*infirmarium theotonice in Brema*) aufgenommen und ernährt werden solle. Ursache dieser Gunst sei, dass die Schuster die ersten Gründer dieses Hauses gewesen seien. Dies erworbene Vorrecht wurde im Laufe der nächsten Jahrhunderte verschiedene Male ausdrücklich bestätigt und bei der Vereinigung der Cordewaner mit dem Schuhmacheramte im Jahre 1388 von dem vereinigten Amte erworben. Am 23. Februar 1426 beurkundete Herman van Ghymele, Cumptur tho Bremen, dass er sich vor dem Rathe zu Bremen mit den Cordewanern, *gehetenn de Schomaker, vertragen habe umme de proveners uth ehrem ambe ann dem hove unsers ordens wesende*: nach Rath des Rathes von Bremen habe er dieselben in Kost gethan, da er in seinem Hofe gegenwärtig keine eigene Kost halte. Doch sollte das dem Amte jetzt und künftig nicht zum Nachtheil gereichen, vielmehr verpflichtete er sich für sich und seine Nachfolger, die Prövner des Schuhmacheramts so lange in Kost halten zu lassen, bis er oder sie eine eigne Kost an ihrem Hofe wieder beginnen würden, und geschähe das, so sollten jene alle Gerechtigkeit, Pflichtigkeit und Kost von den Comthuren des Hofes haben, die sie bisher gehabt hätten.

Ein bald darauf zwischen dem Comthurbharn und dem Schusteramt ausgebrochener Streit über die Aufnahme und Unterhaltung verarmter und alter Schuhmacher im Hof des deutschen Hauses wurde durch Vergleich vom 7. Decbr. 1429 dahin geschlichtet, dass der Comthur sich verpflichtete, die armen Leute, welche gegenwärtig da seien in ihrem Hof zu sich in Kost zu nehmen. Diese Entscheidung solle die Rechte und Privilegien der Schuhmacher nicht beeinträchtigen; wollen sie später mehre in den Hof bringen, so mögen sie ihres Rechts dazu brauchen. Im Jahre 1583 ging mit dem Tode des letzten Comthurbharn der deutsche Orden in Bremen ein und der Rath nahm die Güter des deutschen Ordens zu frommen Zwecken an sich, räumte jedoch durch Concluseum vom 23. Decbr. 1584 das St. Johanniskloster zum Aufenthalt für verarmte Schuhmacher ein und verordnete, dass sie darin unterhalten werden sollten. Bei der

Aufhebung des St. Johannisklosters schloss die Inspection und Administration desselben am 1. Decbr. 1820 mit dem Schuhmacheramte einen Vertrag, wornach den Schustern für das ihnen bereits im Jahre 1240 verliehene Recht die Summe von 4500 Thlr. ein für allemal ausgezahlt wurde. Mit diesem Capital ist eine für sich bestehende, von dem Vermögen des Amts unabhängige milde Stiftung für bedürftige Genossen des Schuhmacheramts fundirt worden.

Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit noch eine andere Urkunde (Urk. 2), welche noch deutlicher als die bisher erwähnte beweist, dass die Zünfte in früherer Zeit mit der Kirche in innigem Verkehr standen und dass die Thätigkeit der Zünfte sich zugleich auf die Förderung frommer Zwecke erstreckte. Am 3. Mai 1450 schliessen nämlich Cord van Line, Compthur des deutschen Hauses zu Bremen, und Hinrick Northoff, Hinrich Grube, Johan Bode, Bernhard Alenes und Merten van Hese im Namen des Schuhmacheramts (van örer und der Schomaker gemenliken tho Bremen) einen Vertrag über die Gründung einer Bruderschaft zur Ehre Gottes u. der heil. Märtyrer S. Crispin u. S. Crispinian, welcher jedoch schall nicht to hinderen unde to schaden wesen der regtigheiden unde anderer privilegien und memorien de dat schomakerampt rede hebben by den ergenanten hove desz. hilligen geistes. Nach diesem Vertrage soll am Tage der gen. Heiligen in der Capelle des heil. Geistes eine Messe gesungen werden, zu der sich alle Brüder und Schwestern einzufinden und einen gewöhnlichen Pfennig zu zahlen haben, während der Compthur den Priester stellt. Ausserdem sollen 2 Mal jährlich Memorien für die aus der Bruderschaft Verstorbenen gefeiert werden, an jenem Tage und am Montage nach Frohnleichnamfest, und zwar durch Abhaltung einer Vigilie am Abend vorher und einer Seelmesse am Tage selbst, dafür ist auch ein Pfennig als Beitrag zu zahlen. Wenn einer aus der Bruderschaft stirbt, so sollen die Schaffer des Amts oder Vorsteher der Bruderschaft zu allen Brüdern und Schwestern schicken, damit ebenfalls eine Vigilie und Seelmesse gehalten wird. Die Beiträge sollen namentlich zur Bestreitung der Kosten für die Lichter verwandt werden, wie denn auch jeder neu Eintretende 1 Pfund Wachs und jeder, der seinen Pfennig nicht zahlt,  $\frac{1}{4}$  Pfd. Wachs als Strafe an die Bruderschaft zu geben hat.

Die alten Privilegien der Schuhmacher sind in 4 Urkunden aus den Jahren 1274, 1300, 1308, 1388 enthalten (siehe Urk. 3). Im Jahre 1609 baten die Amtsmeister der Schuhmacher den Rath um Recognition und Transsumpt ihrer Urkunden unter Stadtsiegel, da sie besorgten, dass das etwas beschädigte Siegel des Briefes von 1274 ferner Schaden nehmen und der Brief ungültig werden möchte. Sie zeigten bei dieser Gelegenheit auch die späteren Briefe vor. Der Rath ertheilte das Transsumpt »nach geschehener fleissiger Collationirung und befundener gleichlautender Uebereinstimmung« am 12. Januar 1609. Dieses Transsumpt ist bereits in »Oelrichs Vollständige Sammlung« p. 413 flg. abgedruckt. Eine beglaubigte Copie dieses Transsumpts, welche an mehreren Stellen correcter zu sein scheint als der Oelrich'sche Abdruck befindet sich in den Acten 13. S. O. s. des Stadtarchivs. Nach dieser Copie ist die im Anhange zu dieser Arbeit befindliche Urkunde 3 abgedruckt.

Es ergibt sich nun aus diesen verschiedenen Briefen Folgendes: Die Beschäftigung, Schuhe zu verfertigen, war in Bremen schon im 13. Jahrhundert unter mehrern Zweiggeseellschaften getheilt. Es werden in den verschiedenen Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert unterschieden: 1) Diejenigen, welche schwarze Schuhe fertigen (*hi qui nigros calceos operantur*). Es sind dies dieselben, welche später »Schwarze Schuhmacher« genannt werden (*sutores vulgariter dicti Schwarten Schomakere*). 2) Im Gegensatz zu ihnen stehen die *Allutarii*, *Corduaner* genannt, welche auch Schuhe machten, aber nur keine schwarzen Schuhe (*nigros calceos*) wie die *sutores*. 3) Die *Allutarii* müssen wieder unterschieden werden von den *Allutores*, *Allutifices*, *Lohgerber*, welche in der Muttersprache »Lore« genannt werden und in steten Streitigkeiten mit den Schuhmachern waren, weil die Schuhmacher das von ihnen verarbeitete Leder selbst bereiten und geschwärztes Leder verkaufen durften.

Der Anfang des ältesten Briefes, welcher den sog. Schwarzen Schuhmachern im Jahre 1274 ertheilt wurde, lautet: Die Consuln der Stadt Bremen allen Christgläubigen, welche gegenwärtige Schrift lesen werden, Heil in dem Erlöser. Weil die Sorge unsers Consulats erheischt, dass wir auf alle mögliche Weise für die Ehre unserer Stadt sorgen und ihren Nutzen fördern, haben wir, damit nicht im Laufe der Zeiten das Andenken dessen, was wir würdig ausgerichtet, erlischt, es für nöthig gehalten, dasselbe durch die Schrift dauerhaft zu machen. Daher wollen wir sowohl unseren Zeitgenossen wie den Nachkommen hierdurch kund thun, dass wir nach mitgetheiltem Rath eines Ausschusses (*communicato consilio discretorum virorum*) und mit Zustimmung unserer ganzen Bürgerschaft einigen unserer Bürger, nämlich denen, welche schwarze Schuhe verfertigen, eine beständige Bruderschaft bewilligt haben (*quibusdam burgensibus nostris, videlicet his, qui nigros calceos operantur, perpetuam contulimus fraternitatem*). In diesem Briefe ist auch die Bestimmung enthalten, dass die Mitglieder dieses Amtes, welche sich Betrügereien zu Schulden kommen lassen, das Amt verlieren sollen (*quod si qui de dicto officio deceptiones operati fuerint, evidenter ab officio saepe dicto deponantur*).

Die Urkunde ist von 11 Rathmännern unterschrieben. Wir sehen aus dieser Urkunde ferner, dass die Zunftgenossen schon Bürger genannt wurden. Ein besonderes Ausschliessungsrecht der »schwarzen Schuhmacher« ist aus dieser ältesten Urkunde nicht ersichtlich, nur der löbliche Zweck der Bruderschaft, Betrügereien der Amtsmitglieder zu verhindern, findet eine ausdrückliche Erwähnung. Dieser Punkt ist geeignet, dem Amte von vorn herein unsere Sympathien zuzuwenden.

Die zweite Urkunde des bremischen Schuhmacheramtes (s. Urk. 3 Bl. 6) ist vom 6. Septbr. 1300. Darin wird gleich im Eingange das Amt der Schuhmacher (*Allutarii*), die wohl zu unterscheiden sind von den »Schwarzen Schuhmachern« in seinen Rechten bestätigt (*ut officium allutarium in debito statu permaneat*). Jeder *allutarius*, welcher bremischer Bürger werden will, soll dazu des Amtes Erlaubniss sich erwerben (oder sie jedenfalls erhalten — *obtinebit*) und ein Verding an das Amt (*ad ipsorum convivium*) geben.

Die Gerechtsame des Amts erben auf Söhne und Töchter fort, doch haben auch solche, sobald sie dieselben ausüben wollen, 1 Verding an das Amt (societati) zu zahlen. Hierauf folgen Bestimmungen zur Verhütung unsolider Arbeiten, das Verbot, dass keiner dem andern einen Gesellen (servum) abwendig mache, dass sie nicht die Söhne der Leinweber und Lastträger unterrichten, sich bei ihren Gelagen nicht zu arg betrinken, so dass einer in den Koth falle oder sich übergebe, oder sonst etwas Unschickliches begehen, und die Meister (magistri), wenn sie Morgensprache halten, nicht beschimpfen. Wenn sie einkaufen, soll keiner den andern im Kaufe hindern, es sei denn, dass er schon Handgeld auf die Waare gegeben habe. Meineid und Diebstahl werden mit Verlust des Amts bestraft. Jede Uebertretung wird mit  $\frac{1}{2}$  Verding (1 loto dem Rath, 4 loto der Societät) gebüsst, die Meister zahlen die doppelte Strafe. Der Eid der Meister genügt um Jemand eines Vergehens zu überführen. Wittwen können ihr Gewerbe durch Gesellen (famuli) fortsetzen lassen u. s. w.

Wir lernen aus dieser Urkunde, dass eine Organisation unter den darin benannten Handwerksgenossen schon früher bestanden haben muss, denn es wird verordnet, dass ihr Amt in dem gebührenden Zustand fortbestehen soll (ut officium allutariorum in debito statu permaneat). Zum ersten Male treten uns auch hier die Meister (magistri) entgegen, worunter jedoch damals nur die Vorsteher des Amtes verstanden wurden, während die Meister im jetzigen Sinne Mitglieder des Amtes, officiiati, heissen. Die Urkunde verbietet eine Beleidigung dieser Meister, wenn sie Morgensprache halten (quando colloquium quod Morgensprache dicitur, habuerint), aus welcher Stelle hervorgeht, dass den Zünften damals noch keine Vorsteher aus dem Rathe zugeordnet waren. Wir lernen aus dieser Urkunde ferner zwei der sogenannten verachteten Gewerbe kennen, nämlich die Leinweber und Lastträger (textores und portitores), deren Söhne in dem Schuhmacherhandwerk nicht unterrichtet werden durften. Der bereits aus der Urkunde von 1274 ersichtliche Zweck der Aemter, unsolide Arbeit zu verhüten, tritt auch aus der Urkunde von 1300 hervor. Endlich ist als eine wichtige Bestimmung noch hervorzuheben, dass die Gerechtsame auf Söhne und Töchter gegen Entrichtung der sehr geringen Abgabe von 1 Verding an das Amt forterben sollen. Damit ist noch keine Ausschliessung Anderer ausgesprochen, jedoch enthält die Urkunde in sofern eine Lücke, als sie Derer, die das Amt nicht ererben können, überhaupt gar nicht gedenkt. Diese Lücke mag sich sehr bald in den nächsten Jahren fühlbar gemacht haben und führte zur Abfassung der dritten Urkunde vom 13. August 1308 (siehe Urk. 3). Darin wurde dem Amt der Schuhmacher, allutarii, die gewöhnlich Cordewaner genannt werden, das Privilegium ertheilt, dass keiner, der nicht das Amt ererbt habe, dasselbe erlangen könne, wenn er nicht wenigstens 8 Mark bremischen Gewichts und Silbers im Vermögen habe, worauf er Niemandem etwas schuldig sei. Auch habe er einen genügenden Bürgen zu stellen, dass er in Jahr und Tag keinem Mitbürger etwas entziehe oder entwende. Wer aber das Amt erwerben wolle, solle sich auf keinen Fall zum officium penesticum (in der beiliegenden Uebersetzung »Hökeramt«) wenden, widrigenfalls er das erstere Amt und die damit verbundenen Rechte



und eventuellen Ansprüche auf Verpflegung im deutschen Hause für ewige Zeiten verliere. Diese drei so eben besprochenen Urkunden aus den Jahren 1274, 1300, 1308 müssen im Laufe des 14. Jahrhunderts zu vielen Streitigkeiten unter den beiden Aemtern Veranlassung gegeben haben. Auf Bitten der Vorsteher beider Aemter verordnete daher der Rath im Jahr 1388 die Vereinigung der beiden Aemter in ein Amt, welches »Amt der Schuhmacher« (*officium allutariorum*) genannt werden solle. In dem vom Rathe darüber ausgefertigten Vereinigungsbriefe wurde das den Schwarzen Schuhmachern (*sutores vulgariter dicti Swarten Schomakere*) ertheilte Privileg von 1274, ingleichen die den Corduanern (*Allutarii vulgariter dicti Cordewanere*) ertheilten Privilegien von 1300 u. 1308, soweit dieselben in die Urkunde von 1388 aufgenommen sind, bestätigt. Im Eingang der Urkunde ist hervorgehoben, dass aus der Verschiedenheit und Theilung dieser beiden Aemter sowohl den Bürgern überhaupt, als auch insbesondere den Genossen der beiden Aemter die grössten Misshelligkeiten, Streitereien, Klagen und Nachtheile erwachsen seien (*quod propter diversitatem et divisionem ipsorum duorum officiorum quam plurima taedia, dispendia, litigia, quere-lae et incommoda evenissent civibus nostris et praecipue officiat in officiis supradictis*). Wer künftig das nunmehr vereinigte Amt der Schuhmacher erwerben will, soll nach der Urkunde 4 Mark geben, in welche sich der Rath und das Amt theilen. Bei Strafe von  $\frac{1}{2}$  Mark soll Niemand anderes Leder machen als von Eichenrinde. Vermuthen die Amtsvorsteher (*magistri*) dass ein neu eingetretener die 8 Mark nicht besitzt, so können sie ihn innerhalb des 4. Jahres zum Eide zwingen, den er bei Strafe von  $\frac{1}{2}$  Mark und Verlust des Amtes leisten muss. Kein Bürger darf ohne Erlaubniss des Amtes Schuhe (*calceos*) anfertigen bei Strafe von 4 Mark. Schuhe und Stiefel (*calcei aut ocreae*) welche auswärts verkauft werden sollen, haben die Meister zu prüfen, und erklären sie dieseiben auf ihren Eid für ungenügend (*non valentes*), so hat der Verfertiger für jedes Paar  $\frac{1}{2}$  Pfund (*dimidium talentum*) Strafe zu zahlen; erklären sie dieselben aber für offenbar falsch (*evidenter falsi*), so verliert er sein Amt, und die Schuhe oder Stiefel sollen auf dem Markt am Pranger (*juxta kakum*) öffentlich verbrannt werden. Das Privilegium soll jedoch nicht den beiden vom Rath angeordneten Jahrmärkten in irgend einer Weise nachtheilig sein.

Der seinem Hauptinhalte nach so eben mitgetheilte Vereinigungsbrief besiegelt eine höchst wichtige Reform der Verhältnisse des Schuhmachergewerbs, und lässt uns zugleich einen Blick in den damaligen innern Zustand des Zunftwesens thun. Die Verhütung unsolider Arbeit sollte die Aufgabe des Amtes bleiben. Der Zutritt zum Amt war von einem Eintrittsgelde von 4 Mark und von einem Vermögensbesitz von 8 Mark abhängig. Die letztere bereits im Jahr 1308 aufgestellte Bedingung enthielt allerdings eine grosse Härte gegen die Armen, denen dadurch der Zutritt zum Amte so gut wie verschlossen wurde, wenn sie dasselbe nicht geerbt oder hineingeheirathet hatten; denn 8 Mark war verhältnissmässig ein sehr hoher Census. Der Census für den Rath war im 14. Jahrhundert ein Vermögen von 32 Mark. Indessen erscheinen diese Bedingungen für die Erwerbung des Amtes noch höchst human, wenn man sie mit den Bedingun-

gen vergleicht, zu denen es die Schuhmacher im 17. und 18. Jahrhundert gebracht hatten, um sich möglichst abzusperren. Als etwas Charakteristisches müssen wir noch hervorheben, dass in keiner der 4 Urkunden etwas von dem Erfordernisse eines Meisterstücks vorkommt. Auch in dem Privilegium der Riemenschneider vom Jahre 1300 und der Lohgerber vom Jahre 1305 findet sich keine darauf bezügliche Bestimmung.

Die zuletzt erwähnten in dem Urkundenverzeichniss unter Urk. 4 u. 5 befindlichen Urkunden der Riemenschneider und der Lohgerber sind ziemlich in demselben Geist gehalten, wie die Rolle des ihnen engverwandten Schuhmacheramts. Nach dem Privilegium des Amts der Riemenschneider vom 26. Juli 1300 soll derjenige, welcher Riemenschneider werden will, nicht länger als 14 Tage in Bremen wohnen, ohne sich das Bürgerrecht zu erwerben; er hat überdiess für die Aufnahme ins Amt  $\frac{1}{2}$  Mark (1 Verding an den Rath, 1 Verding an das Amt) zu zahlen. Bei Strafe eines halben Verding (1 loto an den Rath, 1 loto an das Amt) soll keiner eines andern Knecht oder Magd vor abgelaufener Dienstzeit miethen. Lehrlinge (quicumque discit artem illorum), deren Väter nicht im Amte sind, zahlen 1 Schilling (solidus) ans Amt, 1 Schilling an Unsere Lieben Frauen Kirche. Wer aus Schaffleder schwarze Riemen macht, zahlt 5 Schilling ans Amt, 5 an die Stadt. Nur Bürger dürfen weisses Leder, »gerent« genannt, bereiten bei Strafe von 1 Verding ans Amt, 3 an den Rath. Schlechte Arbeit, welche die Amtsvorsteher (magistri) auf ihren Eid als solche erkennen, wird mit 1 Schilling ans Amt, 2 Schilling an den Rath gebüsst.

Das Privilegium, welches der Rath (cum communitate burgensium, de communi civitatis nostrae consilio) den Lohgerbern (allutariis, qui lingua materna Lore vocantur) ertheilt, datirt vom 22. August 1305. Wer das Amt erwerben will, zahlt 3 Verdinge der Stadt, 1 Verding den Lohgerbern, 6 Stübchen (stophos) Wein dem Rath; die letzteren hat auch ein Sohn, der sich vor des Vaters Tode etablirt, zu geben, im Uebrigen ist das Amt erblich, kann von der Wittwe durch Gesellen, desgleichen wenn Jemand verreist, durch Krankheit oder sonst verhindert ist, durch einen Stellvertreter ausgeübt werden. Die Schuster (sutores) dürfen keine Häute (pelles) zum Verkauf, nur zum eigenen Gebrauch zubereiten. Hinsichtlich des Trocknens der Lohe (Lo, cortices allutoriae) hat jeder Lohgerber bei Strafe von 1 Verding sich den Vorschriften der Elterleute (eiusdem officii Aldermanni) zu fügen. Kein Lohgerber (allutifex) soll auswärts Häute, Rinden oder Sohlen (quae Lof vulgariter appellantur) einkaufen, bei Strafe  $\frac{1}{2}$  Verding. Wer nicht zur angesagten Morgensprache kommt oder dieselbe stört, zahlt 6 Pfennige (denarii) Strafe. Wenn schlechtes Leder zu Markt gebracht wird, worüber die Vorsteher der Lohgerber (magistri allutificum) auf ihren Eid entscheiden, so zahlen Einheimische  $\frac{1}{2}$  Pfund (libra), Auswärtigen dürfen es die magistri »deportiren« lassen. Wer Leder — corium, quod Erch appellatur — machen will, muss sich die Erlaubniss von den Vorstehern (magistris allutificum) erwerben, wie andere Lohgerber (velut alii alutifices). 2 Mal wöchentlich, Montags und Donnerstags, muss jeder Lohgerber bei Strafe von 10 Schilling (solidi) sein Leder in dem vom Rath dazu angewiesenen Hause feil bieten.

Die Quellen über das Schuhmacheramt fließen im 15. und 16. Jahrhundert nicht viel reichlicher als in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten. Eine Urkunde aus dem Jahre 1440 liefert uns den ersten Beweis für die Wachsamkeit der Zunft über ihre Standesehre und für ihr Bemühen, alle niedriger stehenden Personen, welche aus sog. unehrlichen und verachteten Gewerben herstammten, von ihrem Kreise fernzuhalten. Es ist bereits erwähnt, dass das Zunftstatut vom 6. Septbr. 1300 den Genossen des Schuhmacheramts verbietet, die Söhne der Leinweber und Lastträger zu unterrichten. Die bremische Schusterzunft versuchte diese Bestimmung weiter auszudehnen und ihren Genossen sogar die Heirath mit Töchtern aus jenen untern Ständen zu verbieten. Laut der Urk. Nr. 6 erschien ein Hinrich Snelle am 3. Decbr. 1440 vor dem Rath zu Bremen, und beklagte sich, dass das Schuhmacher-Amt ihm das Amt verweigere. Die Meister des Amtes antworteten, dass Snelles Hausfrau die Tochter einer Weberin sei und dass nach des Amtes Herkommen die Kinder der Weber nicht dem Amt angehören sollten, weshalb sie sich für berechtigt hielten, dem Kläger den Eintritt ins Amt zu verweigern und hofften, der Rath würde sie bei ihrem Herkommen lassen. Der Rath fragte, ob das Amt gegen die Persönlichkeit von Snelle oder nur gegen seine Hausfrau etwas einzuwenden habe, worauf das Amt antwortete, dass es dem klagenden Snelle weiter nichts nachzusagen habe. In Folge dessen entschied der Rath zu Gunsten Klägers.

Eine andere Entscheidung des Rathes gegen das Schuster-Amt existirt aus dem Jahre 1473. Laut der Urkunde Nr. 7 hatte sich der Schuhmacher Alard von Hostede bei dem Rath darüber beklagt, dass ihn das Schuhmacheramt von dem Amte ausgeschlossen habe. Das vor den Rath geladene Amt antwortete, dass es nach den ihm verliehenen Privilegien und mit Zuthun der Morgensprachsherren recht gethan habe und bitten wolle, dass der Rath die Bude des Schuhmacher Alard zuschliessen lasse. — Der Rath erkannte für Recht, dass das Amt einen genügenden Grund für diesen Ausschluss angeben solle und beraumte einen weitem Termin für die Verhandlung an, indem er zugleich die einseitig erlassene Verfügung des Amtes aufhob.

Erfolgreicher waren die Bemühungen des Amtes in mehreren andern Fällen, worüber Urkunden vorliegen, und in denen das Amt selbst als Kläger aufgetreten war, um sich theils gegen die Anfertigung und den Verkauf von Schuhen vor der Stadt, theils gegen die Verletzung seiner Privilegien durch die Krämer zu schützen. Die Urkunde Nr. 8 enthält eine Entscheidung des Rathes vom 19. Juli 1440, durch welche Richard Ledinghusen auf die Klage der Schuhmacher, dass er vor der Stadt im Gebiete des Rathes gegen ihr Privilegium Schuhe angefertigt habe, in die festgesetzte Strafe verurtheilt wurde. Laut einer andern Urkunde Nr. 9 wurde ein Fremder Namens Lüder Gebber am 19. Novbr 1463 auf eine Klage des Schuhmacher-Amtes in eine Strafe von einer Mark verurtheilt, weil er in Bremen Leder zubereitet und davon in den Kohlhöfen vor der Stadt innerhalb der Landwehren derselben Schuhe verfertigt hatte. Aus derselben Zeit enthält das bremische Archiv (S. 13. o. 17) noch ein Notariatsinstrument (Notar Otto Hustede clericus Bremen) aus dem Jahre 1477 über eine den beiden



Rathmännern Godfridus van Rheden und Henricus Bile und den beiden Meistern Conradus Alves und Reinerus Tidekingh von dem Kaufmann Hinrich van Grolle geleistete Urfehde. Der gedachte Hinrich van Grolle war, wie sich aus der Gegenwart eines Osnabrücker Bürgers unter den Zeugen schliessen lässt, wahrscheinlich aus Osnabrück, er hatte in Bremen »gegen die Freiheit des Amts« schlechte Schuhe (calceos minime valentes) verkauft, und war darüber durch den Frohvoigt des Raths in Haft genommen worden, worauf sich beide Parteien zu dem Vergleich verstanden hatten, dass Hinrich van Grolle die noch nicht verkauften Schuhe vom Schusteramt zurtückerhalten, demselben dagegen  $\frac{1}{2}$  Mark Bremer Münze erlegen solle. Er verpflichtet sich bei Strafe des Verlustes seiner sämtlichen Güter, von denen die Hälfte dem kaiserlichen Fiscus, die Hälfte dem Rath und dem Schusteramt der Stadt Bremen verfallen sein soll, eine ewige Urfehde wegen dieser Sache zu halten (siehe Urk. 40).

Die beiden nahe verwandten Aemter der Lohgerber und Schuhmacher und beziehendlich deren Genossen haben fortdauernde Streitigkeiten mit einander gehabt. Laut der Urkunde Nr. 11 verklagte das Lohgerberamt am 11. Decbr. 1444 den Schuhmacher Johann Bode, weil er Leder für andere Leute gegerbt und ausserdem lohgares Leder aus seiner Lohbude verkauft habe. Wegen der ersten Klage wurde er freigesprochen, weil er nachwies, dass er das von ihm gegerbte Leder selbst verarbeitet habe. Auf die zweite Klage entschied der Rath, dass dem Beklagten zwar der Verkauf des Leders zugestanden habe, da dasselbe sonst dem Verderb ausgesetzt und periculum in mora gewesen sei, dass er aber in Strafe ver falle, weil er es nicht an dem in dem Statut der Lohgerber dazu angewiesenen Orte verkauft habe.

Das Scheidebuch fol. 64<sup>o</sup> (siehe Urk. Nr. 12) enthält ferner eine Entscheidung des Raths vom 18. Decbr. 1488 auf eine Klage des Amts der Schuhmacher gegen das Amt der Lohgerber, dass diese einer frühern Entscheidung des Raths zuwider das Leder nicht trocken auf ihr Haus, wo es verkauft wurde, brächten. Der Rath erkannte die Lohgerber dazu verpflichtet; aber die Strafe (broke) falle nicht den Schuhmachern zu, sondern sei nach Laut der Handfeste der Lohgerber zu entrichten.

Neben den Lohgerbern waren es die Krämer, mit denen das Schuhmacheramt sich schon frühzeitig in Streitigkeiten verwickelte. Laut der Urkunde Nr. 13 klagte das ganze Schuhmacheramt am 1. Decbr. 1509, dass die Krämer fertige Schuhe verkauften, wogegen diese erklärten, dass sie nicht geschmierte, sondern nur trockene Schuhe verkauften, wozu sie berechtigt wären. Der Rath erkannte mit Zuziehung der Wittheit<sup>1</sup> dahin, dass die Krämer in Zukunft keine Schuhe feil haben sollten, und dass es ihnen nur gestattet sei, Oberleder zu verkaufen.

Die im Vorstehenden mitgetheilten Thatsachen geben an sich nur ein unvollkommenes Bild von den inneren Verhältnissen der Schuhmacher-Zunft in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens. Es müssen daher die über andere Zünfte

<sup>1</sup> Wittheit bedeutet in der Regel das Corpus der nicht regierenden Rathmänner, mitunter aber auch und später allein die Versammlung des ganzen Raths.

vorhandenen Urkunden mit zu Rath gezogen werden, um das über die frühere Zunftgeschichte noch herrschende Dunkel einigermaßen aufzuhellen. Wir fügen zu diesem Zweck unserer Darstellung einige Mittheilungen über die Geschichte der Schneiderzunft aus dem 15. Jahrhundert ein. Das älteste vollständige Zunftstatut der Schneider ist weit jünger als die Rolle der Schuhmacher und stammt aus dem Jahre 1494; es geht indessen nicht allein aus dem Eingange dieses Zunftbriefes, sondern auch aus frühern Urkunden hervor, dass schon lange vorher in Bremen ein Schneideramt mit besonderen Gerechtsamen existirte. Laut der Urkunde Nr. 14 hatten sich zwei Schneider angemast, Gericht über einen andern Schneider Hinrich zu halten. Der Rath verurtheilte sie deshalb am 12. Januar 1436 in eine Strafe von je 10 Mark und verbot den Schneidern, irgend welche Gesetze aus eigener Macht (« Willküren ») aufzurichten. Dieselbe Urkunde enthält bereits die Bezugnahme auf einen den Schneidern vom Rath verliehenen Brief: »Do leet de rad den scroderen lesen den brief, den se van dem rade hebben.« — Bestimmtere Angaben über die Gerechtsame des Schneideramts und über die Erfordernisse zur Erwerbung desselben enthält eine Urkunde vom 11. Decbr. 1444 (siehe Urk. Nr. 15). Darin entscheidet der Rath über eine Streitigkeit zwischen dem Schneideramt und dem Schneider Hinrich van Sanden, welcher verklagt war, die Gerechtsame des Amtes auszuüben, obwohl er und seine Frau nicht Bürger seien, und er sich weigere den Schützendienst zu leisten. Der Beklagte versprach den Erfordernissen des Amtes Genüge zu thun, der Rath erkannte diese Erfordernisse an, indem er dem Amte zugleich einschärfte, gegen Niemanden aus eigener Macht einzuschreiten. In ähnlicher Weise erkannte der Rath am 9. Juni 1467 (siehe Urk. Nr. 16) auf eine Klage der Schneider für Recht, dass keine Frau, die nicht Bürgerin und Frau oder Wittve eines zünftigen Schneiders sei, Mägde oder Knechte halten dürfe, um durch dieselben neue wollene Zeuge nähen zu lassen oder sie solches zu lehren; dagegen stehe es ihr frei, solche Zeuge zu verarbeiten, soviel sie es mit eigener Hand thun könne.

Was nun das bereits erwähnte Hauptdocument des bremischen Schneideramts vom 15. Juni 1491 (siehe Urk. Nr. 18) betrifft, so gewährt darin der Rath zu Bremen dem Schneideramt (der ghemeynen selschup des scroderampts) ein wirkliches Privilegium und schreibt zugleich sehr singuläre, den Geist der damaligen Zunftverfassung charakterisirende Bestimmungen vor. Laut derselben soll Niemand, der nicht Mitglied des Amts und Bremer Bürger ist, in der Stadt (vnde dar vnsse vröne geyt) wollene Zeuge verarbeiten (nighe wullen werk uppe sick sulves snyden ofte neggen). Die andern Bestimmungen betreffen die Erwerbung des Amtes (für Bremer, wie für Fremde, Meisterstück, Anschaffung einer Rüstung — Hakenbüchse, knypkerne und 4 Pfund Pulver nebst lederner Tasche, Harnisch, Eisenhut und Krevet — zum Besten der Stadt etc.), die Bestrafung schlechter Arbeit, die Meisterkost, die Feier des Maitages (1. Mai) und des Tages st. Priscae sowie der seven varwe nach alter Sitte, das Halten von 8 Schützen für die Stadt, die Morgensprache, die durch das Amt zuzuerkennenden Strafen (welche nicht »ein halbes Pfund« überschreiten sollen, und welche »die Herren«

und »die Meister des Amts« zu theilen haben; jedes gegen die Privilegien des Amts gearbeitete Stück Zeug wird ebenfalls mit  $\frac{1}{2}$  Pfund bestraft); ferner das Verbot, die Privilegien des Amtes nicht weiter auszudehnen, als sie bisher gegolten, eine Taxe für die verschiedenen Arten männlicher und weiblicher Kleidungsstücke u. s. w.

Vollständiger und interessanter als alle bisher erwähnten Amtsrollen ist die Rolle der mit dem Schuhmacherhandwerk so engverwandten Tüffelmacher, Pantoffelmacher. Diese Rolle ist vollständig mitgetheilt im Urkundenverzeichniss (siehe Urk. 49). Viele darin enthaltene Bestimmungen sind geeignet, den Geist und Zweck der Zünfte in einem freundlichen Lichte erscheinen zu lassen. Die Tüffelmacher hatten dem Rathe der Stadt Bremen vorgestellt, dass sie, weil sie kein anerkanntes und beständiges Amt hätten, auf fremden und benachbarten Märkten mit ihren Tüffeln oft nicht zugelassen, dass ihre Gesellen und Lehrlinge auf der Wanderschaft nicht befördert würden, dass insbesondere die Lehrjungen zu ihrer grossen Ungelegenheit sich oft anderwärts in die Lehre begeben müssten, weshalb sie um Ertheilung eines Amtes mit besonderen Gerechtigkeiten bitten wollten. Der Rath gewährte ihre Bitte und bestimmte unter Anderem: dass kein Tüffelmacher in Bremen geduldet werden solle, der nicht Bürger und Amtsmitglied sei, dass jeder Tüffelmacher ein Meisterstück machen solle, dessen Einzelheiten in der Rolle angegeben sind. Ein zum Amte zugelassener Fremder soll, wenn er nicht ins Amt heirathet, dem Rathe 3 Mark, dem Amte 6 Mark, den Armen 6 Mark, den Morgensprachsherren 2 Stübchen und den Amtsgenossen 4 Stübchen Wein geben. Die Beiträge derer, die ins Amt heirathen und der Meisterskinder sind niedriger. Es sollen zwei Laden eingerichtet werden, eine zur Anschaffung von Korn, Leder, Kork und sonst, die andere zur Nothdurft der Armen (des Amtes). Wenn aus der Handwerks-Lade Korn, Leder, Kork oder was sonst gekauft und unter die Meister des Handwerks ausgetheilt wird, sollen die Meister sämmtlich und ein jeder von ihnen besonders, wenn es ihm von dem Altmeister geboten wird, seine Bezahlung noch vor Empfang gutwillig erlegen, bei Verlust der Handwerksprivilegien. Dieser eben erwähnte merkwürdige Paragraph deutet darauf hin, dass das Amt zugleich eine Association der Tüffelmacher zum gemeinschaftlichen Ankauf von Rohmaterialien zu ihrem Gewerbsbetriebe war. Ferner wird bestimmt, dass Niemand mit seiner Arbeit aus Bremen gehen oder zu Jahrmärkten reisen solle, wenn nicht der Alt- und Jungmeister die Arbeit besichtigt habe, ob sie so gemacht sei, dass sie bestehen möge. Sollte sie mangelhaft sein und nicht gebühlich befunden werden, so soll sie zu Haus gelassen werden, »doch schall dusse Besichtigung vp der Meistereidt geschehenn vnd alle Partielichkeit vnd geuehrde hieruon vthgeschloten synn.« Es folgen Bestimmungen über die Knechte (Gesellen) und Lehrjungen. Niemand soll von einem Andern Tüffeln kaufen, um sie wieder zu verkaufen, sondern soll diejenigen, welche er verkaufen will, von seinem eignen Leder gemacht haben. Die Lehrlinge sollen 3 Jahr lernen. Die Gesellen, die ins Amt eintreten wollen, sollen 3 Jahre als Gesellen gedient haben. Wer das Handwerk treiben will, soll gute Arbeit machen von Leder und Kork »vnd nenen baste, borken, edder sunst

andere bedregerie darinne gebreuchen. « Kein Tüffelmacher soll mehr als 4 Stühle setzen, einen für sich, einen für den Gesellen, einen für den abgehenden und einen für den angehenden Lehrjungen, wenn der abgehende in sein zweites Lehrjahr eingeht. Wenn die Meister gar keine Lehrjungen halten, so können sie statt der zwei Lehrjungen einen Gesellen setzen, doch sollen die Meisterskinder nicht mit gezählt werden und frei arbeiten dürfen. Knechte und Jungen sollen ebenfalls unter sich eine Lade halten. Ferner schreiben mehrere Paragraphen eine Art Sittenpolizei der Mitglieder unter sich vor. Es heisst in den Statuten: damit ein Jeder sich und die Seinen ehrlich und ohne Beschwerde anderer Leute nähren möge, soll sich ein Jeder ehrlicher Arbeit befehligen und sich des schädlichen Müssigganges mit »fretten, suppen, dabeelen vnd Speelen entholden. « Wollte aber einer oder der andere der Schwelgerei und Verschwenderei mehr nachhängen als sich ehrlicher Arbeit befehligen, so sollen dieselben von sämtlichen Tüffelmacher-Meistern bei den Morgensprachsherren angegeben und zu fleissiger Arbeit angehalten werden. Würden aber sämtliche Meister des Tüffelmacher-Amtes darin säumig sein und ihrer Mitbrüder Müssiggang und Schwelgerei stillschweigend mit ansehen, so sollen sie, falls diese Mitbrüder arme Kinder hinterlassen, gehalten sein, dieselben auf ihre Kosten zu unterhalten, bis dass sie arbeiten und ihren Unterhalt redlich verdienen können. — Wenn im Tüffelmacherhandwerk arme älterslose Kinder vorhanden sind, so sollen Alt- und Jungmeister zwei derselben aufnehmen und sie das Handwerk lehren; würden diese Kinder zum Tüffelmacher-Handwerk keine Lust haben, so soll ihnen nach Rath der Morgensprachsherren, der Meister und Aeltesten und der nächsten Freunde ein anderes Handwerk gelehrt werden. Man soll sie ferner aus der Armen-Lade unterstützen und nicht verlassen, bis sie recht und wohl ausgebildet und insonderheit im Lesen und Schreiben gründlich und genügend unterrichtet sind. Imgleichen soll das Amt Sorge tragen, dass die armen Kinder ihres Amtes der Gemeinde nicht zur Last fallen. Die Jungen und Gesellen aber, die gar nichts taugen wollen, sollen dem ehrbaren Rathe angegeben und demselben anheimgestellt werden, wie er mit denselben billig verfahren wolle. Andere Bestimmungen dieser Rolle handeln von den Geldbeiträgen der Meister in die verschiedenen Lade, von den Strafen, von denen den Morgensprachsherren fast regelmässig ein Antheil mit ausgesetzt wurde. Endlich wird bestimmt, weil der Rath oft die Erfahrung gemacht, dass die Aemter und Gesellschaften die ihnen gegebenen Rollen und Freiheiten missbrauchen, dass der Rath die Rolle ändern, mehren oder mindern, auch gänzlich aufheben und abschaffen und etwas Anderes und Besseres verordnen dürfe. — Im Jahre 1598 erfolgte eine Aenderung und Verbesserung der Tüffelmacher-Rolle, wodurch namentlich bezüglich der Morgensprachen und des Verhaltens dabei Mehreres angeordnet wurde. — Ferner wird darin Sonntagsarbeit verboten. Für den Verkauf von Tüffeln an andere Amtsmitglieder und an die Krämer wird eine bestimmte Abgabe für jedes Paar angeordnet. Sollten arme alte Meister und Wittwen, die nicht mehr arbeiten können und der Almosen bedürftig sind, vorhanden sein, so sollen die Meister gehalten sein, ihnen aus der Armenlade nach Nothdurft und Vermögenheit der



Lade die helfende Hand zu reichen. Wenn sie versterben, sollen ihre Särge aus der Amtslade angeschafft werden und beide Mann und Frau aus dem Amte sollen gehalten sein, dem Todten zum Begräbniss zu folgen, sobald sie Krankheits halber nicht verhindert sind, bei Strafe von vier Groten von jeder Person, die nicht mitgeht. —

Man wird nicht in Abrede stellen können, dass aus den meisten dieser Bestimmungen ein wohlthuender genossenschaftlicher Geist spricht, der das Zunftwesen in eifem milderen Lichte erscheinen lässt, was um so weniger verschwiegen werden darf, je seltener die Lichtseiten sind, die aus der Entwicklung der Zünfte in den späteren Jahrhunderten hervortreten. — Die Tüffelmacherzunft wurde im Jahre 1635 mit der Schuhmacherzunft vereinigt. Der Vereinigungsbrief ist in dem Urkundenverzeichniss (Urkunde Nr. 20) enthalten. Es ist darin gleich im Eingange hervorgehoben, dass zwischen den beiden Aemtern der Schuh- und Tüffelmacher bisher vielerlei Irrungen, Missverständnisse und Streitigkeiten vorgekommen seien, weil die Tüffelmacher beschuldigt wurden, dass sie zum Nachtheil des Schusteramts sich die demselben allein zustehende Arbeit angemasst, während sich dieselben dazu berechtigt glaubten; ferner weil unter dem Schein und Vorwand des Tüffelmacheramts viele Pfuscher und Bönhasen sich eingeschlichen und den richtigen Amtsmitgliedern die Arbeit nach und nach entzogen hätten. Die bereits mehrfach versuchte Einigung sei immer daran gescheitert, dass die Schuhmacher folgende Bedingungen gestellt hätten: dass die Tüffelmacher 1) in die Schusteramtskasse alsbald und beim ersten Eintritt 42 Br. Mark zahlen, 2) das gewöhnliche Meisterstück der Schuster anfertigen sollten, 3) dass wenn von den eintretenden Eheleuten der Mann oder die Frau versterben sollte, der Ueberlebende nur dann berechtigt sein solle, das Amt zu behalten, wenn er in dasselbe wieder hineinheirathe, 4) dass ihre früher erzeugten Söhne oder Töchter nur dann zum Amt berechtigt sein sollten, wenn sie sich an eine Amts-Wittwe, Sohn oder Tochter verheirathen würden, 5) dass auch die miteintretenden Tüffelmacher den jüngsten Amtsmeistern der Schuhmacher nicht allein nachgehen, sitzen und folgen, sondern auch sonst alle Beschwerung des Amts, so die angehenden Amtsmeister betreffen, wie sie auch Namen haben möchten, übernehmen und abtragen sollten, wie denn endlich 6) wenn die Eintretenden nach ihrem Absterben Wittwen hinterliessen, dieselben alsdann einen Meistergesellen zu fordern und durch denselben das Amt zu behalten, den anderen Amtswittwen gleich, nicht berechtigt sein sollten.« — Die Tüffelmacher verweigerten die Annahme dieser Bedingungen, worauf durch Vermittelung der beiderseitigen Morgensprachsherren der Vergleich zwischen beiden Aemtern getroffen wurde, dass die Schuhmacher sämtliche Punkte mit Ausnahme des ersten und vierten Punktes fallen lassen und das ganze Amt der Tüffelmacher, alle Meister mit ihren Ehefrauen ins Amt als volle Amtsgenossen auf- und annehmen wollten. Bezüglich der Kinder enthält der Vereinigungsbrief die eigenthümliche Bestimmung, dass die künftig erzeugten Kinder der Tüffelmacher die volle Freiheit und Gerechtigkeit des Schuhmacheramts erwerben sollten, die bereits erzeugten »wan sich dieselben an Ambtess Meistere Söhne

oder Töchter befreien werden (welche aber inzwischen dennoch nichts die Weinger für Amtleute Kinder gehalten vndt wen sie thodts verfahren, von den Amtsleuthen zum Begrepnusse getragen von dem Amtt Begleitet werden sollen). « Die zwischen den Aemtern früher stattgefundenen Missshelligkeiten sollten »gantzlich aufgehoben, abgethan vndt Vergessen, auch zu ewigen tagen nicht mehr gedachtt werden. « Das vereinigte Amt sollte Schuhmacher-Amt genannt werden und »etzlichen andern ämptern gleich hinfuro 4 Morgensprachsherren« erhalten und Casse, Lade, Wappen und Zeichen der Schuhmacher führen. Es sollten auch vermöge der alten Schuhmacherrolle keine Pfscher und Bönhasen fernerhin geduldet werden. Der Rath bestätigte die Vereinigung des Tüffelmacher- und Schuhmacheramts und zwar »mit Vorbehaldt diesse Vnsere Concession vndt Confirmation dieser vnser Statt besten nach zu Vorendern«; indessen ist am Schlusse zu Gunsten der Schuhmacher die Clausel hinzugefügt, dass es der Schuster »Vorhingehabten privilegien vndt gerechtigkeit allerdings ohnschädlich sein« soll. — Der letztere Punkt war von grosser Bedeutung und kommt in späteren Processen stark in Frage. Die Rolle der Tüffelmacher vom Jahre 1589 enthielt die für das Schicksal der Innungen inhaltsschwere Clausel, dass der Rath das Recht haben solle »zu ändern, zu mindern, zu mehren, auch gänzlich aufzuheben und abzuschaffen.« Ueberhaupt scheint jene Tüffelmacher-Rolle, — wie aus dem in den Acten befindlichen ursprünglichen Entwurfe hervorgeht, in welchem viele gute Artikel an der Seite hineincorrigirt sind, unter Mitwirkung vorsichtiger, der Handwerksmissbräuche abholder Rathsmitglieder zu Stande gekommen zu sein. Die Rolle der Schuhmacher war viel älter und enthielt jene Clausel nicht; die Schuhmacher sahen sich auch wohl vor und bestanden auf dem Zugeständnisse: dass die Vereinigung ihren alten Privilegien und Gerechtigkeiten unschädlich sein solle.

### III.

#### Allgemeine Bemerkungen über den Charakter des Zunftwesens von seiner Entstehung bis zum Verfall.

Ehe wir die Geschichte des bremischen Schuhmacheramtes und des bremischen Zunftwesens weiter verfolgen, möge es uns vergönnt sein, den Charakter des Zunftwesens in den Anfängen seines Bestehens wenigstens mit einigen kurzen Strichen zu zeichnen. In der That sind die Zünfte in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens noch ziemlich frei von den Ausartungen späterer Jahrhunderte. Das 13. und 14. Jahrhundert, bis wohin man ihre urkundliche Geschichte in Bremen verfolgen kann, gehört überhaupt zu den schönsten Perioden der deutschen Städte. Es war die Zeit des aufstrebenden Bürgerthums, das, zur Freiheit und Selbstständigkeit erstarkend, hinter den Mauern waffengerüstet den Angriffen und Räubereien der Fürsten und Grossen trotzte oder sie in offener Feldschlacht bekämpfte, das durch Arbeit und Betriebsamkeit zu immer grösserem Wohlstand gelangte und, von einer anarchischen Welt umringt, den

Künsten des Friedens ein sicheres Asyl bot. Innerhalb dieser Städte mussten nun aber die Handwerker als die Hauptrepräsentanten der Arbeit eine immer grössere Bedeutung erlangen. Die friedlose Zeit, welche ihrer Beschäftigung stets neue Hemmnisse in den Weg legte, machte ihnen ein genossenschaftliches Zusammenhalten zu einem Gebote der Selbsterhaltung. Ausserhalb ihres Kreises bestand noch keine wohlgeordnete Rechtspflege, keine Polizei- und Militärverwaltung, keine staatliche Armenpflege, keine Volksschulen und technischen Anstalten und auch für die kirchlichen Bedürfnisse war ungenügend gesorgt. Die Berufsgenossen traten daher zusammen, um ihre Person, ihre Familien und ihr Eigenthum zu schützen, um in ihrem Kreise die nöthige Wirthschafts- und Sittenpolizei zu üben und etwaige Fälscher und Betrüger, die das Handwerk einer Stadt in Misscredit bringen konnten, unerbittlich zu strafen, um für die gehörige Erlernung des Handwerks zu sorgen, um über Gesellen und Lehrlinge eine gewisse Zucht zu üben, um für Wittwen, Waisen, Alte und Kranke aus ihrer Mitte zu sorgen, um sich einer Kirche anzuschliessen, für die Seelen der Verstorbenen Messen lesen zu lassen u. s. w. Die von uns mitgetheilten Urkunden liefern den Beweis dafür.

Wenn man jene zünftigen Einrichtungen im Lichte der nationalökonomischen Wissenschaft und nach den Begriffen von Gleichberechtigung und Gleichheit vor dem Gesetz, von Menschenwürde und Christenpflicht betrachtet, so wird man es allerdings nie billigen können, dass man einem Mitbürger, dessen einzige Schuld darin bestand, dass er arm oder unehelich geboren oder der Sohn eines Leinwebers, Lastträgers, Marktvogts, Schäfers u. s. w. war, die Möglichkeit abschnitt, durch seiner Hände freie Arbeit sein Loos zu verbessern; man wird es stets für eine Verirrung des Mittelalters halten müssen, dass eine Reihe nützlicher und nothwendiger Beschäftigungen Jahrhunderte lang für unehrlich galten und dass man auf zahlreiche Classen arbeitender Menschen verächtlich herabsah, weil sie ihr Brod im sauern Schweisse ihres Angesichts essen mussten. Allein man wird über die gewerblichen Einrichtungen jener Zeit milder urtheilen, wenn man bedenkt, wie sehr selbst noch in der Gegenwart, die ihren Culturstandpunkt so hoch zu schätzen weiss, die Principien der Gerechtigkeit und Humanität den ärmeren Classen gegenüber verletzt werden; und wenn man die Zustände jener Zeit ins Auge fasst, in der die Zünfte emporkeimten. Der Gewerbsmann jener Tage konnte sich nur mit Verleugnung seiner Individualität einer anstrengenden Beschäftigung widmen, welche mehr oder weniger mit der im Volke herrschenden Neigung zum Waffenhandwerk und zum Müssiggang im Widerspruch stand. Gerade weil die Handwerks-Arbeit früher nur eine Beschäftigung von Slaven und Kriegsgefangenen war und weil sie im Allgemeinen nicht für ehrenvoll gehalten wurde, ist es erklärlich, dass diejenigen, welche eine gleiche Beschäftigung trieben, sich enger an einander schlossen, um durch ihr geselliges Zusammenhalten sich über die von den bevorzugten Classen ihnen zu Theil werdende Missachtung hinwegzusetzen, und um sich zu einer geachteten Stellung emporzuarbeiten.

Dies musste ihnen in der That gelingen, je mehr ihnen die Arbeit Wohlstand

und damit auch eine gewisse Macht und Einfluss brachte. Einzelne Classen der Handwerker kamen rascher, andere langsamer zu dem gewünschten Ziele. In den so gebildeten Genossenschaften bildete sich nun ebenfalls eine grosse Empfindlichkeit für Standesehre aus, weshalb sie es zu vermeiden suchten, niedriger stehende »unehrliche« Arbeiter in ihren Kreis aufzunehmen. Nach und nach mussten die Handwerker, als die eigentlichen Repräsentanten der Arbeit, die einflussreichsten und mächtigsten Elemente der Städte werden und so sehen wir denn im 14. und 15. Jahrhundert in den mitteldeutschen und süddeutschen Städten fast überall die Zünfte im Besitze des Stadtregentes, wie dies Arnold in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (II. Band) eingehend schildert. In Bremen ist es aus den in einem früheren Theile dieser Arbeit angegebenen Gründen zu einer eigentlichen dauernden Zunftherrschaft nicht gekommen, jedoch haben die Zünfte auch hier eine wichtige politische Rolle gespielt.

So können wir es denn als eine ehrenvolle That der deutschen Zünfte bezeichnen, dass sie an der Heranbildung eines kräftigen Bürgerthums im Mittelalter den wesentlichsten Antheil haben und dass sie die ihnen theils gesetzlich verliehenen, theils factisch angemessenen Gerechtsame damals weniger zur Monopolisirung ihrer Gerechtsame und zur Ausschliessung der niedern Classen, als vielmehr zur Erlangung einer geachteten politischen und socialen Stellung benutzt haben. Die Zeitverhältnisse begünstigten diesen Entwicklungsgang. Das Handwerk stand, unbelästigt von einer Fabrikconcurrnz und im engen Bunde mit dem Grosshandel, in einem lebhaften auswärtigen Verkehr; die Landwirtschaft schuf mit ihren unerschöpften Hilfsquellen ringsum Wohlstand und Kauffähigkeit; Künstler und geschickte Arbeiter wurden eher willkommen geheissen als aus Brodneid und Furcht vor Concurrnz zurückgewiesen, die wachsende Nachfrage nach den Handwerksproducten der deutschen Städte begünstigte vielmehr die liberale Aufnahme frisch zuwandernder Arbeitskräfte. Es war noch nicht jene Zeit gekommen, über welche Möser mit den Worten klagt: »Fast alle deutsche Arbeit hat zu unserer Zeit etwas Unvollendetes, dergleichen wir an keinem alten Kunststück und gegenwärtig an keinem echt englischen Stücke mehr antreffen. So sehr ist das Handwerk zugleich mit der Handlung gesunken. Die einzige Aufmunterung kommt jetzt von den Höfen, und was sollen einige wenige mit Besoldung angelockte Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanseatischen Bundes für die ganze Welt in die Wette arbeiteten?«<sup>1</sup>

Als die Zeit des Verfalls der deutschen Städte herankam, brachen auch die Ausartungen des Zunftwesens immer greller hervor. Während die Zünfte in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens das Schauspiel eines edlen Ringens bieten, das um so schöner war, weil sie zugleich die Ehre der Arbeit miterkämpften, sind sie im 17. und 18. Jahrhundert die Förderer des herzlosesten Egoismus und ein Hemmniss des gewerblichen Aufschwunges geworden.

<sup>1</sup>) Vergl. die Aufsätze über das Mannes- und Greisenalter der Zünfte in Pickford's volkswirtschaftl. Monatsschrift. Jahrgang II.



Das 17. und 18. Jahrhundert war die Periode des Stillstandes, beziehentlich Rückganges und Verfalls der deutschen Städte. Der frische Aufschwung, den Gewerbtätigkeit und Handel der deutschen Städte im 13., 14. u. 15. Jahrhundert nahmen, war nicht mehr vorhanden. Die Blüthe der Hansa war vorüber, der Welthandel hatte andere Bahnen eingeschlagen, blutige Kriege hatten die aufgesammelten Capitalien vernichtet und Verwüstungen und Elend rings umher verbreitet. Muth und Kraft waren gebrochen, die Bevölkerung war gelichtet. Die Landwirthschaft lag darnieder, der Waarenabzug nach der Umgegend und nach der Ferne stockte, den Messen und Märkten fehlte es an Käufern, die kaufunfähigen Consumenten mussten sich auf die nothwendigsten Bedürfnisse beschränken und zu dem Allen gesellte sich der Mangel an arbeitenden Händen. Diejenigen Arbeiter aber, die wirklich vorhanden waren, wurden durch eine unselige beschränkende Gewerbegesetzgebung an der Ausbeutung und Verwerthung ihrer Arbeitskraft gehindert und von den engherzig abgegrenzten Zünften ausgeschlossen. Früher fanden arbeitskräftige Männer in den Städten ein willkommenes Asyl, weil sie zugleich die Wehrkraft der oft hart bedrängten Einwohner vermehrten; allein dieselben Städte, hinter deren Mauern dereinst ein freiheitsliebendes Bürgerthum der anarchischen Aussenwelt muthig getrotzt hatte, wurden später die Sitze eines verhärteten Egoismus, der sein Heil in möglichster Abwehr fähiger und tüchtiger Menschen suchte. Sicherung des Nahrungsstandes wurde das Losungswort aller Kirchthurnspolitiker, aber wohlgemerkt verstand man darunter nur den Nahrungsstand des sogenannten Mittelstandes. Auf ihn sollte sich die ganze zärtliche Sorge der Staats- und Stadtgewalt concentriren, während man die Interessen der nicht bevorzugten unteren Schichten der Bevölkerung völlig unberücksichtigt liess und die Armen zum Schweigen und Dulden verurtheilte. Mit dem westphälischen Frieden traten in Deutschland äussere Kriegsgefahren im Augenblick zurück. Dafür begann nun innerhalb der städtischen Ringmauern ein innerer Krieg auf dem ökonomischen Gebiete, allein leider nicht jener heilsame Krieg der freien Concurrenz, welcher den erschöpften und niedergedrückten Bürgerstand zu kraftvollen Anstrengungen aufgerüttelt haben würde, sondern ein feiges Jagen bemittelter privilegirter Amtsmeister auf wehrlose Bönhasen und verarmte Flickschneider und Flickschuster, deren einziges Verbrechen die Arbeit war und zu deren Verfolgung man ganz extraordinäre Executionsgesetze ersann, indem man ungescheut den fleissigen Arbeiter im Heiligthum seines Hauses überfiel und alle Winkel durchsuchend die Producte seiner Arbeit wegnahm, um ihn und die Seinen dem Elend preis zu geben.

Es würde unrecht sein, für diese Ausartungen und systematische Engherzigkeit den Stand der Handwerker allein verantwortlich zu machen. Die Grossen gaben den Ton an. Zölle und Accise, Staatsmonopolien und Sporteln drückten mit den Aemtern schwer auf den städtischen Gewerbebestand. Das arbeitende Publikum wurde durch eine heillose Staatswirthschaft und Maitressenherrschaft ausgehungert. Aemterschacher und Bestechlichkeit waren an der Tagesordnung, der Mittelstand wurde von der Gunst der Fürsten, der Höfe, der Regierungsbe-

hörde und einzelner Beamten abhängig und ein grosser Theil der Handwerker konnte nur von dem Luxus der Höfe und des verschwenderischen Adels leben. War es ein Wunder, wenn allmählig auch der Handwerkerstand nur von dem Geiste der gemeinsamen Ausbeutung erfüllt wurde, wenn sich die Sittenverderbniss von oben herab in die untern Schichten der Gesellschaft verbreitete und wenn die an den Höfen geltenden Grundsätze auch bei der Verwaltung der Handwerks-Aemter in Anwendung kamen?

Mit der Entsittlichung des Zeitalters ging die Lieblosigkeit und Verfolgungssucht der Zünfte Hand in Hand. Hinter der scheinbaren Sorgfalt für die Reinheit des Handwerks verbarg sich die grösste Schamlosigkeit, welche sich noch dazu mit dem Deckmantel sogenannter löblicher Zunftsitte schmückte. Die ganze Zunftverfassung wurde allmählig zum unerträglichsten Hemmniss der gewerblichen Entwicklung des deutschen Volkes. Nicht bloss der Gewerbestand, sondern auch die übrigen Classen der Bevölkerung hatten darunter zu leiden. Selbst die Ruhe des Reichs wurde durch gefährliche Gesellenaufstände bedroht. Die Reichsgesetzgebung war jedoch zu ohnmächtig geworden, um das Uebel des Zunftwesens an seiner Wurzel anzugreifen. So ist denn Deutschland das classische Land des Zunftwesens und Zunftgeistes geblieben, während England und Frankreich schon im Laufe des 18. Jahrhunderts vermöge der Concentrirung ihrer Staatsgewalten im Stande waren, sich von ihren Gilden und Gewerbscorporationen zu befreien. Unsere Darstellung wird den Beweis liefern, dass es auch in den deutschen Staaten innerhalb der regierenden Kreise nicht an der Einsicht mangelte, dass dem deutschen Gewerbe durch die Zünfte ein furchtbarer Zwang auferlegt war. Auch in der deutschen Literatur hat es während des 18. Jahrhunderts nicht an entschiedenen Bekämpfern des Zunftwesens gefehlt. Aus demselben Jahre, in welchem Adam Smith sein unsterbliches Werk »Untersuchungen über das Wesen und die Ursachen des Reichthums der Nationen« veröffentlichte, haben wir auf der Bremer Museumsbibliothek das Buch eines Deutschen gefunden, der die Zünfte so vollständig verurtheilt und die Forderungen der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit sogar für Ausländer so entschieden hinstellt, wie nur irgend einer von denen, welche heutzutage für die volkswirtschaftliche Befreiung der deutschen Nation arbeiten. Jenes Buch führt den vollständigen Titel: »Geschichte der Engländischen Handelschaft, Manufakturen, Kolonien und Schiffahrt in den alten, mittlern, und neuen Zeiten bis auf das laufende Jahr 1776, Im Grundrisse entworfen von Friederich Wilhelm Taube K. K. Hofsecretair. — Leipzig zu finden bei Johann Paul Kraus. Buchhändler in Wien 1776.« In dem II. Bande IV. Hauptstück dieses Buches finden sich unter dem Titel: »Von den engländischen Fabrikanten, Kaufleuten und Handelsgesellschaften« folgende Bemerkungen: »Dass die Innungen, Zünfte, Gilden und Bruderschaften nichts als eine Erfindung des Brodneides und Eigennutzes, nichts als eine Missgeburt der dunklen Zeiten sind, wird ein jeder finden, welcher den Ursprung derselben ohne Vorurtheil unparteiisch untersuchen will. Ihre Abschaffung wird den französischen Manufakturen ein neues Leben geben, und es wäre wohl zu wünschen, dass das deutsche Reich durch einen gemeinschaftlichen Reichschluss

endlich ein gleiches thun möchte, wie schon einmal durch die Reformation des Kaisers Sigismund, aber ohne Wirkung geschehen ist. In Grossbritannien und Irland bestehen zwar noch die Innungen und Zünfte; sie sind aber allmählig durch Parlamentsacten verbessert und auf einen so guten Fuss gesetzt worden, dass sie dem Manufakturwesen nicht mehr so schädlich als in Deutschland fallen. Noch besser würde es sein, die ganze Einrichtung aufzuheben, allen Zwang zu entfernen, mehr Freiheit einzuführen, und wie 1776 in Frankreich<sup>1</sup> geschehen ist, allgemein zu gestatten, dass jeder Mensch, auch ein Ausländer, nach Belieben eine Handlung, Kunst oder Handwerk oder auch unterschiedliche zugleich allenthalben ungestört treiben könne. «

Wir sind nicht geneigt, dem Verfasser der citirten Schrift darin beizustimmen, dass die Innungen und Zünfte lediglich eine Erfindung des Brodneides und Eigennutzes, eine Missgeburt dunkler Zeiten seien; unsere bisherige Darstellung hat sich vielmehr bemüht, ihre Entstehung aus andern Gründen zu erklären und zu rechtfertigen, dagegen hat uns eine gewissenhafte Prüfung der Entwicklung des Zunftwesens zu der festen Ueberzeugung geführt, dass der Vorschlag einer völligen Abschaffung der Zünfte schon im Jahr 1776 durchaus gerechtfertigt war, denn die Zünfte waren während des 17. und 18. Jahrhunderts ebenso wie heutzutage die Förderer des gehässigsten Brodneides und ein Hemmniss des gewerblichen Aufschwungs.

#### IV.

Die Geschichte der bremischen Schusterzunft und des bremischen Zunftwesens überhaupt während des 17. und 18. Jahrhunderts.

Wir haben im Vorstehenden ein allgemeines Urtheil über die Geschichte des Zunftwesens im 17. u. 18. Jahrhundert gefällt und wollen nunmehr versuchen, dasselbe historisch zu begründen. Wir thun es an der Hand der Geschichte der bremischen Schuhmacherzunft, wobei wir zur Ergänzung auch wichtige That-sachen aus der Geschichte anderer Zünfte mittheilen und überhaupt die Gewerbe-gesetzgebung jener Zeit berücksichtigen wollen.

Das Schuhmachergewerbe zu Bremen war im Anfange des 17. Jahrhunderts in einem zurückgebliebenen und dahinsiechenden Zustande. Während aus der ältesten Urkunde der Schuhmacher hervorgeht, dass im 13. Jahrhundert ein Export-handel mit Schuhen von Bremen aus betrieben worden sein muss, weil man eine sehr strenge Untersuchung der zu exportirenden Schuhe und sogar die Verbrennung »falscher« Schuhe am Pranger anordnete, um die Ehre des Exportplatzes zu wahren, finden wir im 16. und 17. Jahrhundert im Gegentheil, dass die bremischen Schuhmacher nicht mehr im Stande waren, mit der Mode fort-zugehen und die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung in genügender

<sup>1</sup> In dem Königlichen Edicte vom Märzmonat 1776 sind nur die Goldschmiede, Apotheker, Buchführer und Buchdrucker ausgenommen, deren Innungen vorerst geblieben sind. «

Weise zu befriedigen. An der Schwelle des 17. Jahrhunderts begegnen wir einem für die Folgezeit höchst präjudicirlichen Ereigniss: der Rath ernannte den ersten Freischuster, einen aus Holland angekommenen Fremden, der neue Erfindungen mitbrachte und das Gewerbe in einem grossartigen Massstabe betrieb. Es war dies ein Lucas von der Meden, dessen Name in den bald entbrennenden Streitigkeiten eine wichtige Rolle spielt. Er war der erste, dem der Rath in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts eine besondere Concession ertheilt hatte » darin öhme Corduan vnd Pundtleder tho verarbeiten vergünstiget.« Das Schusteramt erblickte darin sofort eine grosse Gefahr für seine Privilegien. In Folge dessen kam es im Jahre 1600 zu einem besonderen Vergleich zwischen dem Schuster-Amt und Lucas von der Meden, wodurch letzterer gegen Erlegung der üblichen Eintrittsgelder ins Amt aufgenommen und von einer Reihe lästiger Bedingungen befreit wurde.

Lucas von der Meden hatte den Anfang gemacht. Wir lernen aus der Geschichte der bremischen Schusterzunft in dem nächsten Jahrzehnt, dass Evert Wegen, Adrian Cornelius, Ezard Jansen, Tilmann Campe bedeutende Freischuster waren, gegen welche ein fortdauernder Kampf von Seiten des Schusteramts geführt wurde. Die Processacten über diese Streitigkeiten geben ein ziemlich anschauliches Bild der damaligen gewerblichen Zustände. Wir verweisen auf Urkunden 24 bis 35, von denen namentlich der Process gegen den Freischuster Ezard Jansen nach den Urkunden ziemlich genau in seiner Entwicklung verfolgt werden kann. Die Schuster beharrten mit seltener Zähigkeit auf ihren Privilegien gegen den Rath, der es wagte, dieselben durch Concessionen zu durchlöchern. Es sind aus den mitgetheilten Urkunden einige wichtige Thatsachen ersichtlich. Die vom Amte so sehr angefochtenen Freischuster waren sämmtlich sehr vorgeschrittene Gewerbtreibende, die ihr Geschäft fabrikmässig betrieben, die, ohne dem Publikum durch officielle Meisterstücke und durch Aufnahme in das Schusteramt empfohlen zu sein, einen sehr grossen Theil des Geschäfts an sich rissen, die 44—45 Gesellen beschäftigten und ausserdem ausserhalb ihres Hauses Bönhasen für sich arbeiten liessen, die dem Schusteramt so gefährlich erschienen, dass dasselbe in einer Supplik an den Rath sich beschwerte »dass Adrian Cornelius ihnen, die nunmehr über 70 stark, alle Nahrung vor dem Thor abschneide, dass zu befürchten sei, wenn er nur 4 Jahr sich hier aufhalte, werde Leder und Loe so hoch steigen, dass nicht allein unser Amt sondern die ganze Stadt und gemeine würde zu kurtz kommen!« Wir sehen aus der Urkunde Nr. 24, dass bereits im Jahr 1600 das System des Stücklohns von einem unternehmenden Grossindustriellen Bremens eingeführt war. Es wurde dem Lucas von der Meden vom bremischen Schusteramte unter anderem Folgendes nachgelassen: »weil seine Gesellen und Lehrjungen nicht für Halbjahrs-Lohn sondern für Taglohn und Stücklohn arbeiteten und ihre eigne Kost hätten, so solle ihnen freistehn, ob sie mit den andern Schusterknechten Gemeinschaft halten und den Krugtag mitbegehen oder aber fortan von ihnen abgesondert und bei ihrer Gewohnheit bleiben wollten.« Man sieht, dass die freien Arbeiter der Freischuster andere Gewohnheiten hatten und dass sie von

den zünftigen Missbräuchen befreit wurden, zumal da sie als unzüftige Arbeiter auf der Herberge höchst wahrscheinlich gar nicht geduldet sein würden. — Die Jagd auf Bönhasen mag schon damals tüchtig betrieben worden sein. Aus dem Klagprotokoll gegen Evert Wegen und Oldenburg (siehe Urk. 26) geht es hervor. Der »wegen verübter Bönhaserei« angeklagte Oldenburg gesteht zu, dass er zwei Paar Schuhe für Evert Wegen gemacht, »der ihm diese Arbeit gegönnt, damit er ein Stück Brodes dabei gewinnen und sich ernähren möchte.« Der Anwalt des Schusteramts acceptirt dies Geständniss und bittet deshalb alsbald gegen Oldenburg zu erkennen. — Der Rath blieb Sieger und setzte die Ernennung von Freischustern durch. — Im Jahre 1685 kommt die Ernennung eines französischen Refugié zum Freischuster vor. Der Rath hatte vorher das Schuhmacheramt er sucht, den aus Frankreich verbannten Glaubensgenossen in ihr Amt aufzunehmen, und im Weigerungsfalle mit seiner Ernennung zum Freimeister gedroht. Das Amt liess sich indessen nicht bewegen, es bringt 7 Gründe dagegen vor (vgl. Urk. 34), u. A. dass es ein 441 Jahr altes Amt sei, dass dergleichen nie geschehen, dass Niemand des Schusteramts fähig sei, er sei denn eines Meisters Sohn oder heirate eines Meisters Tochter, dass das Amt wegen der Aufnahme fremder Schuster bei anderen deutschen Städten, mit denen es correspondire, verrufen werden könne oder wenigstens die Gesellen Ungelegenheit haben könnten u. s. w. Gleichzeitig protestirt das Amt gegen die Ernennung des Franzosen zum Freischuster und giebt zu verstehen, dass derselbe sich mit Schubflicken nothdürftig und besser als mancher Amtsschuster mit neuen Schuhmachen ernähren könne. — Der Rath kehrte sich nicht an den Protest. Den Beweis dafür liefert ein Extract aus einem Rathspokoll vom 27. Novbr. 1685 (siehe Urk. 35), wonach der Rath in Sachen des Schusteramts gegen Lorentz entschied: »dass falls das Amt den Franzosen nicht admittiren wolle in ihr Amt, er solle Freimeister verbleiben.« Vom Jahr 1685 an haben wir im Bremer Archiv keinen weiteren Fall einer Ernennung von Freischustern vorgefunden. Aus dem Jahr 1766 ist ein Raths-Conclusum vorhanden, worin ein Gesuch um die Freimeisterschaft abgelehnt, jedoch gleichzeitig die Befugniss, Freimeister zu ernennen, vom Rath vorbehalten wird (siehe Urk. 35).

Die Veranlassung, welche den Rath überhaupt zur Ernennung von Freimeistern und somit zur Durchlöcherung des Zunftwesens durch Concessionen bewog, war 1) der zurückgebliebene Zustand des bremischen Schuhmachergewerbes, 2) der Bau der Neustadt — mit einem Worte das Interesse des Publikums und der Stadt. Was den ersten Punkt anlangt, so wird derselbe durch eine höchst glaubwürdige Quelle, nämlich durch das eigene Bekenntniss des Schusteramts bewiesen. In der Bittschrift, welche das Amt gegen Wiederbesetzung der Stelle des verstorbenen Freischuster Tilmann Campe am 5. Septbr. 1654 einreicht (s. Urk. 33), kommt folgende Stelle vor: »Ob auch woll E. Herrl. u. Vorfahren am Regimentt zu der einsetzung eines Freyschusters Vor diesem bewogen worden daher, dass die modell der Schue und Stiefeln in der welt sehr variiret und mutiret, Und wan solche Freyschustere Von frömdden Orten zu Uns gekommen, neue modell und arbeit mit sich gebracht, die hiesige aber



darinnen nicht so gahr erfahren mögen gewesen sein; So haben doch die Zeiten nunmehr bey Unserem Ampte es also geändert, das man nachgebends in frembde Lande mehr als Vorhin geschehen, gereiset, sich getübet, Und man nunmehr Gott lob, so guhte Uff alle modell erfarne Meister bey Unss findet, deren arbeit nicht zu tadeln sein wird, Wihr wollen nun geschweigen Weilen an der modell und arbeit es jetzo nicht mehr ermangelt, und also die Uhrsache, das ein Freyschuster Vor diesem eingesetzt, cessiret und aufgehoben« etc.

Ein ähnlicher schlagender Beweis findet sich in den Acten S. 43. o. 40. b. gegen den Freischuster Adrian Cornelius. Derselbe hatte in Bremen eine neue Art zu gerben eingeführt und wurde vom Lohgerberamt verklagt, weil er seine Grube Andern verheuert habe. In dem Klagprotokolle v. 11. April 1633 antwortete A. Cornelius, dass er nicht einsehen könne, warum ihm nicht vergönnt sein solle, einem ehrlichen Bürger Leder zu gerben oder auch demselben zum Gerben seine Grube zu verheuern und der Stadt und Gemeinde Bestes dadurch zu fördern, »da man sonst vor etzlichen Jahren solche commodität, das Leder zu gerben, alhir nichtt gehabt, besondern dasselbe nach Holland oder einem andern ortt, umb zu gerben, schicken müssen.«

Der zweite Grund, welcher den Rath zur Ernennung von Freimeistern bewog, war, wie aus Urk. 23 hervorgeht, der Bau der Neustadt, die in den 1620er Jahren befestigt wurde, weshalb dem Rathe sehr daran gelegen war, dass dieselbe bebauet und bevölkert werde. Die Acten des Archivs über den Bau der Neustadt (P. 3. A. Vol. 4.) lassen uns in eine grossartige Auffassung der einzuschlagenden Wirthschaftspolitik von Seiten einer grossen Partei des Rathes blicken, welche die Beachtung der Nachkommen verdient. Nur zu oft begegnet man noch heutzutage einer Politik, die die Ansässigmachung möglichst erschwert, weil man in jedem Zuwandernden, der nur seine Arbeitskraft und frische Erwerbslust mitbringt, einen Armenhauscandidate und eine zukünftige Gemeindelast erblickt. Der bremische Senat war bei Anlegung der Neustadt von dieser Furcht frei, er ging von der Ansicht aus, dass jeder neue Ankömmling, der sich in Bremen sein Brod erwerben wollte, die Wehrkraft und Steuerkraft des Staats vermehre, und folglich eher durch die grössten Erleichterungen angelockt als durch hohe Eintrittsgelder abgestossen werden müsse. Ja es wurde sogar bereits im Jahre 1624 die Aufhebung aller Aemter im Senat angeregt, und ein in den Acten über den »Neustadts-Vestungsbau« befindlicher Extract aus dem Wittheits-Protokoll Vol. II. v. 1624 giebt höchst interessante Andeutungen, dass diese Frage im Rath zu heftigen Debatten Veranlassung gegeben haben muss. Es heisst darin »Zum andern ward von den Mitteln zu rathschlagen vorgebracht, wie man ins künftige den neuen Vestungsbau über den Brücken nicht allein continuiren, sondern auch die Plätze verkaufen und die Leute zum Bauen anreitzen möcht, weil'n man sich aber über die Freystellung allerhand Religionen, Aufhebung aller Aemter, Zulassung der freien Commerciën in etwas gezweyert ward nichts eigentliches concludiret, sondern nur die Generalia inculciret, dass man diligentiam in acquirendo et frugalitatem in Expendendo sich müsse befohlen sein lassen.«

Jene liberale Partei im Rathe, welche schon im Jahre 1624 die »Aufhebung



aller Aemter« befürwortete, vermochte allerdings nicht durchzudringen, es geht jedoch aus den »Publicirten Punkten bei dem Anbau der Neustadt de Anno 1643,« von denen ein Auszug in Urkunde Nr. 23 enthalten ist, hervor, dass es der Rath bezüglich der Neustadt für nöthig hielt, eine ganz andere Gewerbepolitik einzuschlagen, und sich von einer weitem Ausdehnung des Zunftwesens keinen Nutzen für die Wohlfahrt der Stadt versprach. Es wird gleich im Eingange jener »Publicirten Punkte vom Jahr 1643« bekannt gemacht: der Rath habe zum Wohl der Stadt insonderheit bei den jetzigen ganz gefährlichen und leider noch fortdauernden Zeiten, ferner zur Vermehrung und Fortpflanzung allerhand künstlicher und nothwendiger Manufakturen etc. einen ganz bequemen und ansehnlichen Platz jenseit der Weser nach Süden gelegen mit nothdürftigen Hauben und Wällen einziehen lassen und also »unsere Stadt zu erweitern angefangen.« Weil nun aber jeder, ehe er sich mit Weib und Kind von andern Orten erhebe und anher begeben, gern wissen wolle, »mit was Conditionen und Gelegenheiten auch Immunitäten und Privilegien er allhier bauen und wohnen möge«, so habe der Rath eine gewisse Capitulation aufgerichtet und deren vornehmsten Articulu im öffentlichen Druck publicirt etc. Der erste Artikel garantirt freie Religionsübung. Die Artikel 4, 5 und 6 enthalten die auf Erleichterung der Gewerthätigkeit und Ansiedlung bezüglichen Bestimmungen, worin ausdrücklich bemerkt wird »dass die Unpfehlbare erfahrung bezeuge, dass wenn die Commercias nicht gehemmet oder in Gewisse Gleichsam Monopolische Schranken eingeschlossen, sondern franc und frey gelassen werden, dass sie desto mehr floriren und zunehmen« (siehe Urk. 23).

Es liegen noch mehr Beweise dafür vor, dass der Rath zu Bremen im Anfang des 17. Jahrhunderts von richtigen nationalökonomischen Grundsätzen geleitet und tief davon durchdrungen war, dass das durch die Zünfte genährte Privilegienwesen dem göttlichen Gesetz, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der wahren Wohlfahrt des Staats widerstreite. Die mitgetheilten Urkunden aus den Prozessacten in Sachen des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen liefern den Beweis dafür. Namentlich ist in dem »Extract aus einer dem Rath erstatteten Relation über die Berechtigung des Raths Freyschuster zu ernennen und über die dafür sprechenden Gründe« vom Jahr 1642 (siehe Urk. 29) mit voller Klarheit und mit zahlreichen Belegstellen die Forderung hingestellt, dass die Privilegien, wenn sie auch vom Kaiser und von den Behörden bewilligt sind, doch dann keine Berechtigung mehr haben, wenn sie dem Nutzen des Staats zuwider laufen. Es wird mit Entschiedenheit der Satz aufgestellt, dass ein Privilegium, welcherlei Art es auch sei, von Rechtswegen aufhören müsse, sobald es anfangs, dem öffentlichen Wohle Eintrag zu thun, denn schon das natürliche Recht lehre, dass Niemand auf Kosten der Gesamtwohlfahrt sich bereichern dürfe, dass der öffentliche Nutzen dem Privatvortheile vorzuziehen sei u. s. w. (*»Verissima est sententia, quod privilegia quovismodo nomine Reipublicae concessa, si vergant contra eiusdem utilitatem, non possint quicquam juris tribuere, etiamsi ponatur, initio non omnino male donata esse . . . . Hanc sententiam dictat inconvincibilis ratio juris divini et humani . . . . nam privilegium quale-*

cunq̄ue fuerit, quod incipit laedere, praesertim Remp̄ublicam, cessat ipso jure . . . nam jure naturae aequum est, neminem cum Reip̄ublicae detrimento debere fieri locupletiōrem. Quare gentes lumine rationis, quam natura omnibus hominibus indidit, egregie docent, publicam utilitatem omnino praeferēndam esse privatis commodis« etc.)

Diese liberalen Grundsätze feierten einen Sieg in der Angelegenheit des Freischuster Jansen; doch sind wir weit entfernt, das Gewicht der Rechtsgründe bestreiten zu wollen, welche das Schusteramt für sich hatte, so lange der Rath nicht den Muth hatte, mit dem ganzen Institut der Zünfte zu brechen. Der Rath scheint an die Stelle der zuerst concessionirten zwei Freischuster nach dem Tode eines derselben immer einen neuen ernannt zu haben und berief sich auch bezüglich Ezard Jansens darauf. Mit Recht beschwerte sich das Schusteramt über »dasjenige was in des vermeinten Freyschuesters privilegien hineingedruckt worden, dass nemlich E. E. E. Rath allwege macht gehabt NB. zwey Freyschuesters zu halten und einzusetzen, Angesehen wir E. E. E. Raths macht nirgends dergestalt circumscribiret finden, und muss entweder E. E. E. Rath keine Freyschuester oder nach belieben nicht nur zwey, sondern mehr oder weniger wieder unseren Willen einzusetzen berechtigt sein. Diess letztre aber kann aus keinem rechten grunde wieder unsere klaren privilegia behauptet werden«, denn — wie es an einer anderen Stelle heisst — »So bleibet hell und klar am tage dass E. E. E. Rath niemahls bei Menschen gedenken einiges jus gehabt, unser Amt, ohn oder wieder unsern willen, an jemand frembdes zu vergeben und zu verschenken, zumahlen austrücklich in unseren privilegiis enthalten »Dass wer das schuesterhandwerk in dieser Statt will gebrauchen der soll das Amt gewinnen von den Cordewanern, unsern Medeborgeren.« — (siehe Urk. 28.)

Wir glauben an dieser Stelle überhaupt etwas über die Stellung der bremischen Zünfte zum Rath sagen zu müssen. In den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens scheinen die Zünfte ihre Angelegenheiten durchaus selbstständig verwaltet und eine gewisse Autonomie in ihrem Kreise ausgeübt zu haben. Die »Morgensprake« wurde vor den aus den Amtsmitgliedern gewählten Amtsvorstehern, die »magistri, mester« heissen, gehalten. Im Jahre 1366 wurden den bremischen Zünften in Folge des vorhergegangenen Aufstandes, der mit der Niederlage der aus den Handwerkern gebildeten »granden Cumpanie« endete, Rathsmitglieder zugeordnet. Die »Neue Eintracht von 1534«, das Grundgesetz des Staats bis zum Jahr 1848, enthielt unter Art. 6, 7, 8 folgende Vorschriften:

6) »Die Zünfte sollen auch keinerley Zusammenkünfte halten oder veranstalten, darin sie einigerley Neuerung vornehmen und anzustellen gedenken, es geschehe denn mit Wissen und Zustimmung des Raths, und in Gegenwart derjenigen Personen, die aus dem Rath bei ihnen den Vorsitz führen (Morgensprachsherren).

7) Es sollen auch die sämmtlichen Zünfte nicht zusammen kommen oder zu einer solchen Zusammenkunft sich einladen lassen, bey Verlust ihrer Privilegien und Freiheiten (wie vorbesagt): es geschähe denn mit besonderer Erlaubniss, Wissen und Willen des Raths.

8) Wenn aber eine der Zünfte, ihrer Zunft halber, irgend wovon sich beschwert fühlt, dieselbe sollen ihres Amtes Meister (Alt- und Jungmeister) vor den Rath schicken: sodann will der Rath daran eine gebührliche Einsicht thun, damit Jedermann bey Rechte bleiben solle. «

Das Rathsdenknelbuch enthält fol. XI. a ein interessantes Document über die Vertheilung der Rathmänner unter die verschiedenen Aemter (siehe Urk. Nr. 22). Dieses Document muss der Sprache nach aus dem Ende des 14. Jahrhunderts herrühren und enthält die Bestimmung: »dass die Bürgermeister die Aemter jedes halbe Jahr unter die Rathsherren vertheilen sollen und zwar dergestalt: dass die ältesten Rathsherren die reichsten und besten Aemter und die jüngsten die geringsten Aemter haben sollen« (alzo dat de oldesten radheren hebben de ryksten vnde de besten ammete, vnde de darna de oldesten zynt, vort dale hebben darna de besten vnde na dessen ghebore vortan dale wente to den iunghesten de hebben de mynnesten). Es geht hieraus deutlich genug hervor, dass die Morgensprachsherren schon von Anfang an aus den Aemtern gute Einnahmen bezogen. Bei den in den verschiedenen Zunftrollen angeordneten Strafen und Abgaben sind fast regelmässig auch bestimmte Leistungen an die Morgensprachsherren mit festgesetzt. So musste ein ins Schusteramt eintretender Meister jedem der Morgensprachsherren 25 Thaler entrichten.

Das pekuniäre Interesse, welches die regirenden Rathmänner an die Zünfte knüpfte, hat ohne Zweifel viel zur Beibehaltung der Zünfte beigetragen. Da sie immer nur mit einer einzelnen Zunft enger verknüpft waren, entging ihnen der Ueberblick über das ganze Gewerwesen. Fast täglich bestürmt von den Wünschen, Beschwerden und Klagen der nie zufriedenen Privilegieninhaber, waren sie entschuldbarer Weise mehr geneigt und oft geradezu gedrängt, der ihrer Obhut anvertrauten Zunft willfährig zu sein, als jener stummen Masse von Consumenten zu dienen, von denen kaum Dank zu erwarten, geschweige denn eine Einnahme zu beziehen war. Es ist wohl nur der thätigen Unterstützung der Morgensprachsherren zuzuschreiben, dass so vielen Aemtern im 17. und 18. Jahrhundert neue Rollen und Privilegien ertheilt wurden. Es darf im Allgemeinen nicht geleugnet werden und viele Actenstücke bestätigen es, dass die Morgensprachsherren sich in den Amtsversammlungen der Zünfte meist als sehr nützliche Elemente erwiesen, die im Innern des Amtes Frieden zu erhalten suchten und einzelnen Anmassungen und übermässigen Forderungen entgegentraten, die den Handwerkern bei vorkommenden Fällen den Rechtsstandpunkt erläuterten, die Verwaltung controlirten, sich auch wohl unterdrückter junger Meister annahmen u. s. w. Dagegen vertraten sie im Rath selbst meist die Privilegien der Zünfte gegen etwaige Eindringliche oder Altflicker und Bönhasen. Ueber die vor den Rath kommenden Beschwerden und prozessualischen Streitigkeiten hatte meist der betreffende Morgensprachsherr zu referiren und gewöhnlich wurde seinem Antrage gemäss entschieden. Justiz und Verwaltung waren noch nicht von einander getrennt und wegen dieses Mangels einer Trennung wurde die Sache der Zünfte im Rathe gewöhnlich von einem mit ihnen in näherer Beziehung stehenden Richter vorgetragen und vertheidigt. Bei verschiedenen

Innungen finden sich auch Rollen und Privilegien oder wenigstens gewisse Zusatzartikel, die nur von den Morgensprachsherren bestätigt wurden und die der Rath deshalb später zuweilen als gar nicht gültig bezeichnet. In der Regel wurden die Gesuche um Bestätigung der Artikel im Rath vorgebracht und hier während oder abschläglichschieden. Im erstern Fall wurden gewöhnlich die Morgensprachsherren autorisirt zu bestätigen. Deshalb finden wir gewöhnlich folgende Form z. B. bei den Artikeln der Reepschläger vom 31. März 1729: »Demnach E. Witheit obige Artikel nach beschehner Vorlesung genehm gehalten und approbirt, auch uns Inspectoren zugestanden und verwilligt, solche jedoch sub clausula etc. zu solennisiren, als haben u. s. w.

Mehrere Gesuche um Verleihung von Aemtern und Privilegien wurden vom Rath consequent abgewiesen. So petitionirten die Maler im Jahre 1622 um Beordnung von Patronen und Bestätigung von Artikeln, wurden aber abschläglichschieden, doch wurde ihnen Schutz gegen Fremde zugesichert.

1714 wird ihnen ihr Gesuch concedendi officii nochmals abgeschlagen.

1734 ergeht ein ausführliches Conclusum gegen Fremde und Nichtbürger, insbesondere werden die Soldaten beschränkt.

1737 März 27 wird ihnen eine Lade aufzurichten zwar erlaubt, »jedemnoch dass nicht das allergeringste von einem Amte, Societät oder Collegio ihnen hierdurch zugestanden werden sollte.«

1771 bitten sie, ihnen die Rechte anderer Zünfte zu ertheilen, dass Keiner, so die Profession nicht erlernt, solche treiben dürfe. Der Senat beschliesst: dass derselben Gesuch abzuschlagen und es bei den Supplikanten obrigkeitlich verlienen Artikeln zu belassen sei.

1783 April 4 wird verordnet: dass N. N. die Maler-Profession in Gemässheit derer am 18. April 1734 und 27. März 1737 ergangenen Conclusa als eine freie bürgerliche Nahrung treiben und Lehrjungen, Gesellen und Jungen halten dürfe.

1792 Nov. 9 wird concludirt: dass den jetzt mit dem Malergeschäft sich befassenden Soldaten dasselbe auch ferner zu gestatten sei, in Zukunft die Soldaten aber besondere Erlaubniss bedürfen sollen.

1805 Febr. 8 wird auf Gesuch des Malergewerks um Bestätigung neuer Artikel concludirt dass das Gesuch nicht Statt habe. »Würden Supplikanten indessen zweckmässige, die wahre Verbesserung ihrer eigentlichen Verbindung und vorzüglich ihrer Bundesgenossenschaft bezweckende Artikel einreichen und dabei von aller Einmischung einer ihnen keineswegs gebührenden Amtsverbindung und eines daher abgeleitet werden wollenden Zunftzwangs absehen«, so soll »weiterer Bescheid ergehen.«

1819 Octbr. 15 und 1824 Novbr. 14 wird in Conclulis das Malergewerbe für ein freies Gewerbe erklärt.

1836 wird auch die Todtenlade aufgehoben und das Vermögen getheilt.

Die vorstehend mitgetheilten Thatsachen enthalten allerdings nicht die Geschichte einer Zunft, aber wohl eine Geschichte vergeblicher Bemühungen für Errichtung einer Zunft. In ähnlicher Weise erklärt sich ein Rathskonclusum

vom 28. Juni 1737 gegen Errichtung einer Perrückenmacherzunft mit den Worten: »dass den Perrückenmachern eine Noth- und Todtencasse zuzugestehen, jedoch solchergestalt dass dieselbe nicht weiter als nur zu sothanen Zweck eingerichtet und keine andere puncte, als welche dahin gingen, auch nichts so einigermassen das Ansehen eines Amts, es sei direct oder indirect haben könnte, mit eingerückt werden sollte.«

Wenn wir Zeugen der Bemühungen sind, welche die nicht zünftigen Gewerbetreibenden im 17. und 18. Jahrhundert anwendeten, um eine Rolle oder ein Privilegium zu erlangen, so können wir uns nicht wundern über die Zähigkeit, mit der die mit solchen Rollen schon seit Jahrhunderten begnadeten Handwerker über ihre Vorrechte wachten. Die Hauptsorge der Zünfte jener Zeit war auf Fernhaltung der Concurrrenz und Ausschliessung derer gerichtet, bei denen sich irgend ein Grund gegen ihre Aufnahme ins Amt oder gegen ihr ferneres Verbleiben im Amt vorbringen liess. So sehen wir auch das bremische Schuhmacheramt wahrhaft erfinderisch in Auffindung von Gründen der Ausschliessung und beziehendlich Ausstossung. Eine grosse Anzahl von Prozessen jener Periode knüpft sich an die Namen unehelicher Kinder oder solcher, die aus einem schon vor der Hochzeit gepflogenen fleischlichen Umgange geboren waren (*ex anticipato concubitu nati*), ferner an solche, die unehrliche Gewerbe trieben oder die wegen nachgewiesener Vergehen und erlittener Gefängnisstrafen von den Zünften ausgeschlossen wurden. Es hat sich in dieser Hinsicht in den Anschauungen der Völker ein Umschwung vollzogen, den wir als einen der wohlthuedsten Beweise für den Fortschritt der Menschheit zu grösserer Humanität und zu innigerer Nächsten- und Christenliebe bezeichnen dürfen. Die Zeitgenossen der hinter uns liegenden Jahrhunderte fanden kein Bedenken darin, die Sünden der Väter an den Kindern heimzusuchen, ja ihre Gesetze und Sitten schrieben dies sogar vor. Noch viel weniger Gnade wurde vor den Augen der Menschen denen zu Theil, die sich selbst Verirrungen oder Verbrechen hatten zu Schulden kommen lassen und deren überführt waren. Heutzutage sind wir Zeugen einer edlen Fürsorge für entlassene Sträflinge, die den Gebesserten über die mannigfaltigen Schwierigkeiten der Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft sorglich hinaushilft. Man ist bemüht, als Zweck der Strafe lieber die Besserung als die Abschreckung anzusehen, man ist darauf bedacht, den Unglücklichen, die so häufig hauptsächlich wegen mangelnder Erwerbsgeschicklichkeit auf ihre verbrecherische Laufbahn gerathen sind, Fertigkeiten beizubringen, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängniss sich ihren Unterhalt auf redliche Weise zu verdienen. Heutzutage ist es nur ein Grund mehr gegen die Zunftverfassung, dass diejenigen Bestimmungen, welche ein zunftmässiges Erlernen, ein zunftmässiges Lossprechen, Wanderschaft, Meisterstücke u. dgl. verlangen, mit den wohlthätigsten Bestrebungen des Staates und der Menschenfreunde für entlassene Sträflinge in Widerspruch treten und dass die Zunftvorrechte sich einer Anwendung der oft erst in den Gefängnissen erlangten Fertigkeiten widersetzen. In früherer Zeit wurden Irrende und Gestrafte selbst aus den bereits erlernten gewerblichen Beschäftigungen getrieben



und diejenigen, auf denen ein unverschuldeter oder verschuldeter Makel haftete, wurden häufig erst durch die Unbarmherzigkeit derer, die ihnen überall das Besserungsmittel der Arbeit verweigerten, dazu angetrieben, die Verachtung mit der sie behaftet waren zu verdienen. Es ist bereits an einer früheren Stelle dieser Arbeit bemerkt worden, dass die Fernhaltung missachteter Gesellschaftsclassen für die Genossenschaften der Handwerker bei ihrem ersten Entstehen gewissermassen eine Pflicht der Selbsterhaltung wurde, hier haben wir nur kurz nachzuweisen, zu welchen Verirrungen die Zünfte in den Zeiten ihres Verfalles dadurch verleitet wurden. Die Zunftgesetze verrathen eine grosse Strenge gegen fleischliche Vergehen und blenden durch diese Bestimmungen Viele, denen Reinheit der Sitten mit Recht als die schönste Zierde jedes Standes gilt. Wie schön klingt nicht der Wahlspruch: »Das Handwerk soll so rein sein als hätten es die Tauben zusammengetragen!«

Leider liegen uns die Beweise vor, dass das innere Leben der Zünfte sich wenig daran kehrte und dass die angebliche Sorge für diese Reinheit zum Deckmantel der schamlosesten Gewohnheiten dienen musste. Wir haben bei Durchforschung des bremischen Rathsarchivs ein merkwürdiges Actenstück aus dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts gefunden, welches durch andere im Jahre 1847 nach Bremen gelangte Acten des früheren Reichskammergerichts vervollständigt wurde. Es ist dies ein Prozess des bremischen Schusteramtes gegen den Sehuster J. Vischbeck, der im Jahre 1616 seinen Anfang nahm und dessen Ende aus den Acten (siehe Urk. Nr. 36) nicht ersichtlich ist. Die Ehefrau Johann Vischbecks war schon einige Monate nach ihrer Verheirathung ins Kindbett gekommen. Die Amtsmeister hatten — wie es in den Acten heisst — sich unterstanden, ihrem Mitmeister Vischbeck deshalb das Amt zu verbieten und ihm die Fenster zuzumachen mit der Ankündigung, dass sie ihn und seine Ehefrau und seine Kinder fernerhin im Amte nicht mehr dulden, sondern sie als uehrliche und ueheliche Leute aus ihrer Gesellschaft und Gemeinschaft ausschliessen wollten. Vischbeck erklärte sich, wie die Acten ergeben, bereit »sein Haupt in des Amtes Schooss zu legen« und eine Busse für das Geschehene zu entrichten; das Amt wollte sich indessen nicht damit begnügen, sondern beharrte auf der völligen Ausschliessung Vischbecks und seiner Familie. Der Rath ertheilte wörtlich folgenden Bescheid:

#### Definitiva.

»In Sachen Johan Vischbecken Klägern wider die Amtsmeister der Schuhmacher Beklagte wirdt Zu rechte erkannt, das die Beklagten ihres einwendens vngeachtet den Klegler vnd seyne eheliche hussfrauw zu dem Ambte zu verstaten vnd gleich andern vor eheliche Ambtleute zu halten schuldig seyn, von rechts wegen.

Pronunciata den 24. Martii A° 1617.«

Das Schuhmacheramt appellirte gegen diesen Bescheid an das Reichskammergericht. Die Endentscheidung ist aus den Acten nicht ersichtlich. Die Appellationsschrift der Beklagten ist von besonderem culturhistorischen Interesse, da sie uns einen Blick in die Zunftgewohnheiten jener Zeit thun lässt. Danach

wurde unter dem Deckmantel der Sittenpolizei, um die Aufnahme eines Ehepaars zu verhindern, welches schon vor der Copulation mit einander fleischlichen Umgang gepflogen, eine förmliche Untersuchung der Braut vorgenommen, die man »Bettesetzung« nannte. »Die jungen Eheleute mussten dem Amte der Bettesetzung halber eine Kost thun.« Bei dieser Kost mussten dann die jüngsten Amtleute die Braut ins Ehebett setzen und die beeidigten Amtsmeister nahmen »mit ihren eidlichen Händen« die Untersuchung vor. Man wird die darüber handelnde Urkunde Nr. 36 kaum ohne Erröthen und Entrüstung lesen können, und diese cynische Misshandlung wird »ein feierlicher Act« (solenis ritus) genannt! Die Sitte selbst war laut der aus dem Jahre 1617 stammenden Appellationsschrift »für 40 Jaren auss anordnung der Lieben Ehrbaren vndt Thugentbeflissenen antiquitet bei dem Schuster Amt der gebühr gewesen.« Der feierliche Act wurde später »wegen der grossen Vncosten, so den Jungen Leuten dadurch verursacht, wiederumb abgeschafft« und dafür die Bezahlung von 6 Mark »des Schusteramts Bettbringung genannt« angeordnet. Diese 6 Mark wurden »den Amtsmeistern pro tempore Zur Zeugknuss dass die copulandae personae eben dero Zeit recht ins Ehebett kommen, entrichtet vndt eingewantet.« Das junge Ehepaar scheint sich indessen durch diese 6 Mark anfänglich nur von der dabei üblichen Kost losgekauft zu haben; denn Artikel 15 der Appellationsschrift des Schusteramts gegen Vischbeck lautet: »Wahr, dass nach solcher entrichtung vndt beschehener ordentlicher öffentlicher copulation, einsegnung vnd heimführung, die würlliche bettsetzung allererst desselben Abends effectuiret wird.« In dem Streit gegen Vischbeck hatte auch das Amt, nachdem es die zu frühe Entbindung der Frau gehört, sofort die 6 Mark an Vischbeck zurückgesendet.

Ein 400 Jahre später abgefasstes Document (das Gesuch des Schusteramts gegen den Mitmeister Johann Drake, dahin gehend, dass die Ehefrau Drakes, weil sie 5—7 Wochen nach der Verheirathung ins Kindbett gekommen, aus dem Amte excludirt werden und Johann Drake die ihm dictirte Strafe von 24 Thlr. 32 gr. zahlen solle, vom 24. März 1727 (siehe Urk. Nr. 37) erwähnt das Bettbringengeld ebenfalls. Es heisst darin: »Wen nun des Supplicantis Ehefrau nicht etwa 5 Wochen zu früh, sondern zu der Zeit niedergekommen, wie Sie kaum 5 biss 7 Wochen mit Ihm in der Ehe gelebet, inmassen aus unserem Amptbuch offenbar erhellet, dass der Supplicant das sogenannte Bettebringengeld, welches allemahl der gewohnheit nach vor der Hochzeit muss erleget werden, Anno 1719 den 16. Novbr. bezahlet und nur circa 8 Wochen drauff — nemlich am 17. Jan. 1720 des anticipirten Beyschlaffs halber gestraffet worden, in welchem Fall es nicht allein bey unserm Ampt beständig so gehalten, dass keine Frau, welche zu früh beygeschlafen ins Amt admittiret, sondern auch solches laut conclusi sub sign. ☉ auff des Supplicantis damahliges anhalten dass seine Frau recipiret werden mögte A° 1726 de 10. Jan. in Pleno confirmiret und demselben rotunde abgeschlagen« . . . Das diesem Gesuche des Schusteramts beigefügte Rathskonclusum vom 10. Jan. 1726 liefert den Beweis, dass der Rath im Jahr 1617 liberalere Grundsätze in Zunftangelegenheiten befolgte als 1726;

denn 1617 hatte der Rath entschieden, dass die Ehefrau Vischbecks zum Amte zuzulassen und dass die Vischbeckschen Eheleute » vor ehrliche Ambtleute zu halten « seien. Im Jahre 1726 wurde erkannt :

» Auf unterdienstliches Suppliciren Meister Johann Draken wider die Meister des Schuster-Ambts und dieser dagegen eingebrachte verantwortung, auch abgestatteter Relation der Herren Commissarien als pro tempore Morgensprachsherren betreffend die Exclusion des Supplicanten Ehefrauen ausser dem Amte in puncto anticipirten beyschlafts: Erkläret sich Ein Hochweiser Raht, dass befundenen umständen nach es Voritzo bey dem alten herkommen lediglich zu lassen, jedoch dass die aus dieser Ehe nachhin und nun bereits erzeugeten und etwa noch weiter zu erzielenden Kinder des Ambts fähig sein solten. Concl. in Pleno den 10. Jan. 1726. «

Die Consequenzen, zu denen das Streben nach der sogenannten » Reinheit des Handwerks « führte, lassen sich ferner an einem unter den Urkunden aufgenommenen Formular eines Geburtsbriefes aus dem Jahre 1684 erkennen. (siehe Urk. Nr. 38.) Wir haben dieses Formular in dem Entwurfe eines Briefes vorgefunden, welchen der Rath zu Bremen am 7. October 1684 an den Rath zu Hildesheim geschrieben, weil ein vom Bremer Rath dem Hans Hinüber ausgestellt Geburtsbrief in Hildesheim für nicht gültig erachtet und ein anderer Geburtsbrief nach Art des gedachten Formulars verlangt worden war. Das Hildesheimer Formular verlangte 4 Zeugen, die eidlich bekräftigen solten, » dass des Producenten Vater dessen Mutter in Jungfreulichen Schmucke und fliegenden haren unterm Krantze Zur Kirche und trauung zugefüget und dass von solchen Eheleuten hanss rütger Hinüber in stehender Ehe und Ehelich erzeugt, auch Er und seine Eltern Niemandes lost (?) noch Eigen, noch wendischer Gebuhrt. auch keines Zölners, Müllers, Baders, Bartschehrers, Pfeifers, Leinewehbers, Schäfers noch sonst eines andern Verdächtigen Argwöhnigen geschlechts « etc.

Diese strengen Vorschriften waren im Jahre 1684 in Bremen jedenfalls nicht mehr in Anwendung; denn der Rath zu Bremen antwortete dem Hildesheimer Rathe, dass die in dem Formular des Hildesheimer Rathes geforderten Requisite theils den Reichssatzungen zuwider, theils in Bremen nicht üblich seien. Dagegen finden sich verschiedene Belege aus dem 17., noch mehr aber aus dem 18. Jahrhundert, dass auch in Bremen die Kinder von Marktvögten, Schweineschneidern, Hundeschlächtern und anderen Personen damals noch von den Aemtern ausgeschlossen waren, und dass der Rath die gegen diese Ausschliessung gerichteten Bestimmungen des Reichsgutachtens von 1731 kaum durchzuführen wagte (siehe Urk. Nr. 49. 50).

Als Documente, die geeignet sind, auf die Geschichte der bremischen Schusterzunft im 17. Jahrhundert Licht zu werfen, können weiter angeführt werden :

Bittschrift des Schusteramts vom 12. Mai 1636, worin sich das Schusteramt, damals 80 Mann stark, darüber beschwert, dass die Amts-Kramer sich unterstehen, ausserhalb Landes an fremden Orten Schuhe machen zu lassen und sie in Bremen wiederum zu verkaufen. Am Schluss wurde der Rath gebeten, diesen

Schuhverkauf abzuschaffen und die uralten Gerechtigkeiten des Schusteramts zu vertheidigen. (Urk. Nr. 39.)

Eine Erklärung der Wittwe Fermanoir vom 7. Juni 1642, welche bekennt, dass sie eine geraume Zeit kleine Kinderschuhe feil gehabt und ihre Nahrung damit getrieben, dass das Schusteramt aber darin eine Verkürzung seiner Privilegien geüben und ihr solches verboten habe. Damit sie nun in ihrem hohen Alter keinen Streit und Widerwärtigkeiten habe, wolle sie sich solches Handels mit Kinderschuhen ganz und gar begeben dergestalt dass sie Zeit ihres Lebens keine Kinderschuhe mehr feil haben und die bei ihr vorhandenen 153 Paar dem Schusteramte für 38 Reichsthaler 48 gr. (48 gr. per Paar) überlassen wolle. Sie quittirt zugleich über den Empfang dieser 38¼ Thlr. und macht sich verbindlich nie gegen diese ihre Erklärung zu handeln. (Siehe Urk. Nr. 40.)

Ein Extract aus dem Wittheits-Protokoll vom Jahr 1679, worin entschieden wird, dass das Schusteramt bei der Befugniss Bönhasen zu jagen »wenn solches hergebracht« gelassen werden solle, jedoch solle das Amt schuldig sein »mit consens des Herrn Goh-Gräffen und Zuziehung des Voigts solches zu verichten.«

Interessante Aufschlüsse über die innigen Beziehungen der Zünfte zu dem Schützenwesen der deutschen Städte giebt ein Auszug aus »Peter Kosters bremischer Chronik« Nachricht wegen der im Jahr 1664 aufgehobenen Schützen-Compagnia (siehe Urk. Nr. 46). Dieser Auszug giebt die Zahl der Schützen an, welche jedes Amt zu stellen hatte und verbreitet sich über die ganze Einrichtung der Schützen-Compagnie, welche 1664 ein Opfer der damit getriebenen Missbräuche wurde, denn das Gastiren scheint zuletzt die Hauptsache geworden zu sein. Wie es in der Chronik heisst: »folgte fressen und sauffen, welches auch fast die gantze Woche hindurch wärete, dazu ein jeder der schiessenden Schutzen seinen antheil bezahlen, aber der Fähndrich die Schottherrn und Freyschutzen aus seinem Beutel tractiren musste, welches dann insgemein dem Fähndriche in einem Jahre von 250 bis zu 300 Thlr. kostete; Einigen aber bey vielen auss und einzügen fremder Herren, oft woll in die 600 Thlr. gestanden hat, welches dann eine grosse beschwerde für einen Handwerksmann war, worüber einer verarmt.« (Siehe Urk. Nr. 46.) Mit der Aufhebung der Schützen-Compagnie waren die Waffen- und Schiessübungen der Bürger nicht gleichzeitig aufgehoben. In einem aus der Urkunden-Beilage (Urk. Nr. 47) ersichtlichen Senats-Proklam vom 13. Septbr. 1740 wurde den neuzugeschwornen Bürgern das »ihnen obliegende Schiessen im hiesigen Schützenwall« ausdrücklich eingeschärft »da ihnen bei Abstattung ihres Bürgereides ein solches ausdrücklich anbefohlen wurde.« Die Waffenübung war also keine an das Institut der Zünfte geknüpfte Einrichtung, es war eine Verpflichtung jedes neu zugeschwornen Bürgers.

Obwohl die Zünfte in der Abwehr der Nichtprivilegirten und in der Wahrung ihrer Vorrechte einig waren, so fehlte es doch in ihrer eignen Mitte nicht an Streit und gegenseitiger Erbitterung. Wir haben in dem bremischen Archive bezüglich der Schuhmacherzunft eine Reihe von Beschwerden einzelner oder

auch wohl sämmtlicher Amtsschuster gegen ihre Aeltesten vorgefunden. Nach den Acten L. 13. O. 23. d. reichten unterm 15. August 1675 97 Meister »Beschwerungs-Punkte des Schuster-Amts wider den Eltesten sammt Vorschlägen zu deren remedirung« ein. Der Anfang der Beschwerde lautete: »Demnach einige Ampts-Meister des Schuhmacher Ampts hieselbst in erfahrung kommen und den übrigen Ampts Meistern offenbahret Was massen einige Jahre hero successive von etlichen der Aeltesten das Amtwesen gar übel verwaltet worden, also dass gedachtes Amt darüber well zu gänzlichen ruin undt untergang gelangen sollte« etc. Es werden hierauf 12, meist die Verwaltung betreffende Beschwerdepunkte aufgeführt, und 9 verschiedene Vorschläge gemacht, wie dem künftig vorzubeugen sei. Die Rechtfertigungsschrift der Aeltesten ist von 8 Meistern unterschrieben und stellt die gemachten Anschuldigungen theils in Abrede, theils sucht sie die gemachten Schulden und geführten Prozesse zu rechtfertigen.

Am 6. März 1672 reichten sämmtliche Amtsschuster eine Klage gegen ihre Aeltesten wegen schlecht geführter Rechnung ein, worin sie ihnen vorwarfen: »dass sie zuwider den im Jahre 1654 u. 1665 gemachten Verordnungen Capitalien aufgenommen und etzliche unter ihnen von den ansehnlichen Summen selbst in ihre nahrung gebraucht und unnöthige Kosten mit processen und sonsten eigenmechtig gemachet.«

Am Schluss baten sie: »Die benannten Beklagte negst ernstliche Bestrafung und satisfaction der unss ohnverschuldeter weyse Zugefügten groben injurien dahin Obrigkeitlich anzuhalten, die de facto aufgenommenen Capitalien und deren Zinsen aus ihren eignen mitteln zu zahlen und die unter des Ampts Einsiegel ohne Consens des Ampts herausgegebenen Obligationes einzulösen und dem Ampt zu restituiren und das Ampt für fernere ansprache zu versichern, So dan Rechnung und reliqua von ihrer Verwaltung nach Verordnung der Rechte zu thun« etc.

Im April 1697 reichten Ehlers und Consorten, sämmtlich Schustermeister, eine Klage gegen ihren Mitmeister Mich. Hoyring ein, weil sie um die ganze Summe von 36 Groten angeblich rückständiger Schillingsgelder ausgepfändet und ihnen die Schilde weggenommen seien. Es heisst in der Klagschrift u. A.: »und gehet uns die respective geschehene Auspfändung und Wegnehmung der Schilde umb so vielmehr zu Hertzen, weilen nicht allein hundert und mehr Menschen zu den Thüren geloffen, sondern wir auch in der Nachrede kommen müssen, als ob wir besonders gröblich peccirt hätten, sintemalen man dergl. schimpfliche executiones ohne ganz erhebliche Ursache nicht vorzunehmen pfeget« u. s. w. Die Kläger behaupten, dass die 36 Groten noch nicht fällig gewesen seien, was ihnen in der Antwort allerdings bestritten wird. Der Senat verordnet auf die eingereichte Rechtfertigungsschrift des Beklagten am 5. Mai 1697: »dass die Morgensprachsherren und die im Eid sitzenden Herren Cammerarii zu committiren, umb die Sache zu untersuchen und die schuldigen wegen des begangenen excess zu bestrafen.«

Das 18. Jahrhundert war diejenige Periode des Zunftwesens, in welcher



dasselbe am meisten ausartete und sich sein eigenes Grab zu graben begann. Schon im Jahre 1731 waren Kaiser und Reich nahe daran, die gänzliche Abschaffung der Zünfte zu decretiren. Die Missbräuche des Zunftwesens hatten sich dermassen gehäuft, und das, was zur Abstellung derselben in den verschiedenen Reichsabschieden von 1530, 1548, 1577, 1654 angeordnet war, hatte so wenig genützt, dass man die Nothwendigkeit durchgreifender Anordnungen einsehend und das Reichsgutachten vom 22. Juni 1731 mit dem Kaiserlichen Commissions Decretum Ratificatorium vom 4. September 1731 publicirte. Wir haben den Inhalt dieses Reichsgutachtens nicht in die Urkundenbeilage aufgenommen, da wir es als bekannt voraussetzen dürfen. Dieses Gutachten mit seiner Schilderung der einzelnen Missbräuche giebt jedenfalls ein sehr anschauliches Bild des damaligen Zustandes im Gewerbeleben der deutschen Nation. Schon damals waren viele Stimmen für gänzliche Abschaffung der Zünfte, allein man begnügte sich noch mit der Drohung am Schluss des Reichsgutachtens: »Und ob man zwar . . . sich billig versicherte, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fütrohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befeissen und ihrer vorgesetzten Lands-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; so will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig sein, mit Hintansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also, und dergestalten, dass, wo sie diesem allen ohnangesehen nichts desto weniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren und sich also zügellos aufzuführen fortfahren sollten, Kaiserliche Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beispiele anderer Reiche, und damit das Publikum durch dergleichen freventliche Privathandel in Zukunft nicht ferner gehemmt und belästiget werde, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.«

Man kann nicht in Abrede stellen, dass das Reichsgutachten von 1731 wenigstens einige der schreiendsten Missbräuche beseitigte, dass es die rücksichtslose Ausschliessung ganzer Gesellschaftsclassen vom Handwerksbetriebe erschwerte und dass es manchem Unglücklichen Gelegenheit bot, sich auf dies Gesetz zu berufen und dann und wann den Schutz der Behörden zu erlangen, wenn die volle Härte der Zunftverfassung ihn treffen wollte. Allein im Grossen und Ganzen musste das Gesetz das Schicksal jeder halben Massregel erfahren, man beseitigte das Uebel nicht, ja man verschlimmerte es zum Theil sogar, denn man wendete Quacksalbereien an, die den Handwerkerstand schlimmer verletzten und sein Selbstgefühl tiefer verwundeten, als eine Radikalkur es thun konnte. Der VI. Artikel des Reichsgutachtens enthält eine Vorschrift, welche mit Recht die grösste Erbitterung unter den deutschen Handwerkern erregen musste: es wurde den Meistern und Gesellen das Correspondiren mit andern Zünften ohne die Erlaubniss der Ortsobrigkeit verboten. Wenn man in die heillosen Missbräuche des damaligen Zunftwesens hineinblickt und erwägt, dass die Zünfte durch ganz Deutschland hindurch eine Art geschlossener Phalanx bildeten, welche für die Beibehaltung der Unsitten einstand, ganze Städte in Verruf erklärte u. s. w., so kann man die Vorschrift des Reichs-Gutachtens nur con-

sequent finden, wenn man einmal nicht mit dem ganzen Zunftunwesen zu brechen wagte; denn gerade in dem Correspondiren lag die furchtbare Macht dieses streng gegliederten Organismus. Allein ein völliger Bruch mit dem ganzen Institute wäre wohl weniger gefährlich und wahrscheinlich nicht so wirkungslos gewesen wie dieser Versuch einer Ertödtung jeder freien Bewegung im Handwerkerstande. Hierzu kam, dass die Halbheit der Massregel auch die Halbheit und Lauheit in der Durchführung begünstigte, während der klar ausgesprochenen Aufhebung der Zünfte auch klare Entschlüsse der einzelnen Regierungen hätten folgen müssen, wenn einmal Kaiser und Reich entschlossen waren, darüber zu wachen. Anstatt dessen begegnen wir der grössten Lauheit in der Durchführung des Reichsgutachtens von Seiten der einzelnen Landesherren und Städte, und das Reichs-Edict des Kaiser Joseph vom 23. April 1772 muss das Verbot einer Reihe unsinniger Missbräuche wiederholen und muss sich unter Anderem gleich im Eingange darüber beschweren: »was massen der um Abstellung verschiedener in Handwerkssachen eingerissenen schädlichen Missbräuche im Jahr 1731 errichtete Reichsschluss, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden« etc. —

Es ist höchst interessant, aus den zahlreichen Actenstücken des bremischen Rathsaarchivs aus jener Zeit die zögernden Schritte zu beobachten, die man bezüglich der Publication des Reichsgutachtens einschlug. Auch in Bremen wurde erst in Lübeck und Hamburg angefragt, wie es die betreffenden Senate mit der Publication halten wollten und im Rathe wurde herüber und hinüber berathen, bis endlich die Publication am 28. Septbr. 1732 erfolgte (siehe Urk. Nr. 48). Gleichzeitig wurde ein »Extractus einiger der fürnehmsten Punkte« angefertigt und publicirt. Allein die Publication war noch nicht gleichbedeutend mit der Durchführung des Gesetzes. Dieselbe stiess auf die grössten Schwierigkeiten. Wir wollen dafür nur einige Beispiele anführen. Einer der wichtigsten Punkte des Reichsgutachtens war Art. IV, welcher verordnete dass »die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-, Fron-, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvoigte, Gassenkehrer, Bach-Feger, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, denn blos die Schinder allein bis auf deren 2. Generation bei denen Handwerken ohne Weigerung zugelassen werden.«

Diese Punkte muss der Rath zu Bremen noch im Jahre 1733 nicht einmal bezüglich seiner eigenen Beamten durchzuführen gewagt haben. Laut des Extracts aus dem Rathsprotokoll vom 11. Februar 1733 (siehe Urk. Nr. 50) hatte der Zuchtvoigt wiederholt gebeten »dass seine Kinder per decretum amts- und zunftfähig erklärt werden möchten, zumal da seinem Vorgänger bereits im Jahre 1712 dergleichen Recht erteilt worden sei.« Der Rath beschloss, »erst nachzusehen, ob dergleichen Decret im Protokoll befindlich sei, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, wäre die Sache noch etwas auszusetzen, bis man sähe, wie es mit dem nunmehr insinuirten Reichsgutachten wegen der Handwerke ferner zu Stande kommen werde.« —

Ferner giebt das in der Urkundenbeilage enthaltene Document (siehe Urk. Nr. 49) darüber Auskunft. Es ist dies ein Schreiben des Bremer Senats an die Senate in Hannover, Lüneburg und Stade wegen der Weigerung der bremischen Maurergesellen, einen Gesellen Dütgen zuzulassen, der die Tochter eines Marktvoigts geheirathet. Der Bremer Senat bittet in diesen Briefen vom 11. Mai 1744 die betreffenden Senate der benachbarten Städte, dass sie das Gesuch des bremischen Maurer Dütgen, der sich auf die Meinung der Meister und Gesellen der benachbarten Städte berufen hatte, bei dem dortigen Löbl. Maurer-Handwerk unterstützen möchten.

Endlich giebt auch die Geschichte des Schuhmacher-Amtes in dieser Hinsicht interessante Ausbeute. Das Schusteramt in Bremen weigerte sich noch im Jahre 1751 laut der Urk. Nr. 52 den Schuster Johann Kehlenbeck ins Amt zu nehmen, weil sich aus seinem Geburtsbrief ergeben hatte, dass er 8 Wochen nach der Copulation geboren, »mithin viele Monate vor der Copulation unehelich gezeugt sei.« Laut des Protokolls vom 5. März 1751 erklärte sich das Amt einstimmig gegen die Aufnahme Kehlenbecks, »weilen Sie in Ansehung Ihrer Kinder, wen Solche in die frembde kähmen, daraus weitläufigkeiten besorgeten, übrigens Bähnten Sie inständigst, ein hochweiser Rath mögte Ihnen erlauben: dass Sie für Sich einen Brieff, welchen Sie vorher Ihren Morgensprachsherren oder auch einem gantzen Hoch-Weysen Rath Vorzuzeigen erböthig wären, an andere Reichs Städte etwa Lübeck oder Hamburg schreiben mögt, umb von denen als für Sich nur zu vernehmen, ob Sie dergleichen casum in ihren Ämptern schon gehabt und wie darin decidiret worden.« Dieser Entschuldigungsgrund giebt zugleich einen Erklärungsgrund für die Fortdauer der Zunftmissbräuche ab. Man lernt in der That die Zähigkeit der Handwerker in der Behauptung ihrer Zunftgewohnheiten milder beurtheilen, wenn man erwägt, dass sie zum Theil durch die Befürchtung, es mit andern Städten zu verderben und daselbst verrufen zu werden, dazu bestimmt wurden. Man wusste nicht, ob die Reformen in andern Städten streng durchgeführt werden würden und bat die Behörden inständig, sie nicht der Gefahr auszusetzen, verrufen zu werden. Es war daher nicht allein der Zunftgeist, sondern noch mehr die Halbheit des Gesetzes, welche das Reichsgutachten von 1731 so wirkungslos machte. Hätte man die Zünfte entschlossen aufgehoben, so hätte sich nicht die eine Zunft mit dem Beispiel der andern Zunft und die eine Stadt mit dem Beispiel der andern Stadt entschuldigen können. Die Angelegenheit des Schuster Kehlenbeck lässt uns zugleich erkennen, wie kräftig sich noch der Widerspruch der Handwerker gegen die Anordnungen der Behörden erwies. Die Raths-Commissarien stellten selbst, nachdem die Amtsmeister abgetreten waren, dem Kehlenbeck vor: »dass wenn auch der Senat dem Amte befehle, ihn zum Meister zu nehmen, er doch die Zeit seines Lebens lauter Widerwärtigkeiten und Verdruss blossgestellt wäre, weshalb sie von ihm vernehmen wollten, ob er nicht ein anderes Mittel, um nicht in nexu mit dem Amte zu bleiben vorschlagen könne.« Kehlenbeck antwortete: »da er eines ehrlichen Meisters Tochter heirathe, verhoffe er, dass das Amt doch endlich vergessen werde, was etwa bei seiner Geburt zu erinnern

sei.« — Das Schusteramt beruhigte sich nicht, rottirte sich mit dem Schmiedeamt zusammen und verursachte dadurch eine Untersuchung.

Am 25. März 1751 fanden wiederum Verhandlungen zwischen dem Schusteramt und 4 Commissarien des Rath's statt, worin die letztern erklärten: »dass unter allen Aemtern dieser Stadt kein einziges so viel Mühe und Unwillen (siehe Urk. Nr. 42) dem Ampl. Senat. verursacht habe, als die Meister und Gesellen des Schuhmacheramts, da sie nicht nur so weit gegangen, Kehlenbecks Aufnahme zu verweigern, sondern sich auch mit dem Schmiedeamt gleichsam zusammen rottirt hätten« etc. Der Bescheid des Rath's lautete dahin: »dass die Meister des Schusteramts schuldig seien, den Kehlenbeck mit allen der Meisterschaft anklebenden Rechten auf- und anzunehmen, jedoch derselbe für seine Person zu denen Amts Bedienungen und Ehren-Aemtern nicht zugelassen, dahingegen aber die von ihm zu erzielenden Kinder deren fähig seien!« — Die Kehlenbeck'sche Angelegenheit beweist endlich noch, wie es dem Schusteramt vor allen Dingen auch darauf ankam, einen vielleicht gefährlichen Concurrenten nicht aufkommen zu lassen. Sie baten den Rath, »wenn er den Kehlenbeck nun doch passiren lassen wolle, so solle es ihm wenigstens nicht vergönnt sein, Gesellen und Jungens zu halten, sondern ihm nur allenfalls zugelassen werden, was er mit seinen eigenen Händen verdienen könne.« (Urk. Nr. 53.)

Ein interessanter Beitrag zur Geschichte des Reichsgutachtens von 1734 ist auch eine Supplik des bremischen Tischler-Amts vom 22. Sept. 1745 (in S. 12 n. 5. e). Darin heisst es: »Diese Verordnung lieget da, es wird aber Niemand kommen und erweisen können, dass dieser Paragraphus (nämlich ex anticipato concubitu erzeugte und nachher legitimirte Kinder sollten volle Amtsgerechtigkeit haben) sothanen Reichsgutachtens an einem Orte im teutschen Reiche observiret oder introduciret worden. Wenn dieses wäre, so würde unsere Entlegung so leichte sich nicht rechtfertigen lassen. Da aber dieses nicht ist, so sind wir der geringen Meinung, dass dabei eine Erwägung wohl verdient, ob eine für 14 Jahren emanirte, bis auf den heutigen Tag gar nicht observirete, mithin weder in andern Städten des heil. Röm. Reichs noch auch hier in Bremen bei andern Aemtern recipirete Verordnung anjetzo gegen uns Platz haben kann und zum ersten mahl bei unserem Amt introduciret werden soll? Bei solchen Umständen müssen wir befürchten, dass unser Amt in der ganzen Welt verufen« etc. etc.

Am 4. August 1764 erging an die Reichsstadt Bremen, wie an andere Städte des Reichs ein Kaiserliches Edict wegen Abstellung der Handwerksmissbräuche (siehe Urk. Nr. 54), worin namentlich die schädliche Beschränkung der Anzahl der Gesellen und Lehrjungen verboten und das Reichsgutachten von 1734 von Neuem eingeschärft wurde. In dem Edict heisst es u. A.: »Und da wir missfällig vernehmen, dass sothane Missbräuche in Unseren u. des heiligen Reichs Städten am meisten in Schwange gehen, so« etc.

In den Acten des Bremer Rath'sarchivs (I. 4. II A. 4) haben wir noch einen besondern commissarischen Bericht des Rathes in Betreff eines von dem Königl. Ministerium zu Berlin wegen einiger Handwerks-Missbräuche hierher gelangten



Schreibens vom 20. Decbr. 1782 gefunden. Darin heisst es u. A.: »Weilen aber die Ausführung der Art Verfügungen mancherlei bedenklichen Schwierigkeiten, besonders in Reichsstädten, unterliegt, so fand es der Rath für nöthig darüber mit denen Rathsstühlen der Reichsstädte Lübeck und Hamburg sich zu vernehmen und geschahen jedes Orts unter dem 20. Aug. c. a. die Anfragen, welche Einschickung man dieserhalb gemacht und auf welche Art die Bekanntmachung an die Betreffenden geschehen sei?

Beide zeigten und zwar Senatus Lubecensis unter d. 24. Senatus Hamburgensis aber unter d. 28. August antwortlich an, dass Sie die Verordnung publiciren und den Aemtern hatten insinuiren lassen.

Man folgte hiesigen Orts diesem Beispiele und die Kaiserl. Patente wurden nicht nur gewöhnlicher Orten, sowie auf den Amtsherbergen affigiret, sondern auch einem jeden Amte, Zunft und Societät ein gedrucktes Exemplar derselben, mit dem gleichmässig gedruckten Concluso A. S. vom 2. Septbr. 1772 bekannt gemacht und insinuiret. «

Endlich haben wir noch einer Obrigkeitlichen Bekanntmachung des Senats vom 16. Juni 1841 zu gedenken, worin die fortwährende Gültigkeit des Reichsgutachtens von 1731 noch einmal ausdrücklich eingeschärft und der wiederholte Abdruck des im Jahr 1732 abgefassten Auszugs daraus angeordnet wird. (Urk. Nr. 67.) Ehe wir die Geschichte der Reichsgesetzgebung mit Bezug auf Bremen verlassen, machen wir noch auf die Urk. Nr. 55 aufmerksam, woraus die Ansichten des Bremer Senats im Jahre 1772 über die damals von Seiten des Reichs beabsichtigte Aufnahme der Schinderkinder ins Handwerk sichtbar sind. Laut des Extracts aus einem Briefe an den Rath zu Lübeck vom 17. Febr. 1772 war der Bremer Rath einer solchen Aufnahme sehr entgegen.

Unter den Documenten, welche uns einige weitere Aufschlüsse über die Geschichte der Zünfte, speciell der bremischen Schuhmacherzunft im 18. Jahrhundert geben, erwähnen wir noch:

eine Supplik des Schusteramts gegen J. Heidtmann, die Verfertigung von Klenken betreffend, vom Juli 1721 (siehe Urk. Nr. 41). Gedachter Heydtmann hatte eine neue Art von Pantoffeln in Bremen eingeführt. Die Schuster klagen, dass derselbe durch Verfertigung einer liederlichen Arbeit von pantoffeln, welche Klenken genannt wird (deren Sohlen und Absatz aus Holz, der Ueberzug aber aus schlechtem Leder besteht) einen ungebührlichen Gewinn zu erjagen trachtet. « Der Rath verordnet Untersuchung der Sache Beschaffenheit, auch Erkundigung ob die hiesigen Amtsmeister dieselben bisher gemacht oder zu machen intentioniret und desfalls abzustattende Relation.

Eine Bittschrift des Schusteramts vom 28. Januar 1745 bittet, »dass uns nach dem Beispiel unserer Gewerke in denen benachbarten Städten erlaubet werden möge, in Ansehung des jetzigen theuern Einkaufs des Leders bis dahin, dass derselbe wieder auf den alten Fuss gekommen, unsere Arbeit um einen höhern unter unserm Amte mit Zuziehung unseres Morgensprachsherrn auszumachenden Preis zu verkaufen. Der Rath ernennt in Folge dieses Gesuchs Commissarien zur Untersuchung der Sache Beschaffenheit (siehe Urk. Nr. 42). Weiter



gedenken wir des Extracts aus dem Raths-Protokoll vom 25. Juni 1756, worin eine Einschränkung der Amtsmahlzeiten angeordnet wird (siehe Urk. Nr. 45).

Ferner ist das 18. Jahrhundert reich an Prozessen des Schuhmacheramts gegen die Lohgerber, ferner gegen die Kaufleute, welche letztere das Leder aufkauften und deshalb dasselbe vertheuerten. In einen dieser Prozesse, welcher zu Ungunsten mehrerer Kaufleute entschieden wurde und die Handelsfreiheit des Kaufmannsstandes bedrohte, mischte sich das Senioren-Collegium der Kaufleute ein und erlangte wenigstens das Zugeständniss von Seiten der Schuhmacher, dass die Kaufleute decherweise oder en gros, in Quantitäten zu 25 Thlr. Werth, Häute ankaufen dürften. Am reichsten sind aber die Acten an Nachrichten über Verfolgungen der Bönhasen und Schuhflicker. Die Zahl der letzteren wird in verschiedenen Beschwerdeschriften auf mehrere Hundert angegeben, sie standen vor den Thoren eines Gewerbes, das sie erlernt hatten, ohne Einlass zu erhalten. Im Laufe des 18. Jahrhunderts hatte es das Schuhmacheramt unvermerkt dahin gebracht, dass selbst im Freimarkt, in welchem doch schon nach der Rolle der Schuhmacher von 1388 aller Verkauf von Schuhen frei sein sollte, keine fremden Schuhe hereingebracht und verkauft werden durften. Auf Androhen der benachbarten Hannoverschen und Oldenburgischen Regierung, dass die bremischen Schuster von den Märkten ihrer Länder ausgeschlossen werden würden, wenn sie nicht ihren Unterthanen den Verkauf von Schuhen auf dem Bremer Freimarkt erlauben würden, antworteten die Bremer Schuster, dass sie lieber auf das Recht, die benachbarten Märkte zu beziehen verzichten, als fremdes Schuhwerk hereinlassen wollten.

Ehe wir auf die Zunftgeschichte des 19. Jahrhunderts eingehen gedenken wir noch kurz einiger Ereignisse im Gesellenwesen. Die Geschichte der Zünfte im 18. Jahrhundert ist zugleich eine Geschichte von Gesellen-Aufständen. Am bekanntesten ist der Aufruhr der Schuhknechte zu Augsburg im Jahre 1726, der Kaiser und Reich sehr ernstlich beschäftigte und zur Erlassung des Reichsgutachtens wohl das Wesentlichste beitrug. Auch auf dem bremischen Archiv fanden wir eine Acte, »den Aufruhr der Schuhknechte zu Augsburg betreffend«, woraus die, auf Anordnung des Kaisers zur Verhütung der Ausdehnung des Aufruhrs auf andere Städte getroffenen Massregeln des Bremer Raths zu ersehen sind. In Bremen hatte man indessen schon vorher strenge Verordnungen gegen das aufrührerische Benehmen der Gesellen erlassen müssen. Die Acten über die Handwerksmissbräuche (S. 1. II. A. 4.) enthalten u. A. ein »Proclama wider die Aufstände und andere Excesse der Handwerksgesellen« vom 26. August 1723, ferner ein Proclama wider das Zusammenrottiren der Handwerksgesellen und deren Schelten anderer Gesellen vom 5. Juli 1728 (siehe Urk. Nr. 56), ferner ein Proclama vom 28. Septbr. 1731, speciell gegen die Schustergesellen, dessen Anfang lautet: »Demnach sich die hiesigen Schuster-Gesellen neulicher Tagen ganz frevelhaft und muthwilliger Weise unterfangen, Eines Hoch-Edlen Hochweisen Raths dieser Stadt, zum Besten hiesigen Schuster-Amts auf verschiedener Meister geziemendes Ansuchen, auch hernachmahlige völlige Genehmigung des ganzen Amts emanirte nöthige Verordnung, strafbarer Weise sich

zu widersetzen, mithin dero unerlaubtes Beginnen noch weiter extendiret, die Werkstätte verlassen, sich zusammenrottiret und endlich gar Truppen-Weise aus dieser Stadt gewichen, So hat vorwohlgedachter Hochweiser Rath« etc.

Das Reichsgutachten vom 22. Juni 1734 unterwarf auch die Gesellen-Verhältnisse einer sehr strengen Controle. Nicht nur dass ihnen das Correspondiren mit den Zünften anderer Städte verboten ward, wenn sie nicht die betreffenden Briefe vorher ihrer Obrigkeit vorgezeigt hatten, es wurde namentlich von der Zeit an streng auf die sogenannten »Kundschaften« oder Kundschafts-Atteste der Handwerksgesellen gehalten. Der Art. 2 des Reichsgutachtens hatte angeordnet: dass ein jedes Handwerk einem reisenden Gesellen zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft eine beglaubte Abschrift von seinem Geburts- und Lehrbriefe unter dem Handwerks-Siegel und der Obermeister Unterschrift, sodann auch ein gedrucktes Attestat seines Wohlverhaltens ertheile, dass keinem Gesellen, der mit solchen Kundschaften nicht versehen, von einem Meister Arbeit gegeben, noch ihm das Geschenk gegeben oder sonst eine andere Handwerks-Gutthat erwiesen werden solle. — Wie diese Anordnung im deutschen Gesellenstande aufgenommen wurde, darüber giebt Urk. Nr. 57 Aufschluss. Aus jenem Protokolle vom 19. August 1734 über die eidliche Aussage einiger Schustergesellen wegen ihnen zu Hamburg nicht abgeforderter Kundschaft und wegen der ihnen dort zu Theil gewordenen Behandlung ersieht man, dass die bremischen Gesellen von den hamburgischen Gesellen die grössten Misshandlungen zu befürchten hatten, weil sie den Anordnungen des Reichsgutachtens nachgekommen waren. Ueberhaupt wurde die Durchführung des Reichsgutachtens namentlich auch dadurch erschwert, dass den norddeutschen Ländern eine Menge Gesellen zuwanderten, die in Dänemark, Russland, Polen, Curland, Liefland, Schweden u. s. w. gearbeitet hatten, wo das Zunftwesen in üppiger Blüthe stand und wo man sich durch das Reichsgutachten darin nicht beirren liess. Unsere Urkundenbeilage enthält noch einige Beiträge zur Kenntniss der Gesellenmissbräuche, so ein Schreiben der Königl. Regierung zu Hannover um Abschaffung des Willkommentrinkens bei den Handwerkern, das darin bestand, »dass sowohl ein ankommender Geselle als auch ein Lehrknahe, wenn er ausgeschrieben und zum Gesellen gemacht wird, bei der Zusammenkunft derer Gesellen einen sogenannten Schauer, welches ein grosser Becher von Zinnen oder Silber ist und mit zwey Quartier Bier nebst Pfeffer und anderen Gewürzen angefüllet wird, in dreien Ansätzen mit Zuziehung eines anderen Gesellen zum Willkommen austrinken, aber wenn er solchen nicht ausleert, eine Geldstrafe dafür in die Gesellenlade geben musste« (siehe Urk. Nr. 58). Aus dem betreffenden Schreiben der hannoverschen Regierung wie aus fast allen Correspondenzen der Behörden jener Zeit unter einander geht hervor, dass sie derartige Missbräuche nicht einseitig abzuschaffen wagten, da den Gesellen ihres Orts ein grosses Hinderniss im Wandern daraus entstehen konnte.

In unserer Urkundenbeilage sind ferner zwei Drohbriebe und Laufbriefe der Gesellen enthalten, einer von dem Bremer Altgesellen an die Gesellen in Hastedt, »weil ein Altonaer bei ihnen arbeite, der in der Steuer zu Hamburg gearbeitet«

vom 4. Octbr. 1795 (siehe Urk. Nr. 59), ferner ein Drohbrief aus Hamburg an die Knechte zu Bremen vom 30. Septbr. 1796 (Urk. Nr. 60), ferner ein Brief bremischer Tischlergesellen an die breslauer Gesellen, den der Rath zu Breslau zur Untersuchung der Sache an den Rath zu Bremen gesendet hatte (Urk. Nr. 61).

Im Jahre 1794 wurde Bremen von einem sehr gefährlichen Gesellenaufstande heimgesucht, der, von den Schneidergesellen ausgegangen, sich auf die Gesellen der übrigen Zünfte ausdehnte, ein mehrwöchentliches Feiern und Tumulturen sämmtlicher Gesellen herbeiführte und endlich mit der Anwendung sehr strenger militärischer Massregeln endete, wobei 5 Soldaten und ein arretirter Zimmergesell schwer verwundet wurden und ein Corporal todt liegen blieb, während aus der Mitte des aufrührerischen Volkes, auf welches die mit Steinwürfen verfolgten Soldaten Feuer geben mussten, ein Schiffszimmermann sofort todt auf dem Platze blieb und 11 verwundet wurden, von denen mehrere an ihren Wunden starben.

In Folge jener bedauerlichen Ereignisse kam die Aufhebung sämmtlicher Zünfte im Bremer Senat wiederholt zur Sprache. Zeugniß dafür ist ein sehr ausführlicher im Jahre 1799 erstatteter Vortrag, wie den Aufständen der Handwerker abzuhelpen sein dürfte. Der Vortrag beantragt gänzliche Abschaffung des Gesellenwesens und enthält treffliche Bemerkungen gegen das gesammte Zunftwesen.

Wir glauben hier wenigstens die einleitenden Bemerkungen jenes Vortrags mittheilen zu müssen, der an der Schwelle des jetzigen Jahrhunderts dem Bremer Senate über das Zunftwesen erstattet wurde: »Die Quelle aller Aufstände der Handwerksgesellen liegt, glaube ich, in dem esprit de corps, der sie beherrscht, kraft dessen das ganze Corps jede Beleidigung, jede Beschimpfung — wahre oder eingebildete — die einem einzelnen Gesellen als Gesellen zugefügt wird, so ansieht, als wenn sie ihm selbst zugefügt wäre, und nun alles aufbietet, den Schimpf abzuwaschen, Genugthuung zu erhalten u. s. w. So lange dieser Geist nicht vertilgt wird, ist an keine Radical-Cur zu gedenken. Alle Mittel, die man anwendet bleiben Palliative. Man kann den Aufruhr stillen, aber man ist keinen Augenblick sicher gegen einen neuen. Die Polizey muss unaufhörlich wachen. Die mindeste Vernachlässigung, Schwäche, Unentschlossenheit ist von den traurigsten Folgen. Wird der Aufstand nicht gleich in der Geburt erstickt, so wächst er schnell zu der fürchterlichsten Grösse hinan, andere Handwerker gesellen sich zu den aufgestandenen, zu diesen wieder alle Müssiggänger, alles Gesindel, und man muss sich am Ende mit Feuer und Schwerdt Ruhe erkämpfen.

»Gewiss ist es also besser, sich dieses Ungeheuer auf einmahl vom Halse zu schaffen, als stets mit ihm zu streiten und sich der Gefahr auszusetzen, von demselben in einem unverwahrten Augenblicke erdrückt zu werden.

»Wie ist dies aber anzufangen? Das wirksamste von allen Mitteln wäre wohl unstreitig die Aufhebung aller Zünfte und Handwerke im ganzen Reiche. Aller Zunftzwang, alle Verbindung der Handwerker unter einander, und der ganze

Gesellenstand würden dann auf einmahl vernichtet, und es existirte dann kein solches Corps mehr, folglich würde auch kein esprit de corps mehr seyn.

»Das Reichsgesetz von 1734 hat schon mit dieser Aufhebung gedrohet auf den Fall, dass die Aufstände und sonstigen Unruhen nicht nachliessen; wollte man nun alles Unheil aufzählen, das seit jener Zeit, also seit 68 Jahren durch die Handwerker im Reiche angestiftet ist, ja nur auf die letzten zehn Jahre allein zurückgehen, so würde das Reich Anlass genug darin finden, um jene Drohung nunmehr auszuführen.

»Die Aufhebung würde dem Geiste der Zeit angemessen seyn, der den Privilegirten wenig günstig ist. Das Publikum würde dabei gewinnen. Nicht die Geburt, nicht die Ehe, nicht Geld würde weiter den Meister machen. Geschick und Industrie würden überall offenes freies Feld finden, die zwanglose Concurrenz und die Befreiung von unzähligen Ausgaben würden mässigere Preise liefern.

»Die Aufhebung der Zünfte und Handwerke empfiehlt sich also unläugbar von mehr als einer Seite.«

Die vorstehenden Bemerkungen aus dem Jahre 1799 enthalten eine so schlagende Verurtheilung des Zunftwesens, dass man nicht sagen kann, es habe damals den Magistraten der deutschen Städte und den deutschen Regierungen überhaupt an der Erkenntniss des Uebels gefehlt; allein die Macht der Zunftgewohnheiten, deren Alter nach Jahrhunderten zählte, war grösser als der gute Wille der Regierenden und überdiess lag der eigentliche Kern des Uebels in der weiten Verbreitung desselben durch alle deutschen Staaten. Eine einzelne Stadt konnte sich nicht wohl ausserhalb des ganzen deutschen Zunftorganismus stellen, weil sie sonst ihren eigenen Gewerbetreibenden ausserhalb der Heimath die Ausbildung und das Fortkommen erschwert und den zünftigen Zuzug von aussen abgeschreckt haben würde. Nur eine kräftige und feste Reichsgesetzgebung hätte damals den auf Deutschland lastenden Zunftbann lösen können; aber die Macht des Reichs war gebrochen. So wurde denn auch in Bremen der ganze Jammer der Zunfteinrichtungen mit in das neue Jahrhundert hinübergenommen.

## V.

### Die Geschichte des bremischen Zunftwesens im 19. Jahrhundert bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861.

Wir haben am Schlusse dieser Arbeit nur noch wenige Worte über das Zunftwesen und speciell über die Geschichte der bremischen Schusterzunft im 19. Jahrhundert zu sagen, einestheils weil in der uns gestellten Preisaufgabe vornehmlich eine Darstellung der Zunftverhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert gewünscht wird, anderntheils weil die Zunftgeschichte des 19. Jahrhunderts den Zeitgenossen bekannter ist.

In Bremen wurde mit der Einführung der französischen Herrschaft im Jahre 1810 zugleich das gesammte Zunftwesen abgeschafft und die Gewerbefreiheit

eingeführt. Wie in ganz Frankreich so berechnete auch in Bremen drei Jahre lang die einfache Lösung eines Patents zum Betriebe eines Handwerks. Es setzten sich in Folge dessen zahlreiche sog. Patentmeister in Bremen fest. Mit der Beseitigung der Fremdherrschaft wurde auch die von den Fremden eingeführte Gewerbefreiheit im Jahre 1814 wieder beseitigt. Was die bremischen Schuhmacher anlangt, so enthält die Urkunden-Beilage (vgl. Urk. Nr. 62) ihre Bittschrift um Wiederherstellung ihrer alten Privilegien. Die Gewerbefreiheit hatte ihre Segnungen in einer Zeit der Unterdrückung, der Ausbeutung, des namenlosen Kriegselends und der Störung aller wirthschaftlichen Verhältnisse natürlich nur sehr wenig entfalten können. Sogar denkende Köpfe und verdiente Staatsmänner jener Zeit erlagen dem Irrthume, die Freiheit für einen Zustand wirthschaftlicher Verkommenheit verantwortlich zu machen, den nur der furchtbarste Zwang und politisches Elend über Deutschland hereingeführt hatte. Uebrigens hatte auch die Gewerbefreiheit viel zu kurze Zeit in Bremen bestanden, um in Fleisch und Blut der Bevölkerung überzugehen, sie hatte sich nicht so einbürgern können, wie z. B. in der Rheinpfalz, welche sich bekanntlich diese französische Institution nie wieder hat entreissen lassen. Nachdem die französischen Autoritäten in Bremen aufgelöst und die alte Verfassung der freien Hansestadt Bremen laut Proclams vom 6. Novbr. 1813 wieder hergestellt worden war, erging schon am 26. Februar 1814 eine »Verordnung, den Wiedereintritt der Gerechtsame der Aemter und Societäten betreffend« (siehe Urk. Nr. 63). Am 21. März 1814 erfolgte eine weitere »Verordnung, die Aufnahme der unter der französischen Regierung sich hier niedergelassenen, nur mit Patenten versehen gewesenen Personen in die Aemter und Societäten betreffend« (vergleiche Urk. Nr. 64).

Nachdem die Zünfte einmal in Bremen ihre Wiederauferstehung gefeiert hatten, begannen sie auch von Neuem das Ausschliessungswesen der beiden vorhergegangenen Jahrhunderte.

Der Eintritt in die Zünfte wurde für alle diejenigen, die nicht Meisterssöhne waren, oder nicht die Wittwe oder Tochter eines hiesigen Meisters geheirathet hatten, mit den grössten Schwierigkeiten und mit enorm hohen Kosten verknüpft, und die Acten enthalten zahlreiche Beschwerden und Bittschriften von Gesellen, welche ausserhalb der Thore eines Gewerbes standen, das sie erlernt hatten, ohne trotz jahrelangen Harrens Aufnahme finden zu können. Noch im Jahre 1842 verglich ein Senator in einer über die Bittschrift von 14 Schustergesellen dem Senat erstatteten Relation die Zünfte mit einem »stiftsfähigen Adel«, indem er bemerkte: »Wäre von Errichtung einer Zunft die Rede, so würde man schwerlich den Meisterssöhnen so grosse Vorzüge geben, wie es bei allen bestehenden der Fall ist, und schwerlich Schustersöhne gleichsam zu einem stiftsfähigen Adel machen. Will man aber jetzt dergleichen sogenanntes Kastenwesen abschaffen, so muss man es bei allen Zünften thun, und es wäre höchst unbillig mit einer solchen Reform bei einem einzelnen Amte, namentlich bei diesem (dem Schusteramte) anzufangen« etc. —

Neben der Erschwerung des Eintritts in die Zünfte wurden auch die Be-



drückungen der Bönhasen und Pfuscher nach dem Jahre 1814 in Bremen wieder in früherer Weise erneuert und die schnöde Unsitte des sog. Jagens d. i. der Befugniss der Zünfte, wegen Eingriff in ihre Gerechtsame Haussuchungen zum Behuf der Pfändung anzustellen, wurde in Bremen erst im Jahre 1850 durch Beschluss von Rath und Bürgerschaft abgeschafft.

Die Geschichte des Jagens der Bönhasen bis zur Beseitigung dieses Zunftunfugs kann aus den mitgetheilten Urkunden deutlich genug verfolgt werden. Es erhellt daraus zugleich, in welcher Weise sich der Geist und die Thätigkeit der Zünfte noch bis in die Mitte unsers Jahrhunderts hinein äusserte (siehe Urk. Nr. 65 a—g).

Das Jahr 1848, welches die alten Verfassungszustände Bremens völlig über den Haufen warf, liess die Zunftprivilegien unangetastet und es gab sich, wie im ganzen übrigen Deutschland so auch in Bremen in einem grossen Theile der Bevölkerung eine Verkennung der ersten Grundbedingungen wahrer Volksfreiheit und Volkswohlfahrt kund.

Der deutsche Gewerbestand, welcher der Träger einer massvollen Reformbewegung hätte sein müssen, wenn das nationale Einigungswerk gelingen sollte, wurde der Fürsprecher widersinniger Zunfteinrichtungen und einer staatlichen Bevormundung des Erwerbslebens, die im Grunde auf Staatscommunismus hinauslief. Der im Juli 1848 in Frankfurt a. M. tagende deutsche Handwerkercongress empfahl eine Gewerbeordnung, welche Deutschland nach und nach wieder in die finstersten Zunftepochen des 17. und 18. Jahrhunderts hätte zurückdrängen müssen, und zahlreiche Petitionen aus allen Theilen Deutschlands stimmten den Beschlüssen dieses Handwerkertages bei. Man beklagte sich über die Macht des Capitals, über die Maschinen und das Fabrikwesen, über die Concurrrenz der Kaufleute, ja einzelne Vereine stellten sogar die Forderung einer »Geschäftsgrenze« auf, wonach der Umfang, in welchem jedes Geschäft betrieben, das Capital, das darin angelegt, die Zahl der Arbeiter, die darauf verwendet wird, einer gesetzlichen Bestimmung unterliegen solle. — Es zeigte sich dass der innige Zusammenhang der politischen und wirthschaftlichen Lebensfragen der Masse des Volkes noch völlig unklar war, dass man über dem Verlangen nach äusseren politischen Formen die materielle Freiheit vergass. Auch in Bremen führte das Uebergewicht einer radicalen demokratischen Partei in keiner Hinsicht zur Befreiung der untern Classen von dem Drucke des Zunftzwangs. Dieser übte vielmehr seine alte Herrschaft aus, wie die oben erwähnte Thatsache beweist, dass einer der grössten Missbräuche, das sog. »Jagen« erst 2 Jahre darauf, im April 1850, beseitigt wurde. Im Oktober 1851 kam nach langen Berathungen und unter heftigem Widerspruch der Zunftmeister eine neue Gewerbeordnung für die Stadt Bremen zu Stande. Es wurde dadurch manche Schroffheit der frühern Zunftverfassung beseitigt und der Zutritt zum Handwerksbetriebe in mancher Hinsicht erleichtert. Allein das der neuen Gewerbeordnung zu Grunde liegende Princip war nicht die Gewerbefreiheit, sondern das Zunftwesen. Das Institut der Lehrjahre, Wanderjahre und des Meisterstücks wurde beibehalten und §. 4 bestimmte ausdrücklich: »dass die selbstständige gewerbs-

mässige Betreibung eines Handwerks, für welches eine Innung besteht, durch die Aufnahme als Meister in die Innung bedingt sei. So war man denn in Bremen selbst in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts eingetreten, ohne die Grundsätze des freien Verkehrs und Erwerbs auch auf die Handwerkerthätigkeit anzuwenden. Inzwischen war ohne Zuthun der Gesetzgebung der innere Zerstörungsprozess des Zunftorganismus Hand in Hand mit den Erfindungen und technischen Fortschritten der Neuzeit von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in immer raschern Schritten vorwärts gegangen. Das Maschinen- und Fabrikwesen, die rastlosen Fortschritte der grossen Industrie und das Aufkommen immer neuer unzünftiger Gewerbezweige, die Beschleunigung und Erleichterung der Zufuhr fremder Produkte durch die in stetem Wachsen begriffenen neuen Verkehrsmittel, die internationale Begünstigung der Handelsthätigkeit, die Verbindung des Capitals mit der Unternehmungslust und Geschicklichkeit liessen die Unhaltbarkeit des Zunftwesens immer schärfer hervortreten, und man erkannte immer deutlicher, dass Beschränkungen der Erwerbsfreiheit, wie sie die alte Gewerbeverfassung zum Schutze des Nahrungstandes der Genossen aufgestellt hatte, diesen Zweck nicht mehr zu erreichen, die Wirkungen der Concurrrenz nicht mehr aufzuhalten vermochten und dass im eigenen Interesse des Gewerbestandes nichts mehr übrig bleibe, als die allgemeine Gewerbefreiheit einzuführen. Nach §. 3 der Gewerbeordnung von 1851 sollten in Bremen noch folgende Handwerker Innungen bilden und dem Gesetz unterworfen sein: die Blechenschläger, die Buchbinder, die Drechsler, die Filt- und Hutmacher, die Glaser, die Goldschmiede, die Gürtler, die Kimker, die Tonnenmacher, die Knopfmacher, die Schnurmacher, die Korbmacher, die Kürschner, die Kupferschmiede, die Lohgerber, die Maurer, die Nadelmacher, die Rademacher, die Reepschläger, die Sattler und Bepolsterer von Möbeln, die Schlosser und Schmiede, die Schneider, die Schuhmacher, die Strumpfwirker, die Tischler, die Weissbäcker, die Zimmerer. Ferner sollten noch folgende Gewerbetreibende bis auf weiteres in ihren bisherigen Verhältnissen verbleiben: die Baumseidenmacher, die Kannengiesser, die Kuchenbäcker, die Perrückenmacher, die Töpfer, die Tuchbereiter, die Tuchmacher, die Weissgerber.

Nun hatte sich aber im Laufe der letzten Jahrzehnte allmählich ein Gewerbe nach dem andern aus den zünftigen Schranken herausgearbeitet und der Boden des Zunftwesens wurde durch die Mehrzahl freier oder concessionirter Gewerbe immer mehr durchlöchert. Neue Stoffe, neue Industrien, neue Betriebsmethoden passten gar nicht mehr in die zünftige Abgrenzung der Arbeit hinein, und sehr bald stand jedem zünftigen Handwerk ein eng verwandtes freies Gewerbe gegenüber. Den zünftigen Maurern und Zimmermeistern traten die freien Architekten gegenüber, welche polytechnischen Schulen ihre Bildung verdankten und ohne ein sog. Meisterstück geliefert zu haben, doch die grossartigsten Bauten in Bremen auführten. Während ferner Schmiede, Schlosser, Gürtler, Blechenschläger zünftig waren, gehörten die Mechaniker, Eisengiesser, Maschinenfabrikanten, Büchsenmacher und Verfertiger chirurgischer Instrumente zu den freien Gewerbetreibenden. Die Goldschmiede lebten im Zunftzwange, während Silber-

waarenfabrikanten und Uhrmacher völlig frei waren. Die Tischler und Rademacher hatten ihre Innungen, — die Fournir-, Kisten- und Pianofortefabrikanten waren frei. Die Schuhmacher waren zünftig, dagegen die Handschuhmacher, Gummi- und Guttapercha-Fabrikanten frei. In ähnlicher Weise standen den zünftigen Bäckern die freien Conditoren, den zünftigen Sattlern die unzüftigen Tapezierer, den zünftigen Buchbindern die unzüftigen Leder-, Etuis- und Papparbeiter, sowie die Tapeten- und Rouleauxfabrikanten gegenüber. Die Filt- und Hutmacher waren gebunden, dagegen die Seidenhutmacher, Strohhutfabrikanten und Kappenmacher frei. Die Schneider waren zünftig, während die Putz- und Weisswaarengeschäfte sowie die Corsettfabrikanten frei waren. Die Tuchmacher und Tuchbereiter verblieben in ihrer alten Verfassung, während Baumwollenweber, Segeltuchmacher, Wattenfabrikanten, Appreteure, Decoreure und Färber sich frei bewegen durften. — Es entstanden ausserhalb des Zunftwesens Maschinenfabriken, Cigarrenfabriken, Spritfabriken, Dampfbrauereien, Silberwaarenfabriken, Pianofortefabriken, Kistenfabriken, Zuckersiedereien, Reisschälmaschinen, chemische Fabriken und andere freie industrielle Etablissements, welche zusammen Tausende von Arbeitern beschäftigten und meist rasch emporblühten. So entwickelten sich denn gar bald die sonderbarsten Widersprüche. Ein Schloss, ein Tisch, ein Blechgeschirr, ein Brod waren zünftige, dagegen eine Maschine, ein Pianoforte, ein chirurgisches Instrument, eine Torte unzüftige Arbeiten. Das Tuch, der Filz, das Leder gehörten den Zünften, die moderne Baumwolle, Seide, Gummi, Guttapercha der Freiheit an; die Bekleidung des Fusses erforderte zünftige Erlernung, die Bekleidung der Hand war ein freies Gewerbe; das einförmige Fenstereinsetzen war nur der Glaserzunft gestattet, während die Verarbeitung und das Schleifen des Glases frei waren. Kurz die Gewerbeordnung Bremens stand im schreiendsten Widerspruche mit dem thatsächlichen Zustande der Gewerbe. Die charakteristischen Unterschiede der zünftigen und unzüftigen Gewerbe Bremens kurz vor Einführung der Gewerbefreiheit lassen sich etwa unter folgenden Hauptpunkten zusammenfassen: Die zünftigen Gewerbe waren im Laufe der Jahre weit weniger zahlreich und viel unbedeutender geworden als die unzüftigen. Die zünftigen Gewerbe waren zum grossen Theil weit leichter zu erlernen und verlangten doch gesetzliche Lehrzeit, Wanderzeit und Meisterstück, — die unzüftigen Gewerbe repräsentirten meist den schwerern, complicirteren und kunstvollern Betrieb, ohne Lehr- und Wanderjahre und Meisterstück dazu vorzuschreiben. Die zünftigen Gewerbe waren meist auf ihrer alten Stufe stehen geblieben, während die freien Gewerbe zum Kunst- und Fabrikbetriebe fortgeschritten waren und alle neuen Erfindungen benutzten. Die zünftigen Gewerbe bedienten sich meist einfacher Werkzeuge und der rohen Handarbeit, wogegen die unzüftigen Gewerbe Maschinen und Arbeitstheilung anwendeten. Die zünftigen Gewerbe waren privilegiert und schlossen andere Mitbürger von ihrem Erwerbe aus, — die unzüftigen genossen keine Vorrechte und wehrten Niemanden ab. Die zünftigen Gewerbe riefen den Staat fortwährend um Hülfe und Abwehr der Nichtprivilegirten an und verursachten dem Staate viele Verwaltungskosten, — die unzüftigen woll-

ten vom Staate nicht bevormundet sein. Die zünftigen Gewerbe führten kostspielige Zunftprozesse und verfeindeten sich untereinander, — die unzünftigen brauchten kein Geld für Zunftprozesse auszugeben, sie vertrugen und förderten sich gegenseitig. Die zünftigen Gewerbe befriedigten nicht einmal den Localbedarf, — die freien exportirten. Die zünftigen Gewerbe durften ihre Arbeitsgrenzen nicht überschreiten und nicht in andere Gewerbe übergreifen, — die freien trieben oft fünf und mehr verschiedene Gewerbe zusammen (Maschinenfabrikanten, Pianofortefabrikanten). Die zünftigen Gewerbe waren in der Annahme von Hilfsarbeitern an solche Personen gebunden, welche das Gewerbe zunftmässig erlernt hatten oder erlernen wollten, — die freien Gewerbe konnten alle arbeitslustigen Personen zu Hilfsarbeitern verwenden und sich dieselben heranbilden. Die zünftigen Gewerbe bezahlten meist geringe Arbeitslöhne und gaben ihren Lehrlingen und Gesellen wenig Gelegenheit zur Fortbildung, — die freien Gewerbe bezahlten meist höhere Arbeitslöhne und zum Theil sehr ansehnliche Gehalte, sie hatten die neuesten Betriebsmethoden und besten Werkzeuge und Maschinen, und bildeten die Arbeiter fort. Die zünftigen Gewerbe machten ihre Lehrlinge und Gehülfen erst spät erwerbsfähig und selbstständig, und drückten den wirthschaftlichen Werth des Arbeiters herab, — die freien Gewerbe gaben schon dem Anfänger sehr bald einen ihm gebührenden Lohn und beförderten überhaupt in jeder Hinsicht den Verdienst durch Arbeit. Die zünftigen Gewerbe hielten unnütze Innungsversammlungen, beförderten den Kastengeist, und hatten demoralisirende Herbergen, — die freien Gewerbe bildeten freie Genossenschaften, schufen freie Kranken- und Unterstützungscassen, gründeten Arbeiterbildungsvereine und förderten den wahren Gemeinsinn.

Jede Vergleichung der Eigenthümlichkeiten und Leistungen der zünftigen und der freien Gewerbe musste nothwendiger Weise zu Gunsten der Freiheit ausfallen. Eine fernere Beibehaltung der Zunfteinrichtungen würde das bremische Handwerk mit gebundenen Händen in den für einen Handelsstaat unvermeidlich gewordenen grossen wirthschaftlichen Wettkampf mit dem gewerbefreien Auslande hineingeführt haben. Die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des Zunftwesens brach sich denn auch in der Bevölkerung immer mehr Bahn, und die bremische Gewerbeordnung vom Oktober 1851 sollte das erste Jahrzehnt ihres Bestehens nicht erleben. Mit dem Jahre 1857 begann in Bremen zunächst in der Localpresse und sodann durch Gründung eines besonderen » Vereins für Gewerbefreiheit « eine lebhaftere Agitation gegen die Zünfte, welche sich sehr bald auch den legislatorischen Factoren mittheilte. Den ersten Angriff schlug die Zunftpartei im September 1857 siegreich ab, indem sich damals in der Bürgerschaft eine schwache Majorität gegen einen zu Gunsten der Gewerbefreiheit gestellten Antrag erklärte. Allein die darauf folgenden Jahre waren eine ruhelose und friedlose Zeit, in der ein Stein nach dem andern von der Zunfttrübe abfiel. Schon wenige Monate nach der ersten Niederlage der Gewerbefreundfreunde, nämlich im März 1858, ergriff der Senat die Initiative zur Abhülfe der allgemein gefühlten Unzuträglichkeiten im bremischen Gewerbewesen, und die Bürgerschaft ging diesmal fast einmüthig auf den Senatsantrag ein, indem sie

eine Deputation zur Revision der Gewerbeordnung niedersetzte. Diese Deputation brauchte gerade 2 Jahre zur Erledigung ihrer Arbeit und reichte im März 1860 ihren Bericht ein. Dieser Bericht enthielt einen Majoritätswurf, der eine unausführbare Vermittlung und eine Art Uebergang zur Gewerbefreiheit anstrebte, und einen Minoritätswurf, der so viel als möglich vom Zunftwesen zu retten suchte. Die in der Zwischenzeit immer mehr erstarkte Gewerbefreiheitspartei erklärte sich entschieden gegen jede Vermittlung und verlangte, unterstützt durch ein ausführliches Gutachten der Handelskammer, die Einführung voller Gewerbefreiheit.

Als nun im November 1860 die Berathungen in der Bürgerschaft begannen, sagten sich selbst die Verfasser des Majoritätswurfs von ihrem eigenen Vermittlungswerke los und bekannten offen, dass sie nach ernster Beschäftigung mit dem Gegenstande und Angesichts der in ganz Deutschland mächtig vorwärts schreitenden Bewegung für Gewerbefreiheit das Verderbliche aller halben Massregeln eingesehen hätten und nur in der raschen Einführung vollständiger Gewerbefreiheit das wahre Interesse des Gemeinwohls und des Gewerbestandes selbst erblicken könnten. Die Gewerbefreiheitspartei der Bürgerschaft schlug nun unter Verwerfung aller auf eine »sog. Gewerbeordnung« hinauslaufenden Anträge einen kurzen liberalen Gesetzentwurf von 5 Paragraphen vor, worin die Aufhebung der bisher zu Recht bestehenden Privilegien der Innungen ausgesprochen wurde und die künftig zum Betrieb eines Handwerks in Bremen erforderlichen Bedingungen angegeben waren. — Die Zunftpartei schlug einen Entwurf vor, welcher zwar einige Missbräuche, wie den Wanderzwang, das Verbot des Verheirathens der Gesellen beseitigen, jedoch die Hauptstützen des Zunftwesens, den Innungszwang, die Meisterprüfungen u. s. w. beibehalten wollte. Von einer Mittelpartei wurden verschiedene Vermittlungsvorschläge, namentlich eine längere Zeitfrist bis zur Einführung der Gewerbefreiheit empfohlen. Es ist bezeichnend, dass selbst die Vorkämpfer der Zunftpartei von einer solchen Vermittlung und Uebergangsperiode nichts wissen wollten und sich in den Verhandlungen u. A. wörtlich dahin äusserten: »dass man sie nicht an einer Zauderpolitik herumzappeln lassen möge.« Sie wollten entweder das Wesentliche ihrer Zunftinstitutionen retten oder, im Fall dies nicht gelingen sollte, auch gleich den vollen Ersatz der Freiheit dafür eintauschen. Die heissen Debatten der Bürgerschaft über die Gewerbefrage zogen sich durch die beiden Monate November und December 1860 hin. Seit dem Bestehen der Verfassung hatte noch keine Frage so sehr die Aufmerksamkeit der ganzen Bevölkerung Bremens beschäftigt. Petitionen für und gegen Gewerbefreiheit, mit Tausenden von Unterschriften bedeckt, wurden der Bürgerschaft überreicht und in öffentlichen Versammlungen sowie namentlich in der Localpresse wurde der Gegenstand aufs gründlichste erörtert. Die Prophezeiungen der Zunftpartei, dass die Gewerbefreiheit Tausende von Handwerkern ruiniren, dass Bremen mit einem Fabrikproletariat und mit fremden Fabrikerzeugnissen überschwemmt werden, dass an die Stelle der bisherigen Ordnung eine unheilvolle »Handwerksanarchie« hereinbrechen würde und ähnliche Expectorationen, verbunden mit erbitterten



Drohungen und Angriffen auf die Führer der Gewerbefreiheitspartei, machten noch kurz vor der Entscheidung die Abstimmung zweifelhaft und der endliche Sieg der Gewerbefreiheit wurde in der Sitzung der Bürgerschaft vom 29. Decbr. 1860 nur mit 74 gegen 69 Stimmen errungen.

Der Senat ertheilte in einer Mittheilung an die Bürgerschaft vom 11. Febr. 1861 diesem Beschlusse seine Zustimmung, beantragte jedoch zugleich, »ihm für die nächsten fünf Jahre die allgemeine Ermächtigung zu ertheilen, im Verordnungswege das Feilhalten und Verkaufen von Handwerkserzeugnissen des Auslandes in soweit zu verhindern oder zu beschränken als dies zur Milderung der Schwierigkeiten des Ueberganges für das eine oder andere einheimische Gewerbe erforderlich sein werde.« In diesem Antrage lag eine gewisse Concession an die in einem grossen Theile der Bevölkerung herrschende Furcht vor Ueberschwemmung mit fremden Handwerkserzeugnissen. Indessen wies selbst die Zunftpartei mit einer anerkennenswerthen Entschiedenheit den ihr »zur Milderung der Schwierigkeiten des Uebergangs« angebotenen Schutz zurück, da sie das Princip der freien Concurrrenz entweder gar nicht oder ganz zur Geltung gebracht zu sehen wünschte. Der betreffende Senatsantrag wurde mit der grossen Majorität von 100 gegen 16 Stimmen verworfen. Nachdem mithin alle Versuche der Vermittlung und des Uebergangs gescheitert waren, erfolgte am 4. April 1861 die Verkündigung des neuen Gewerbegesetzes, welches die sofortige und unbedingte Einführung der Gewerbefreiheit aussprach (siehe Urk. Nr. 68). Es war damit ein vierjähriger heisser Kampf innerhalb Bremens mit dem Siege der Wahrheit und des Rechts zum Abschluss gebracht. Die Herrschaft des Zunftwesens in einer der ältesten und festesten deutschen Zunftburgen war gebrochen, und auch die Institution der bremischen Schusterzunft, welche mehr als ein halbes Jahrtausend bestanden hatte, musste an jenem Tage den veränderten gewerblichen Verhältnissen und Bedürfnissen und den geläuterten Anschauungen einer neuen Zeit weichen.

# Urkunden.

# Urkunden-Verzeichniss.

1. Hartmann, Commendator des deutschen Ordens für Deutschland, beurkundet, dass die armen, durch Krankheit und Alter arbeitsunfähig gewordenen Corduaner in Bremen in dem dortigen deutschen Hause unterhalten werden sollen. 1240.

2. Stiftung einer Brüderschaft zwischen dem deutschen Hause und dem Schuhmacheramt zu Bremen, zur Ehre der heiligen Cripinus & Crispinianus. 3. Mai 1450.

3. Rollen des Schuhmacheramts von 1274. 1300. 1308. 1388.

4. Abschrift einer alten Rolle der Riemenschneider vom Jahre 1300.

5. Rolle der Lohgerber vom Jahr 1305.

6. Der Rath zu Bremen entscheidet auf eine Klage des Hinr. Snelle gegen das Schuhmacher-Amt, dass dasselbe mit Berufung auf das Herkommen ihm das Amt verweigere, weil er die Tochter einer Weberin geheirathet habe, zu Gunsten des Klägers. 3. Decbr. 1440.

7. Der Rath zu Bremen hebt eine einseitig von dem Schuhmacheramt und den Morgensprachsherren getroffene Verfügung, durch welche der Schuhmacher Alard von Hostede von dem Amt ausgeschlossen werden sollte, wieder auf und behält sich die Entscheidung der Sache vor. 22. Juni 1473.

8. Entscheidung des Rathes, durch welche Richard Ledinghusen auf die Klage der Schuhmacher, dass er vor der Stadt im Gebiete des Rathes gegen ihr Privilegium Schuhe angefertigt habe, in die festgesetzte Strafe verurtheilt wird. 19. Juli 1440.

9. Entscheidung des Rathes, durch welche auf Klage des Schuhmacher-Amts ein Fremder Namens Lüder Gebber in eine Strafe verurtheilt wird, weil er in Bremen Leder zubereitet und davon in den Kohlhöfen vor der Stadt, innerhalb der Landwehren derselben, Schuhe verfertigt hat. 19. Novbr. 1463.

10. Der (Osabrücker?) Kaufmann Hinrik van Grolle schwört zweien Rathsherren und den beiden Meistern des Schusteramts in Bremen Urfehde, weil er von denselben wegen verkaufter schlechter Stiefel in Haft und Strafe genommen war (Notariatsinstrument). 3. April 1477.

11. Entscheidung des Rathes auf eine doppelte Klage der Lohgerber gegen den Schuhmacher Joh. Bode, welcher Leder für andere Leute gegerbt und ausserdem »lohgares« Leder aus seiner Lohbude verkauft haben sollte. Wegen der ersten Klage wird er frei gesprochen, weil er nachweist, dass er das von ihm gegerbte Leder selbst verarbeitet habe. Auf die zweite Klage wird entschieden, dass dem Beklagten zwar der Verkauf des Leders zugestanden, da dasselbe sonst dem Verderb ausgesetzt und periculum in mora gewesen sei, dass er aber in Strafe verfallt, weil er es nicht an dem in dem Statut der Lohgerber dazu angewiesenen Orte verkauft habe. 11. Decbr. 1444.

12. Entscheidung des Rathes über einen Streit zwischen den Aemtern der Schuhmacher und Lohgerber. 18. Decbr. 1488.

13. Der Rath zu Bremen entscheidet auf eine Klage des Schuhmacher-Amts, dass die Krämer fertige Schuhe verkauften, wogegen diese erklärten, sie verkauften nicht »geschmierte« sondern nur trockene Schuhe, wozu sie berechtigt wären, mit Zuziehung der Wittheit dahin, dass die Krämer in Zukunft keine Schuhe »ausgenommen Oberleder« feil haben sollten. 1. Decbr. 1509.

14. Entscheidung des Rathes, durch welche zwei Schneider, weil sie sich angemast haben, Gericht über einen andern Schneider zu halten, in eine Strafe von je 10 Mark verurtheilt werden und den Schneidern verboten wird, irgend welche Gesetze aus eigener Macht (»Willküren«) aufzurichten. 12. Januar 1436.

15. Entscheidung des Rathes über eine Streitigkeit zwischen dem Schneideramt und dem Schneider Hinr. von Sanden, welcher verklagt war, die Gerechtsame des Amtes auszuüben, wiewohl er und seine Frau nicht Bürger seien, und er sich weigere den Schützendienst zu leisten. Der Beklagte verspricht, den Erfordernissen des Amtes Genüge zu thun, welche der Rath anerkennt, indem er dem Amt dabei einschärft, gegen Niemanden aus eigener Macht einzuschreiten. 11. Decbr. 1444.

16. Entscheidung des Rathes auf eine Klage der Schneider, dass keine Frau, die nicht Bürgerin und Frau oder Wittwe eines zünftigen Schneiders sei, Mägde oder Knechte halten dürfe, um durch dieselben neue wollene Zeuge nähen zu lassen, oder sie solches zu lehren; dagegen stehe es ihr frei, solche Zeuge zu verarbeiten, soviel sie es mit eigener Hand thun könne. 9. Juni 1467.

17. Entscheidung des Rathes wegen der vom Schneideramt zu haltenden Schützen. 26. Juni 1475.

18. Privilegium des Amtes der Schneider zu Bremen. 15. Juni 1494.

19. Rolle des Tüffelmacher-Amtes von 1589 und 1598.

20. Vereinigungsbrief des Schuhmacher- und Tüffelmacher-Amtes vom 16. Septbr. 1635.

21. Extract aus dem Wittheits-Protokoll Vol. IV. de 1635. 16. Septbr., den Vertrag der Schuh- und Tüffelmacher betreffend.

22. Grundsätze über Vertheilung der Aemter unter die Rathmänner. (Aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.)

23. Auszug aus den vom Rath »Publicirten Punkten bei dem Anbau der Neu-Stadt de Anno 1643.«

24. Vergleich des Schusteramts mit dem Freischuster Lucas van der Meden von 1600.

25. Beschwerde des Schusteramts über den Freischuster Adrian Cornelius v. 25. Mai 1624.

26. Klagprotokoll in Sachen des Schusteramts gegen den Freischuster Evert Wegen und den Bönhasen Oldenburg vom 27. Juni A<sup>o</sup> 1625.

27. Supplikschrift des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen vom Febr. 1642.

28. Wiederholte Supplik des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen vom 24. Juni 1642.

29. Extract aus einer im Rath erstatteten Relation über die Berechtigung des Rathes Freischuster in der Neustadt zu setzen, vom J. 1642.

30. Conclusum des Rathes in Sachen des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen vom 6. September 1642.

31. Schreiben des Rathes an die Erzbischöfl. Räte in Vörde, an welche das Schusteramt wegen der dem Freischuster E. Jansen günstigen Entscheidung appellirt hatte. Der Rath protestirt gegen die Anmassung der Erzbischöfl. Räte, das Appellationsverfahren eingeleitet zu haben (vom 22. Novbr. 1642).

32. Unterthäniges Gesuch des Schusteramts in Sachen gegen den Freischuster Jansen, worin gebeten wird, dem Amte die Appellation an die Erzbischöfl. Räte zu verzeihen; vom 18. Novbr. 1642.

33. Gesuch des Schusteramts um Abschaffung der Freischuster, in specie um die Nichtwiederbesetzung der Stelle des verstorbenen Freischuster Tilmann Campe vom 5. Septbr. 1654.

34. Antwort des Schusteramts auf die Aufforderung des Rathes, einen französischen Refugié in ihr Amt aufzunehmen, widrigenfalls man denselben zum Freimeister ernennen werde, vom Novbr. 1683.

35. Zwei Senatsconclusa über Freischuster aus den Jahren 1685 und 1766.

36. Appellationsschrift des Schusteramts gegen den Schuster J. Vischbeck vom 25. Sept. 1618. Die Ehefrau J. Vischbecks war schon wenige Monate nach der Copulation ins Kindbett gekommen. Das Amt verlangte deshalb Ausstossung Vischbecks, seiner Frau und seiner Kinder propter anticipatum concubitum. Der Rath hatte entschieden, dass das Schusteramt

den Vischbeck und seine Ehefrau zum Amt zuzulassen und »gleich andern vor ehrliche Amtleute zu halten schuldig sei.« — Das Schusteramt beschreibt in der Appellationsschrift die Gebräuche des Amtes, die Bettesetzung u. s. w.

37. Erklärung des Schusteramts gegen den Mitmeister Joh. Drake wegen eines ex anti-cipato concubitu erzeugten Kindes, vom 24. März 1727.
38. Formular eines in Hildesheim üblichen Geburtsbriefes vom Jahr 1684.
39. Gesuch des Schusteramts, den Krämern den Verkauf von Schuhen zu verbieten, vom 12. Mai 1636.
40. Erklärung der Wittve Fermanoir, dass sie den bisher von ihr betriebenen Handel mit Kinderschuhen unterlassen wolle, vom Juni 1642.
41. Beschwerde des Schusteramts gegen J. Heidmann, die Verfertigung von Klemken betreffend, vom Juli 1721.
42. Gesuch des Schusteramtes um Erhöhung des Preises ihrer Arbeit, vom 28. Jan. 1745.
43. Senatsdecret gegen Amtsmahlzeiten und andere Missbräuche, vom 4. Febr. 1680.
44. Senatsconclusum gegen Amtsmahlzeiten, vom 23. April 1756.
45. Senatsconclusum wegen des Einschränkens der Amtsmahlzeiten, vom 25. Juni 1756.
46. Auszug aus Peter Kosters bremischer Chronik de 1685—1700.
47. Senats-Proklam über die Schiessübungen der neuzugeschworenen Bürger vom 23. Septbr. 1740.
48. Publication des Reichsgutachtens vom 22. Juni 1734 (vom Septbr. 1732).
49. Brief des Bremer Raths an die Senate in Hannover, Lüneburg und Stadé, betreffend die Amtsfähigkeit eines Maurer-Gesellen, der die Tochter eines Marktvoigts geheirathet hatte, vom 11. Mai 1741.
50. Rathsentcheidung vom J. 1733 über das Gesuch eines Zunftvoigts, seine Kinder für Amts- und Zunft-fähig zu erklären. Extract aus dem Rathspokoll vom 11. Febr. 1733.
51. Extract aus dem Wittheitspokoll de 1772. Febr. 14. pag. 331, die Bestimmungen des Reichsgutachtens von 1734 betreffend.
52. Pokoll der Commissarien des Raths in Sachen des Schusters Johann Kehlenbeck, den das Schusteramt nicht aufnehmen will, weil sich aus seinem Geburtsbrief ergeben hatte, dass derselbe 8 Wochen nach der Hochzeit seiner Aeltern geboren, mithin viele Monate vor der Copulation unehelich gezeuget worden sei, 5. März 1751.
53. Pokoll über Verhandlungen in Sachen des Schusteramts gegen Joh. Kehlenbeck vom 25. März 1751.
54. Kaiserliches Rescript an die Reichsstadt Bremen vom 4. Aug. 1764 wegen Abstellung der Handwerksmissbräuche.
55. Extract aus einem Schreiben des Raths zu Bremen an den Rath in Lübeck vom 17. Febr. 1772, die Aufnahme der Schinder-Kinder ins Handwerk betreffend.
56. Proklam vom 5. Juli 1728 gegen Gesellenunruhen und Handwerksmissbräuche.
57. Pokoll über Vernehmung einiger Schustergesellen wegen der ihnen zu Hamburg nicht abgeforderten Kundschaft und der daselbst erlittenen Bedrohungen, 19. Aug. 1734.
58. Schreiben der Hannöverschen Regierung an den Bremer Rath wegen des Willkommtrinkens der Handwerker, vom 29. Octbr. 1736.
59. Drohbrieff bremischer Gesellen an die Gesellen in Hastedt vom 4. Octbr. 1795.
60. Drohbrieff aus Hamburg an die Bremer Gesellen, 30. Septbr. 1796.
61. Laufbrieff bremischer Gesellen an die Breslauer Gesellen. Bremen d. 23. März 1800.
62. Bitte des Schusteramts um Wiederherstellung ihres Amtes nach dem Aufhören der französischen Herrschaft (v. J. 1814).
63. Verordnung vom 26. Febr. 1814, den Wiedereintritt der Gerechtsame der Aemter und Societäten betreffend.
64. Verordnung vom 21. März 1814, die Aufnahme der unter der französischen Regierung sich hier niedergelassenen, nur mit Patenten versehenen Personen in die Aemter und Societäten betreffend.



**65. Urkunden in Sachen des Jagens der Bönhasen aus den Jahren 1802—1850.**

- a. Extract aus dem Bürgerconvents-Protokoll vom 29. Juli 1802.
- b. Extract aus dem Rathspokolle de 1825. — Octbr. 12. — S. 626.
- c. Extract aus dem Rathspokolle de 1825. — Octbr. 12. — S. 627.
- d. Bittschrift der Mitglieder des Gewerbeconvents freier Gewerbe um Abschaffung des Jagens der Bönhasen vom 40. Decbr. 1849.
- e. Bittschrift von 153 Bürgern und Gewerbsgenossen um Massregeln gegen das Jagen der Bönhasen vom 5. Febr. 1850.
- f. Bericht der Deputation für den Entwurf einer Gewerbeordnung, betreffend : Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame vom April 1850.
- g. Obrigkeitliche Verordnung die Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame vom 29. April 1850.

66. Obrigkeitliche Bekanntmachung und Verordnung gegen die Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen, von 1840.

67. Obrigkeitliche Bekanntmachung von 1844, die Wiedereinschärfung des Reichsgutachtens von 1732 enthaltend.

68. Verordnung, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien betreffend, vom 4. April 1864.

Hartmann, Commendator des deutschen Ordens für Deutschland, beurkundet, dass die armen, durch Krankheit und Alter arbeitsunfähig gewordenen Corduaner in Bremen in dem dortigen deutschen Hause unterhalten werden sollen.

1240.<sup>1</sup>

Universis Christi fidelibus, ad quos presentium volubili sorte pervenerit pagina litterarum, frater Hartmannus miseratione divina domorum theotonicarum sancte Marie in Jherusalem per Alemanniam constitutarum commendator cum ceteris confratribus suis devotas et indefessas orationes in domino. Quoniam tempora fluminum more transeunt, necnon et homines simul cum tempore labuntur, necessarium videtur et est, ut ea, que faciunt homines perpetuo memoriter retinenda, per oblivionem non sepeliantur, scriptis perhennari. Noverint itaque tam presentes quam posteri, tam nati quam nascituri: quod nos de consensu confratrum nostrorum in Brema manencium, ad idoneorum intervencionem virorum et consuete gratie intuitu omnibus alutificibus civitatis eiusdem, quos expressius Cordewanarios nominamus, perpetuo contulimus, ut quicumque ex eis opus proprium fuerit operatus et postmodum tanta fuerit infirmitate seu paupertate vel senectute sive alia quacumque necessitate depressus, quod nec operari valeat nec sustentari, in infirmarium domus theotonice in Brema suscipiendus sit et enutriendus. Hiis autem talem pre ceteris gratiam contulimus, quoniam domus eiusdem plantatores primitus extiterunt. Ut autem hec rata et inconculsa permaneant, presenti pagine placuit annotari et sigillo domus iussimus insigniri. Testes sunt: frater Gevehardus eiusdem domus commendur, frater Theodericus sacerdos, frater Conradus, Johannes sacerdos et alii quamplures. Acta sunt hec anno gratie M.CC.XL.

2.

Stiftung einer Brüderschaft zwischen dem deutschen Hause und dem Schuhmacheramt zu Bremen, zur Ehre der heiligen Crispinus und Crispinianus.

3. Mai 1450.<sup>2</sup>

In gades namen amen. Na godes bohrdt veerteinhundert jar darna in deme vofftigsten jahre des sondages, alse men singt Cantate, sint de ersame broder Cort van Lunen, cumpture des Dudeschen huses tho Bremen unde de beschedenen lude Hinrich Northoff, Hinrich Grube, Johan Bode, Berendt Aleves unnd Merten van Hese van ehrer und der schomaker gemenliken tho Bremen, de hiranne gevulbordet hebben und an vulborden willen, wegen eins geworden, dat se van innicheit ehres herten umme salicheit ehrer und aller Christene seelen hebben upgenamen unde angenamet ene ewige broderschup in de ehre godes unnde der hilligen merteler sunte Crispini unnd Crispiniani mit memorien und dechtenuszen twye des jahres in der capellen des

<sup>1</sup> Nach dem Original im Stadtarchive zu Bremen.

<sup>2</sup> Nach einer beglaubigten Copie aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Stadtarchive zu Bremen.

hilligen geistes, so men innichlickst und herlickst mach mit miszen und vigilien to begande, tho ewigen tiden in diszen naschreven wise; aver desze broderschop und vordrach en schal nicht tho hinderen unde tho schaden wesen der rechticheiden unde anderer privilegien unde memorien, de dat schomakerampt rede hebben by dem ergen. hove des hilligen geistes. Thom ersten so schal de cumptur, de den thor tidt is, schaffen preestere, de am hilligen dage sunte Crispini und Crispiniani in der ergenommen capellen singen innichlicken und herrlicken miszen, unnde tho de miszen scholen kamen sustere unnde brodere unnd offeren enen wonlicken penningh by pene eines verendels van enen punde waszes, unde memorien schall men begahn twye des jahres, also erst des hilligen dages sunte Crispini und sunte Crispiniani en advent mit vigilie, und des negesten dages en morgen mit selemiszen, unnde de anderen memorien des mandages na des hilligen lichaamsdage, alse des sondages en avent bevorne mit vigilie unnde des mandages mit seelmiszen in der vorgerorden capellenn, unnde bidden flitigen vor de sustere unde brodere, de uthe de broderschup vorstorven sint, unde tho idtlicker memorie scholen thor seelmiszen offeren einen penningh by pene enes verendels van einen punde waszes. Hinderden dar ock fest an, dat men der memorien welcke up de benompden tidt nicht holden mochte, so schal men de begahn up den negesten werckeldag. Konde ock we sulven van redtlicker nohdtsake dar nicht kamen, de schal sulven gan tho den vorbenombden vorstenderen unde orloff van en nemen und den ergenomden vorstenderen sinen penning dohn by penen alsz vorschreven is. Unde disze pene scholen de vorstendere der broderschup uthtmanen van den, de de brickt, unde doen dar nene genade an, unde kehren den broke an nutticheit der broderschup. Unde de broderschup schall holden de lichtege, de men behovet thor brodershop, unde we in thokamenden tiden kumpt in de broderschup, de schal geven tho lechten ein pundt waszes. Vort mehr, wanne ein suster ofte broder starfft uthe duszer broderschup, de scholen de schaffer des ampts offte vorstendere der broderschup boden senden tho allen husen der sustere unde brodere unde de vordoden, dat de kamen up ene tidt, de se vorramet, de ene dartho bequeme is, in de capellen, unde dar schall aver de cumptur eenen prester tho schicken, de des avendes holde vigilie unde des morgens seelmiszen, unde tho der seelmiszen schal en iszlick broder unde suster offeren enen penningh by penen, so vorschreven is. Isz ock, dat we van broderen unde susteren, de dan began werden, hebben egen lecht, so schal jo ein lecht bliven by der broderschup. Deszes tho tuge unnde liggender orkunde, so hebbe wy broder Cordt cumptur vorbenömbt unsers vorgekombden huses ingesegel gehangen tho deszen breve. Geven im jahre unde dagen, alse baven geschreven steith.

## 3.

Rollen des Schuhmacheramts von 1274. 1300. 1308. 1388.<sup>1</sup>

Wy borgermestere unndt rath der stad Bremen bekennen unnd betugen apenbahr in dussem breve, dat Hans Lampe, unnd Peter thom Twenhoven unsere borgere, alsz itziger tidt amtsmeistere der schomakere in unser stad, vor unss brachten einen apenen besegelden pergamenen breff, mit unser statt in roder unnd geler siden angehangenen groten ingesegelle besegellt. Dess de breff unnd ingesegell, ahne dat an der einen sith dess segels ein klein stucklin affgebraken, wass hell, gantz, unthobraken, ock ungeraderet unnd sonder allem bösen wahn, de van unss geausculteret wart, unnd ludede van worde tho wordenn alsuss. Universis et singulis, ad quos praesentes literae pervenerint, consules civitatis Bremensis salutem in domino. Noverint tam praesentes quam posteris, quod constituti coram nobis providi viri, magistri

<sup>1</sup> Nach mehreren Copien des 17. Jahrhunderts im Bremer Stadtarchive.

et officii sutorum, vulgariter dictorum Schwarteschomakere, ex una ac magistri et officii allutariorum, vulgariter dictorum Cordewanerere, civitatis nostrae parte ex altera, dicti magistri et officii sutorum prodixerunt quandam literam patentem, majori sigillo civitatis nostrae impendente sigillatam, omni vitio et suspitione carentem, dicto officio et ejus officii concessam, cujus principium erat tale. Consules civitatis Bremensis universis Christi fidelibus praesens scriptum inspecturis salutem in omnium salvatore. Quoniam nostri consulatus exigit sollicitudo, ut omnimodis nostrae civitatis intendamus honestati ac summo opere provideamus utilitati, unde ne rerum per nos digne gestarum memoria processu temporis evanescat et pereat, necessarium duximus eam perhennari scripto. Hinc est, quod notum esse volumus tam praesentibus quam posteris, quod nos communicato consilio discretorum virorum, et totius nostrae civitatis assensu, quibusdam burgensibus nostris, videlicet hiis qui nigros calceos operantur, perpetuam contulimus fraternitatem etc. In qua etiam litera inter cetera continebatur articulus in hunc modum, videlicet, quod si qui de dicto officio deceptiones operati fuerint, evidenter ab officio saepe dicto deponantur. Finis vero dictae literae erat talis: In cujus facti notitiam evidentem nos Boidekenus Dux, Thidericus Dux, Godtschalchus Juchals, Gherhertus Parvus, Henricus de Arsten, Johannes Juchals, Henricus Doneldey senior, Alexander de Nienborch, Henricus de Nova civitate, Johannes Meienwardi, Christianus domine Emecen, et Bertramus filius domini Remmari, nunc consules Bremenses, praesentem literam sigillo nostrae roboravimus civitatis. Datum et actum die Luciae anno domini M.CC.LXXIII. Ego Henricus Doneldey senior hanc literam sigillavi. Dicti vero magistri et officii allutariorum etiam prodixerunt coram nobis duas patentes literas, majori sigillo civitatis nostrae impendente sigillatas, omni vitio et suspitione carentes, dicto etiam officio et ejus officii concessas, quarum literarum unius tenor sic incipit. Universis praesentes literas inspecturis seu auditoris consules civitatis Bremensis salutem in virginis filio glorioso. Ne ea, quae ad profectum nostrorum convivium et nostrae civitatis honorem rationabiliter statuuntur, lapsu temporis evanescant, decrevimus, ea nostri sigilli appensione firmiter roborare. Notum igitur facimus universis praesentibus et futuris, quod de consilio discretorum nostrae civitatis, ut officium allutariorum in debito statu permaneat, statuimus, quod quicumque allutarius jura nostrae civitatis acquirere decreverit, licentiam ab allutariis nostris concivibus obtinebit, fertonem domui militum Christi sive spiritus sancti, dimidiam marcam Bremensem ad usus nostrae civitatis, et fertonem ad ipsorum convivium tunc daturus etc. In dicta etiam litera continebantur articuli infra scripti in haec verba: Statuimus etiam, ut officium allutariorum deveniat ad filios et filias illorum, qui in tali arte nati sunt, et si talem artem noluerint exercere, quodcumque vice magistri inceperint operari, unusquisque dabit fertonem societati. Praeterea nullus allutariorum ponet soleas sub calceis, quae Botze dicuntur, nisi sex denarios valeant, et si dictos calceos Botze dictos filtraverit seu filtro subdlexerit, filtrum praepediorum, et in superiori parte esse deberent consimilia in valore. Item nullus ponet petias de coreo ovino, quae Schepen Klascken vocantur, in hircinos calceos, se ad soleas extendentes, nec ponet interius super soleas petias de coreo, quae vocantur lappen, seu aliquod sophisticum sive falsum, ut appareant soleae spissiores. Item non ponet cortices allutarios, qui »Lo« dicuntur, super ignem, de quibus damnum poterit provenire. Item nullus eosdem cortices siccabit post tempus illud, quando ipsi a magistris allutariorum fuerit interdictum. Item nullus operari debet cutem canis vel animalis, quod sale vulgariter appellatur. Item nullus conducet serum alterius ante tempus debitum; nec servus faciens furtum ultra solidum, qui de arte eorum extiterit, in nostra serviet civitate. Item nullus eorum instruet artem suam filios textorum seu portitorum vel feminarum, quae tinas ferre consueverunt. Item nullus eorum tempore convivii, quod Giltchap dicitur, inebriari debet adeo, ut in lutum cadat, vomitum faciat, aut aliam incurialitatem exerceat inhonestam. Item nullus magistris allutariorum probris aut malis verbis, quando colloquium, quod Morgensprake dicitur, habuerint, increpabit. Item si duo eorum vel plures venerint ad mercandum rem aliquam, nullus alium impediatur in emendo, nisi aliquis arrhas, quae

vocantur Godespenning, dederit super re emenda, qui dictam rem prae aliis obtinebit. Item quicumque eorum perjurium commiserit, seu furtum perpetraverit, sive quibus a magistris allutariorum propter aliquem seu aliquos excessus sua fuerint officia interdita, et ita per annum perstiterint, suo officio perpetuo sint privati. Statuimus, ut omnia et singula supra dicta ab allutariis inviolabiliter observentur: quod si aliquis seu aliqui dicta statuta seu aliquod eorum transgressi fuerint, quotiescunque transgressi fuerint, dabunt dimidium fertonem, videlicet lotonem consulibus et lotonem societati. Si vero magistri eorum in aliquo excesserint, illud in duplo emendabunt, et quem magistri sub juramento suo dixerint excessisse, excedens reputabitur, ac absque contradictione satisfaciet pro excessu. Statuimus insuper, et praefatis allutariis hanc gratiam concedimus, ut ipsis defunctis eorum uxores famulos ejusdem artis in locum maritorum defunctorum substituunt ad exercendum opus eorum, quamdiu in viduitate voluerint permanere. Praeterea statuimus, quod vendere poterunt coreum, quod eorum colore nigro denigratum fuerit atque tinctum. Ut igitur praedicta statuta incommutabiliter perseverent nos Godtscaucus Friso, Hatgerus, et Conradus fratres dicti de Verda, Eilardus Winman, Conradus filius Hartgeri de Verda, Albero Luscus, Arnoldus de Harpstede, Henricus Doneldey, Conradus de Haren, Alex. de Nienborch, Volcquinus Doneldey, Johannes Reimari, Henricus Juchals, et Meinwerdus, nunc temporis consules in Brema, sigillum nostrae civitatis duximus praesentibus apponendum. Datum et statutum in die beati Magni martiris, anno domini MCCC. in magna domo consulum Bremensium. Tenor vero secundae litterae, per dictos allutarios coram nobis productae, sic incipit: Universis Christi fidelibus natis et nascituris, ad quos praesens scriptum pervenerit, consules civitatis Bremensis salutem in eo, qui est omnium vera salus. Considerantes, quod officium allutariorum, qui Cordewanere vulgariter appellantur, consuevit ab olim in civitate Bremensi per viros probos et idoneos exerceri, de consilio discretiorum nostrae civitatis et illorum, qui experti sunt in hac arte, ut idem officium melius et laudabilius exerceatur, deliberatione provida duximus statuendum, quod quicumque, qui natus non fuerit in allutariorum officio, ab hac die, ni antea idem officium acquisiverit, debet habere ad minus de bonis propriis octo marcas Bremensis ponderis et argenti, de quibus nulli hominum quicquam solvere teneatur; cumque praedictum officium acquisierit, debet ponere sufficientem creditorem, quod infra annum et diem nemini nostrorum concivium bona sua deferat aut deducat etc. Finis vero dictae litterae erat talis. Praeterea, quicumque officium allutariorum acquisiverit vel exercet, apud idem manebit officium et ad officium penesticum nullatenus se convertet; quod si officium penesticum exercuerit, carebit in perpetuo allutariorum consortio et privilegio ac gratia, quam allutarii de paupertate et valetudine depressi in domo sancti spiritus nunc habent et hactenus habuerunt. In cujus rei testimonium, ut omnia praemissa perpetuo maneant inconvulsa, nos Eilardus Winman, Boidekinus Bulle, Joannes Klocke, Thidericus de Hasbergen, Johannes Papendorp, Detwardus de Harpestede, Johannes de Haren, Alex. de Nigenborch, Gerhardus de Vechta, Hermannus Segebadonis, Bernardus Monachus, et Fridericus Odiliae, nunc consules in Brema, sigillo nostrae civitatis roboravimus praesens scriptum. Datum anno domini millesimo CCCVIII in die beatorum Ypoliti et sociorum ejus martyrum. Quibus quidem literis productis et lectis in nostra praesentia, dicti magistri et officii proposuerunt coram nobis, quod propter diversitatem et divisionem ipsorum duorum officiorum quam plurima taedia, dispendia, litigia, querelae, et incommoda evenissent civibus nostris, et praecipue officiatis in officiis supradictis, ac supplicarunt nobis, quanta potuerunt instantia, ut propter commune bonum ac utilitatem evidentem civium nostrorum et praedictorum officiatorum dicta duo officia in unum officium redigere et adunare dignaremur, videlicet officium allutariorum, et etiam omnes et singulos articulos superius descriptos, per nostros praedecessores provide statutos, ratificare et approbare. Nos igitur matura deliberatione praehabita, cum consilio et assensu discretiorum virorum, attendentes, quod justa petentibus non est consensus denegandus, considerantes etiam omnem utilitatem civium nostrorum et ipsorum officiatorum, et praesertim propter bonum pacis, concordiae et unionis, cum unum porro sit necessarium, ipso-



rum supplicationibus duximus annuendum, ac omnes et singulos articulos supra scriptos, per nostros praedecessores mature et provide statutos praesentibus ratificamus et approbamus, volentes etiam ac statuentes statuto perpetuo, quod dicta quondam duo officia debeant unum officium duntaxat, videlicet allutariorum, perpetuis temporibus permanere, et officium allutariorum haberi, reputari et etiam nominari. Omnesque et singuli articuli suprascripti dictis quondam duobus officiis in dictis literis concessi debent, quoad dictum officium allutariorum, in suo robore permanere et ipsi officio jugiter suffragari. Et quicumque dictum officium aggredi vel exercere voluerit, a data praesentium in antea dabit unam marcam, dividendam, prout superius est expressum. Item statuimus de novo articulos infrascriptos perpetuis temporibus duraturos, videlicet, quod nullus faciat coreum, nisi solum de corticibus quercinis, et non aliter quovis modo. Siquis contrarium fecerit, dabit dimidiam marcam Bremensem, medietatem consulibus civitatis nostrae, et reliquam medietatem magistris officii supradicti. Item si magistri allutariorum talem, qui hujusmodi acquisivit officium, existentem adhuc infra primum annum, suspectum haberent, quod ab ipso decepti essent in hoc, quod forsitan octo marcas Bremenses in bonis propriis non haberet, ac eum super ipso inculparent, et ipse suo juramento affirmare nollet, quod tantum in facultatibus haberet, illi suum officium interdicare deberent, talisque pro suo excessu dabit dimidiam marcam Bremensem, quam consules et allutarii dividunt medietate. Si vero postquam sibi suum officium esset interdictum, vellet ipsum nihilominus exercere, quotiescunque tunc infra suum primum annum magistri allutariorum ipsum inculpaverint, et ipse suo juramento affirmare noluerit, quod octo marcas habeat in propriis bonis, totiens dabit dimidiam marcam, ut praemittitur dividendam. Item quilibet civium nostrorum poterit de propriis pellibus sibi et familiae domus suae, aut pauperibus duntaxat calceos procurare, sed illos unus de dictis officiatibus faciet, et non alius, salvo tamen pretio sibi competenti. Item nullus faciat calceos in civitate nostra, nisi habeat licentiam a magistris dicti officii, sub poena unius marcae Bremensis solvendae per exceedentem, inter consules et magistros praedictos aequaliter dividendae. Item quum aliquis ex dictis officiatibus calceos aut ocreas fecit, quos extra civitatem nostram voluerit vendere, illos magistri dicti officii statim sine protractione examinabunt, et si illos dixerunt per juramentum suum non valere, ex tunc officiatibus, qui ipsos calceos aut ocreas non valentes fecit, dabit pro quolibet pare dimidium talentum, inter consules et magistros aequae dividendum. Si vero dicti calcei aut ocreae evidentem falsi fuerint, officiatibus, qui eos fecit, de officio manebit perpetuo amotus, et ipsi calcei et ocreae falsi in foro juxta kakum publice conburentur. Praesens etiam litera non praedjudicabit duabus nundinis forensibus per nos institutis, quas secundum earum institutionem volumus liberis permanere. In quorum testimonium nos Johannes Detlevi, Luderus Wolerici, Henricus Groning, Martinus Prindenei, Detwardus de Huda, Arnoldus Doneldei, Sifridus Duckel, Otto Hud, Johannes de Hasbergen, Johannes Brand, Henricus de Suckrum, et Johannes de Wole, consules in Brema, sigillo civitatis nostrae roboravimus praesens scriptum. Datum et actum anno domini millesimo CCC. octuagesimo octavo, ipso die beati Silvestri. Do dusse breff also vor unns gelesen unnd woll van unns besehen wass, beden unns de ehrgeandte amtsmeistere unsere borgere, nachdeme se sich befruchteten, dat dat segell darvan, inmatten obberort an der einen kanten ein klein stucklin albereit afgebraken, ferner schaden nehmen, unnd also dusse breff machtloss werden mochte, wi densulven bona fide recognoscere, unnd ohnen tho obres amtes behoff daraver ein transumpt under unser stadt ingesegell gunstlich geven unnd mitdehlen woldenn. Wan wy nuh solche ohre bede dem rechtem unnd billicheit gemehte erachtett, unnd darup den vorgebrachten breff nah noturfft besichtiget, unnd den sulven wo ock dat daran hangende ingesegell, doch dat daran, inmatten vorschreven an einer kandt ein klein stucklin afgebraken, uprecht unnd ahne einigen mangell unnd arghwohn befunden, alss hebben wy Hinrich Howken unnd Henrich Kreffling, borgermeistere, Johan Winckell, Henrich Schwechhusen, Hinrich Kopken, Hinrich Bredeloh, Johan Kock, Johan Brandt, Johan Klamp, Johan Almers, Johan Trupe, Johan Haveman, Georg Koper, unnd Dethmar Surbick, rath-

manne tho Bremen, den vorgeschrevenen bref in dut vidimus umme transsumeren heten unnd datsulvige nah beschehener flitiger collationierung unnd befundener ge-lickludender avereinstemmung mit dem rechten originali mit unser stat<sup>te</sup> ingesegell wittlich bevestiget. Geschehen im jahre nah Christi unnsers leven heren gebortt, du-sent sosshundert und negen, am twolfften dage dess monates Januarii.

Timannus Coch. Reip :  
Bremensis Secretarius  
in fidem auscultatae copiae.

## 4.

Rolle der Riemenschneider vom Jahre 1300.<sup>1</sup>

In nomine sancte et individue trinitatis. Nos consules civitatis Bremensis de consilio discretiorum nostre civitatis provida deliberatione prehabita pro utilitate ci-vitatis nostrae, ut officium corrigiariorum in statu debito conservatum sine nota falsi-tatis valeat commodius exerceri, statuimus, quod nullus corrigiarum incisor volens suum officium exercere in civitate Bremensi ultra quindenam faciet mansionem, nisi noster factus fuerit civis, et tunc, si in civitatem receptus fuerit, ultra pecuniam, quam daturus est consulibus pro suo concivio, dabit dimidiam marcam, videlicet fertonem consulibus et fertonem societati illorum, qui corrigias incidere consueverunt. Item nullus eorum conducet servum seu famulum alterius, antequam tempus suum, per quod domino suo servire debuit, sit completum; qui contra fecerit, dabit dimidium fertonem, videlicet lotonem consulibus et lotonem societati. Item quicumque discit artem eorum, nisi sit filius illius, qui talem scit artem, dabit duos solidos, quorum unum habebit societas, alter vero ad ecclesiam sanctae Mariae dabitur ad candelas. Item quicumque de ovino coreo facit nigras corrigias, dabit societati quinque solidos et quinque solidos civitati. Item nullus parabit, quod proprie »gerente« dicitur, album coreum, nisi noster civis fuerit, et si contra fecerit, dabit societati fertonem et consuli-bus tres fertones. Item cuiuscunque opus deprehenditur vel inventum fuerit falsum, dabit societati solidum et consulibus duos solidos, dummodo magistri illius operis, qui pro tempore fuerint, opus huiusmodi fuisse falsum super suum recipiant iuramentum.

In cuius rei testimonium nos Godscalcus Friso, Hartgerus et Conradus fratres dicti de Verda, Eylardus Winman, Conradus filius Hartgeri de Verda, Albero Luscus, Arnoldus de Harpenstede, Henricus Doneldei, Alexander de Nigenborch, Volquinus Dorneldey, Conradus de Haren, Johannes Reymari, Hinricus Jughals et Meynwardus, tunc temporis consules in Brema, nostre civitatis sigillum duximus presentibus ap-pendendum.

Datum Bremae anno domini MCCC<sup>mo</sup> crastino beati Jacobi apostoli.

## 5.

Rolle der Lohgerber vom Jahre 1305.<sup>2</sup>

In nomine sancte et individue trinitatis. Universis Christi fidelibus tam presen-tibus quam futuris presentis scripti paginam visuris consules Bremenses cum com-munitate burgensium perpetuam in domino salutem. Omnibus notum esse volumus, nos de communi civitatis nostre consilio jus speciale tale allutoribus, qui lingua ma-

<sup>1</sup> Nach einer Copie aus dem 16. Jahrhundert im Rathsdenkelnbuche (Bremer Stadtarchiv).

<sup>2</sup> Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

terna Lore vocantur, contulisse. Quod si quis officium allutorium adipisci voluerit, tres fertones civitati et unum fertonem allutoribus et sex stophos vini consulibus dabit. Quicumque vero vir talis officii mortuus fuerit et filios post se reliquerit, filii in eodem stabunt officio, patri suo defuncto sine precio succedentes. Si autem quemquam allutoris filium ante obitum patris sui contingat uxorari, vel a patre segregari, consulibus hic filius pro exercitio operis in sex stophis vini ministrabit. Si vero defunctus ex officio heredem non relinquit, vidua sua, quamdiu non fuerit uxorata, per servos suos opus allutorium, si placet ei, debet exercere. Si vero virum duxerit, qui opus allutorium ante non fuerat aggressus, ipse tunc de novo opus idem pro precio pretaxato, sicut dictum est, aggredietur, et si prius, quam viduam duxerit, opus fuerat adeptus, tunc sine precio ipsum officium, si voluerit, exercebit. Sciendum etiam nos hoc communiter elegisse ac statuisse, quod quicumque sutorum infra nostre civitatis wicheledhe constitutorum sepe dictum opus exercere voluerit, pelles non vendendas, sed tantas ac tales, que sibi et domui sue ad opus sufficere possint, non amplius debeat preparare. Si autem quis eorum pelles venales aut vendendas decreverit vel attemptaverit operari, ipse operis ejusdem ingressum pro precio eodem, sicut supra de allutoribus dictum est, debet comparare. Adjecimus etiam, ut si quemquam ejusdem officii operarium in peregrinationem ire contingat, vel si senectute vel infirmitate deprimatur aut captivus detineatur vel aliquo alio impedimento prepediatur, tunc pro se virum vel servum negocia sua peragentem statuere liberam habeat facultatem. Si vero quis talis officii operarius cortices allutorios, qui Lo vocantur, quando torrefiunt, pre igne periculose posuerit, et ei per ejusdem officii aldermannos aliter ponere preceptum fuerit et non fecerit vel facere noluerit, ipse uno fertone, quem civitas et allutores mediate dividunt, emendabit. Interdicimus etiam, ne quis allutificum de civitate super campum pro pellibus sive corticibus seu pro foliis, que Lof vulgariter appellantur, emendis egrediatur; qui vero contra facere presumpserit, quotiens excesserit, totiens dimidio fertone, quem item allutifices cum civitate dividunt, debet emendare. Et cum interloquutoria, quam Morgensprake vocamus, indicta fuerit, qui venire neglexerit, sex denariis emendabit. Et qui in interloquutoria insolentiam fecerit, item sex denariorum damno subjacebit. Statuimus etiam, quod quicumque malum corium portaverit ad forum, quod magistri allutificum sub juramento suo dixerint esse malum, quod emendabit cum dimidia libra, quam civitas et allutifices dividunt mediate. Item quicumque corium extrinsecus fecit apportari, sive hospes fuit sive civis, vel in civitate preparavit, vel preparari fecerit, quod Gerven dicitur, ad vendendum stabit cum aliis allutificibus in domo, in qua suum coreum vendere consueverunt; qui contra hoc fecerit, dimidiam libram dabit dividendam, prout superius est jam dictum. Verumtamen si hospes ibidem corium apportavit, quod magistri allutificum sub juramento suo dixerint esse malum, illud debent sine excessu hujusmodi deportare. Item quicumque vult facere corium, quod Erch appellatur, illud officium quod hic Werk vocatur, debet acquirere a magistris allutificum, veluti alii allutifices acquirere consueverunt. Statuimus etiam, quod allutifices stabunt deinceps duobus diebus in septimana, videlicet secunda feria et quinta, ad vendendum suum corium in domo, quam ad hoc consules deputarint. Qui vero hoc neglexerit, si convictus fuerit, decem solidis, velut premititur, emendabit. Adjecimus etiam supradictis, quod si hospes aliquis apportans coreum, quod magistri allutificum sub juramento suo dixerint esse malum, non deportaverit, quod venditor et qui emit quilibet eorum, si vendiderit, dimidia libra emendabit inter civitatem et allutifices dividenda.

In cujus rei testimonium nos Eilardus Wynman, Martinus Bucking, Boidekinus Bulle, Rodolfus de Lese, Henricus Gerberti, Thidericus de Hasbergen, Johannes de Haren, Alexander de Nyenborg, Willekinus de Haren, Bernardus de Hiddinworden, Fridericus Odilie et Bernardus Monachus, nunc consules in Brema, sigillo nostre civitatis corroborari fecimus presens scriptum. Datum Brema anno domini millesimo trecentesimo quinto in octava assumptionis virginis gloriose.

## 6.

Der Rath zu Bremen entscheidet auf eine Klage des Hinr. Snelle gegen das Schuhmacher-Amt, dass dasselbe mit Berufung auf das Herkommen ihm das Amt verweigere, weil er die Tochter einer Weberin geheirathet habe, zu Gunsten des Klägers. 3. Dec. 1440.<sup>1</sup>

Des sunnavendes vor sunte Nicol. dage (anno domini M<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup>xl<sup>o</sup>) quemen de mestere van deme scho. ampte myt deme ampte up ene unde Hinr. Snellen up andere syde vor deme rade to clage unde to antworde, so dat de genan. Hinr. clagede, wo dat eme de vorg. mestere unde ampt vorweygeringe deden des amptes. Dar de mestere van des amptes wegene up antworden, sin husvrowe, de he genommen hadde, were ener weverschen dochter, unde se hadden in sede unde wonheyt, dat sodanne kinder nicht scholden wesen in erem ampte, unde hopen den se mochten eme des amptes wol weygeren, unde he scholde erer dar ane entgelden, unde hopen den, de rad wolde se wol laten by sede unde wonheyt na lude eres bokes unde der taffelen. Dar de rad up vragede, wer se Hinr. Snellen ok ander wes van siner persone wegen wes totoseggende hadden, dar se eme des amptes umme weygerenden ane van sines wyves wegene. Dar de mestere van des amptes wegene up antworden: nen, se en hedden eme anders nicht totoseggende. Dar up schedede de rad vor recht: Na deme se siner personen anders nicht totoseggende hadden, so en mochten se eme des amptes nicht weygeren, umme de vrowen; wolden se de vurder beclagen, dar scholde id na umme gan, alz siik in deme rechten dat geboret.

## 7.

Der Rath zu Bremen hebt eine einseitig von dem Schuhmacheramt und den Morgensprachsherren getroffene Verfügung, durch welche der Schuhmacher Alard von Hostede von dem Amt ausgeschlossen werden sollte, wieder auf und behält sich die Entscheidung der Sache vor. 22. Juni 1473.<sup>2</sup>

Anno domini etc. lxxiij des dinxsedages vor Johannis baptiste hadde Alherd van Hostede de schomaker geklaget unsem kemerer over dat gantse schomaker ampt, dat se eme dat ampt vorboden hadden. Dar umme do dat ampt vor den rad ward vorbodet. Do sulves beclagede Alherd do dat erben. ampt, dat se eme dat ampt vorboden hadden unde wolde gherne wethen, wath sake se to eme hadden, dar umme se eme dat ampt vorboden hadden. Darup do dat ampt antworde, se hadden nae lude erer privilegien en van deme rade ghegheven unde mit todaet erer heren recht gedaen unde begerden, dat de rad Alherde sine buden wolden tosluten, wente he were een klegger, unde hopen den, de rad schold (sic!) em dar ene tyt to leggen. Darup do de rad schedede vor recht: Nae deme dat erben. ampt deme vorscr. dat ampt vorboden heft, unde begerd, wy eme de buden to sluten scholden, so schole dat ampt benomen de sake, dar umme se eme dat ampt vorboden hebben. Unde dar lede on de rad doe ene tyd to up den negesten mandach na visitationis Marie erst komende.<sup>3</sup> Unde Alherd erben. schole sines amptes bruken, so lange se de rad darynne myt rechte gescheden heft.

<sup>1</sup> Aus dem Scheidebuche (im Bremer Stadtarchive), fol. 8. a. Darüber steht von einer Hand aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts: »Schomaker.«

<sup>2</sup> Aus dem Scheidebuche fol. 37. b. Darüber steht von einer Hand des 15. oder 16. Jahrhunderts: »Schomakers verbœt eres amptes.«

<sup>3</sup> 5. Juli.



## 8.

Entscheidung des Raths, durch welche Richard Ledinghusen auf die Klage der Schuhmacher, dass er vor der Stadt im Gebiete des Raths gegen ihr Privilegium Schuhe angefertigt habe, in die festgesetzte Strafe verurtheilt wird.

19. Juli 1440.<sup>1</sup>

Des dinxsedages vor sunte Marien Magdalenen dage (anno domini M<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> xl<sup>o</sup>) beclageden de mestere van den schomakeren Richerde Ledinghusen myt ener slichten clage, dat he vor deme doré buten unser stad, dar voghet unde vrone ghinge, scho gemaket hadde; des se hopenen, des he myt rechte na lude erer hantfeste nicht scholde unde mochte gedan hebben. Dar de sulve Richert to antworde unde stund des to unde wolde dar nicht vorsweren. Dar de rad up schedede vor recht: Nach deme Richert des to stunde unde dar nicht vorsweren wolde, so en mochte he des myt beschede nicht gedan hebben, unde scholde dat beteren na lude der hantfeste, de de schomaker hadden.

## 9.

Entscheidung des Raths, durch welche auf eine Klage des Schuhmacher-Amts ein Fremder Namens Lüder Gebber in eine Strafe verurtheilt wird, weil er in Bremen Leder zubereitet und davon in den Kohlhöfen vor der Stadt, innerhalb der Landwehren derselben, Schuhe verfertigt hat. 19. Nov. 1463.<sup>2</sup>

Anno domini etc. Lx. iij<sup>o</sup> am dage Elisabeth vidue quam dat gphantse schomaker ampt mit Ludere Ghebbere alz mit enem ghaste vor dem rade to clage, unde tho antworde, so dat dat sulve schomaker ampt vormiddelst Hermen Spaneken, erem mestere, den erben. Ludere beclageden, dat he bynnen Bremen nyge ledder tomakede unde ghinghe dar mede buthen vor Bremen in de kolhove unde neyde dar schoe van, de he bynnen unde buthen Bremen vorkofte, unde hopenen, he en mochte des in deme rechten nicht doen. Darup Luder do vormyddelst Kersten Hesemann, sinem vorspraken, antworde, he hadde bynnen Bremen ledder ghesmeret unde hadde darbuthen Bremen schoe van ghemaket uppe steden, dar noch vrone noch voghet en ghinge, unde hopenen, he mochte dat mit beschede ghedaen hebben. Darup do de rad schedede vor recht: nae deme Luder tostunde, dat he ledder bynnen unser stad gesmerd unde dar bynnen unnsen landwren in den kolhoven schoe van gheneyd hadde, etc. so en mochte Luder des bynnen unnsen landwren in den koelhoven derweghen mit beschede nicht ghedaen hebben, unde Luder moste dosulves up holden unde wedden sinen broke, nompliiken ene mark.

## 10.

Der (Osnabrücker?) Kaufmann Hinrick van Grolle schwört zweien Rathsherren und den beiden Meistern des Schusteramts in Bremen Urfehde, weil er von denselben wegen verkaufter schlechter Stiefel in Haft und Strafe genommen war. (Notariatsinstrument.) 3. April 1477.<sup>3</sup>

In nomine domini Amen. Anno a nativitate ejusdem millesimo quadringentesimo

<sup>1</sup> Aus dem Scheidebuche fol. 7. b.

<sup>2</sup> Aus dem Scheidebuche fol. 21. b.

<sup>3</sup> Nach einer beglaubigten Copie aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Bremer Stadtarchive.



septuagesimo, septima indictione<sup>1</sup>, die tertia mensis Aprilis, hora prope decima ante meridiem, in domo habitationis Reineri Tidekind, civis Bremensis civitatis, pontificis sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti divina providentia pape quarti anno eius sexto, in mei notarii publici ac testium infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presentia persone constituti, videlicet providi viri Godfridus van Rehden, Henricus Bile, consules civitatis Bremensis, Conradus Alves et Reinerus Tidekingh, pro tunc magistri officii sutorum eiusdem civitatis Bremensis, ubi tunc ille Conradus Alves deliberato animo nomine sui totiusque officii sutorum dictorum in verbis hisce et similibus exposuit, prout sequitur: »Ecce Hinrick van Grolla, mercator, tu vendidisti hic in civitate nostra Bremensi aliquos calceos minime valentes, ut tibi aperte ostensum est et videre unusquisque adhuc potest, et hoc fecisti minus juste, quia contra et adversus libertatem officii nostri hic in civitate Bremensi fecisti; eatenus es arrestatus mediante justitia et jure a speciali servo jurato dicto vrone wegadt (sic!)<sup>2</sup> ad hoc a consulatu nostro deputato, nec ullum malum impensum est tibi, sed omne bonum a nobis exhibitum tibi est, et alios calceos tuos, quos tibi hac pro presenti vice dicta a te non venditis (sic!) presentamus (in qua presentatione dictorum suorum calceorum eatenus ille idem contentus), sed ex propria voluntate tua pro amicabili compositione ter nos nostri officii matura deliberatione prehabita dedisti nobis dimidiam marcam Bremensis monete. Deinceps promisisti nobis, quod nunquam tu vis vel aliquis ex parte tua vult vel debet molestare seu inquietare aliquem propter istam causam venditionis et arrestationis tuorum calceorum, nec consulatum Bremensem, nec cives ejusdem civitatis, nec aliquem alium, sive sit spiritualis, sive secularis, quocumque etiam nomine possit quis censi de civitate Bremensi, nec etiam coram aliquo judicio seu iudice seu vetito, sive spirituali vel seculari tacite vel expresse nuncupata« (sic!). Ad omnia ista suprascripta dicto Henrico von Groll per eundem Conradum sic exposita de verbo ad verbum respondebat et dixit: Omnia ista supra dicta per eundem Conradum Alves sibi proposita voluit habere et tenere grata, rata atque firma inviolabiliter et in perpetuum absque ullo dolo et fraude, tam pro se quam pro aliis, quibus interest vel interesse poterit quomodolibet in futurum. Post hec predictus Godfridus van Rehden consul dicte civitatis Bremensis dixit dicto domino Henrico von Groll: »Tu es et stas modo libere, non incarceratus, nec vinculatus, oportet te confirmare omnia illa per eundem Conradum, magistrum officii sutorum Bremensis civitatis tibi prenarrata et exposita medio juramento.« Ad hoc iterum respondit et dixit, se libenter velle confirmare et ratificare medio juramento. Tunc idem Godfridus dixit sibi: »extende et subleva manum tuam dextram et precipue tres digitos, tuos in eadem manu ad jurandum, ut consuetum est fieri.« Tandem predictus Godfridus predixit sibi, quod propter istam arrestationem et apprehensionem vel aliud quodcumque sibi per predictos magistros officii sutorum impensum vel illatum unquam vellet ulcisci vel vindicare vel quenquam molestare seu inquietare contra et adversus consulatum, cives seu incolas civitatis Bremensis, tam spirituales quam seculares personas civitatis ejusdem, neque in scriptis, neque in verbis, nec etiam cum ullo judicio vel iudice, quocumque etiam nomine censi poterit per se vel per alios, et nihilominus premissa omnia et singula publica et alta voce solenniter sub pena perditionis et infiscationis omnium bonorum suorum presentium futurorum inviolabiliter observare, unam medietatem supra predictorum bonorum fisco imperatoris, alteram consulatui et magistris sutorum Bremensium applicandis, hec omnia juro, ut sic Deus me adjuvet et omnes sancti Dei. Hec omnia predicta sic gesta et facta, ut premittitur, idem Henricus von Grulle tacta sua manu in manibus meis promittens ut notario publico infrascripto rite stipulanti et recipienti, se gratum, ratum atque firmum perpetuo habiturum. Super quibus omnibus predicti consules et magistri officii sutorum me notarium publicum

<sup>1</sup> Lies: septuagesimo septimo, indictione decima.

<sup>2</sup> Lies: vogedt.

instrumentum instrumenta tot, quot forent necessaria etc.<sup>1</sup> Actum sub anno, indictione, mense, hora, loco et presentibus ibidem Frederico Tidekind, Johanne Huntorpe, Wider etc. Summegod (sic!), civibus Bremensibus et Osnabruggensibus (sic!)<sup>2</sup> civitatum et quam pluribus aliis fidelibus testibus ad premissa vocatis, petitis et rogatis.

Et ego Otto Hustede, clericus Bremensis, publicus imperiali auctoritate notarius, quia universis omnibus et singulis, dum sic, ut premittitur, fierent et agerentur, una cum prenomminatis testibus presens interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum per alium fidelem, me interim aliis occupato negotiis, fideliter scriptum exinde confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegei signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum.

(Locus signi notarii.)

44.

Entscheidung des Raths auf eine doppelte Klage der Lohgerber gegen den Schuhmacher Joh. Bode, welcher Leder für andere Leute gegerbt und ausserdem »lohbares« Leder aus seiner Lohbude verkauft haben sollte. Wegen der ersten Klage wird er frei gesprochen, weil er nachweist, dass er das von ihm gegerbte Leder selbst verarbeitet habe. Auf die zweite Klage wird entschieden, dass dem Beklagten zwar der Verkauf des Leders zugestanden, da dasselbe sonst dem Verderb ausgesetzt und periculum in mora gewesen sei, dass er aber in Strafe verfallt, weil er es nicht an dem in dem Statut der Lohgerber dazu angewiesenen Orte verkauft habe. 44. Decbr. 1444.<sup>3</sup>

Up dessen vorg. frigidach (des frigidages vor sunte Lucien dage, anno domini etc. am xliiij<sup>o</sup>jare) clagede Gert Uphoff van der gherwer weghene over Johanne Boden den schomaker, dat he hadde gheret anderen luden ledder, mer dan alz he sulven behovede, des he na lude orer hantfeste nicht doen mochte. Vurder beclaghede he Johanne Boden dat he hadde vorkofft logar ledder ute siner loboden, des he aver nicht don en mochte, alz he hopede. Des Johan Bode to siner ersten claghe antworde, he en hedde nemende nen ledder ghegheret umme ghelt, men en schapvel hedde he gheret Johanne Nolltorp deme pylsere; dar hedde he deme sulven Johanne scho van ghemaket, er he dat ute sinen hus ofte weren laten hadde, unde he hedde dar ghelt noch gave vor ghenomen, unde hopede, he mochte dat wol don. Vurder antworde Johan to der anderen claghe, he hadde gar ledder gekofft van enen unser borgere vnde vruchtete, dat it wolde brum (sic) werden; alz hedde he dat ghelecht in sine loboden unde hadde des twe hude wedder vorkofft, unde hopede, he mochte dat myt beschede wol don. Dar de rad up lesen leet der gherwer hantfeste. Unde schededen dar up to der ersten clage vor recht: hedde Johan Bode nicht mer ghegheret, den he sulven in sinen hus vorarbeidet hadde, dat mochte he wol don na lude der hantfeste. Up de anderen vorg. clage schedede de rad vor recht: hedde Johann Bode gar ledder van unsen borgeren gekofft, unde dat vort umme vares wyllen gelecht in sine loboden, unde dat vort vorkofft, dat mochte he wol don, aver dat he dat nicht vorkofft en

<sup>1</sup> Hier sind in der Copie einige Wörter weggelassen. Auch fehlt nach dem folgenden loco: supradictis.

<sup>2</sup> Lies: Bremensis et Osnabruggensis.

<sup>3</sup> Aus dem Scheidebuche fol. 40. a. Darüber steht von einer Hand des 15. oder 16. Jahrhunderts: »Logerwere unnde schœmaker.«

hadde up der stede, dar he dat vorkopen scholde, na lude der hantfeste, so were he brochafflich gheworden gheliik den gherweren.

## 12.

Entscheidung des Rathes über einen Streit zwischen den Aemtern der Schuhmacher und Lohgerber. 18. Decemb. 1488.<sup>1</sup>

Anno etc. lxxx octavo am donredage vor Thome apostoli quemen to claghe unde tho antworde dat ampt der schomakere aff eyne unnde dat ampt der loegerwere aff ander sydt vor den radt, dat dat ampt der schomakere sick beclageden, dat de loegerwere dat ledder nicht brachten droghe uppe dat husz, dar se id vorkofften, so de radt thovoren gescheden hadde na lude der handfeste, unde scholden daromme eren broke wedden. Darup sick dat ampt der loegerwere beradde unnde seden, se hapeden, se en weren deme ampte der schomakere na inholde erer handfeste dar nicht plichtich up to antwordende. Dar up sick de radt beradde unde na berade seden vor recht, dat de loegerwer na lude erer hantfeste wedder dat ampt der schomakere nicht gebraken hadden; men so se denne na inholde erer handfeste nicht ere ledder droge up dat husz hadden ghebracht, so de handfeste vormochte, scholden se daromme na inholde erer egenen handfeste eren broke wedden. Deme de loegerwere do so deden.

## 13.

Der Rath zu Bremen entscheidet auf eine Klage des Schuhmacher-Amts, dass die Krämer fertige Schuhe verkauften, wogegen diese erklärten, sie verkauften nicht »geschmierte« sondern nur trockene Schuhe, wozu sie berechtigt wären, mit Zuziehung der Wittheit dahin, dass die Krämer in Zukunft keine Schuhe »ausgenommen Oberleder« feil haben sollten. 4. Decbr. 1509.<sup>2</sup>

Anno dusent vyffhundert unde negenn des sonnavendes vor Barbare virginis beclageden dat gantse ampt der schomakere up eyne vor deme rade ytlike uthe deme ampte der kremere up andere sydt, dat se gegen ere ampt vele haddenn unde vorkofften rede ghemakede schœ, unnde hapeden, dat de kremere des myt nynen reden ofte bescheden doen mochten, unnde setteden dat by den raedt in dat recht. Dar en jegenn de kremere antworden unnde seden, dat se nyne ghesmerede schœ, sunder alleyne droghe schœ vorkofft en hadden, unnde hapeden, dat se eyn sulck woll myt reden, unnde beschede doen mochten, unnde setteden dat ock also by denn radt in dat recht. Dar up de radt na beslutinge der gantsenn wytheydt sede aff vor recht: Dat mer na desser tydt de kremere nyne schœ to vorkopende scholden veell hebbenn, dan alleyne overledder mochten se woll vorkopenn.

<sup>1</sup> Aus dem Scheidebuche fol. 64. a. Darüber steht von etwas späterer Hand: »Schomakere unnde lægerwer.«

<sup>2</sup> Aus dem Scheidebuche fol. 80. b.

## 14.

Entscheidung des Raths, durch welche zwei Schneider, weil sie sich angemaasst haben, Gericht über einen andern Schneider zu halten, in eine Strafe von je 10 Mark verurtheilt werden, und den Schneidern verboten wird, irgend welche Gesetze aus eigener Macht (»Willküren«) aufzurichten. 12. Jan. 1436.<sup>1</sup>

Drewes de scroder, unde Diderik van Buve<sup>2</sup> bekanden vor deme rade, dat se Hinrike den scroder hadden beclaget, dat he want hadde gesneden unde cledere dar aff geneyt, des he nicht doen mochte. Darna were Hinrik gekomen myt sinen vrunden, unde hedden eren wyllen dar umme gemaket. Do leet de rad den scroderen lesen den breek, den se van dem rade hebben, unde seden, hiir enboven hedden se syk underwunden gerichtes over Hinrik den scroder unsen borger, unde eme darto genodeget, dat he eren wyllen dar moste umme maken, unde dat were jegen unse bok; unde leten ene dar do dat bok up lesen. Unde de genan. Drewes unde Diderik weddeden dar umme malk teyn mark na lude unses bokes sunder gnade. Unde de rad bot den vorg. scroderen, offte se jenige wyllekoringe offte scriffte gemaket hedden, de scholden nene macht hebben, unde offt se vurder wes makeden, dat wolde de rad rychten. Anno domini etc am xxx vj°. des donnersdages na twolfften.

## 15.

Entscheidung des Raths über eine Streitigkeit zwischen dem Schneideramt und dem Schneider Hinr. von Sanden, welcher verklagt war, die Gerechtsame des Amts auszuüben, wiewohl er und seine Frau nicht Bürger seien, und er sich weigere, den Schützendienst zu leisten. Der Beklagte verspricht, den Erfordernissen des Amts Genüge zu thun, welche der Rath anerkennt, indem er demselben dabei einschränkt, gegen Niemanden aus eigener Macht einzuschreiten.

11. Decbr. 1444.<sup>3</sup>

Des frigidages vor sunte Lucien dage (anno domini etc. am xliiij<sup>o</sup>jare) clagede Hinr. Blawe van der selschup wegene der scrodere over Hinr. van Sanden den scrodere, dat he hadde sneden, neyt unde negen laten nyge wullen want, des he nicht don en mochte, alz he hopede na deme, dat he nen borger unde sin wif nen borgersche en weren, unde he en wolde ok nen schutte wesen, wanner eme dat boren mochte, alz en ander vor ghedan hadde na lude enes breves, den ene de rad ghegeven hadde. Dar de vorg. Hinr. van Sanden to antworde, he were borger, unde toghe des to deme bürboke. Ok wolde he gherne schutte wesen, wanner de rad dat van eme hebben wolde. Were aver sin husvrouwe nen borgersche dat se borgersche wurde. Unde hopede, he mochte dat wol don, unde satte dat by den rad. Dar de rad up lesen leet den breek, den de scrodere van deme rade hebben, unde schededen dar up vor recht: Den breek scholden se also vorstan, dat de mester der scrodere selschup dat

<sup>1</sup> Aus dem Scheidebuche fol. 2. A. Darüber steht von einer anderen Hand aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts: »Scrodere, van der ampte willekore.«

<sup>2</sup> Oder: Bune.

<sup>3</sup> Aus dem Scheidebuche fol. 9. b. Darüber steht von einer Hand des 15. oder 16. Jahrhunderts: Scroders.

wrogen mochten, dat nement nen nyge wullen want up siik sulven snyden edder neyen scholde, he en were borger edder borgersche, unde scholde ok schutte wesen unde mester werden der vorg. selschup, wanner eme dat boren mach, unde den dat wroghen alz en ander vorgedan hefft, unde se en scholen ok vurder over nemende nenen wyllekore, dwang edder koste vurder don.

## 46.

Entscheidung des Raths auf eine Klage der Schneider, dass keine Frau, die nicht Bürgerin und Frau oder Wittwe eines zünftigen Schneiders sei, Mägde oder Knechte halten dürfe, um durch dieselben neue wollene Zeuge nähen zu lassen oder sie solches zu lehren; dagegen stehe es ihr frei, solche Zeuge zu verarbeiten, soviel sie es mit eigener Hand thun könne. 9. Juni 1467.<sup>1</sup>

Anno domini etc. l. x<sup>o</sup> vij<sup>o</sup>. an deme dinxsedage vor Viti martiris schedede de rad nae claghe der schrodere vor recht, dat neen vrouwesname, de unsse borgersche is unde nyge wand sniden ofte sniden laten unde neyen wel, de in der schroder selschup nenen echten man hadde gehad, noch iegenwardigen en hebbe, en schal na dessem dage nene meghede noch knechte to setten, den se neyen lere ofte de er neyen helpen; ane wes se des mit eren eghenen handen neyen unde verarbeiten kan, mach se don, bi pene ener Bremere mark, so vaken dat we breke. Datum ut supra.

## 47.

Entscheidung des Raths wegen der vom Schneideramt zu haltenden Schützen. 26. Juni 1475.<sup>2</sup>

Anno domini etc. lxxquinto des dinxsedages nae Johannis baptiste quemen de mestere der schrodere vor den rad unde beklageden syk, dat ere schutten on unhor-sam wurden unde heelden van erem gebode nicht: wen se on nae begere des rades boden uth tho theende, des en wolden se nicht don unde seden in hulperede, se weren al van der schutteschup. Darup schedede do de rad vor recht: welk man nae dessem dage hyr up syk sulves nyge wullen werk snyden edder negen wolde, de scholde thovorn borger werden, unde scholde denne vort komen vor den rad in bywesende der mestere der schrodere unde entfangen dar sine schutteschup unde vorborgen, de to holden; konde de ok denne nene borgen hebben, so scholde de dat myt sines sulves rechte vorwaren, dat he sine schutteschup sine tyd, alz eme gheborde, utholden wolde; storve ok iemant bynnen siner schutteschup, so scholde de ghenne, de latest afghegan were, wedder treden in de schutteschup, so lange he vorlosset werde, uppe dat de tal der schutteschup yo vorvullet blive etc.

<sup>1</sup> Aus dem Scheidebuche fol. 9. b.

<sup>2</sup> Aus dem Scheidebuche fol. 44. a. Darüber steht von etwas späterer Hand: »Scrodere schutteschupp to holden.«



Privilegium des Amts der Schneider zu Bremen. 15. Juni 1491.<sup>1</sup>

Wy borgermestere, radtmanne unde gantse witheyt der stadt Bremen bekennen unde betughen opembare in dessem breve vor uns unde unse nakomelinge radeszhe-  
 renn, dat wy umme bestendicheit willen, nuth unnde profyth des ghemeynen besten  
 unsser stadt unde anders nicht hebben eyndrachtliken thoghelaten der ghemeynen  
 selschup des scroder ampts, dat nymandt, he sy, wo he sy, schall in unsser stadt  
 unnde dar unsse vroene geyt, nighe wullenwerck uppe sick sulues snyden ofte neggen,  
 sunder he ne sy in der scrodere selschup unde sy unsse borgere. Ok we na desseme  
 daghe mit uns een scroder wesen wyll unde dat scroder werck bruken wolde, de  
 schall twe yaer mit eynem scroder ghedenet hebben, edder so langhe he sine drie  
 stucke werkes snyden konne. Kumpt he ok van buten yn unde kan syne drie stucke  
 werkes snyden vor den heren unde mesteren, dar one anne genoget, unnde der sel-  
 schup eres amptes ghebruken wolde, de sulve schall sine vrigbreve halen unde  
 schall borger werden. Unde denne so schall he gheven to der stadt behoff eyne ha-  
 kenbussen, eyne knypkerne, veer punth bussen krudes myt eyner ledderen tasschen  
 unde veer punth blygs. Unnde schall hebben syn harnsch also eyne yserhoedt unde  
 eyne krevet, unde schall geven der selschup ene bremer marck unde veer punth  
 wasses to ener lucht. Vnde wanner he sine drie stucke werkes uppe der mesteren  
 tafelen is snydende unnde denne nochafftich ghefunden werdt, so schall he gheven  
 eyn stovecken wyns den heren unde den mesteren, up dat men zee, dat een yewe-  
 lick syn werck kone. Unnde oft dar en bovonn yemandt des anderen cledere  
 vordorve mit snidende, dat bewislick were unde den mesteren claghet worde, dat  
 schall eme degenne betalen, de dat vordorven hefft. We ock eynes scroders kynt is  
 ofte eyne wedewen neme, der ere man uthe der selschup des scroder amptes vor-  
 storven were, unde des amptes bruken wolde, de scholde dar van de helffte geven to  
 vnsser stadt behoeff. Ok scholen se holden den meygdach unnde Prysken dach unde  
 de seven varwe, also id suszlange zedelick gewest is: also uppe meygdach dat par  
 volkes sesz grote, uppe sunte Prysken dach twe grote. Unnde de yenne, de to mestere  
 ghekoren werden scholen geven der selschup eyne tunne Bremer beers unde twe  
 schinken. Unnde de ghemeyne selschup des scroder amptes schall holden deme rade  
 achte schutten to der stadt behoeff, deme dat mit rechte behoren mach unde doen  
 nae, also eyn ander vorhen ghedaen hefft, unde holden morgensprake mit den heren,  
 de en de raedt dar to schickende werdt. Unnde de hogeste broke schall wesen eyn  
 halff punth; den scholen de heren halff unnde de mestere des amptes halff hebben.  
 Unnde oft ock hir en boven we der schrodere selschup unnde amt angrepe unnde  
 deme so nicht hadde ghedaen; in maten so vorscreven steyt, de schall vor eyn yewe-  
 lick stucke werkes, des men eme overtugen mach edder dar he nicht vorsweren wil,  
 geven eyn halff punth. Ok scholen de scrodere nemmande mit erem scroderwercke  
 beschatten vurder, dan also id wenthen herto eyn zede ghewest is. Item to gevende  
 van eyne Enghelschen feyelen eyne Bremer marck, eynem talgeden rock eyne halve  
 marck, eynem flugerden rock twolff grote, eynem rock mit lutteken mouwen achte  
 grote, eyne Leydessche feygelen ene halve marck, eynem losen vrouwen hoyken seesz  
 grote, eyne vrouwen suben seesz grote. Item van deme manne wercke, vor eyne  
 hoyken, de vodert is, veer grote, eyne hoyken, de eyntvoldich is, drie grote, de  
 bunten rocke, de voldet sinth, sesz grote, de langhen widen rocke veer grote, de  
 korten voldeden rocke veer grote, eyn wamboeys veer grote, eyn paer hosen twee  
 grote, vnde eyne kogelen eyne groten, ane talgede kogelen. Unnde dit scholen de  
 mestere, de nu syn unde ock in tokomenden tyden to mesteren ghekoren werden,

<sup>1</sup> Nach einer gleichzeitigen Copie im Rathsdienkelbuch (Bremer Stadtarchiv) mit der Ueberschrift: »Der scrodere breff.«

alle holden in den hilgen, desset deme rade to erem rechte unnde deme ampte to ereme rechte, dat se dat so holden willen by ereme wetenn na lude unnde inholde desses breves. Unde de raedt wil ene doen eyne porten, dar se ere raetschup to der stadt behoeff up hebben scholen. Unnde desset alle vorsevrenn schal staen unnde bliven also langhe, went dat de raedt hiir eyn beter uth vinden moge. Desses in orkunde unnde tuchenisse der warheyt so hebben wy borgermestere, raedtmanne unde gantse witheit der stadt Bremen vorbenompt vor uns unde unsse nakomelinge radesheren unnsere stadt ingesegel wiliken to dessem breve ghehanghen. Ghegeven unnde screven na godesboerd verteynhundert yar, darna in deme eynundenegentigensten yare, am daghe Viti et Modesti martirum.

## 19.

Rolle des Tuffelmacher-Amtes von 1589 und 1598.<sup>1</sup>

Im Nahmen der hilligen ungedelden Drefoldicheit Amen, Nahdeme dorch velfoldige der Meister Tuffelmacher geselschup denstlikes vorbringenn ein Erbar Rahdt der Stadt Bremen supplicando berichtett wordenn, dat gemelte Tuffelmacher an fremden und benachbarten ortern in apenen und frien Marckedenn, uth denen orsaken, dat se nein apentlick undt bestendich handtwerck hedden, mit öhre tuffelenn, alsse nemem uprichtigen gude, offtermals nicht wolden tho gelahen, öhre gesellen und Lehr Jungen ock, wen se up dat handtwerck wanderden, nicht konden befördert werdenn, sunder de Lehr Jungen tho öhrer groten ungelegenheit und vorhinderung sich velmahl anderwärts in de lehr begeven mosten, und se de Tuffelmacher darher underdenstlich gesocht undt gebeden, Ein Erbar Rath se uth angetögenden und anderen mehr orsakenn mit einem apentlikenn handtwercke und dessen sonderbahren gerechticheidenn in ohrer Erb. W. Stadt Bremen grothgunstiglich vorsehen unndt bestedigen wolde, Dat demnach wolgedachter ein Erb. Rhadt solche der Tuffelmacher vorgebrachte beschwerungh vor erhevelick erachtet, und se derwegen uth besonderer dregender thonegungh und vorgeholdenem ripen rhade mit nahfolgender Rullen und gerechticheit tho behoeff öhres handtwercks geselschop vorsehen und begnadet.

Anfengklich schall neen Tuffelmacher alhier binnen Bremen geduldet werdenn, he sy den thovoren borger geworden, und hebbe in dusse van einem Erb. Rhade ohrer geselschup gegegebenen Rullenn und dersulvigenn invorlivede gerechticheit mede bewilliget, doch dat hirmede der Schomaker unndt Logerwer hebbender gerechticheit nichts benahmen werde.

Thom anderen, de dat Tuffelmacher Handtwerk gedencket tho gebukenn, schall sin Meisterstucke makenn. Dat erste schall sin ein Par mulen van Tripe, dat ander ein Par tuffelen mit langenn ördenn, ock mit tripe, dat drudde ein Par knobbeken tuffelenn vor den Voeth mit tungenn, vnd schölen van sinem egen gude unstrafflick in des olden Meisters huse verdich gemaket, unndt vor der Morgensprake upgewiset unndt vorgebracht werdenn.

Thom drudden, woll als tho gelaten werdt, und ein fromder is, undt buten dem handtwerke sich befriet, schall geven dem Rhade dre marck, der geselschop soss Marck, den armen soss marck, den herren twe stoveken und den Meistern eine stoveken winss.

Wurde sick averst ein frembder befrien an eines Meisters dochter, edder eines Meisters Sohn utherhalf handtwercks, de schölen geven viif mark, half in des handtwerkes, und de ander helfte in der armen laden thovordelende, dartho den Morgensprakes Herrn twe stovekenn wins.

<sup>1</sup> Nacht einer Copie im Bremer Stadtarchive.

Dar sick ock twier Meister Kinder under ein ander befrien wurden, desulven schölen geven twe marck in de vorschreven beide ladenn thovordelende, unndt den Morgensprakesherrn twe stöveken wins.

Undt darmede de vorfallene Bröke desto richtiger ingenahmen und verwahret werden mögenn, schölen tho dero behoff twe laden, eine tho kornn, leder, korck, und sonst des handtwercks uthgave, de ander tho nothurfft der Armen verordnet werdenn, jedoch also, dat tho einer jeden laden dre Schlöte und Schlötele, unndt darvan de eine Schlötell bi den Morgensprakesherrn, de ander bi den jungen Meistere. vnd de drudde bi den twen oldesten des handtwercks synn, de laden averst bi dem oldesten Meistere jedertidt alleine verwahret werden schölen; Doch dat desulvige mit twen wolbesetenen des handtwerks verborge richtig bescheidt und rekenschup van allem entfange undt uthgaven tho dohnde.

Idt scholen ock de Meistere schuldich sin, de Bröke so woll der heren, also des handtwercks, und der Armen getruwlick einthoforderrn, und de sumigen an erleggung der Bröke vor der Morgensprake tho beclagenn. Wurde averst solcke inforderung der Bröke van den Meistern nicht geschehenn, schöle se uth öhren eigenen budelen de nahstahnde bröke tho erstadenn schuldich unndt geholdenn synn. Idt wehre dan dat vp tuchenisse des gantzen handtwercks ohngetwivelde armodt vorhanden, so schall up vorgahnde deliberation der Morgensprakesherren und der Meister nah gestalten saken hierinne vofabrenn werdenn.

Item uth den twen laden schall nichts genahmen werdenn, idt geschege denn mit bewilligung der Heren und des mehrendeels des handtwerks.

Wan ock uth der handtwerkes laden korn, leder, korck edder sonst gekofft und under de Meister des handtwercks uthgedelet wert, schölen de Meister samptlick und ein Jeder van öhnen insonderheit, wan idt öhme van dem olden Meister gebaden werdt, sine betalinge nah anparte des entfanges gudtwillich erleggenn, bi verlust des handtwercks gerechticheit.

Dusse betalinge schall geschehen in guder ganckbarer munte, alle vorbadene Daler, gelappet, gerandet, gelödet, unndt licht gelt uthgeschlatenn.

Des schall ock nemandt mit sinem arbeide uth Bremen theben oder reisenn, besonder in apene Jahrmarkede, undt alss dan tho vore olde und junge Meistere dat arbeit besichtiget, ofte idt also gemaket, dat idt bestehenn möge edder nicht, und dar alss dan etwas mangelhafft, edder sonst wo sick nicht geböret, gemaket tho syn befunden wurde, solckes tho huss gelaten werden. Doch schall dusse besichtigung up der Meister eidt geschehenn und alle Partielicheit und gevehrde hiervan uthgeschlaten synn.

Dar averst dussfals iemandt stilschwiegend vorreisede und den berorden beidenn Meistere solches nicht angesecht hedde, de schall den Morgensprakesherren in einer halven marck unndt der Meister und armen laden thosamende in einer marck straffe vofallenn synn.

So en schall ock nemandt Knechte winnen, noch mit Vorworden besprekenn, by Poene anderthalven marck, darvan de herren eine halve marck hebben, undt de overigen heele marck in der Meister undt Armen lade gewurpen werdenn schölt. Ock schölen de Knechte by einem halven Jahre also up Michaelis dage, unndt des dingstedages in den Paschen gewonnen werdenn.

So ock ein Meister einen Jungen annehmen und lehren wolde, den schall he vor beiden Ambtsmeistern annehmen. Undt de Meistere schölen dartho ein sonderlick bock holden, und vor de Inschrivinge schall de Junge geven veer grote. Und so einich Junge de also angeneamen sinem Meister entlophen wurde, ane bewisslike und erhevelike orsake, den schall kein ander Meister tho setten, idt geschege den mit des vorigen Meisters willen, by Poene dre Bremer marck, den heren, dem handt wercke und den armen tho gelike thovordelende. Konde averst de Junge, so ane erhevelike und genochsame orsake von sinem Meister mothwilliger wise affgelopenn, by sinen vorigen Meister keinen orloff erlangen, so schall he von wegen sines mothwillens up idt nie wederumme in de lehre gahen, by verlust des handtwerkes. Doch is dusse, wo ock

de vorige Punckt ann einem Erbarh Rhade, der Morgensprakesherrn moderation undt bescheidenheitt nah gestaltenn saken vorbeholdenn.

Idt schall ock nemandt van einem anderen Tuffelen, umme desulvigenn wederumme tho verkopenn, an sick kopenn, sunder de welcke he vorkopen will, van sinem egen ledder gemaket hebben. Breke dat Jemandt, de schall vann jeden Par tuffelen geven dre grote, den herrn, handtwerke unndt Armen tho gelike thovordelende.

Ferner so dusses handtwercks Meister thom dehle edder gantz bi ein ander wehren, idt wehre ock, wo idt synn mochte, dar olde undt junge Meistere mede an unndt aver wehrens, und densulvigen neen gehör geven wolden, mögen olde undt nige Meistere ohre bott darin leggenn, tho dren mahlenn, unndt dar solckes alsdan Kemandt acht wurde, schall desulvige dat beterenn, unndt vor jeder wort geven einen schillingh, so vaken dat woll breke, den hern, handtwercke und armen tho gliche thovordelende. Doch dat hirbi nemandt in sinen worden vorschnellet edder gefehrliker wise averilet werde.

Welcker sick ock dat handtwerck der Tuffelmaker tho lehren kunfftiglich begeben wolde, de schole dre Jahr lang in der lehre synn.

De Gesellen ock de sick binnen Bremen tho befrien gedencken unndt in dusse der Tuffelmaker geselschup nah inholdt dusser Rullen sick begeben werden, schölen dre Jahr vor gesellen gedeenet hebbenn, und, so idt fremde syn, öhren gebortsbreff uth öhrem Vaterlande in de Morgensprake bringen.

Welcker sick ock des tuffelmaker handtwerks albie gebruken willenn, de scholen gudt arbeit maken, van ledder und korcke, und nenen baste, borken, edder sunst anderer bedregerie darinne gebruken. So ferne averst Jemandt hirinne straffbahr befunden werdt, de sulvige schöle vor jeder Par soss grote tho straffe gevenn, den heren, handtwerke undt armen tho gelike thovordelende.

Idt en schall ock nemandt von denn Meistere Tuffelmaker handtwerkes mehr stöle also veere settenn, einen vor sick, den anderen vor den Knecht, denn druden vor den affgahnden Lehr Jungen, und den veerden mach he settenn vor den tho gahnden Lehr Jungenn, wen de affgahnde sin derde lehrjahr ingeitt. Wurde averst de Meister gahr keine Lehr Jungen holdenn, mach he in stede der twier Lehr Jungenn einen gesellen tho settenn. Doch scholen hirvan uthgenamen syn eines jeden Meisters Kindere, welckere mögen fri arbeidenn. Wurde averst Jemandt hiraver doen, de schall dat beteren mit anderthalve marckenn, und dartho wen idt öhme van olden und jungen Meistere gebaden werdt, syne averigen stöle inthehen. Dusse bröke schall den heren, handtwercke unndt armen samtlick tho gelike vordelent werdenn.

Idt scholen und willen ock jeder Meister Tuffelmakerhandtwercks ohres middels dem oldesten in sine behusinge alle verdendell Jahrs tidtgelt schicken, soss grote, half in des handtwercks laden, und de ander helffte tho underholdinge dageliker anfallender armen. Doch schall solch tidtgeldt nah anfahl und veelheit der armen mit rhade der Morgensprakesheren, als ock der Meister vnd gantzer geselschup jeder tidt nah gelegenheitt geändert werdenn.

Vndt darmede ock der geselschup ein Vorrath geschaffet werden möge, so willen de itzigen Meistere dusses Tuffelmakerhandtwerkes nah Bestedigung dusser Rullen, ein Jeder veer bremer marck also balde rede erleggen, desulvigen thor helffte in des handtwerkes, und de andern helffte in der armen Laden thovordeelende.

Dessglikenn willen de Knechte und Jungen under sick eine lade vorordenen, darinne alle Sonnavende vor tidtgelde ider Knecht einen halven groten, und de Jungens, so nicht gahr arm, einen schwarren geven schölen.

Wenener ock de Jungens uthgelehret, und up dat handtwerck uthgeschreven syn willen, schölen se den olden und nien Meistere geven twolff grote, und in der Knechte laden veer und twintich grote, armen Knechten und Lehr Jungen thom besten, se darmede an tehringe, nah notturfft thovorsehen, in Krankheidenn tho behandtreken, edder nah öhröm dode christlick thor erdennt tho bestadenn.



Idt schall ock by vorglickung alles kunfftigen entstahenden unwillens so woll der Meister, also der Knechte, und armen laden alletidt gedacht werden.

Undt darmede ock einicheit desto beter erholden werden möge, so ferne etwa twyspalt under den Meistern des tuffelmakerhandtwerckes entstehen wurde, und de sake tho Rechte gelangede, schall de nedderfellige deell sinen schaden nicht alleine sulvest dragenn, sondern ock dem obliggenden Parte sine Unkosten nah rechtlicher ermehtung erstaden undt afftragenn.

Desglicken ock, dermede ein Jeder sick und de sine ehrlick und ahne beschwerenuss anderer Lude möge ernehren, als schall vnd will sick ein Jeder ehrliker arbeit beflitigen, und des scheddlichen leddichganges, mit freten, supen, dobelenn und spielen enthouden. Wurde averst dar eine ofte ander thor Schwelgerie und vorschwenderie etwa mehr, dan tho ehrlickem arbeide begeven, desulvigen scholen von den sambtliken Meistern Tuffelmaker handtwercks bi den Morgensprakesherrn angegeven, und dorch bequeme middell thor beteringe und flitigem arbeide angeholden werden.

Wehre idt averst, dat de sambtliken Meistere der Tuffelmaker geselschup hierinne sumich, und ohrer mitbroder leddichgange, fretende und schwermede stillschwiegens tho sehen wurdenn, unndt desulvigen ohre mitbrodere daraver arme bedurfftige Kinder hinder sick vorletenn, als scholen de Sambt Meistere geholden syn, desulvigen up ohre bekostigungh tho underhouden, beth dat se arbeiden und ohre Kost ehrlich gewinnen unndt vordeenen können.

Des schölen ock olde und junge Meistere, wanner in dem tuffelmaker handtwercke arme olderlose Kinder vorhanden synn, twe dersulvigen up nehmen, und öhnen ahne alle wedderstadungh dat handtwerck lehren, edder averst desulvigen, dar se tho dem tuffelmaker handtwerck kein lust hedden, nah Rahde der Morgensprakesheren, der Meister und oldesten, ock öhrer negesten frunde rathsames erachten, ein ander handtwerck tho lehren, uth der armen lade beforderen, und so ferne se sich woll schicken, nicht verlahen, eer dan se recht und woll utgelehret, und insunderheit im lesen und schrivende grundtlick und genochsam underrichtet synn. Wurden averst de olden und jungen Meistere, inmiddelst se solck Amtmeisterschup bedenken, kene arme Wesenkindere uth dem Tuffelmaker handtwercke also by sick hebben, up den fall schölen se mit öhrem affgenge veer bremer marck in der armen laden schaffen, und darjegen mit der olden Meisterkost nicht beschweret werden.

Endtlick scholen ock de sembliche Meister der Tuffelmakergeselschup geholden sin, allen mogliken flith antho wenden, dat de armen Kinder öhrer geselschup dusser gemeinte mit bedelen nicht beschwerlick syn schölen. Wehren averst etliche der jungen ofte olden, de gahr nichts dogen wolden, schölen se den edder desulvigen by einem Erb. Rahde angeven, undt tho dessen erkennenuss, wo man dussfals mit solcken gesellen billick thoverfahren hebbe, heimbgestellt syn lahtenn.

Undt dewile ein Erbar Rahdt offtermals im wercke befundenn, dat de Ampt, handtwercke und andere Geselschup sick der ohnen gevevener Rullenn und friheit in veele wege misbruken, als hefft ein Erbar Rath so ferne einige verordeninge kunfftiglich hir uth verorsaket werden wolde, edder ock de Meistere der tuffelmaker geselschup sick dusser Rullen in allen ohren articulen, und insunderheit in den Articulen de armen belangendt nicht gemehte vorhelden, sick vorbehalten dusse Rullen tho ändern, tho minderen, und tho mehren, ock gantzlick, edder thom deele upthoheven und affthoschaffen, und ein ander unndt beters wedderumme daruth tho gedencken und thovorordenenn.

Alss dusse der Tuffelmaker geselschups Rulle van einem Erbaren Rhade dorch veelfoldige instendige denstlike bede Dirick Eilers, Tilen Schmedes, Johan Hesterwegens, und Meineken Demmekens, als von den sambt Meistern tuffelmakerhandtwercks geselschup hirtho insunderheit gevolvechtigen, tho gelatenn und bestediget, desulvige ock van der gantzen Geselschup folgendts einhellighen bewilliget, gevulbordet undt angenahmenn, iss uth befehlich wollgemeltes eines Erbaren Rhades dorch herrn Clauwese Meiger und Johanne Gröninge, Rathmannen, alsse verordenten Morgensprakesherrn dusse Rulle und handtwerksgerechticheit den sempthliken tuffelmakern



alhier in Unser leven Fruwen Kerken den veerteinden Januarii Anno Dusent vyffhundert und negen und achtentich averantwortet und tho gestellet worden. Und sint darup damals dorch de vorbenante Morgensprakesheren mit einhelliger Bewilligung der geselschup tho olden und jungen Meistern ernant undt gekbarenn Wilcken Lageman, Olde Meyster, und Johan Dorgeloh die jungere, Junge Meister, und tho der geselschup wortholder Johan Dorgeloh de older erwehlet und gegeven wurden. Und sint, de dusse Rullen einhellich angeneamen undt bewilliget hebbenn, so hiernah vortekent stahen :

(Folgen 34 Unterschriften.)

Wy Dirich Dickhoff und Dirich Hoyers Rathmanne tho Bremen, alss verordente Morgensprakesherrn des tuffelmaker handtwercks darsulvest, bekennen hiermede : Nahdeme ein Erbar Rhadt uth besunderer bewegungh vor Jahren de Meister des Tuffelmakerhandtwercks mit einer Rullen gunstiglich vorsehen und begnadet, und averst an itzo befindtlich, dat des handtwerckes notturfitt erfordert, desulvigen Rullen in etwas tho enderen undt tho vorbeterenn, dat demnah gedachte Meistere und gantze handtwerck mit unsem als der Morgensprakesherrn consent, weten undt willen solche ohre hebbende und vorher gesettede Rullenn geendert unndt vorbetert hebbenn in nabbeschrevene wise.

Undt sin thom ersten beide herrn undt Ambts Meistere avereingekamen, dat dusses Ambtes oder handtwercks gelegenheit nah mehr nicht den twe Morgensprake, de eine am dage Feliciani, so dar is de 14 Januarii, de andere averst des Donnerdages nah denn Pingstenn, van Jahren tho Jahren geholden werden scholen, idt wehre dan dat noodsake vorfallen wurdenn.

So welck der Meister thor Morgensprake vorbadet thom ersten, andern offte drudden mahle nicht en keme, dem schall men sin arbeit vorbeden, beth so lange he tho rechte kumpt, und dan vordan mitt rechte vorfolget werden wegen sines ungehorsams.

Wen ock also dat Ambt thor Morgensprake vorbadet und bi ein ander gekamenn, so en schall sich nemandt van dem Ambt afsunderenn, affreden, offte sonsten passeren gahn, idt geschege dan mit Willen der heren und Meistere bi Poen soss grote, ahne gnade, und ehe dan de avtreder van dar gahn wurde, tho erleggen. Breke dat Jemandt, de schall idt dubbelt betereenn, so oft idt geschege.

Dar ock Jemandt bi der Morgensprake den anderen misshandlede und vorsepreke, de schall sunder gnade vofftein Schilling tho bröke geven, under den heren, Ambt und Armen gelick thovordelenn. Ock schall he hiebaven schuldich sin, den beledigten vor der Morgensprake mit einem wedderroep sine ehre tho beteren und sick also mit ohme tho vorgelikenn; da averst der geschmeder darmit nicht benoeget sin wolde, so mach he datsulve an geborliken orden sökenn.

Item, dar ock Jemandt mit forsse uth dem Rechte edder Morgensprake ginge, und nicht gehorsam sin wolde, de bröke schall sin den herrn, Meistere undt armen Vofftein Schillingh, unndt dem handtwercke eine tunne beers, und dannoch glickewoll tho Rechte antwordenn.

So oft dat Ambt umme ein Recht tho finden uthgeit, schall dat Ambt nah dusse des Ambts Rullen tho finden geholdenn synn, und de wordtholder einem Jedern sin wort anhören, ock darup inbringen, wat dar gefunden sy. Der alssdan desulvige Rulle vor by gange, und der tho weddern gefunden wurde, scholen de ordelfinder in de bröke, darin de Jendedeell gefunden, verfallen, und ein ander ordell der Rullen gemethe tho finden verbunden synn.

Dar ock Jemandt beclaget, und öhme daraver sin arbeit vorbadenn wurde, offte he schone des Jenigen, de ohme beclaget, willen wedder hedde, so schall he dennoch nicht arbeiden, he hebbe den vorloff van den Meistern, so ohme dat arbeit vorbadenn, by vofftein schilling den herrn, handtwercke, und armen thovordelende.

So en schall ock nemandt des Sondages arbeiden lahten, by broke vofftein schilling van der einen Morgensprake tho der anderen ahne gnade.

Idt schall sick nemandt des Ambtes undermahten, wenn einich korek anhero gebracht wert, darvan etwas in wendich veertein dagen an sich tho kopenn. Nah vorlope averst gedachter veertein dagen schöle einem Jeden nah gelegenheidt darvan tho kopen fri stahnn.

So en schall ock nemandt des handtwercks einigen Ambtmanne tuffelen alhir binnen Bremen verkopen. Breke dat Jemandt, de schall van jeden Par tuffelenn geven dre grote. Wat averst dessen an anderen orden inn apenen Markede, ock wan se darhen vorreisen wollen buten der Stadt porten geschudt, schall öhnen semblichen fri gelatenn werden, jedoch dat se solche tuffelen nicht anhero wedderbringen. Dar ock einer des handtwerkes den Krameren edder sonsten Jemande anders tuffelen verkopen wurde, desulvige schall van jedem Pare einen schwaren geven, undt den Meistern des handtwerkes, wehme he de und wo vele he vorkofft hebbe, kundt dohnn.

So en schall ock nemandt Knecht winnen, off mit vorworden bespreken, idt geschege dan bi einem halven Jahre up Michaelis, oder des Mandages in den Osteren. Jedoch schall einem Meister fri stahnn, syne Knechte, so he in sinem denste hefft, thobesprekenn.

Dar ock olde arme Meistere unndt Wedewenn, so nicht mehr arbeiden konnen, und der Almissen bedurfftig, vorhanden wehren, scholen de Meistere geholden sin, desulvigen uth der armen laden nah notturfft unndt vermögenheit der ladenn, de hulplicke handt tho rekenn.

Wan ock desulvigen vorstervenn, schölen öhre Sarcke uth des Ambtes laden werden bekofftiget, undt beide Man und frauwe uth dem Ambte schuldich sin, dem doden thor begreiffnisse tho folgenn, so ferne se Kranckheit halvenn nicht gehindert werden, bi Poene veer grote, van jeder Person so nicht mede geidt.

Im Fall Jemandt des handtwerkes, oder uth dem Ambte beschuldiget wurde, dat he haven dusse des Ambtes Rullen gehandelt, averst dessen nicht gestendich sin wolde, schole desulvige hebben tho genehten, wes he sich dessen mit sinen rechte hebbe tho entleggenn, sonsten averst by dem Rhade, heren und Ambte nah gestaltenn saken stahn, wat jegen den avertreder tho vorhengenn.

Undt wante uns Dirich Dickhoff undt Dirich Hoiers, Rathmannen und Morgensprakesherrn obgemeldt, umb dusser des Tuffelmacherhandtwercks Rullen vorbeterung, inmaten vorgeschreven, bewust, und solchs alles mit unsem consent, willen undt vulbordt geschehenn, als hebben wi dessen tho orkunde vor uns unndt unse nahkomelinge an berorder Morgensprakeschup uns mit egenen henden unterschrevenn. Geschehen nah Christi unses leven hern gebordt Dusent Vyffhundert, darnah im Acht und Negentigsten Jahre am Veer und twintigsten dage des Mantes Maji.

Dirich Dickhoff.

Ditrich Hoyers.

20.

Vereinigungsbrief des Schuhmacher- und Tuffelmacher-Amtes  
vom Juli 1635.<sup>1</sup>

Wir Burgermeister undt Rath der Statt Brehmen thun kundt undt bekennen hiermit undt crafft dieses: Demnach zwischen den beiden Aembtern der Schuch- und Tuffelmacher, bissdahero vielerhandt Irrrungh, Missverständt undt streitigkeiten furgewesen, dahero dass die Tuffelmacher beschuldigt worden, dass sie zu nachtheil dess Schuhmacher Ampts, sich allein demselbigen zustehenden undt angehörigen arbeit undtnehmungen, die Tuffelmacher aber sich dessen uf gewisse masse berechtiget zu sein vermeinet, So dan auch undt dem Schein undt Vorwandt dess Tuffelmacher Amptss viele Pfuscher undt Bohnhasen eingeschlichen, dardurch den rechten Ambt-

<sup>1</sup> Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

leuten die Arbeit algemach entzogen, undt sie an ihrer nahrung vielfeltig verkurtzet worden, Undt dan hiebevör viellmalss in Vorschlag gewest, dass die beiden Aembter in ein Ambtt zusahmmen zu tretten undt mit gesambtter Handt ihrer habende privilegia undt freyheit verbitten undt erhaltden helffen möchten, Solchess aber bisshero dieser Uhrsachen halben nicht zureichen wollen, dass die Schuchmacher in ihr Ambt die Tuffelmacher anderer gestaldt nicht uff- undt annehmen wollen, den dass sie 1) in dess Schuster Ampts Casse alsपालdt unndt zum ersten eintritt 12 Br. Mk. einschuessen, 2) ihr der Schustermacher gewöhnlichess Meisterstück der gebuhr vorfertigen, 3) wan von den eintretenden Eheleuten der Man oder die Frau vorsterben sollte, dass der Überbliebende sich, so fern er dass Ambt zubehaldten gemeindt, anderer gestaldt nicht, dan in ihr Schuster Ampt zubefreyen bemechtigt sein, 4) auch dero Söhne undt Töchter, so vorhin von ihnen erzeiget, dess Ambtss für sich nicht sollen befuget sein, den allein, wen sie sich an eine Ampts Wittibe Sohn oder Tochter verheurahten theten, 5) dass auch die miteintretende Tuffelmacher den jungsten Ambtss-Meistern der Schuchmacher nicht allein nachgehen, sitzen undt folgen, sondern auch sonst alle dess Ambtss beschwerung, so die angehende Ambtss-Meister betreffen, wie die auch nahmen haben muchten, über sich nehmen undt abtragen, So den entlich und zum 6) wan die eintretende nach ihrem absterben Wittiben verliessen, dieselben als dan einen Meistergesellen zufurdern undt durch denselben dass Ampt zuhaltden, den ander Ambtss Wittiben gleich nicht bemechtigt sein solten, Dessen sich dan aber die Tuffelmacher vielfeltig beschweret undt gantzlich verweigert, numehr aber auff eusserste nochmahlige Vergünstigungh durch Vermittelung ihrer Beiderseitss verordnten Morgensprachsherren ess dahin zwischen beiden Embttern vorglichen undt behandelt worden, dass die Schuchmacher diese postulata alle, ausgenohmmen dass ehrste undt vierdte schwinden undt fallen lassen, also undt dergestaldt, dass sie die Schuchmacher dass ganze Ampt der Tuffelmacher, alle undt iede dess Ampts Meistere, sambt undt sonderess, nebenst dero Ehefrauen in ihr Ambt zu follen Amptsgenossen auff undt angenohmen undt also nuhnmehr dass Tuffelmacher Ambt aufgehoben — nicht mehr allein, sondern soweit gantzlich uffgehoben, die gewessene Tuffelmacher hinfüro recht Ampts Meistere dess Schuchmacher Ampts sein, desselben privilegien frei- undt Gerechtigkeiten, nebenst der Ehefrauen undt Kindern, so sie insskumftige erzeugen werden, auch ihren ietz erzeugten, wan sich dieselben an Ambtss Meistere Söhne oder Töchter befreien werden (welche aber inzwischen dennoch nichts die weniger für Ambtleute Kinder gehaldten, undt wen sie thodts verfahren, von den Amptsleuthen zum Begrepnusse getragen, undt von den Ambtte begleitet werden sollen), zugenossen undt zugebrauchen haben, Druff auch nebenst den gewöhnlichen . . . . . ihren Vorrath undt Amptsgemeine geräthe als Thodten-Lacken, Becher undt dergleichen bey der Schustermacher Vorrath undt Amptsgeräthe bringen, hinfüro eine Kasse haldten auch einess Wapens sich gebrauchen, undt also auch dass ein Ambt der Schuchmacher undt desselben Rulle alleine halten, mit gesambter Handt dessen frei undt gerechtigkeit verbitten undt vertretten helffen sollen, undt damit nun alles wessen hiebevör, wie sie noch in zweyen Ämbpter gesessen, undt er ihnen fürgangen sein mag, darauss einiger Wiederwill undt misshelligkeiten entstanden, gantzlich aufgehoben, abgethan undt vorgessen, auch zu ewigen tagen nicht mehr gedacht werden soll, Undt unss darauff vnderdienstlich ersuchet, undt gebeten, wir auss Obrigkeitlichem Ampte solche ihre Vereinigung in allen obbemelten Puncten undt clausulen ratificiren, confirmiren undt bestättigen, Undt wir dan solch ihr undterdienstlich ansuchen und Pitten zimlich undt befugt angesehen, auch druff von unsern Mitrathsfreunden, ihren verordnten Morgensprachsherren hierüber genuchsahme relation eingehnohmmen, Dass wir diesem nach auss wollbedachten muth undt vorgehabten Rath undt mit belieben der gantzen Erbarh Wittheit, zu beforderung dess gemeinen undt desselben Ampts beste, vorbe-melte Voreinigung in allen ihren Puncten, wie vorerzehlet, ratificiret, confirmiret undt bestetiget haben, thun dasselbe auch hiermit undt craft diesses, also undt dergestaldt, dass hinfüro die Ambter der Schuch- undt Tuffelmacher nicht mehr von einander ge-

sondert undt verschieden, sondern ein Ambtt, dass Schuchmacher Ambtt genennet, sein undt pleiben, die furhin inselbigen Ampt gewessene undt ietzo eingetretene auch an die den Schuchmachern undt den Tuffelmachern hiebevohr zugeordnetet undt also etzlichen anderen ämptern gleich hinfuro 4 Morgensprachsherren undt nach desselben Ampts bissdaher gehapten rullen allein sich haldten undt richten, eine Ampts Casse, Laden undt Wapen oder Zeichen, nemblich der Schuchmacher, fuhren, undt in gesambt dess Ampts beste wissen undt befurderen, undt also auch vermuge ihrer der Schuchmacher alten Rullen keine Pfuscher oder Böhnhasen hinfuro einiger gestaldt geduldet werden sollen, Jedoch in diesem allen unss undt unser zustehenden Obrigkeit undt Gerechtigkeit ohne praejuditz undt nachtheyl, auch mit Vorbehaldt, diese unsere Concession undt Confirmation dieser unser Statt besten nach zuvorenderen.

Zu Uhrkuntt dessen haben wir diesen Brieff, so aber sonst ihrer der Schuster vorzuvermehrten oder vorhin gehabten privilegien undt gerechtigkeit allerdings ohnschädlich sein undt zu keinem abbruch oder nachtheill gereichen soll, undt unsern grossen Insiegell ihnen ertheilet. So geschehen Bremen am Juli ao. 1635.

## 21.

Extract aus dem Wittheits-Protokoll Vol. IV. de 1635. 16. Sept. den Vertrag der Schuh- und Tuffelmacher betreffend.

Schue- und Tuffel-  
macher.

1) Ob die Schue- und Tuffelmacher, Ihrem Vertrag gemäss, in ein Amt zu bringen und die gesetzte Conditiones zu confirmiren?

Conclusum:

Das Hrn. Dr. Herdesianus und Hrn. Dr. Wachman den Vier Morgensprachsherren adjungiret werden sollen: Dieselbe die alten und neue Rollen revidiren, ponderiren und es dahin richten, das die Heurathen nicht eingesponnen werden mögen, ahn statt dessen aber ein wenig Gelts erlegen, zu deme sie sich zu mehrern Schutzen verbinden, das Amt in der Neustadt frey bleibe.

## 22.

Grundsätze über Vertheilung der Aemter unter die Rathmänner (aus dem Ende des 14. Jahrhunderts).<sup>1</sup>

Umme vordretes willen, den de borghermestere hedden, io umme dat halve iar de ammete to vordelenne mank eren radheren, unde uppe dat des nen not mer en zy, zo heft de rad noch rade ever wyzesten de ammete vordeliet over de ghansen wigtgheyt, alzo dat alleweghe twe radheren en ammet vorstan scholet, unde dat io de ene zy in deme ede unde de andere buten den ede, unde de ammete zin ghegheven unde delet alzo, dat de oldesten radheren hebben de rykosten unde de besten ammete, unde de darna de oldesten zynt, vort dale hebben darna de besten, unde na dessen ghebore vortan dale wente to den iunghesten, de hebben de mynnesten; unde wan en afsterft ofte den rad upghift, zo scholet de anderen, de by nedden den ghenen zeten

<sup>1</sup> Aus dem Rathsdenkeltuch im Bremer Stadtarchive, fol. XI. a. Ueber der Aufzeichnung steht von etwas späterer Hand: »Wo de radlude mangk de ampltude gedeylet syn «

hebbet, in ere stede zitten ghan unde upstighen man na manne, alzo de cannonike dun in den obediencien. Aldus schal men it hollen alzo langhe, went de rad nach rade der wigheyt wot beters vordreghen kan.

## 23.

Auszug aus den vom Rath »Publicirten Punkten bei dem Anbau der Neu-Stadt de Anno 1643.«

4) »Dahin und zum 4<sup>ten</sup> sintemabl Wir leichtsam ermessen können, dass ein jeder, welcher seinige vorige Wohnung verlassen, von dannen sich mit allen den seinen erheben, und anhero begeben, und häusslich niederlassen wird, allerhand Ungemach und schaden erstlich leyden und ausstehen muss, so wollen Wir denselben, sambt und sonders nicht allein einen bequemen Platz und Ohrt nach eines jeden Gelegenheit, durch Unsere dazu verordnete Commissarien, ohne Vorzug gegen eine leidentliche Bezahlung anweisen lassen, und sonsten zu dessen erbauung alle mögliche Beförderung thun und leisten.

Sondern auch einem jeden vor sich seine Hausfrau und Kinder, gebohren und ungebohren die Bürgerschaft mit dero anhangende Rechtsfrey- und Gerechtigkeit umsonst geben und verehren,

5) Und überdiess weil die unpfehlbare erfahrung bezeuget, dass wann die Commercias nicht gehemmet, oder in gewisse gleichsam Monopolische Schranken eingeschlossen, sondern franc und frey gelassen werden, dass sie desto mehr floriren und zunehmen; So soll einem jeden vorgesetztermassen aufgenommen Bürgern oder einwohnern, wie im gleichen auch jetzigen Unsern Bürgern diesseits der Stadt hiemit ohne entgeld hinführo zugelassen seyn, und frey stehen, sowohl dieser als jenseit der Stadt mit jedermänniglichen Aus- und einländischen allerhand ehrliche und nützliche Commercias und Handthierungen nach dem exempel schon vorgedachter benachbarten Städten zu treiben, und mit aufrichtigen Waaren zu handeln, auch Wein und Bier auszuzapfen und andere Victualia in Gross und Stückweise zu verkaufen, jedoch dass sie von Allen denselben die gewöhnliche accise und Ungeld getreulich entrichten und ohne allen Unterschleif bezahlen sollen,

6) So viel die Ämpter oder Gülden der Krämer und Handwerker betreffen thut, sollen zwar die diesseit der Stadt wohnende Bürger bey den ihnen von Uns und Unsern Vorfahren am Regiment gegebenen Rollen, nach ihrem rechten Verstandt und inhalt allerseits gelassen, die Andern aber, so jenseit der Stadt sich mit erbauung bequemer Häuser an greiffen und niederlassen werden, innerhalb 10 Jahren, von eines jeden Ankunfft, damit nicht beschwehret, gleichwohl aber dahin wie an andern Orten zu geschehen pflaget, ein jeder in seiner Handthierung angehalten werden, damit unter ihnen eine gewisse verfassung angestellet, und man also allerhand nöthige Regiments Verordnungen desto besser exquiren, und andere unter ihnen entstehende streitigkeiten schlichten und die einreissende missbräuche abschaffen und verhüten möge.«

## 24.

Vergleich des Schusteramts mit dem Freischuster Lucas van der Meden von 1600.<sup>1</sup>

Wy Borgermestere und Rathmanne der Stadt Bremen, bekennen, und betuegen apenbar in dussem breve, Dat Hermannus Glandorp, unse borger, vor unss brachte

<sup>1</sup> Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.



einen apenen besegelden Papiren breff, mit angedruckeden Ingesegeleu besegelt, des de breff, und Ingesegeleu wehren heell, gantz, und unthobraken, und sunder allen bösen wahn, de van unss geausculteret wartt, und ludede van worden tho worden alsus: Wy Herman Schomaker, Borgermeister, und Hinrich Houwken Rathman tho Bremen, bekennen, und betuegen apenbar hirmede, und in Krafft dusses breves, Nahdeme sick ein tydtlanghero twuscken den Meistern, und gantzen Ampte der Schomaker, Clegern, an einem, und Lucas van der Meden, Beclagten anders deilss, van wegen dessen, Dat desulvige, als de öhre Ambts gerechticheit nicht gewunen, noch öhr Ambts Broder wehre, nichtoweiniger wedder öhr Ambtt arbeidede, und nie Schomake, und verköfft, Dessen averst Beclagede sick up eine sonderbare Concession dess Rahdes, darin öhme Corduan, und Pundtledder thourarbeiten vorgunstiget, getagen, de dan Cleger van öhme missbruket, und wieder, als de van Rahde gemeinet, getagen thowerden vorgegeven, Irrung, und missvorstantnuß erhaven, und thogedragen, Daraver Se dan ock vor dem Erb. Rahde in gerichtliche contradiction, und Rechts Ployt geraden, Dat demenah up Commission und anördnung Itzwolgemelten Rahdes wy nah geplagener gütlicher tractation, und handelung de entstandene missvorstentnus, und Irrung twuschen obbemelten Parthien gutt, und frundtlick hebben vorgelickent, vordragen, und bygelecht, folgender gestaldt, und also, Dat bemelter Lucas van der Mehden vor sick, und sine Kinder, wen he vorerst sinen borger Eydt geleistet, sinen Gebordesbreff getönet und vorgebracht, und alles, wess ein ander an gelde vorhen int Amptt gegeben und erlecht, ock entrichtet hefft, thom frien Ampte gestadett, und thogelachten werden schöle, Mit der sonderbahnen vorgünstigung (Weilen he sick siner schwachheit und anderer besorglicher gefahr hochlich beclagt) dat he mit der Ambts bysamenkunfft und geselschup, also ock wess den Jüngesten thovorrichten geböhret, als Bode, Kannendreger, Schencker, Schutte tho syn, und sonsten wess densulvigen einiger maten anhengig ist, vor sine Persone schöle vorschonet syn, und bliven, Idoch also, dat he uth dem Ambte (mit temelicker belohnung und erlegunge dessen, wat idt etwa up dem Schutting, wen darsulvest der Schutten geselschop gehalten wert, kösten möchte) einen Man dartho schaffen und vermögen schöle, de solcke onera und denste vor öhme Jedessmall vorwalten und bestellen möge. Und schölen de samptlicke Amtsvorwante öhme darin keines weges hinderlich, Sondern vele mehr behullick und beförderlich syn. Dar averst baven thovorsicht he uth öhrem Ambte hirtho nemandt vermögen konde, Scholde öhme dorch einen andern borger solcke denste tho bestellen frig stahn.

Watt dan ock sine gesellen, und lohn Jungen belanget, Dewile desulvigen nicht by halven Jahres lohne, Sondern by dach edder stuck lohn arbeiden, und öhre eigene Kost hebben, Schöle densulvigen fry stahn, oft desulvigen mit den anderen Schoster Knechten gemeinschup holden und den Krogdach begahn, edder averst vordan darvan affgesondert und by öhrer gewanheit bliven willen. Und alssdan hirin de Meister und Ampt Vorwante der Schoster van öhrer olden Ambts gerechticheit unss thom frundtlicken ehren und gefallen etwas remitteret und nagegeven, Alss iss bedinget und voraffschedet worden, dat solckes Kunfftiglich van nemande in Keine Consequentz edder folge getagen, noch öhnen und öhrem Ampte praejudicieren edder schedtlich syn schöle, Alles abne gefehrde und Argelist. Und dess tho tüge, So hebben wy Herman Schomaker, Börgermeister, und Henrich Houwcken, Rathman obbemelt, umme beider Parte bede willen, unse Ingesegele hirunder upt spatium wilticken getrucket, Nach Christi unses heren geborth, Im Voffteinhundert Negen und Negenzigsten Jare, Am ein und twintigsten dage dess Mantes Novembris. Do dusse breff vor unss gelesen und woll van unss besehen wass, batt unss de ergenante Hermannus Glandörp, unse börger, Datt wy de tüpen, so den vorschreven breff vorsegelt hedden, vor unss vorbadeu laten wolden, und de vorhören, und na öhrer tüchenisse öhme des geven ein Vidimus under unser Stadt ingesegele. Welche bede unss düchte redelick und rechtferdich syn. Darumme so hebbe wy vor unss vorbadeu laten de tügen mit nahmen hern Herman Schomaker unsen mede Börgermeister, und heinrich Houwcken, unse mede Rathman, de vor unss thostunden öhrer Ingesegele,

dat se den vorgerörden breff vorsegelt hedden, und nehmen dat so vort up öhren eydt, dar Se unss und gemeiner unser Stadt mit Vorwandt syn, eindrechtiglicken tügende, dat dat so sy, alse de vorschreven breff inneheelde und uthwisede. Hiramme nu dessen tuchenisse thodohnde, So hebben wy Daniell van Bühren, und Heurich Zabelen, Borgermeistere, Borchert Hemeling, Jacob von Bobertt, Lüder Lösekanne, Hinrick Houwcken, Frantz Haveman, Hinrick Schutte, Johan Vögelsanck, Hinrick Regenstörp, David Hanne, Arendt Scharhar, Rendich Brüninges, und Dirick Dickhoff, Rathmanne tho Bremen, den vorgeschreven breff in dut Vidimus umme transsumeren heten, und dat gevestet mit unser Stadt Ingesegeell. Gegeben na Christi unses leven hern gebortt im Dusentt Sosshunderster Jare, am Teinden dage dess Mantes Januarij.

(Locus Sigilli.)

25.

Beschwerde des Schusteramts über den Freischuster Adrian Cornelius  
vom 25. Mai 1624.<sup>1</sup>

Ehrveste, hochgelarte, Ehrbare, hoch- und wolweise, Denselben seyen unsere burgerliche gehorsame Dienste nach allem vermügen Jederer weinl Zuvoorn. Grossgünstige gepietende lieben Herrn, Obwohl uff unsere Supplicatiores, von E. E. hoch- und Wolw. Gstr. diese grossgünstige erclerung (dafür wir gebürlichen Danck sagen) erfolget, dass wir alhie einzig und alleine in dieser Stadt bey unserer Privilegia und Amtsgerechtigkeit sollen verlassen, beschützt und gehandthabet werden, Und gleichwoll dagegen auch, welche ausser dem Bruggethore an oder in der angeordneten Newen Stadt sich niederlassen und wonhafft setzen, sollen und mügen nach Ihren selbst gefallen und belieben handtwerckern, Arbeiten, ein- und ausskauffen, So schöpfen und machen wir zwarn unss die besörgliche gedanken, Dass der Adrian Cornelius dess orts, durch einen hauffen-Gesellen, bey Neun oder Zehen, wo nicht mehr an der Zahl (da wir nur zwo halten) sehr viele Schuch wirtt zuvörderst verfertigen lassen, umb dieselbige an frembde und burgern alhie in specie zuverkauffen, und dadurch unsere Nahrung aufzufahen und abzustrieken, Gleichfalls dan Evert der Frey-Schuster, welcher alhier in Bremen am Marckt, täglich auch ein sohanes übet und selb 9. oder Zehen Gesellen, unss und unserem Ambte zuwiederan handelt und arbeitet. Und weinl Unss solches zum höchsten verderb wurde gereichen, zumahlen wanner ermelter Adrian noch andere hanttierungen gebrauchte, so unss auch schädlich sein muchte, Alss haben wir uns darüber nicht unbillich zu beclagen, oder ein stillschweigen darzu zuthuende; Ermelter Adrian Cornelius solcher unförmlichen handttierung: theils auch seiner Religion halber, zu Hamburgk in der Newenstatt, wie auch zu Buxtehude, und sunsten an andere örter mehr, abgeschaffet, und von keinen Ämbtern, Gilden und Gesellen, nicht geduldet werden mügen, Vor einss.

Furss ander, so kommen wir auch in erfahrungge, dass etzliche Tuffelmachere, Altfflickere und dergleichen, sich ebenmässige in erwehnter Newenstatt, und Zweiffels ohne auch woll sunsten allerhandt verdorbene und verächtliche Personen, gedencken niederzusetzen, und unss und unserem Ambte zuwiedern arbeiten und zubanttiren.

Worbey wir dan dieses müssen andeuten, dass wir allewege von einem Ervesten hoch- und Wolw. Rathe die Freyheit gehabt, gehalten und nachgeübet, dass alle die Jenigen, welche in oder ausserhalb der Statt Bremen, in Winckelen oder hinter den Kohlhöven, unss zuwiedern gearbeitet, Denselbigen haben wir nicht alleine Ihr Arbeit abgenommen undt nehmen mügen, Sondern seint Sie über dass noch darzu von den Morgensprachsherrenherren dermassen bestraffet und gebrüchet wurden, dass Sie und ein ander ess hatt unterlassen müssen.

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

Furss Dritte ercleren und erbieten wir unss dahin, Im Fall hie einige Fürsorge oder Zweiffell solte fürfallen, Wanneer die Newe Statt in esse bebawet und bewohnet wirt, dass alssdann mangell an Stiebelen, Schuben und dergleichen muchte erfunden werden, So wollen wir alsolche anordnung anstellen, dass alssdann ungleich vielmehr sothane sachen sollen gemachet, und nach billigkeit verkaufft werden, gleich men Erbarlicher weise wirt verbrauchen und vertragen können.

Sunsten furss vierte wolmeintlich anzudeuten, Obwoll nicht ohne, dass in der Newenstatt zu Ambsterdam: In den dreyen Stetten zu Dantzig, gleichfalls zu Königsbergk, zu Magdeburgk in den dreyen: und zu Braunschweigk in den fünf Stetten, und sunsten anderen örtern mehr, aßerhande handwerke getrieben, und ein- oder aussländische sich darnieder gelassen, und Amptsgerechtigkeiten geleistet, So seint dahero die Ämptere als Schuhmachere, Grob- und Goldschmiede und andere, bey Ihrer Amptsgerechtigkeit und Privilegien geblieben, gleich wie sie zuvorn gewesen sein, Sodan auch zu Kopenhagen in Denemarcken, Obwoll zwarn dess orts von J. Kön. Maytt: Die Ämpter inss Gemein frey begnadet und gegeben, hatt doch ein Jeder übliche Amptsgerechtigkeit müssen leisten, wie auch annoch von Jeglichem geschieht, so sich alda niedersetzet.

Und dan furss fünfte, weiln unss auch gebotten wurden, ohne beysein der Morgensprachsherrn keine zusammentretung zu halten, So konnten wir zwarn sothanem verbotte woll gehorsamen und nachleben, Aber weiln unsere Privilegia und alte gerechtigkeit mit sich bringet, wir ess auch ruhiglich gehalten, Dass wan Irrung wegen unserer Gesellen und LehrJungen fürfällt; Item wegen einkauffung Rogken, Pick, Trahn, Item Schuldt, und richtichmachung derselben, so vast täglich und alle stunde, sich unssers handwercks gelegenheit nach, zuträgt, Dass wir alssdan alleine zusammentretten, umb selbiges zu klarieren, Sintemaln, da man schon die guten Morgensprachsherrn alzeit dabey ziehen und fürdern wolte, müsten Sie woll all Ihre anderen geschefte hinterlassen und vergessen, und uff unss, der Artt und gelegenheit nach, alleine wartten und bedienet sein.

Wann dan diesem allen also, Demnach ist zu E. E. hoch- und Wolw. Gstr. unsere sembliche unterdienstfleissige bitte, Dieselben wöllen unss bey unseren Privilegien, Amptsgerechtigkeit und freyheit lassen, Auch dabey schützen, vorthsetzen, befurderen und handt haben, Vor einss:

Und dan auch furss ander, dass Adrian Corneliess und alle andere, welche in der neuen Stadt, oder sunsten, unsere handwerk wollen gebrauchen und treiben, dahin mügen gezwungen und gehalten werden, dass Sie zuvörderst unsere Amptsgerechtigkeit in allen behör: und gebüerlichen Puncten vorherho leisten und abstatten sollen und müssen, damit wir, die wir an die 70 Meistere im Ampte, mit weib und Kindern nicht zum grunde mit all unserer Amptsgerechtig- und freyheiten verderben und verarmen, Sondern wir mit Ihnen in friedtliebender einigkeit desto besser mügen leben und walten, Mit demütiger pitte, E. E. Hoch- und Wolw. Gstr. hierauff eine Schriftliche nachrichtung, unss fürdersambster gelegenheit nach, grossgünstiglich zukommen zu lassen. Solches thuen wir unss verhoffen und getrösten, und verschulden ess nach allem vermüegen in bürgerlichem gehorsam so willigst also auch schuldich.

E. E. hoch- und Wolw. Gstr. hiemit in gesundem obhalte, zufriedt: und glücklichen regierung, Godt dem herrn getrewlichst empfehlende.

Dat. Bremen den 25. May A° 1624.

E. E. hoch- und Wolw. Gstr. Unterdienstwillige und  
Gehorsame Burger  
Semptliche Amptsmestere der Schuhmachere in Bremen.

26.

Klagprotokoll in Sachen des Schusteramts gegen den Freischuster Evert Wegen und den Bönhasen Oldenburg.<sup>1</sup>

Lunae den 27. Junii A° 1625.

Vor dem Erb. Rahte.

Die Ampttsmeistere der Schuster constituirten enttgegen und wieder Mr. Evert Wegen und Arnd von Oldenburgh Franciscus Dreiger. Der zeigt daruff dienstlich an, welcher gestaltt seine Principale In erfahrung gebracht, das der citirter Evert Wegen uber die gebühr in grosser anzahl Knechte und Jungen, Ja oftmals zu 14 und 15 zu dieselben halte, und dass noch mehr, auch ausserhalb hauses bey bohnhasen arbeiten lassen, wodurch Sie dan verursacht worden, auss Vergünstigung des herrn praesidenten Mit Abel Hoppe dem Diener am verschieden 18. hujus haussuchung zu thun, und hetten also den mitcitirten Arendt von Oldenburg darauff betretten und befunden, dass derselbe Zu behuff Everten Wegen neuwe Schuch machte, Inmassen er darüber Zu rede gestellet solches in keine Abrede sein können. Ob nun woll Dero mass, ihnen doch unwissendt, Ein E. Hochw. Raht ihm Evert Wegen in etwas freiheit vergonnet haben mochte, So wolten sie doch sich nicht versehen, dass ihm darin zusehen werden solte, dass er seines gefallens sich deroselben missbrauchen, und der gesellen und Jungen Vierzehn, funffzehn, oder mehr, und noch andre Die Ihme ausserhalb Hauses bohnhaseten und In Ihren eigenen heusseren ihm arbeiteten, halten mochte, dardurch dan dem ganzen schusterAmbte und denen von der ganzen Erbaren Wittheit uhralters her erhaltenen privilegien und freiheiten grosser ab- und einbruch geschehe, und zu schmälereung Ihrer nahrung gereichte; In betrachtung dadurch beclagter mehr verhandelt als fast dass halbe Ambt, als welches Jeder angehöriger Meister nur 2 gesellen und einen Jungen halten thäte. Wan es dan heissete, quod privilegium amittere meretur, qui concessa sibi abuteretur libertate et potestate, c. privilegium 11, qst. 3. Alss baht er nomine principalium, dieselbe bey ihrer Von alters erlangten und ihnen geschutzten frei- und gerechtigkeiten, nochmals zu handthaben und diessfals ein einsehens Zuthuen, damit sie mit ihren armen weib und Kinderen nicht zur wässerigen schusseln gesetzt werden, undt daneben wieder Ihme Mr. Evertt Wegen in Rechten zuerkennen und ausszusprechen, dass er durch missbrauch sich der à Senatu erlangter Freiheit verlustig gemacht, und derselbe nebenst gebührlicher abtrag, infulhro sich alles arbeitens zu enthalten schuldig, Im Fall aber uber zuvor-sicht Je er noch weiter alhir geduldet werden solte, alss dan ihm ernstlich zu unter-sagen und uffzulegen, sich solches Unterschleiffs, missbrauchs und bohnhaserey, gleichwoll negst abtrag wegen dess bishero Verubten Verlauffs zu enthalten und es bey solcher anzahl Diensten, die Ihrer Amtrullen gemess und nicht daruber gehe, weil nicht vermuthlich, dass ihm eine grossere libertet darin, als einen Jeden andern Amptmanne vergonnet, vorbleiben zu lassen, Arendt von Oldenburg aber auch wegen verubter bonhaserei ebenmessig vor den Morgensprachsherren und dem Ampte sich abzufinden, und beyde zugleich die auffgewante gerichtskosten Zu refundiren schuldig sein, cum imploratione etc.

Lubertus Edzartts bath abschriftt wegen Mr. Evertt Wegen.

Arend v. Oldenburg: habe er zwey Par Schuch, und dieselbe zu behuff Mr. Evertt Wegen gemacht, der Ihme diese arbeit gegonnet, damit er ein stuck brotts dabey gewinnen und sich ernehren mochte, habe er sonsten niewerle gearbeitet.

F. Dreiger acceptirte des mitbeclagten Arenden gerichtliche bekenntnissen eines Verlauffs und bath wieder Ihme Arntt von Oldenburg alssbaltt Zu erkennen.

Lub. Edzartts bath Ihme wegen Mr. Evertt Wegen zu hören, dan er sich gnugsam hette zu verantworten.

Actum ut supra.

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.



Supplikschrift des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen  
vom Februar 1642.<sup>1</sup>

Edle, Ernveste, Grossachtpahre, hochgelarte, auch hoch undt Wollweise, denen-selben seind unsere pflichtschuldige bereitgeflissene Dienste bestens vermögens jeder-zeit bevor, Sonders grossgünstige hochgeehrte gepietende liebe herren etc.

Euwer E. E. Grossachtp. hochgel. auch hoch- und Wollw. herl. und gunst., So-dan dan dero Sel. lieben Vorfahren am Regiment alhier, von undencklicher Zeit hero gegen Unser Ampt getragene treuw-vaterliche neigung, haben wir und unsere in Gott ruhende liebe VorEltern, sonderlich in dennegst verflossenen Viertelhalbhundert Jahren, auss unterschiedlichen unter dero Statt Secret unserem Ampte mitgetheilten offenen Privilegiis und sonderbahre confessionibus, mit schuldiger unterdienstlichster Dancksagung überflüssig erspühren und vernemmen können. Undt nach demmable wir nun der unterdienstlichsten ohngezweiffelten Zuversicht geleben, Die gantze Ehrbare Wittheit, alss unsere hochgeehrte, von Gott vorgesetzte, recht und gerechtigkeit lie-bende Obrigkeit, werde hindangesetzt aller privat-partialiteten, krafft tragenden Ampts dahin trachten, Dass zu besterckung des bandes der liebe und einigkeit, so Obern und Untern miteinander verbindet, alle wolhergebrachte frey und gerechtigkeiten, nach laut der neuen Eindracht aller orten fest und unverrückt unterhalten werden mügen, So können E. E. E. herl. und gunsten wir hiebenebenst klagend nicht vorenthalten, Wass massen wir newlichster Zeit in erfahrung gebracht, Dass der ohnlangst abgegangene her Praesident, unser hochgeehrter herr, nicht ohne der vorangerühmten auff Unss von alters hero vererbten, gantz krafftig clausulierten pri- vilegien mercklicher schmälereung und prejuditz bey den dohmaligen im Eyde sitzen- den Rathspersohnen es dahin gebracht, dass einem auss der herrschafft Kniphausen burtigen, dieser guten Statt weder mit Eyd noch pflicht verwandten Frembdlingh, nahmens Edzart Jansen, eine extraordinarie, unserer uhralten wollhergebrachten Amtsgerechtigkeit schnurstracks zuwieder laufende concession gegeben worden, krafft welcher derselbe alss ein freyschuester von allen unseres Ampts sonst ge- wöhnlichen aufflagen exemt, und dennoch eine offene Werckstätt, Gesellen und Jungen seines beliebens zuhalten bemächtigt sein solle, und zwarn fürnemlich auss diesen in der Ihme gegebenen concessionschrift angezogenen Uhrsachen. (1.) Darumb dass E. E. E. Rath allezeit bemächtigt gewesen, zwey Freyschuester dieses Ohrts zuhaben, und einzusetzen. Gestalt dan (2.) solches mit dem exempel des Lucassen von der Meden und Evert Wegen dar gethan werden wollen. Wozu (3.) concurreret, dass Lucas von der Mehden bereits vor 10 Jahren todtes verblichen, und dessen Stelle also erlediget worden. (4.) Weilen besagter Edzart Janssen ein berühmter Meister, und (5.) in des herrn Printzen von Aurenge leibcompagnie sich vor einen Soldaten und Drillmeister gebrauchen lassen, etc. Nun lassen E. E. E. hoch- und Wollw. Raths hoch- und gerechtigkeiten wir billich und gerne an Ihren vornehmen ort verstelltet sein, wollen auch dieselbe an und für sich selber, durch diese unsere geringfügige supplication-schrift durchaus in keinen streit oder zweiffel gezogen haben. Weilen aber, so viele die bestellung eines oder zweyer Freyschuester betrifft, die obange- führte rationes gantz irr: und unrichtig, und also beschaffen, Dass unsere vorange- zogene, so stark verbrieffete privilegia eines mahls dadurch übere hauffen geworffen, und diejenige hern des Raths (so etwan umb unsers Ampts frey- und gerechtigkeiten keine genugsahme wissenschaft haben) nur dadurch eingenommen und verleitet werden, Massen bey voriger Regierung geschehen zu sein, die obangeführte concessions- notull fast aussweiset, So müssen E. E. E. herl. und gunsten nach anweisung der vorangerühmten Neuwen Eindracht, wir auss höchstringender noth hingegen mit wei-

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.



nigen andienen : Dass, so viele (1.) die E. E. E. hoch- und Wollw. Rathe zugeschriebene macht wegen der einsetzung zweyer Freischuester, (2.) benebenst dem exempel des Lucassen von der Mehden und Evert Wegen, wie auch (3.) die erledigte stelle des jetzterwehnten Lucassen von der Mehden belanget, Solches alle mit einander auff einen gantz ungleichen irrigen Bericht gesetzet und gegründet worden, angesehen, sowoll die zu dieser guten Statt in contrarium hergebrachte gewohnheit, alss auch die ex contradictione nostra erfolgte und bekreftigte widrige exempla, benebenst diesen uhralten brieflichen Uhrkunden, gantz einanders bezeugen und an tagh stellen. Zumahlen erweisslich (1.) auss denen »privilegijs de A° 1274 und 1300, Dass der damalige Rath, für sich und Ihre nachkommen, mit vullbord der gantzen Statt, »sich zu ewigen tagen verschrieben, Dass wer das Schuesterhandwerk in dieser »guten Statt gebrauchen will, de schall de fryheit winnen van den Cordewanern, unsen medeborgeren«,

Welches dan (2.), wie ex tenore et clausula finali ipsius privilegii zu ersehen, E. E. E. Rath privative und ohn einzigen vorbehalt dem SchuesterAmpte Derozeit concedieret.

Massen (3.) dasselbe unser Ampt auch folgendes bey ruhiger possession vel quasi sothaner gerechtigkeit, mit abschaffung aller Freyschuestere, Pfuscher, und Bohnhasen, ohnstreitig gelieben.

Und (4.) in A° 1388 de novo ausstruckliche »confirmation erhalten, krafft welcher niemande in dieser Statt Schuhe zu machen vergonnet, Er habe dan macht »(nicht von dem Rathe, sondern) von den Meistern des genömeden Amptes.«

Worauff (5.) anno 1599 erstlich erfolget, dass etliche auss des Rathsmittull, den zuvorberührten Lucassen von der Mehden, alss einen Freischuester (wiewoll irrito plane conatu) einsetzen wollen.

Deme dan (6.) gantzer 18 Jahre hernacher etliche mit einsetzung des Evert Wegen nachzufolgen sich de facto unternommen.

Zugeschweigen (7.), Dass man zwey Freyschuestere derozeit zugleich solte praetendieret haben.

Es hat aber (8.) Dess Lucassen von der Mehden vermeintliche Freyheit einen solchen kurzen Ende genommen, dass Er noch eodem Anno im Novembri, laut vidiirten und mit E. E. E. Rath's grossen Insiegel bekreftigten Brieffes de A° 1600 sich mit dem Ampte abfinden, seinen BurgerEyd leisten, seinen geburtsbrief beybringen, und alles, wass ein ander vorhin ins Amt gegeben, erlegen und entrichten müssen.

Nur (9.) hat das Amt auss sonderbahrer vergunstigung, seiner schwachheit halben, Ihme nachgelassen, Dass Er nicht Botte, Kannentrager, Schencke und Schütze zu sein nöthig gehabt.

Jedoch (10.) also, wie die worte hell und klar lauten, dass »wass das Amt diess- »fals E. E. Raht zuehren und gefallen von Ihrer gerechtigkeit diessmahl remittieret und »nachgegeben, von nemande in keine consequenz oder folge getagen, noch ohnen und »höhem Ampte praejudicierlich oder schadlich syn schöle.«

Wobey dan (11.) zu mercken, Dass demnach M. Lucass von der Mehden nicht als ein Freischuester, sondern alss ein Ampts Meister gestorben, Daher auch keines Freyschuesters stelle erledigt, viele weniger wiederumb ersetzt werden können.

Und komt (12.) weiter hinzu, dass alss E. E. E. Rath jüngsthin in A° 1635 die Tuffelmacher mit unseren Amte verglichen und die in unseren vorigen privilegijs nicht enthaltene clausul (zu endern, zu mehrern und zu verbessern) in den Vertrag hineinsetzen lassen, »dennoch, nicht deweiniger hinzugethan worden, dass selbiger Brieff »der Schuster vorhin gehabte privilegien und gerechtigkeiten ohnschadlich sein, und zu »keinem abbruch oder nachtheil gereichen solle.«

So viele aber (13.) den vorerwehnten Ewert Wegen belanget, hat sich das Amt noch keinesweges Ihrer dawieder habenden Einrede begeben, Sondern weiss sich gar woll zu bescheiden, dass der her Burgerm. Hoyer und her Burgm. Haveman beide Sälige, eben derozeit, wie das Amt in einen anderen process in Camera Spirensi implicieret gewesen, im truben wasser gefischt, und mit einsetzung desselben fortgefahren,

welchem man biss dahero nicht approbando, sondern connivendo also stillschweigend zugesehen, Eines theils damit das Amt nicht mit processen überhauffet wurde, anderntheils aber, damit E. E. E. Rath bey diesen ohne das hochbeschwerlichen leufften, da liebe und einigkeit unter Obern und Untern fast hochstnötig, nicht in desto grossere innerliche missverständniss und unruhe gerathen muchte; Zumahlen, wie man woll gewisst, Quod unico actu consuetudo introduci non possit, also man auch gehoffet, dass dasselbe in keine consequenz wurde gezogen, sondern er Evert Wegen mit dem Amte viel eher ausgesohnet werden. Alldieweil aber des Ampts privilegia durch solche wieder de novo herfürgesuchte Freyschuesterschaft, propter iteratum actum, leichtlich gelochert und eingerissen werden möchten, und dennoch unsere und unserer Kinder wollfahrt darangelegen, dass die wir sowoll gemeine burgerliche, alss auch des Ampts onera und beschwerden, und also des tages last und hitze tragen, nicht gantz und gar, wegen des ein oder anderen privat affectus, umb unsere uhralte, bisshero Gottlob noch unumbgestossene, so oft wiederholete Frey- und gerechtigkeiten gebracht werden: So müssen wir sothanem actui zierlichst widersprechen, unss dawieder protestando alle zu gelassene rechtliche Mittul eventualiter reservieren, und aussbedingen, dass an dene inconvenientien, so auss diesen proceduren (welche wieder unsere so kundbahre privilegia, und sonderlich den sub No. 10. mit dem NB gezeichneten punct, defacto angestellet werden) in unverhoffentlich entstehender enderung etwa herfliessen muchten, wir unserstheils vor jedermänniglich wollen unschuldige geachtet und gehalten sein und bleiben; Nicht zweifelend, es seyen unter denen albie eingesessenen Ampts Meistern und deren Gesellen, so sich auff die 300 Persohnen, Gottlob, anitzo erstrecken, noch verhanden, die es dem, wegen seiner Soldat- und Drillmeisterschaft in der neueren concession notull so hoch gerühmten Edzart Jansen, wo nicht zuvor, dennoch gleich thuen, also dass an Schuhen, oder deren geschicklichkeit, bissher in Bremen noch kein mangel zu befinden gewesen.

Ersuchen demnach und bitten unterdienstfleissigst E. E. E. hoch und wolw. herl. und gunst., die gantze Ehrbare Wittheit in gesamt und besonders, als unsere von Gott verordnete, hochgeehrte, und der gerechtigkeit geschworne, liebe Oberen, Dieselbe diese unsere angeführte rechtliche notdurfft, so wir nicht alleine mit den originalibus, sondern auch mit ansehnlichen Rechtsbelehrungen auff allenfall bestercken können, in reife erwegung ziehen, anderen vernunftigen rationibus, so wir geliebter kurtze halber hinausgesetzt, dero hohen discretion nach weiter nachsinnen, unss laut der mehrangezogenen allerseits beschwornen neueren Eindracht, bey unseren von undenklichen Jahren hergebrachten Privilegien und gerechtigkeiten kraftigh schützen und manutienieren, die dem Edzart Janssen auss irrigen grunden an sich selber nichtig concedierte Freyheit cassiren und auffheben, sodan auch die dem Evert Wegen, wieder unsere kundbahre Rechte vorhin eingeräumte freie werkmeisterschaft allerdings abthuen und niederlegen wollen.

Daran erweisen E. E. E. herl. und günst. was dero Obrigkeitlichem Amt und der lieben gerechtigkeit gemäss ist, sodan was zu beforderunge gemeiner Statt wollfahrt und erhaltung erwunschten, höchstnotigen, friedlichen wollvernehmens gerichtet, und seind es umb dieselbe wir hinwiderumb nach eusserstem unseren krafften zu bedienen, stetswilligst und geflissen, E. E. E. hoch- und wolw. herl. und günst. dem allerhogsten Gott zu glückseliger friedlicher Regierung, und allem beharlichem wollergehen demnach getreuw und fleissigst, unss aber dero besonderen Wollgewogenheit unterdienstlichst empfehlend.

Supplicatum Bremen am      February A° 1642.

E. E. E. Grossachtp. hochgel. auch  
hoch- und wolw. herl. und günst.

Unterdienstwilligste  
Gehorsahme Bürgere

Des Amts der Schuhmacher daselbst.

Wiederholte Supplik des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen vom 21. Juni 1642.<sup>1</sup>

Edellvest, Grossachtpahr und hochweiser, Demselben seind unser bereitst gefliesene Dienste jederzeit bevor, Sonders grossgünstiger und hochgeehrter her Praesident.

Wass E. hochweise herl. gestriges tages auff unsere beide jüngsthin E. E. E. Rathe übergebene Supplicationes uns zur Antwort und resolution hinterbracht, haben wir unsers behaltens dahin sonderlich verstanden, (1.) dass E. E. E. Rath auss unsern privilegiis noch zur zeit nicht ersehen können, Dass nur auff unsern Sohn und Tochter das SchusterAmt solte verfallen können, und dadurch ein Frembder gantz und gar ausgeschlossen werden müssen, Dan auch (2.) Dass wegen der Newstatt, eine gewisse verfassung wegen tolerierung frembder Amtsmeister wurde gemacht werden, darin wir unss gleich anderen Amtern, alssdan wurden zuschicken haben, Und endlich (3.) Dass wegen absetzungh des eingesetzten Freyschuesters noch kein volliger schluss gemacht worden, Derowegen wir es biss zu weiterer deliberation hinaus verstelllet sein lassen musten etc. Nun muchten wir hertzlich gerne wundschen keine Ursach zu haben, E. hochw. herl. ferner zu überlauffen und einen gantzen E. E. Rath weiter zu beunruhigen. Es befindet sich aber sowoll unser gantzes Amt, alss auch ein jedweder unter unss an seinem ort also beschweret, dass unss allerdings unmöglich, dem newgesetzten Freyschuester in die harre langer zusehen.

Wan derowegen wir schon den ersten und andern punct in so weit hinaus gesetzt sein lassen, biss derselbe zu besserer gelegenheit (da es nötigh) weitleufftiger erortert werde, Gestalt wir dan unsers ex privilegio, conventione aut consuetudine tacite vel expresse hergebrachten rechtens uns hiemit wollen unbegeben haben, So bleibet jedoch ohn streitigs, hell und klar am tage, dass E. E. E. Rath niemahls bey Menschen gedenken einigh jus gehabt, unser Amt, ohn oder wieder unseren willen, an jemand frembdes zuvergeben und zuverschenken, zumahlen ausstrucklich in unseren privilegiis enthalten, »Dass wer das schuesterhandwerk in dieser Statt will gebrauchchen, der soll das Amt gewinnen von den Cordowanern unsen Medeborgeren.« Und können wir nicht begreifen, wie auss diesen hellen worten einigh ander Verstand solte oder konte mügen erzwungen werden, oder, so ferne E. E. E. Rath die Macht zu haben vermeinet, wieder den klaren buechstab unserem Amte jemand aufzudringen, so wurde solches ja nur nicht in einem oder zweyen persohnen bestehen, sondern in so vielen alss E. E. E. Rath nur immermehr muchte wollgefallen. Auf welchen Fall jedoch wiederumb nicht wurde bestehen können dasjenige, was in des vermeinten Freyschuesters privilegium hineingerucket worden, dass nemlich E. E. E. Rath allewege macht gehabt NB. zwey Freyschuesters zu halten und einzusetzen, angesehen wir E. E. E. Raths macht nirgends dergestalt circumscribiret finden; und muss entweder E. E. E. Rath keine Freyschuester, oder nach belieben nicht nur zwey, sondern mehr oder weniger wieder unseren willen einzusetzen bemachtiget sein. Diess letzte aber kan auss keinem rechten grunde wieder unsere klare privilegia (welche vermüge der Neuwen Eindracht vim conventionis in sich begreifen) behauptet werden. Fallet derowegen zugleich das andere, was nemlich wegen einsetzung zweyer Freyschuester vorhin angeführt worden, und bleibet ess schliesslich dabey, dass unserm Amte zuwideren kein eintziger Freyschuester hieselbsten mag gelitten oder tolerieret werden, desswegen wir unss dan auff unsere vorige Supplicationes weitleufftiger wollen gezogen haben. Und gelangt demnach schliesslich an E. hochw. herl. unsere dienstfleissigste bitte, dieselbe geruhen grossgünstigst unss zu vergönnen, mehr angeführtem widerrechtlichem Freyschuester seine werkstelle niederzulegen, oder zum wenigsten demselben ad interim zugebieten, dass er selbst seine Arbeit unterlassen und seine Gesellen

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive. Die Vorstellung ist an den präsidirenden Burgermeister Niclass von Rehden gericht.

abschaffen müge, damit nicht ein und andere unserss mittuls zu manutenierung der possession vel quasi unseres hergebrachtens rechtens wieder solche turbatores sich zu schützen mügen verursacht werden. Nicht zweifelnd, E. hochw. herl. unss hierinne die hülfliche hand rechtens bieten, und, so ferne über vermuthen noch einige difficultet bey deroselben hierüber voffallen solte, dennoch E. E. E. Raths gewirige resolution ehister Zeit und so bald müglich unss desswegen hinterbringen werden. Womit E. hochw. herl. wir dem allergütigsten Gott zu langem beständigem Wollergehen und unss deroselben gunsten getrew und fleissigst empfehlen. Supplicatum Bremen am 21. Juny A° 1642.

E. hochw. herl. und gunsten Underdienstwilligste  
Amtsmeistere und andere zum SchuesterAmt  
gehörige Burgere daselbsten.

## 29.

Extract aus einer im Rath erstatteten Relation über die Berechtigung des Raths Freischuster in der Neustadt zu setzen vom J. 1642.<sup>1</sup>

Nachdem die Neuwe Statt in utilitatem Reip. Bremanae, sodan nach dem exempel anderer Stette unvernein- und wolmeintlich gebauwet, und selbige dahero nohtwendig an heusern bebauwet und bewohnet, auch die Keuffer und Bebauwere ihrer darin erlangeten und noch erlangenden plätze, so dan deroselben ex conducto bewohnende handels- und handwercksleute mit sonderbahren freyheiten (zum weinigsten auff ein Zeitlang) versehen werden müssen, woferne sonsten selbige Neuwe Statt ad perfectionem aliquam gelangen und entlich nicht wiederumb demolieret werden soll, Inmassen dan auch die von der ersten fundation dieser Statt verhandene unterschiedliche concepton und Articul solches alles clarlich bezeugen, Und aber die handwercksleute der alten Statt sich betuncken lassen, dass besage ihrer a magistratu nostro hujus loci erlangeten AmptsRollen keine handwerker in der neuwen Statt, etiam ab eodem hoc nostro magistratu zugelassen und geduldet werden mügen: So wirt gefraget, wanner schon die Empter und Handwercke alhie in der alten wieder die neuwe Statt solche AmptsRollen erlanget hetten (wie ihnen doch nicht gestanden wirt, noch auch dieselbe sich also befinden), ob sie dan auch selbige contra proprium suum magistratum utpote indubitatum autorem a semetipsis allegatorum privilegiorum, imo contra utilitatem Reip. Bremanae hoc tempore ei casu missprauchen können? Oldend. in consilio suo, quod est inter Marpurgensia quintum, antwortet darauff mit Nein, hisce verbis: verissima est sententia, quod allegata, et si qua fuerint alia privilegia, quovismodo de negotiatione aliqua vel ab imperatore, vel etiam ab ipso magistratu nomine Reip. concessa, si vergant contra ejusdem utilitatem, non possint quicquam juris tribuere, etiamsi ponatur, initio non omnino male donata fuisse.

Hanc Sententiam, inquit, dictat inconvincibilis ratio juris divini et humani, hoc est, quae probatur autore Deo, seu natura, legislatione item civili omnium prudentium, adeoque pontificiis canonibus.

Nam privilegium, quaecunque fuerit, quod incipit laedere, praesertim rempublicam, cessat ipso jure. Et si calumniari quisquis tentaverit hanc sententiam, is tandem, inquit, vincetur propria conscientia. Nam jure naturae aequum est, neminem cum Reip. detrimento debere fieri locupletiozem. Quare gentes lumine rationis, quam natura omnibus hominibus indidit, egregie docent, publicam utilitatem omnino praeferendam esse privatis commodis, ut ex praeclaris omnium legislatorum sententiis apparet. Non solum

<sup>1</sup> »Extract de restrictione privilegiorum Vol. 4. Marpurg. consil. 5. n. 27. usque n. 50.«  
im Bremer Stadtarchiv.



ergo jure naturali cessant privilegia cum laedunt, verum etiam non possunt plane adversus Remp. concedi.

## 30.

Decretum des Raths in Sachen des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen vom 6. Septbr. 1642.<sup>1</sup>

Uff verschiedenes Suppliciren der AmbtsSchuester hieselbst, ihre angezogene privilegien, gerechtigt- und gewohnheitte, so dan Etzardt Janssen ertheilte concession betreffend, gibt die gantze Erb. Witttheit, nuhmehr, nachdeme die zu verschiedenen mahlen wollmeinentlich und fleissigst angelegte güte bey Supplicanten nicht platz finden wollen, diesen Finalbescheidt. So viell zuzforderst den so beharlich beschehenen anzuk belanget, gleich solte niemandt, der ausser Ambts gebohren, ihr, Supplicanten, Ambt gewinnen mögen, er wolte sich dan mitt eines Ambtsschuesters wittiben oder tochter verheurathen, das, wie solches in ihren producierten documentis nicht, dan vielmehr in deren durren buchstaben ein wiederiges befindtlich, und begründet, Es auch wieder den gemeinen nutzen ihrer Mittburger, aller und jeder Ämbter, ja ihres handtwercks frembter Meister und gesellen selbst eigene frey- und gerechtigkeit lauffet: So können auch I. Ernveste und Erb. W. biss noch darin nicht gehehlen und selbiges verstaten, sondern wollen, dass alle, die des Bürgerrechtens fähig, den eydt abgestattet, ihrer gebuhrt, guten Leumuths und wandellss, wie auch, das sie das handtwerk redtlich gelernet, zugsambe Kundtschaft beybracht, gegen eine erträgliche erkandnuss an geldt in die Ambts lade, wie bey andern Ambtern brauchlich, zu diesem Ambte gleichmessig zu verstaten und zuzulassen seyen.

So viell nuhn den, uff sonderbahre maas, von E. Ernv. Rath aufgenommenen Frey-Schuester Etzardt Janssen betreffend, wollen I. Ernv. und Erb. W., das so lange Mr. Evert Wege das handtwerk treibet, dieser alhier, in der also genanten Alten Statt, das handtwerk nicht verüben, sondern in der erweiterten, also genanten Newenstatt, damitt noch zur Zeitt billich zu gedulden seye, Jedoch das er sich mitt dem anzahl der Schuestergesellen und lehrjungen guten gebräuchen und Ehrbarkeit, wie auch bei der inspection des pro tempore alten und jungen Ambts Meisters mitt Zuthuen der Morgensprachs herren dieses Ambts, dem Ambte zu conformieren schuldig. Sonsten, obwoll auss denen producierten Privilegiis nicht erweisslich, noch glaublich, das die Löblichen Vorfahren am regiment, sich aller einsetzung einiger Frey-Schuester haben begeben, die observantz und possessio auch ein anders bezeuget, so seindt Ihre Ernv. und Erb. W. dennoch, so lange die Ambtsgenossen ihre Kinder gebühlich anweisen, auch ausser landes etwas redtliches lernen lassen, gantz nicht gemeinet, sie mitt Freyschuestern ohnnöttig zu beschwehren, sondern wollen vielmehr, obwoll sie Schuestere dieser Zeitt mit ihren geführten ohnziemblichen rottierung und gewaltsamen betrohungen (dero gerechtiste vindication jegen die Uhrheber per expressum reservieret bleibet) des Ambts woll verlustig, jedoch auss vätterlicher milde die Amtsgerechtigkeit, so weit sie des heyl. Reichs verfassung nicht zu wieder, von neuen confirmieret und bestettiget, ihnen aber, den Ambts genossen der schuester, sambt und sonders, Obrigkeit- und ernstlich, bey verlust ihrer Ambts privilegien und gerechtigkeit, auch dero in der neuen Eindracht angetrohet- und aussgetrückten straffe, gebotten haben, sich in bürgerlichen schuldigen gehorsamb, ihren geleisteten eyden und pflichten nach, geruhesamb zu bezeigen und aller fernern thätlichkeiten zu enthalten. Wornach sie sich zu beachten. Von Rechts und Ambts wegen. Pronunciat. den 6. September A° 1642.

(gez.) Dithmarus Barkey.

(gez.) Henr. Ludov. Zobell.



## 34.

Schreiben des Raths an die Erzbischöfl. Rätthe in Vörde, an welche das Schusteramt wegen der dem Freischuster E. Jansen günstigen Entscheidung appellirt hatte. Der Rath protestirt gegen die Anmassung der Erzbischöfl. Rätthe, das Appellationsverfahren eingeleitet zu haben. (Vom 22. Novbr. 1642.)<sup>1</sup>

Unsern freundlichen gruss und dienst zuvor, Ehrwürdige, Edle, Ernveste und Hochgelahrte, insonders gönstige gute Freünde.

Wass gestaldt bey dem Hochwürdigsten, Durchleüchtigen, Hochgebornen Fürsten und herrn, herrn Friderichen Erwehlten zu Ertz- und Bischoffen der Stifter Bremen und Verden, Coadjutorn zu Halberstatt, Erbe zu Norwegen, hertzogen zu Schlesswieg, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg etc. Unserm gnädigsten herren, die Amtsmeister und Schuster alhier, eine von Unserm zwischen Ihnen und dieser Statt Einwohner Etzard Janssen, am 6. Sept. dieses nunmehr zu endt lauffenden 1642 Jahrs, abgesprochenen rechtmessigen Bescheide interponirte nichtige appellation einzuführen und zu introduciren unbesonnener weisse unterfangen, dann dass Ihr Euch angemasset, Unss die edition der Acten auffzuerlegen, und bey Pönn 2000 goldtgulden in erwehnter Sachen weiter nichts zuhandeln, zu procediren und etwas zu attentiren, zu inhibieren und anzubefehlen, ferners ermelten Etdzard Janssen auff einen gewissen Tag an die Ertz-Stiftische Bremische Cantzley nach Vörde vorzuladen, solches alles haben Wir aus den jenigen Schrifften, welche ein Notarius, nahmens Georgius Sanders, den 29. October jüngsthin, in Unsers vielgeliebten Mit-Bürgermeisters und itzigen Praesidentens herrn Herman Wachmanns behausung niedergeleget, und hernacher mit dienlicher reservation erhoben und verlesen, zugleich auch auss der an Etdzard Janssen vermeinter abgelassener citation mit mehren und der länge nach vernommen.

Nun stellen Wir diese, wie auch vorige der Schuster verübungen und straffbahre beginnen, zu deren schweren verantwortungen, und wirdt Ihnen Ihr gewissen sagen und dictiren, wie solche Actiones mit ihrem geleisteten Bürgereide, dass Sie dieser Statt treue und hold, Unss, dem Rath, gehorsam sein, und nimmermehr wieder denselben thuen und handeln, auch allen schaden und nachtheill abkehren helfen, und zu keinem auffstandt, unruhe und auffruhr ursach geben wolten, übereinstimmen und sich conciliiren lassen. Ausser Zweifel ist es, dass die Ersame Bürgerschaft, die sich dieser Statt wollfahrt zu hertzen gehen lassen, Ihnen desswegen schlechten Danck sagen, vielmehr zum Heftigsten improbiren werden, dass Sie das Edleste Kleinod dieser Statt, nemblich dero uhralte Freyheit, umb Ihrer blossen unbegründeten unbillichen privat praetensionen auff die spitze setzen, und so viell bey Ihnen stehet, dieselbe zum besten geben wollen. Welches zwar Sie, die Schuster, nunmehr selbst zuerkennen anfangen, und es bloss darmit, dass Sie einfältige Leute wehren, und von andern (welche Unsers erachtens eben die jenigen sein werden, deren wunsch dahin gerichtet, dass diese Statt zu einem Steinhauften, oder ja zum offenen Dorffe gemacht werde) hierzu verleittet, beschonen und excusiren.

Dieses aber kommet Unss über die massen unvermuthet und befrembd vor, dass ihr Euch pro nostris, et hujus Civitatis, ac Civium nostrorum Judicibus aussgeben, und Unss Eures gefallens gebieten, verbiethen, zugleich Unsere Bürger und Einwohner von Unserer Jurisdiction und gehorsam ab- und an Euch zuziehen, consequenter Unss Unser a Majoribus gelieffertest Statt-Regiment, und dess angehörige Obrigkeit hoch- und herrlichkeiten auss den händen reissen, den gantzen Statum evertiren, und auss diesser freyen dem Reich immediate unterworfenen Stadt eine schlechte blosse provincial und LandtStatt machen wollet; da Euch doch woll wissend und bekandt, wass

<sup>1</sup> Concept und Original befinden sich im Bremer Stadtarchive.

es mit dieser Unserer Statt und der Regierung vor eine beschaffenheit, und das Wir, der Rath, solche nach der uhralten verfassunge zuführen berechtiget und bemächtiget, hingegen die herrn ErtzBischoffe zu Bremen darin nicht zureden, oder darüber zu cognosciren haben, gestalt Sie dan dieser Statt Judices niemahlss gewesen, und noch itzo nicht seind; darumb dan denselben Wir eben so wenig alls Unssere Antecessores am Rath einig recht, macht oder gewaldt über Unss und diese Statt zugebiethen oder zu befehlen gestendig sein, und wan zu Zeiten entweder auss Zunötigung, oder aber auss unwissenheit und unerfahrenheit des concipienten man sich nur mit dem wortt, befehlen, vernehmen lassen, dazu nicht stillgeschwiegen, sondern solchen neuwerungen expresse widersprochen und contradiciret, auch darauff an seiten der herren Ertz-Bischoffe weiter nichts begehret oder urgiret worden.

Ihr werdet Euch selbst annoch woll zuerinnern wissen, dass ob zwar anno 1636 man Unss die wegkreumung etlicher auff den ThumbsHoff gesetzter Pfäle injungiren und anbefehlen wollen, Wir solches in einem an Höchstermelte Hoch-Fürstl. Gn. gerichteten unterthänigsten antworttschreiben mit diesen formalibus, dass Unsere Vorfahren an diesem Statt Regiment und Wir niemahlen einen herrn ErtzBischoffen das Jus mandandi gestendig gewesen, und noch nicht gestendig sein konnten, geantwortet, mit anhangtem unterthänigsten ersuch, dass Wir mit einem wiedrigen nicht beschweret; besondern bey Unsern Unss in die hände gelieferten Hoch-, Obrigk.- und Freyheiten ungekrencket gelassen werden möchten, worauff dan auch dergleichen befehllschreiben eingestellt und Wir darmit verschonet blieben.

Ess ist hienebenst Reichs- Landt- und Stattkündig, bezeuget ess die tägliche unleugbare observantz und praxis, welche mit fast unzehlichen Exemplis zubelegen, und werdet Ihr selbst so lange Ihr bey der Ertz-Stiftischen Bremischen Regierung gesessen, ein anders nicht erfahren haben, alls dass, wan Jemand, Er sey wess Standes Er wolle, Unss in Rechten zu besprechen gehabt, oder aber sich über Unsere ergangene Urtheill beschweret zu sein vermeinet, solches nicht an die herren ErtzBischoffe zu Bremen, sondern an I. Kays. Maytt. oder dero Hochlöblich Kayserlich Cammergericht gebracht, geclaget, dahin provociret, und an den orten die processe erhoben worden. Worbey man sich dan zu bescheiden, dass das Ambtt der Schuster selbst anno 1617 von Unserm wieder Sie abgesprochenen Urtheill gahr nicht an den damahligen herren ErtzBischoffen, sondern an hochgedachtes Kayserliches Cammergericht, wiewoll gantz frivole appelliret, also dass man sich billig zu verwunderen, wie die itzigen Schuster dessen so gahr vergessen, und sich also von dieser Statt missgünstigen überreden haben lassen.

Die Römische Kays. Maytt. D. Carolus V. aller glorwürdigster memori haben nicht allein diesen der Statt immediatum Statum allernädigst erkandt und confirmiret, sondern noch darüber dieselbe darmit begabet und privilegiret, dass von dero Urtheilen und Bescheiden nicht appelliret werden solle, ess sey dan die Summe über 600 goldgulden Capitall, und habe der Appellans zuvor das Juramentum calumniae abgestattet, auch in casum succumbentiae caution uff 50 goldgulden würcklichen bestellet und praestiret, wornach dan auch in Camera Imperiali in decernendis processibus appellationis biss gegenwerttge Zeit stricte gesehen, und deme nachgegangen wirdt.

Datum unter Unserm Statt Signet d. 22. Novbr. anno 1642.

Burgermeistere und Rath der Statt Bremen.

## 32.

Unterthäniges Gesuch des Schusteramts in Sachen gegen den Freischuster Jansen, worin gebeten wird, dem Amte die Appellation an die Erzbischöfl. Rätthe zu verzeihen. (Vom 18. Novbr. 1642.)<sup>1</sup>

Edle, Ernveste, Hochgelarte, Grossachtbahre und Hochweisse, Insonders grossgünstige, hochgeehrte und gebietende liebe herren etc.

Welcher gestalt Wyr nach ankunfft Edzarten Janssen Schusters mit demselben in streit gerathen, und wass darauf nachgehents so woll schrift- als mündlich vor E. herrl. und Gstr. beiderseits passiret und fürgelauffen, dass alles ist demselben in gutem Angedenken, unnd erachten Wyr unnötig sein, dasselb in einiger weitlaufftigkeit zu wiederholen oder zu erinnern.

Nun bezeugen Wyr vor Gott und auch vor E. herrl. und gstr., dass Wyr von Anfange dieses Streits keinen andern Zweck, als dieser guten Statt gemeine wollfahrt und erhaltung Unsers Ampts privilegien, rechten und gerechtigkeit zue suchen Unss vorgesetzt, im geringsten aber die gedanken und Vermuthung nit gehabt, dass die Sache zu solcher weitlaufftigkeit ausschlagen, viell weniger dass Wyr E. Herrl. und Gstr. als Unser von Gott vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit Unss zu opponiren und widerspentszig zu bezeigen entschlossen und Unss fürgenommen haben sollen. Unnd als nun erfolget, dass E. herrl. und Gstr. in dieser Sache am 6. Septbr. jungst einen Finalbescheidt ertheilet, und dadurch sonderlich mit einer einverleibten clausula ein fürnembster punct Unsers Ampts gerechtigkeit und dass bestes mittell zur fortsetzung Unser und Unser Kinder, auch derer nachkommender zeitlicher Wollfahrt, nemlich, dass keiner Unsers Ambt fahig sein, und dazu admittiret werden können, er sei dan Unsers Amtmannes Sohn, oder verheürachte sich sonsten an desselben Tochter oder Wittibe (massen dasselb auch also zue Hamburgk, Lübeck und in anderen Stetten bei unserm Amte herkommens und eingeführet) Unss pure und vor der faust abgeschnitten werden will: So wirt demnach verhoffentlich kein unparteischer Biedermann sein, der nit mit Unss gestehen und bekennen müsse, dass Wyr dahero bei dem Oberrichtern Unss zu beschweren rechtmessige und hochdringende Ursache gehabt und noch haben. Dass aber bei solchem werk, der wegk rechtens zu appelliren und zu provociren nit an dass hochlöbliches Keiserliches Cammergericht, besondern an Ihr Fürstl. G. den herrn Erzbischoffen dieses Erzstifts Bremen, beschehener massen von Unss ergriffen und eingegangen ist, dero Behuef bezeugen Wyr hiermit übermahlen und öffentlichen vor Gottes Angesicht, dass Wyr denselben punct nit recht verstanden, weniger der Sachen nolturfft nach erwehgen können. Derowegen Wyr dan (nachdem Wyr dero ernstlichen hoffnung und zuversicht leben, E. herrl. und Gstr. besagte in jüngst abgefasseter Urteill zu Unserm und Unser nachkommen unaufhorlichem beschwerd einverleibte clausulam derogestalt grossgünstig erkleren und milteren werden, damit in demselben punct als auch sonsten Unsers Ampts privilegia recht und gerechtigkeit vielmehr Unss confirmiret und vermehret, als abgezwicket und geschwechet zu sein, Wyr und Unsere nachkommen von Unser Obrigkeit in der That loblich rühmen und sagen können, Wyr auch ferners wegen ged. Edzarten Janssen Unss derogestalt zu accommodiren und zuschicken, dass Alles in güte, ruhe, und friede hin- und beigeleget werden könne, willig und urpietig seint) Zufurderst gantz unterdienstlich und hochfleissig zu bitten, E. herrl. und Gstr. vormelthen in dem appellation-proces und wegk von Unss begangenen juris errore Unss als schlechten und ungelarten leuten grossgünstig condoniren und verzeihen und ferners durch Ihre dazu sonderlichen deputirte herren vorangeregte einverleibte clausulam demmassen enderen und milteren müegen, dass Wyr und Unsere nachkommen darinnen bei altem herkommen recht und gerechtigkeit gelassen, auch ferners dabei jeder-

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

zeit gehandhabet und geschützet werden. Wie Wyr dan auch gemelten von Unss an Fürstlicher Vördischen Canzelei angefangenen Appellation process hiermit und krafft dieses sincken und fallen lassen, demselben renunciiren und dero behueff sowoll die dem Advocato alss auch bestaltem procuratori von Unss vorhin gegebene mandata und Vollmacht ebenmessig krafft dieses bestendig revociren und ferners die schriften von dennselben abzufurderen Unns erklaren unnd anerbieten thuen. Verlassen Unss darzue gantzlich, und seint darüber E. herrl. und Gstr., die Gott der Allmechtiger bei allem hohen aufnehmen und wollergehen, auch beharlicher Leibessgesundtheit gnedig und langwurig erhalten wölle, grossgünstige, und wein die Sache keine verweilung leiden kan, schleüniger gewünschten erklörung mit oblation Unser pflichtschuldigen vermüegsamten diensten, getrost und unterdienstlich gewertig. Bremen d. 18. Novbr. A° 1642.

E. herrl. und Gstr. Unterdienstwillige und gehorsame  
 Amtsmeistere und Sampliche Amtsgenossen des  
 Schuster handwercks Alhie.

---

 33.

Gesuch des Schusteramts um Abschaffung der Freischuster, in specie um die Nichtwiederbesetzung der Stelle des verstorbenen Freischuster Tilmann Campe.  
 (Vom Septbr. 1654.)<sup>1</sup>

Edle, Ehrnveste, Grossachtbare, Hoch- undt Wollgelahrte etc.  
 liebe Herren.

Ob woll E. Edl. Vest. Herl. undt Gunst. bey ihren jetzo hochwichtigen Consultationibus wyr ohngerne bemuhen, so treibet uns doch dazu die betruckung unsers Ampts und dadurch veruhrsachende der Amptsgenossen Ungedult, wie auch unseres Ampts gehässige, welche dieses alles verührsachen, und nicht das gemeine, sondern nuhr ihren eigen nutzen darunter beobachten, indem jetzo nach absterbenn Sähl. Tihlman von Kampen sich ein oder ander Unserer Mitbrüdere, auch vielleicht frembde bey E. Edl. Herrl. undt Gunst. aniebet, auch ferner angeben müchte, umb unserm Ampte sich zu eximiren, und selbigem zum betruock die Frey-Schusterschafft zuerschleichen.

Wann nun besser, solcher unss fur augen stehenden Ungelegenheit und Weiterung in Zeiten und re integra vorzubauwen, damit nicht, wann die Karre hineingeschoben, sie schwächer wieder heraus zu bringen sey; So wollen doch E. Edl. Herrl. und Hochw. gst. Hochvernunftig woll beobachten, dass diese gute Statt unnd unser Ampt Alters von keinen Freyschuestern gewust hatt, und dass also dasselbe in possessione der Freyheit gewesen, und niemand, welcher nicht zugleich im Ampte, dem Ampte zuwieder arbeiten dorffen; Und dass solche freyheit von den Löblichen Vorfahren am Regiment unss gegeben, und drüber Löblich gehalten; Auch dass Solches geschehen solte, in der neuen Eintracht (welche Obere und Untere zu observieren geschworen habenn) verordnet und statuiret sey. Und obwoll in jungsten Jahren diesem zuwieder einige Freyschustere, deren der Erste M. Lucas, so sich doch folgig dem Ampte accommodiret hat, gewesen, eingesetzt sein mögen, so ist jedoch bekandt, dass deme allemahl von dem Ampte contradiciret und widersprochen, so gahr, das zuweilen es zu grosser Weiterung sich angelassen, also unser Recht dadurch sattsam conserviret, wenigst jedoch die neue Eintracht, welche jegliches Ampt

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

bey seinem tempore dero beliebten Eintracht gehabtem Rechte schutzet, in hoc passu in seinem Wesen verblieben sey. Ob auch woll E. Herrl. undt gst. und die Löbliche Vorfahren am Regimentt zu der einsetzung eines Freyschuesters vor diesem bewogen worden, daher, das die Modell der Schue und Stiefeln in der welt sehr variiret und mutiret, und wan solche Freyschuestere von frömbden Orten zu uns gekommen, neue modell und arbeit mit sich gebracht, die hiesige aber darinn nicht so gahr erfahren mögen gewesen sein; So haben doch die Zeite nunmehr bey unserm Ampte es also geändert, das man nachgehends in frembde Lande, mehr alls vorhin geschehen, gereiset, sich geübet, und man nunmehr, Gott lob, so guhte uff alle modell erfarnere Meistere bey unss findet, deren arbeit nicht zu tadeln sein wird. Wihr wollen nun geschweigen, weiln an der modell und arbeit es jetzo nicht mehr ermangelt, und also die Uhrsache, das ein Freyschuester vor diesem eingesetzt, cessiret und auffgehobenn, den eigennutz, welcher bloss und allein von denen, so zu der Freyschuesterschafft sich eintringen, gesucht wird, und hingegen den grossen Betruk und nahrung Abgang, welcher dardurch einem gantzem Ampte zuwaxset und endtstehet. Sondern zweiffeln gantz nicht, E. Herrl. und Gst., als Vätere des Vaterlandes, welche auch die Ämptere bey ihrer frey- und gerechtigkeit, in krafft der neuen Eintracht, gerne schützen wollen, werden hierunter mehr ihre pflichte und das publicum beobachtenn, alls Jemanden in seinem privat nutzen gratificiren, und dardurch verührsachenn, das ein gantz Ampt getrucktet und zu grund gerichtet werde; In ferner erwegung, das in Zeit der noht ein gantz Ampt und Viele (dann wihr jetzo ohne weib und Kinder, ohne knechte und Jungen, bloess an Meistern über hundert persohnen, welche die Onera bey der Schutzen fahnen tragenn helffen, stärck sein), so woll dem aerario, alls sonst in anderen Vielen wegen dem publico und gemeinem Wesen in Kriegs- und Friedenszeiten mit ihren Burgerlichen Diensten weit mehr zu nutzen, auch respective schaden kommen können, alls ein einziger Eigennutziger privatmensch, ja vielleicht auch ein solcher, welcher pro gratiarum actione dieser guten Statt Kirchen unnd Schulen zu Zeiten mehr hinderniss machen, alls deren auffnehmen suchen und beförderen helffen muchte. Dehme wir dan endlich auch dieses zu beobachten hinbey fuegen müssen, das jetzo noch ein freyschuester, namens Edzard Jansen, bey unss notorie im leben ist, welcher ob er gleich in der also genannten Neuen Statt wohnet, dannoch sowohl in der Alten alls neuen Statt seine arbeit verkauffet, welcher auch, wie wihr unlängst erst erfahren, diese freyheit haben soll, das Er an statt M. Evert Wegenn auch in die alte Statt, wann Er will, ziehen und doselbst seine freyschuesterschafft solle üben mögen. Darumb auch, unnd weiln wihr hievon keine Wissenschaft hiebevor gehabt habenn, wihr die Freyschuesterschafft des Sehl. Tilmans von Kampen, welche re non amplius integra uns erstlich kund geworden, unnd bey dessen persohn wihr sonst auch andere Consideration geführet unnd accommodation verspüret, umb so viel mehr die wenige Zeit hero, so er gelebet, wiewohl nicht ohne contradiction gedultet haben.

Diesem allem nach so gelanget an E. Edl. Hoch- und Wohlw. Herrl. und Gst. unser gantz unterdienstliches einständiges flehen, Sie wollen ruhen, obiges alles und besonders, auch was mehr motiven ratione cum publici tum privati Juris et Status (welche E. Herrl. und gunst. hohem Verstande, Legalität und Officio nobili wihr zu betrachten anheim stellen, sonst jedoch uns jeder Zeit vorzubringen reservieren) wohl zubeobachten sein möchten, reiff- und inniglich zuerwegen, und deme folgig unss und unsser Ampt bey der uhralten Frey- und gerechtigkeit rühiglich zulassen, Obrigkeitlich zu manuteniren und zu schützen, und mit keine mehr Freyschuestere zu belästigen, sondern den oder die impetranten und Sollicitanten solcher freyschuesterschafft gänzlich abzuweisen; oder je zum wenigsten deren gesuchschriff etc. uns vorher zu unser Verantwortung zu communicieren, damit nicht unsere freyheit ungehöret gleichsam condemniret, sondern allenthalben also das publicum dem privato praeferiret, leges fundamentales observiret, Recht und gerechtigkeit administriret und manuteniret, burgerliche Eintracht beobachtet, weiterung- und spaltungen bey jetzigen ohne das sorgsammen Zeiten verhütet, Jeglicher bey seiner nahrung, damit er sein



tägliches brodt haben, Weib und Kind erhaltenn, dem publico, auch den armen mit gedult, und nicht mit seufftzen geben könne, geschützet und gelassen werden möge. Unnd sein wihr solches mit Burgerlichem gehorsamh zu verdiehnen, auch mit weib und kind durch andächtiges gebette bey Gott dem Allmächtigen zuerkennen erbietig, dessen gnädiger Obhuet und Schutz E. Herrl. und Gst., deren consilia undt Rahtschläge zu erhaltung gemeiner Statt freyheit, auch Recht und gerechtigkeit Wihr devot und getreulich, dero Obrigkeitlichem Schutz aber unsere Ampts- Frey- Recht unnd gerechtigkeit unterdienst- und gehorsamlich empfehlen, Die wihr sein und bleiben

Supplicat: Bremen den Septbr.

A° 1651.

E. Edl. Ehrnvest. Grossachtb. Hochgel.,  
Hoch- und Wohlw. Herrl. etc. Unter-  
dienstbereitwillige und gehorsame  
Bürgere,

Amts Meistere und Amptsgenossen  
des Schuester Ampts.

### 34.

Antwort des Schusteramts auf die Aufforderung des Raths einen französischen Refugié in ihr Amt aufzunehmen, widrigenfalls man denselben zum Freimeister ernennen werde. (Vom Novbr. 1685.)<sup>1</sup>

Hoch- undt WollEdle Liebe Herren etc.

Unsere hochgeehrte Morgensprachsherren haben uns mit mehrem hinterbracht, wassmassen Ewre HochEdl. grossachtb. hochgelehrte, undt hochweise herrligk., gerne sehen, dass wir einen auss Frankreich, wegen der Evangelischen Religion anhero gefluchteten Schuster möchten in unser Ampt nehmen, haben auch nicht ermangelt, uns diess falsch alle ersinnliche remonstrationses zuthun, undt endtlich, da man in solch zumuhten nicht können gehelen, sich verlauten lassen, dass Ewre hochEdl. herrligkeiten auf den wegerungsfall besagten Fluchtling wurden zum Freyschuster machen etc. Wann aber unser Amt über die 411 Jahr alt ist, und seine gewisse consistenz gehabt, auch allemahl von unserer Lieben Obrigkeit dabey löblichen geschützet und erhalten worden, dannenhero versichert leben, Ewr. HochEdle grossachtb. auch hochgel. herrligk. werden selbigen gleiche gunst und manutenentz hoch vermögend, inhalts der Neuen Eintracht wiederfahren lassen, so haben nicht de weniger vor nöhtig erachtet, unsere Causales, warumb wir mit beyden Zumuthungen zu verschonen, Ewr. hochEdl herrligkeiten gehorsamst vorzutragen, damit wir sonsten nicht möchten dafür angesehen sein, alss ob wir in thunlichen undt müglichen Dingen unserer Lieben Obrigkeit zugegen sein wollten. Anlangend dan dass Erste, nemblich die uffnehmung besagten frembden in unser Amt, haben uns desswegen unterdienstlich excusiren müssen, weilen (1) wie oberwehnt, unser Amt ein ubraltes, über 411 Jahr gestandenes, undt mittelst gewissen, von Ew. hochEdl. herrligk. Preisswürdigen vorfahren, auf eine besondere Formb bestettigtes Ampt ist, welches dergleichen nie gethan, auch (2)<sup>1</sup> nicht thun kan, allermassen niemandts unsers Ampts fähig werden mag, er musse dan eines Meisters Sohn sein, oder eines Meisters Tochter heiraten, so dass, wann wir disen frembden zu unss ins Amt uffnehmen solten, dadurch unser, von ewiger Zeit hergebrachte gerechtigkeit, zu einmahl, zu unserer Kinder und nachkommen irreparabile nachtheil, locherig gemacht werden dorffte. Undt zwarten desto ge-

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive. Auf der Rückseite steht: »Praes. d. 27. Nov. 1685. per zween Schuster.«

wisser (3) darumb, weilen es bey einem nicht verpleiben, sondern consequentzen geben wurde, undt ob wir gleich noch so gerne, unserer Lieben Obrigkeit guthbedfinden folgeten, undt ausser dem von unss selbstn schuldig, barmhertzigkeit gegen unsern leydenden Nächsten zu erweisen, so vermögen doch (4) solches in diesem casu nicht zu thun, weilen nach der Christlichen Regul die ordentliche liebe von einem Jedtweden selbstn angehet, und dan leider! stattkundig, wie unser Amt, aus 130 Meistern bestehet, unter welchen kaum der dritte Theil dass tagliche broth hat, welches liebe broth dan (5) durch ufnehmung frembder Meistere uns noch weiter entzogen werden wurde. Zugeschweigen, dass (6) unser Amt, in die 5000 Thlr. schuldig, und auch sonstn (7) auss der gleichen uffnehmung frembder schuster in unser Amt grosse unordnung und Zerrüttung zu besorgen, indem leute bey unss eintreten wurden, die man im Römischen Reiche nie gekandt, und von welchen man nicht wiste, ob sie redtlich gelernet oder nicht, wesswegen unser Amt bey andren Teutschen stätten, damit es correspondiren undt gleichheit halten muss, verruffen werden, oder wenigstens wegen unserer gesellen ungelegenheit haben dorffte. Betreffend zum Andren die Frey-Meisterschaft, wollen nicht hoffen, dass Ew. hochEdl. herrligk. auch damit uns beschwehrlich fallen werden, zumahlen dero Löbliche hh. Antecessoren im Regiment besage der bylag A. in ao 1642, am 6<sup>ten</sup> Fbr. sich dahin vatterlich erklehret, »wann wir unsere Kinder gebührlich anweisen undt ausser landes etwas Redliches »lernen lassen wurden, dass sie als dann nicht gemeinet, uns mit Frey-Schustern »ohnnötig zu beschwehren«;

Nun geschiehet aber beydes von uns offenkundig, nicht allein dass wir unsere Kinder gebührlich anweisen, sondern auch in frembden landen dermassen etwass redtliches undt Kunstreiches lernen lassen, dass sie zu hauss kommende, es auch den besten Frembden Meistern, wonicht zuvor, wenigstens gleichthun und arbeiten können, massen wir dann woll kühnlich sagen mögen, dass in unsern Amte Meistere zu finden, die im Schüstern oder in ihrer profession Keinen zu weichen nötig haben, da sonst in vorigen Jahren ob singularem excellentiam etwan ein Frey-Schuster mag gestellet worden sein. Undt wann dan hierauss am tage, dass wir ohn unser Amt und alle die unserige zu ruiniren frembde schuster unmöglich auf und an nehmen können, auch Ewre hochEdl. herrligk. einigen frey-schuster neben uns zu stellen keine ursache finden werden, zu deme dan, dem einen also barmhertzigkeit zu beweisen, damit den andren dadurch nicht geschadet werde, endtlich ja auch der berührte frembde mit schuhflicken sich nohturfftig und respective besser als manger seiner Amtsschuster mit Neuen Schumachen wird ernehren, und dabey entzwischen von guten hertzen sonstige Zusteur erwarten können.

So ist unsere unterdienstliche, gehorsame bitte, Ew. hochEdl. auch hochgel herrligk. wollen nicht ungleich aufnehmen, dass wir bey diesen Zufall uns dehmütig excusiren, und dero gesinnen abbitten müssen, auch solchem nechst unser, als ein Ew. hochEdl. und herrligk. allzeit getréues und mit guth und bluth in nohtsfall zu dienen williges Amt, in beyden puncten zu verschonen.

Wir verlassen unss dazu, und empfhelen Ew. hochEdl. Veste, hochgel. auch hochweise herrl. u. gunsten zu einem glücklichen Regiement und allen selbst wählenden, hohen wohlsein, in Gottes mächtigen schutz, unss aber und unser Amt, sambt dessen hergebrachte jura, privilegien undt gerechtigkeiten, zu deroselben Obrigkeitliche wollvermögenden Manutenentz Empfhelende.

Ewer Hoch- und WollEdl. Veste Grossachtb.,  
hochgel., auch hochw. herrligk. unser allzeit  
hochgeehrte herren

Gehorsame Bürger Alt und Junge meister hie-

## 35.

## Zwei Senatsconclusa über Freischuster aus den Jahren 1685 und 1766.

A. Extract aus dem Wittheitsprotokoll de 1685 Nov. 27.  
Vol. XIV. p. 25.

Schusteramt contra  
Lorentz.

5) ist verlesen des Schusterampts supplique contra Lorentz, dass derselbe nicht ins Amt noch zum Freimeister möge genommen werden, nebst einer Beilage p. A. Senatus Resolution de Anno 1642.

Conclusum quoad

5) dass falss das Amt den Franzosen nicht admittiren wolle in ihr Amt, er solle Freymeister verbleiben.

B. Senatsconclusum vom 3. Januar 1766. (aus der Acte S. 13. O. 40. g.)

Auf geschehenes Suppliciren Conr. Flagge um Ihm die Freimeisterschaft beim Schusteramt Obrigkeitlich zu verleihen und dabei abgestatteten der herren Commissariorum relation erklärt sich die hochedle Wittheit, dass dessen Gesuch jedoch vorbehältlich Amplissimi Senatus Befugniss, vorkommenden Umständen nach die Frei-Meisterschaft zu ertheilen, abzuschlagen sey. Concl. in Pleno 1766 d. 3. Januar.

## 36.

Appellationsschrift des Schusteramts gegen den Schuster J. Vischbeck vom 25. Septbr. 1648. Die Ehefrau J. Vischbecks war schon wenige Monate nach der Copulation ins Kindbett gekommen. Das Amt verlangte deshalb Ausstossung Vischbecks, seiner Frau und seiner Kinder propter anticipatum concubitum. Der Rath hatte entschieden, dass das Schuster-Amt den Vischbeck und seine Ehefrau zum Amt zuzulassen und »gleich andern vor ehrliche Ambtleute zu halten schuldig sei.« — Das Schusteramt beschreibt in der Appellationsschrift die Gebräuche des Amtes, die Bettsetzung u. s. w.<sup>1</sup>

Art. 8. Wahr, dass dahero die Vorfahren amb Schuster-Ambte es je unndt allewege also gehalten, steiff unndt fast practiciret unndt observiret, dass die Ambtsbrueder nach öffentlich gehaltenen Kirchgangk, beschehener einsegung unndt ordentlicher Copulation durch die handt des Priesters allererst in beisein der Ambtmeister, in dass Ehebette treten, unndt pro more et consuetudine der Statt Bremen gesetzet werden müssen.

Art. 9. Wie dan in specie wahr, dass fur 40 Jharen auss anordnung der lieben erbahren unndt thugentbeflissenen antiquitet bei dem Schuster Amt der gebrauch gewesen, dass die verlobte Persohnen unndt iunge leuthe dem Ambt der bettsetzung halben eine Kost thuen müssen.

Art. 10. Wahr, dass bei solcher Cost zwei die Jungste Ambtleute die braut ins bette setzen, die beäidigten Ambtmeister aber dieselbe mit ihren eidtlichen Handen zur anzeig ihrer unbefleckten Jungfrawschaft antasten oder begreifen müssen.

<sup>1</sup> Zwei Exemplare der Schrift, beide von dem Anwalt der Schuhmacher Joannes Agricola D. eigenhändig unterzeichnet, befinden sich im Bremer Stadtarchive.

Art. 11. Wahr, dass auch solches in terrorem et pro conservanda disciplina also streng gehalten, dass wan sich hirnegst eine illegitima et praematura conjunctio befunden, die Amtsmeister propter non habitam diligentiorum inquisitionem des Amts entsetzt worden.

Art. 12. Ob nuhn woll wahr, dass solcher solennis ritus, wegen der grossen Uncosten, so den jungen Leuthen dardurch verursacht, wiederumb abgeschaffet.

Art. 13. So ist doch wahr, dass nuhn eine geraume Zeit, doch zu voriger meinung, zweck unndt effect, an statt dessen herbracht, dass der sich befreiende Amtsbrueder oder frembder den negsten Sonnabendt zuvor, ehe er sich den allernegstfolgenden Sontag seine desponsatam ördentlicher weise durch die handt des Priesters in conspectu Ecclesiae copuliren lasset, dem Meister des Amts pro tempore 6 Marck lieffern unndt einantworten muss.

Art. 14. Wahr, dass solche 6 Marck de more laudabili et recepta consuetudine loquendi des Schusteramts bettebringung genandt, unndt den Amtsmeistern pro tempore zur Zeugknuss, dass die copulandae personae eben dero Zeit recht ins Ehebett kommen, entrichtet unndt eingantwortet werden.

Art. 15. Wahr, dass nach solcher entrichtung unndt beschehener ördentlicher öffentlicher Copulation, einsegung unndt heimführung die würckliche bettsetzung allererst desselben Abends effectuiret wird.

Art. 16. Wahr, dass dem unverrucktem ohnverdencklichem löblichem Herkommen nach bei dem Schusteramt von daran allererst angerechnet wirdt, ob die conjunctio vel copulatio carnalis legitima, honesta et impunita sey oder nicht?

Art. 17. Item wahr, daher anzurechnen, ob die auss solchem matrimonio erzeugte Kinder quoad admissionem zu dem Amt unndt dessen gerechtigkeit zu rechter Zeit oder zu frue kommen oder nicht?

Art. 18. Item wahr, dass dahero anzurechnen, unndt allewege ex post facto gerechnet, aestimiret unndt judiciret worden, ob sich die Amtsbrueder, oder auch andere frembde inss Amt mit Amtdöchtern sich befreiende gesellen, bei solcher Vorlöbnuss unndt matrimoniall contract recht, woll, rein unndt unbeflecket gehalten oder nit, unndt dahero des Amts, dessen gesellschaft, privilegien, recht, freiheit unndt gerechtigkeiten vehig oder nicht, oder aber auch desselben wiederumb verlustig worden.

Art. 19. Demnach wahr, wan sich ante matrimonium vel etiam ex post facto befunden, dass die jungen gesponsen oder Eheleuthe fur öffentlich gehaltenen Kirchgank, einsegung, gewöhnlicher copulation durch die handt, des ördentlichen Priesters, bettbringung oder bettsetzung unndt heimführung, also fur der rechten Zeit beieinander gewesen, sich carnaliter cognosciret unndt commisciret, oder auch impraegniret haben, sie des Amts unndt dessen Gerechtigkeit obarticulirter massen mussig gehen, eussern unndt enthalten, oder je zum wenigsten bei demselben nach gelegenheit mit unterlaufender Umstände sich aussöhnen, unndt mit gewisser masse abfinden, oder woll gahr das Amt de novo eschen unndt gewinnen müssen.

Art. 20. Wahr, dass solche aussöhnung, eschung unndt abfindung gleichwoll bei dem Amt unndt in dessen willkuhr gestanden, nach befindung der Circumstantien dieselbe zugestatten, oder den Verbrechern zu verweigern.

Art. 26. So ist doch wahr, dass der Appellat Johan Vischbeeck obarticulirtem allem diametraliter zuwieder, seine jetzige Haussfrawe lang fur öffentlich gehaltenem Kirchgank, einsegung unndt ordentlicher copulation durch die handt des Priesters, auch gewöhnliche Heimbring- unndt bettsetzung, ja fur der Verlöbnuss selbst, nicht ohne ergernuss der Christlichen Kirchen, unndt unsern Amtsverwandten zu gefehlichem bösem nachfolgigem Exempell carnaliter cognosciret unndt dieselbe impraegniret.

Art. 27. Wie dan wahr, dass er auch nach furgehaltenen Sponsalien im Monat Septembri A° 1615 unndt lange fur Martini fleissliche Vermischung mit derselben getrieben.

Art. 28. Wahr, dass uf solche viel zu frue, zeitige unrechtmässige unndt unverantwortliche carnallconjunction erfolget, dass sein Vischbeekens Appellati Haussfraw, nachdem sie nuhr ungefehr drei Monat unndt etwa vier oder funff tage mit ihme in einem Christlichem rechtmässigem Ehestandt unndt Ehebetten gelebt, Sonnabends den 7. Septembris A° 1616 einen Lebendigen Sohn oder Kindt viel zu frue zur welt gebracht.

Art. 29. Wahr, dass er also gantzer Sechs Monat fur der ordentlichenn Hochzeit, einsegung Copulation unndt Heimfuhung, welches alles erst 14 tage nach Pffingsten also im Monat Junio in A° 1616 gehalten unndt vollenzogen worden, seine dohmahlige braut unndt jetzige Haussfraw beschlaffen unndt impraegniret.

Art. 30. Wahr, dass sie beede dadurch obarticulirtem inhalt Amtsrechts, Handfeste, Herkommen, gemeinem gebrauch unndt Rechte nach des Amts gesellschaft, recht, Freiheit unndt gerechtigkeit verspielet, unndt dessen alles sambt ihrem Kinde wiederumb verlustig unndt unvehig worden.

Art. 31. Dan ob woll wahr, dass der Appellat unndt Kläger in prima Johan Vischbeeke ungefehr 14 tage fur Fastelabendt in A° 1616 das schusteramt geeschet, gewonnen unndt erlanget,

Art. 32. Ob auch woll wahr, dass der Zeit sein Schwieger vatter Cordt Cörne man sich anerbotten, eingestelt unndt gelobet, dass Appellat alles dasselbe nach, wass ein Jeder fur ihme gethaen, thuen, praestiren unndt leisten sölle,

Art. 33. Auch wahr, dass er Zeit solcher eschung schon vorhin obarticulirter massen seine braut unndt jetzige Haussfrawe beschlaffen unndt geschwängert,

Art. 34. Wie nicht weniger wahr, dass er tempore nuptiarum obarticulirtem gebrauch unndt Herkommen nach die gewöhnliche Sechs Marck bettbringung genandt, damahligen Amtmeistern einantwortten unndt zustellen lassen,

Art. 35. So ist doch wahr, unndt kan uf den nothfall mit einem leiblichem Aidt erhalten, dargethaen unndt erwiesen werden, dass das SchusterAmbt derozeit, wie der Appellat Vischbeeke das SchusterAmbt geeschet, von diesen unziemblichen Händlen, viel zu fruezeitiger beiwohnung, carnallcopulation unndt commixtion, unndt das es umb ihn unndt seine braut also beschaffen, gahr nichts gewust.

Art. 44. Wahr aber, dass solches bei dem Zustandt nicht erfolgen können oder mögen, cum uxor illud jus, quod amplius non habuit sed perdidit, ad maritum transferre non potuerit.

Art. 45. Wie dan wahr, alss das Amt ex post facto erfahren, dass es umb Appellaten unndt dessen Haussfraw obarticulirter massen bewandt unndt das es von demselben also schändtlich hintergangen, aufgesetzt unndt hinters Liecht gefuhret.

Art. 46. Wahr, dass sich darauff alsobaldt das Amt beieinander gethan, diese unverantwortliche Händell in deliberationem gezogen, unndt sich darbei des Amts Herkommen unndt Gerechtigkeit erinnert.

Art. 47. Wahr, dass sie darauff die von dem Appellaten Vischbeeken obarticulirter massen, per errorem, justam ignorantiam, sub- et obreptionem et subdolam machinationem desselben empfangene 6 Marck bettbringung dem Appellato bei dem Ambtsbotten wieder zugeschicket, unndt dardurch ihren dissensum, contradiction, unndt gemuths meinung pro conservanda honestate publica et defendendis juribus, privilegijs, bonijs moribus et laudabilibus consuetudinibus des SchusterAmts demselben gnugsam zuverstehen geben.

Art. 48. Wahr, dass Appellatus solche wieder zuruckgeschickte Sechs Marck Bettbringung wiederumb guethwillig zu sich auff unndt angenohmmen, unndt bis noch uff diese stunde behalten.

Art. 49. Wahr, dass auch die Amtsmeistere seider dem keine gelder mehr von ihme genohmmen oder nehmen, vielweniger der articulirten Uberfuhung halber ihnen fur ein Amts Bruder passiren lassen, haben unndt halten wollen.



Art. 56. Ob nuhn woll wahr, dass das SchusterAmbt zu Gott, dem Rechten unndt der billigkeit sich gänzlich versehen, dass in erwegung dessen alles, was hiroben etwas lenglich der sachen notturfft nach articuliret, unndt in actis prioris instantiae, wo nicht überflüssig, iedoch nothdurfftig aussgefuhret, vor dass Schuester-Ambte alss beclagte wieder Clägern jetzigen Appellaten von Rechts unndt billigkeit wegen hette geurtheilet unndt erkandt werden sollen,

Art. 57. So ist doch wahr, dass dessen zumahl unerachtet, ein vermeint nichtig wiederrechtlich oder zum wenigsten Unbillig urtheill, salvo honore dominorum judicum, von Erb Rath fur Clageren unndt Appellaten wieder das beclagte Schusteramt unndt Appellanten ab- unndt ausgesprochen worden, des einhalts, dass das Schusteramt, ihres einwendens ungeachtet, den Cläger unndt seine Eheliche Haussfrawen zu dem Ambte zuverstaten, unndt gleich anderen fur ehrliche Ambtleuthe zuhalten schuldig sein sollen.

(Folgen noch Art. 58—80.)

## 37.

Erklärung des Schusteramts gegen den Mitmeister Joh. Drake wegen eines ex anticipato concubitu erzeugten Kindes vom 24. März 1727.<sup>1</sup>

Hoch- und WollEdle etc.  
Hochgeneigte herren und Oberrn.

Ew. hoch- und WollEdl. herrl. und hohen Günsten statten wir unterthänigsten Danck ab, dass dieselbe das von unsern MitMeistern einem, Johann Draken, wider uns übergebenes Memorial zur beantwortung uns zu communiciren Grossgünstig geruhen wollen, darinnen der Supplicant zu erzehlen sich nicht scheuet, wie dass seine Ehefrau nur 5 Wochen zu früh ins Kindbette gekommen, Sie also aus dem Ampt nicht zu excludiren, noch er die Ihm dictirte straffe zu erlegen schuldig seye, zumahlen derselbe durch blasse erzehlung dessen, dass der damahlige AltMeister Dirich Wurtman einen andern AmptsMeister Henrich Goosman zu Ihm ins hauss solle gesand, und Ihm des Ampts halber vor seiner Frauen haben befragen lassen, Niemand zu nahe getretten, mitfolglichsich keines delicti schuldig wisse. Wan nun des Supplicantis Ehefrau nicht etwa 5 Wochen zu früh, sondern zu der Zeit nieder gekommen, wie Sie kaum 5 biss 7 Wochen mit Ihm in der Ehe gelebet, inmassen aus unserm Amptbuch offenbar erhellet, dass der Supplicant das so genandte bettebringen-geld, welches allemahl der gewohnheit nach vor der Hochzeit muss erleget werden, Anno 1719 d. 16. Nov. bezahlet, und nur circa 8 Wochen drauff nemlich am 17. Jan. 1720 des anticipirten Beyschlaffs halber bereits gestraffet worden, in welchem fall es nicht allein bey unserm Ampt beständig so gehalten; dass keine Frau, welche zu früh beygeschlaffen, ins Ampt admittiret, sondern auch solches laut Conclusi sub sign. ☉ auff des Supplicantis damahliges anhalten, dass seine Frau recipiret werden mögte, A° 1726 d. 10. Jan. in Pleno confirmiret, und demselben rotunde abgeschlagen, anbey auch unsere T. T. hochgeEhrte herren Morgensprachsherren attestiren werden, dass der Supplicant nicht wegen einer unschuldigen erzehlung, sondern deswegen, dass er viele lose reden ge-

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

führet und den damahligen AltMeister Henrich Goosman als den einigen ursprung seines unheils zwaren blamiret, hingegen obgleich dieser Eydlich abgehöret nichts erwiesen, nicht in 24 Thlr. sondern dem herkommen gemäss in 10 Thlr. straffe condemniret worden, welche 10 Thlr. aber nachmahls durch des Supplicanten ungehorsamhes ausbleiben und bezeigte widerspenstigkeit, also daher muthwillig verursachte Kosten biss auff 24 Thlr. 32 gr. angewachsen, welche dan auch zu bezahlen demselben vermöge beygehenden Conclusi in Pleno sub sign. ☉ bereits injungiret worden. Derowegen ist und gelanget an Ew. hoch- und WollEdl. herrl. und hohen gunsten unsere gehorsamste bitte, Dieselbe geruhen hochgeneigt zu erkennen, dass es bey denen einmahl abgefassten letzteren Conclusi vom 10. Jan. und 27. Febr. ao 1726 lediglich zu lassen, und Supplicant die schuldige 24 Thlr. 32 gr. ohne fernerer widersprache zu bezahlen schuldig und gehalten seye. Die wir Ew. hoch und WollEdl. herrl. und hohe Günsten in erwartung hochgeneigter deference dem Schutz des Allerhöchsten hertzlich ergeben und Zeitlebens verbleiben

Ew. hoch- und WollEdle herrl. und hohe Günsten

Suppl. Bremen  
d. 24. Mart. 1727.

Gehorsamste Bürger  
(gez.) Dirich Wurtmann  
(gez.) Johan Steffen Heimel.

Sign. ☉.

Auff unterdienstliches Suppliciren Meister Johann Draken wider die Meistere des Schuster-Ambts und dieser dagegen eingebrachte verantwortung, auch abgestatteter Relation der Hrn. Commissarien als pro tempore Morgen-Sprachsherrn betreffend die Exclusion des Supplicanten Ehefrauen ausser dem Amte in puncto anticipirten bey-schlafts: Erkläret Sich Ein hochweiser Raht, dass befundenen umständen nach, es voritzo bey dem alten herkommen lediglich zu lassen, jedoch dass die aus die Ehe nachhin, und nun bereits erzeugete und etwa noch weiter zu erzielende Kinder des Ambts fähig sein solten.

Conclusum Bremen in Pleno d. 10. Jan. 1726.

(gez.) Joh. Clamp DVSyndicus.

### 38.

Formular eines in Hildesheim üblichen Geburtsbriefes vom Jahr 1684.<sup>1</sup>

Wir Bürger Meister undt Raht der Stadt N. fügen hiemit männiglichen, was würden, Standes oder Wehsens die sey, so diesen unsern offenen brieff sehen, lesen, oder horen werden, nebst gebürlichen unsern zu entbieten hiemit zu wissen, Dass uns der achtbahre Hanss Rutger Hinüber mit mehrender Gebühr zu erkennen gegehen, welche gestalt Er benöthiget zu gewisser seiner intention offene glaubwürdige Kundschaft seiner Ehelichen geburt und Redlichen herkommens, zu haben, und hiernechst vorzuweisen, zu dehm Ende auch uns Vier Zeugen benand

(Inserantur nomina Testium)

fürgestellte mit bitte, Dieselbe darüber Eidlich abzuhören, und auss deren aussage Ihme beglaubte kundschaft und zeigniss in probante prima zu ertheilen. Wan dann Kundschaft der Wahrheit niemahlen zu verweigern, alls haben wir die producirt vier Zeugen die wir allesamt für auffrichtige und wahrhaftte Männer erkennen, mit den Zeugen-Eyde belehget, welchen sie fur uns stehende, wie sich das gebühret, mit gestreketen Armen und erhobenen fingern zu Gott und auf dass heilige Evangelium geschworen und vermittelt desselben ingesamt dennoch jede besonders wahr und ihnen guht wissend sey aussgesaget, dass producenten Vatern Heinrich Hinüber dessen

<sup>1</sup> Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

Mutter Ilsa Meyers in Jungfraulichen Schmucke und fliegenden haren unterm Krantze zur Kirche und trauung öffentlich zugefüget, und dass von solchen Eheleuten Hanss Rutger Hinüber in stehende Ehe und Ehelig erzeuget, auch Er und seine Eltern Niemandes loht noch Eigen, noch wendischer Gebuhrt, auch keines Zölners, Müllers, Baders, Bartschehrers, Pfeifers, Leinewehbers, Schäffers oder sonst eines andern verdächtigen argwöhnigen geschlechts, So dan seine vier Ahnen alsswegen seines Vaters Hans Hinüber und Helena von Schneite, Eheleute, wegen seiner Mutter Johan Meier und Pollit Carstens seine grosseltern, demnach wollwürdig seiner Ehelichen gebuhrt und redlichen Herkommens halber in alle Ehrliche Ampter, Gilden, Zunften und Innungen auff und angenommen zu werden. Ersuchen demnach männiglichen Standes erheischung nach hiemit gebührend diesen nicht alleine vollkommenen Glauben beizumessen sondern auch mehrbesagten Impetranten dieser denselben also ertheilten beglaub- und beschworenen kundschafft würcklich genoss empfinden zu lassen. Dass sind wihr nuh einen jeden Standesbeschaffenheit nach zu verdienen und zu verschulden anerbietig. Zu mehrer Uhrkund dessen allen haben wihr unser Stad Siegel wissendlich an diesen Brieff hangen lassen.

## 39.

Gesuch des Schusteramts, den Kramern den Verkauf von Schuhen zu verbieten, vom 12. Mai 1636.<sup>1</sup>

Ehrnveste hochgelarte, Grossachtbahre Hoch und wollweise grossgunstige gepietende liebe hern.

Wasmassen die Ampts Kramer sich unterstehen nicht allein ausserhalb Landts an frembden ortern Schueh machen zu lassen, und alhie zu Bremen wiederumb zu Ihrem Vortheil zuverkauffen, Solches haben wir E. E. H. und wolw. gst. hiemit klagend zuverstehen zu geben keinen umgang haben können.

Wan dan das Schusterampt, da dan unsers mittelss uber 80 im Zahl vorhanden, und, wie dan Gott weiss die Nahrung bey vielen geringfugig und gar bekummerlich muss gesocht werden: nicht wenig dadurch geschmelert, und zu keinem geringen eintrag, Nachtheil und Schaden solchs thuet gereichen; Und ferne von unss sein, und Gott uns dafür behuten solte, das wir an Ihnen solches beweisen oder so einen wieder gewissen Eingriff thun und ihnen sehen lassen solten; Auch überdiess uns von E. E. hochgel. G. und h. gst. die grossgunstige verheissung geschehen, alss kurtz verruckter Zeit, das Tuffelmacher Ampt mit dem unseren incorporeret und einverleibet worden, das hinfurter wyr bey unser Ampts gerechtigkeit solten manutenirt, geschuetzet und gehandthabet werden,

Alss ist und gelanget derohalben an E. E. H. H. und Wolw. gst. unsere unterthaniges und demutiges Suchendt, dieselbe geruhen solches nach Ihrer H. H. und Wolw. gst. discretion zu pondereren und solche Schuheckauffenschaft mit den Kramern grossgunstig abzuschaffen und unss bey unser Ambts uralten gerechtigkeit nicht zu hemmen, sondern vielmehr zu verthetigen und vorsetzen zu helfen,

Solches getrosten zu E. E. H. H. und Wolw. gst. wir uns gantzlich, seind es auch nach allen vermügen hinwieder umb uns dieselben zuverdienen zu jeder Zeit willig und gefliessen.

E. E. H. G. H. und Wolw. gst. hiemit Gottlicher protection zu glucklicher Regierung und allen gedeylichen auffnehmen und wolstandt hiemit getrewlich empfehend.  
Bremen den 12. May Anno 1636.

E. E. H. G. H. und wolw. etc.  
Die Sämtliche Schuster daselbst.

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

## 40.

Erklärung der Wittve Formanoir, dass sie den bisher von ihr betriebenen Handel mit Kinderschuhcn unterlassen wolle, vom Juni 1642.<sup>1</sup>

Thue kundt und bekenne Ich Catharina Düsings, weiland Lubbert Formanoirs hinterlassene Wittib, vermittels meines freundlichen Lieben Schwieger Sohns, Mr. Hanns Bouwers, alss meines hiezu insonderheit erkohren Vormundts, vor Jedermänniglich hiemit öffentlich: Ob zwar Ich eine geraume Zeit von Jahren kleine Kinderschuh feill gehabt und meine nahrung darmit getrieben, hiesiges SchusterAmpt aber sich beduncken lassen, dass Ihrem Ampt zu kurtz darin geschege, und Mir solchs nicht freystunde, dass Ich Mich dennoch, damit Ich in meinem hohen alter keinen streit und wiederwertigkeit haben müchte, solches handels mit den Kinderschuhcn gantz und gar begeben, dieser gestalt, dass Zeit meines lebens Ich keine Kinderschuh mehr feill haben, sondern die Kinderschuh, so bey Mir noch verhanden, alss 153 par dem Schuster ampt, jeglichs par für 18 gr., thuet zusammen Acht und Dreissig Reichsthaler specie und Achtzehn Grote, überlassen wolle. Und weiln dan das Schuster Ampt solch meine erbieten acceptiert, Meine Kinder Schuh zu sich genommen, und mir obgesetzte 38¼ Rthlr. in specie bahr erlegt, Alss thue Ich Sie so thaner summen halber bester massen hiemit quitieren, und Mich guter Zahlung bedancken, Reversiere Mich auch krafft diess fästiglich, dass Ich wieder diese meine verpflicht- und erklehrung nimmermehr thun oder handeln wolle, Ohn argelist und gefehrde etc. Zu urkundt und fäster haltung habe Ich diesen Schein nebenst oberwehntem meinem hiezu erkohrenen Vormunde eigenhändtlich unterschrieben. So geschehen in Bremen am 7. Juny A° 1642.

Saligen lubbert formaniers weddewe  
Hans Bouwer.

## 41.

Beschwerde des Schusteramts gegen J. Heidmann, die Verfertigung von Klencken betreffend, vom Juli 1721.<sup>2</sup>

Hoch und Wohl Edle Veste Grossachtbahre etc. Unsers Insonders hochgeneigte Herrn und Oberrn.

Ew. Hoch und WohlEdlen Grossachtb. Hochgelahrt Hoch und Wohlw. Herrl. und Gunsten können wir Schuster Ampts Meistere höchster unserer angelegenheit halber unterdienstlich zu klagen keinen umgang nehmen, welchergestalt wir in erfahrung gebracht, dass Johan Heidtman, Soldat der hiesigen guarnison, höchstgefährlicher weise unsere frey- und gerechtigkeiten einzugreifen sich unterfangen, indem Er durch verfertigung einer liederlichen arbeit von pantoffeln, welche Klencken genaont wird (deren Sohlen und absetze auss Holtz der überzug aber auss schlechten Leder bestehet) einen ungehörlichen gewinn zu erjagen trachtet, und zwarn unter dem praetext, dass unterschiedliche andere dergleichen arbeit ebenmässig verfertigten. Wie wenig aber zu diesen eigennützigcn, unsern Ampte höchst praejudicirlichen verfahren uns stille zu schweigen gebühren wolte, auch vor unsern Kindern und gantzen posterität zu verantworten stunde, werden Ew. hoch und Wolledl. Grossachtb. Hochgelahrte hoch und Wohlweise Herrl. und Gunsten Dero hochvernünftigen discretion nach zur gnüge hierauss abnehmen.

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

<sup>2</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

Weilen 1) in unsern privilegii versehen, dass wer unsere handthierung zu treiben gesinnet, dieser guten Statt Bürger seyen und von unss dass Ampt gewinnen musse.

Wie dan 2) solches durch unterschiedliche confirmaciones und sonderlich ao 1388 weitläufftig bestätigt ist.

Welche freyheit 3) privative denen Ambtschustern eintzig und allein zu ewigen tagen concediret ist.

So gar dass 4) unseren Mitbürgern nicht zugelassen, vor sich, ihren Haussgesinde oder auch vor armen und bedürftigen personen von denen ihnen zugehörigen Häuten dergleichen von andern personen als unseren Ambts Brüdern verfertigen zu lassen (Beyl. A.), damit allen unterschleif auch praetext von commiseration und was sonsten vor Scheingründe mehr beygebracht werden mögten, gänzlich vorgebeuget würde.

Wie dan 5) solche unbillige actus ohne gänztlicher enervirung unserer eigenen Amtsgerechtigkeit wir connivendo passiren zu lassen desto weniger vermögen, da unseren Amtsgenossen solche arbeit zu machen keine macht noch freyheit jemahlen verstattet, ja vielmehr ausdrücklich anbefohlen ist, keine Sohlen unter die Schuhe zu legen, sie seyen dan 6 pfenninge wehrt (Beyl. B.) welche Summe nach beschaffenheit des Vierzehenden Jahrhunderts nicht geringe gewesen ist. Wobey dan 6) zu merken, dass nach weiteren einhalt unserer privilegien, die falsche arbeit, zu beschimpfung desjenigen, so Sie gemachet, und andern zum exempel auf öffentlichen Markte am pranger solle verbrand werden (Beyl. C.). Und kompt 7) hinzu die Wohlfahrt und erhaltung unsers gantzen Ampts bey diesen ohnedehm kümmerlichen Zeiten, welches gewisslich gänzlich zu grunde gehen muste, wan die wenige und bey vielen personen vertheilete schlechte nahrung denselben entzogen würde, da wir doch ausser denen allgemeinen Bürgerlichen auch überdehm unsers eigenen Ampts beschwerden zu ertragen schuldig und verpflichtet sind.

Zumahlen 8) Ausländischen und frembden nationen ein merklicher Vortheil zu wachsen muste, wan diese ahr Klenken auss andern orthen, wo Sie häufig gemachet werden, hergebracht und nachgehends alhier verkaufft wurden.

Wan dan auss diesem Ew. hoch u. Wohledl. Grossachtb. hochgelahrt Hoch und Wohlweise Herrligk. und Gunsten den unfug solcher zu unseren höchsten nachtheil gereichenden Eingriffe zur gnüge ersehen, so geleben wir der festen zuversicht, Ew. hochweis. Herrl. werden die bisshero gegen unsere Ampte getragene treu Väterliche Vorsorge uns darinnen zu statten kommen lassen, dass denen uns vor 500 jahren concedirten, öfters confirmirten auch bisshero ohngekränket bewahrenen privilegien durch dergleichen attentaten nichts wiedriges zugezogen werden möge. Bitten auch unterthänigst dero Grossgünstige Verfügung dahin ergehen zulassen, damit alle und jede sich dieser Klencken Verfertigung wie auch Verkauffung enthalten, fals aber sich einige unterwinden möchten dawieder zu handeln, wir dieselbige nach guht befinden Unserer hochgebietenden p. t. Morgensprachs Herren abstraffen mögen.

Solche hohe Gunst bezeigung sind wir mit schuldigsten respect und äussersten Diensten nach allen Vermögen zu erkennen erbietig und willig, Dieselben der Allwältigen gnaden beschirmung des Allerhöchsten zu allen erwünschten hohen wohlgergehen u. aufnehmen empfehlende.

Ew. Höch und Wohledl. Grossacht. Hochgelahrt. Hoch und Wohlweise herrl. und Gunsten

Unterthänige gehorsahme  
Bürger der Schuster Ampts Meister.

Beylage A.

Item. Een jeder van unsere Borgern mag van sinen egenen hüden sick und sinen hussgesinde, oder den armen alleen, schoe maken lathen, jedoch schall ener von den besagten Amptliden desulvigen maken und kein ander.



## Beylage B.

Vorthmer schall neen Cordewaner Salen under de Schoe leggen, de dar Botze genant werden, wo se nicht söss penninge wehrt syn.

## Beylage C.

So averst de gesagten Schoe edder Stevelen ogenscheinlich werden falsch syn. so schall de amptman de se gemaket hefft ewig van dem Ampte affgesettet bliven, und de falsche Schoe und Stevelen schölen up dem Marckte by dem Kake apentlich verbrandt werden.

---

Extract aus dem Decreten-Buch Tom. IV. S. 8.

Das Schuster Amt contra Joh. Heidmann wegen nicht zu verfertigender Klencken.

Auff unterdienstliches suppliciren der Meister hiesigen Schuster Amts contra Johann Heidmann, betreffend die Verfertigung und Verkaufung der sogenannten Klencken, werden zu Untersuchung der Sachen Beschaffenheit, auch Erkundigung ob die hiesigen Amts Meistere dieselbe bisher gemacht, oder zu machen intentioniret und desfalls abzustattender Relation, denen pro tempore Morgensprachs Herren des Schuster-Amts, Herr Dr. Liborius von Line und Hr. Richter Dr. Johannes Georgius Zepper adjungiret und committiret. Conclusum Bremen in pleno den 4. Juli 1721.

## 42.

Gesuch des Schusteramtes um Erhöhung des Preises ihrer Arbeit,  
vom 28. Jan. 1745.<sup>1</sup>

Magnifici Hoch- und WolEdle etc.  
Hochgebietende Herren und Oberrn!

Euer Hoch- und WolEdl. Herrlichkeiten und Hohen Gunsten nehmen wir Endsbemeldete Alt- und Jung-Meister des hiesigen Schuster-Amts gantz gehorsamst fürzustellen die Freyheit, was massen mit der nach und nach eingerissenen Theurung des Leders es endlich bey jetzigen Krieges Läuften dahin gediehen, dass insonderheit der Preis derer Kalbfelle noch einmahl so hoch, weder derselbe sonsten gewesen, gestiegen ist. Wovon wir keine andere Ursache anzugeben wissen, als dass bey denen hin und wieder in grosser Anzahl versamleten Krieges Völckern so wol bey denen zur Ausrüstung erforderlichen Stücken eine grosse Menge Leder verbrauchet, als auch in dem Felde gar balde verdorben wird, und als dann durch neues wieder ergäntzet werden muss. Inzwischen ist gar leichte zu vermuthen, wie bey einer übergrossen Theurung des Leders unser Amt nohtwendig leyden muss, wan dasselbe das Leder um den erhöhten Preis erhandeln, die davon verfertigte Arbeit dahingegen an Schuhen, Stiefeln etc. um den bisher üblichen Preis nachher wieder verkauffen soll. Wir erfahren ein solches zu unseren höchsten Nachtheil und befürchten, dass dasselbe sich stärker mit der Zeit an den Tag geben würde, wann wir nach den bisherigen Preis fernerhin fort arbeiten, und nach abgerechneten Preis des Leders und der Arbeit auf jedes von uns verfertigte Stück Schaden leyden solten. Wir sehen uns zu dessen Fürbeugung derowegen gemüssiget, Euer Hoch- und WolEdl. Herrlichkeiten und Hohen Gunsten Hoch-Obrigkeitliche Hülffe anzuruffen, dass uns nach dem Beyspiel unserer Gewercke in denen benachbahrten Städten erlaubt werden möge, in Ansetzung des

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

jetzigen theuren Einkaufs des Leders bis dahin, dass derselbe wieder auf dem alten Fuss gekommen, unsere Arbeit um einen höheren, unter unserem Amte mit zuziehung unserer T. T. Höchstgeehrtesten Herren Morgensprachsherren auszumachenden Preis zu verkaufen. Wobey wir nichts mehr verlangen, als um einen solchen Preis uns zu vereinigen, mit welchem wir ohne Schaden bestehen und unsere Arbeit mit behörigen Fleiss verfertigen können. Da wir dann, wann die Arbeit nach Verdienst bezahlet, Acht haben werden, dass die Bürgerschaft mit guter Waare beständig versehen, mithin die grösste Ursache haben wird, mit derselben vollkommen zufrieden zu seyn. Bey welchen Umständen wir demnach um desto ehender einer hochgeneigten Gewährung unser allergehorsamsten Bitte von Euer Hoch- und WolEdl. Herrlichkeiten und Hohen Gunsten uns getrösten, als dadurch der Untergang unsers Amts, welcher ausser dem durch die vielfältige fremde Arbeit, so aus Russland und sonsten aus benachbahrten Orthen täglich einkommt, befördert wird, augenscheinlich gehemmet würde. Weswegen wir in solcher gesicherten Zuversicht mit aller Ehrerbietigkeit beharren

Supplicat: Bremen d. 28. Jan. 1745.

Euer Hoch- und WolEdl. Herrlichkeiten und  
Hohen Gunsten  
Unserer Hochgebietenden Herren und Obern!

Treu- gehorsamste Bürgere  
Alt- und Jungmeister des hiesigen Schuster-Amts.  
Carsten Frese.  
Hanss Henrich Tölle.

Auff unterdienstliches Suppliciren des Alt- und Jung-Meisters des hiesigen Schuster-Ampts, umb Obrigkeitlich zu verstaten, dass besagtes Ampt wegen der jetzigen übergrossen theurung des leders und dafür zu bezahlenden höheren preises biss dahin, dass derselbe wieder auff den alten Fuss gekommen, ihre darvon zu verfertigende arbeit an Schublen, Stieffeln und dergleichen umb einen höheren, mit Zuziehung der Morgensprachs Herren bey dem Ampte auszumachenden, preyss verkaufen möge: Werden zur untersuchung der sachen beschaffenheit und hievon abzustattender Relation Hr. Doct. Henr. Gerh. Schumacher, Hr. Dr. Johannes Rhode, Hr. Job. TerHelle und Hr. Joh. Bendleben committiret.

Conclusum Bremae in Pleno A° 1745 d. 29. Januarii.

#### 43.

Senatsdecret gegen Amtsmahlzeiten und andere Missbräuche vom 4. Febr. 1684.<sup>1</sup>

Demnach Ein WohlEdel hochweiser Rath mit leidwesen erfahren müssen, dass in verschiedenen Aemptern, theils umb Fassnacht, theils zu anderen Zeiten, so woll von Meistern, als Gesellen, kostbahre gastereyen und zechereyen, zu Ihren selbsteigenen ruin und verderben, nicht ohne grosse dabey fürgehende sünde und verschwendung Gottlicher gaben, angestellet, auch sonst viele ohnnötige kosten gemacht werden, welchen unordnungen, zu verhütung Gottlichen Zorns, Ein hochweiser Rath Obrigkeitlich fürzukommen und abzuheffen, sich Amptshalber schuldig erkennet,

Alss will derselbe Ihre Morgensprachsherrn jedeweden ohrts hiemit committiret und bevollmachtet haben, solche unordnungen grundlich zu untersuchen, auch bey nachhaffter straffe zu verbieten, und also zu moderiren und zu reguliren, damit die excesse und missbräuche cessiren, für allem aber die Sonn- und Sabbatthage geheiliget, und alle sund- und schädliche zusammenkunffte und zehrungen gänzlich abgeschaffet werden mügen.

<sup>1</sup> Aus des Raths Decretenbuch Band 1. S. 253 im Bremer Stadtarchive.

Wass dan obwollgedachte Morgensprachsherrn also thun und verrichten, insonderheit aber in eine bessere ordnung und reglement zu bringen für guth und nöthig befinden werden,

Davon wird Ein hochw. Rath deroselben gebührende relation zuvörderst einnehmen und nach befindung sich weiter darauff erkleren. Decretum in pleno, den 4. Februarii Anno 1681.

## 44.

## Senatsconclusum gegen Amtsmahlzeiten vom 23. April 1756.

Anno 1756 den 23. April, ist auf geschehene Vorstellung des Praesidirenden Hrn. Bürgermeisters zur HochEdlen Wittheit concludiret:

Dass bey allen Societäten, Aemtern und Brüderschaften die bishin sowohl jährlich bey Veränderung der Amts-Ältesten, ablegung der Rechnung, als auch bey aufnehmung eines neuen Amts-Meisters, abwechselung der Altgesellen, oder allen andern Gelegenheiten sonsten gehaltene Mahlzeiten fürs künftige gänzlich abzuschaffen, und die HHrn. Inspectores und Morgensprachsherrn dererselbert zu committiren seyen, umb sowohl dieses denen sämmtlichen Societäten, Ämtern und Brüderschaften, bey schwerer des Hrn. Camerarii Straffe zu intimiren, als auch zu überlegen, welchergestalt die zu sothanen Mahlzeiten bishero unnützlich verwandte Gelder gantz oder zum theil fürs künftige zum besten des Amts oder der Sterbecassa nützlicher angewand werden könnten, und davon fordersatz per memoriale dienliche Vorstellungen einzuliefern.

## 45.

## Senats-Conclusum wegen des Einschränkens der Amtsmahlzeiten.

Extract aus dem Wittheits-Protokoll von 1756. 25. Jun. S. 314.

Schmiede Amts Alt &  
Jungmeister Suppl.

10) Bitten den ihren HHrn. Morgensprachsherrn eingereichten dem übergebenen Memorial sub. L. A. beygelegten Entwurf, auf was Art die bey ihrem Amte eine zeithero eingerissene verschiedene Mahlzeiten hinkünftig eingeschränket werden könnten, hochgeneigt zu approbiren, und Obrigkeitlich zu bestätigen, wenigstens aber, wann zu deren Beybehaltung keine hofnung vorhanden, sondern selbige gänzlich abgeschaffet bleiben sollten, die jetzige und künftige Alt- Laden- und Jungmeister davon gänzlich frey zusprechen, dass sie statt dieser Mahlzeiten zum Besten des Amts etwas an Gelde erlegen müssen.

Conclusum:

ad 10) Dass deren Gesuch in Ansehung der einzuschränkenden und solchergestalt beyzubehaltenden Mahlzeiten keine statt haben könne, sondern es bey dem am 23. April a. c. dieserhalb emanirten, auch allen Ämtern, Societaten, und Brüderschaften behörig insinuirten Concluso lediglich zu lassen, mithin dem supplicantischen Amte bey des Hrn.

Schmiede Amts Alt &  
Jungmeister Suppl.

Camerarii Strafe nochmals anzubefehlen seyn, dass sie gar keine Amts-Mahlzeiten, es seye mit denen Meistern oder Gesellen, zu halten befugt, an deren statt aber künftighin der Altmeister für dessen sonst alljährlich nach abgelegter Rechnung an die Ältesten und deputirten gegebene 3 tägige Mahlzeit 15 Thlr., der neuerwählte Jungemeister, für die am Wahltage, oder der vohr Morgensprache, bey der Feuer-schauung und nachhin verzehrte Tonne Biers und gegebene verschiedentliche Tractamenten imgleichen für das sonst bezahlte Becher Geld, auch gehaltene 3 tagige grosse Mahlzeit 25 Thlr. zum Besten des Amts zu erlegen schuldig und gehalten, der Lademeister und Beysitzer aber von allen denen Schaffern und Altgesellen oder sonst gegebenen Mahlzeiten fürs künftige gänzlich zu befreyen, und was etwa dem Amte oder der Laden dafür berechnet worden, nicht mehr passiren, sondern dem Amte oder der Laden verbleiben; ferner die sogenannte grosse Wanderszeit nur 2 Tage, die kleine aber nur einen Tag gehalten werden, imgleichen die Nachtmusick, so bis hieher von den Gesellen dem Laden-Meister und Beysitzer gebracht worden, mithin die Schwermerey und grosse unordnung, so dabey vorgefallen, überall nachbleiben und nur allein die von dem neuerwählten Schaffer zu erlegende 2 Thlr. in des Lademeisters Hause verzehret werden sollen; so viel aber einem ins Amt gehenden jungen Meister betrifft, soll derselbe dem herkommen nach sein Meisterstücke in 24 Stunden, jedoch nur mit 4 Gehülfen und 2 Jungens verfertigen und denenselben, nebst denen dabey seyenden beeydigten das nöthige Essen in solcher Zeit reichen, die denen 4 beeydigten am Sonntage sonst gegebene Mahlzeit aber keine statt mehr haben, sondern dafür nebst denen Morgensprachgebühren ein jung angehender Meister, es seye eines Meisters Sohn oder ein fremder, 5 Thlr. Amtsgeld mehr als sonsten entrichten. Cum Commissione, solches dem Supplicantischem Amte nochmals ernstlich zu intimiren und darüber zu halten, auch das dienliche ferner zu reguliren, besonders die Amts Todtenlade, und deren Beschaffenheit, ob etwan die Monatl. Zulage und Abgabe an denen Interessenten bey Sterbfällen, ohne sonderliche Beschwerde verhöhet werden könne? zu untersuchen und dem Befinden nach darinnen die nöthige Verfügung zu treffen, auf die Morgensprachsherren.

#### 46.

#### Nachricht wegen der aufgehobenen Schutzen Compagnia.<sup>1</sup>

Es ist vor langen Jahren bisshero alhie in Bremen der gebrauch gewesen, dass aus allen Ämtern die jungsten Meistere in gewisser anzahl Schutzen haben seyn müssen, welche eine städtliche compagnia ausgemachet; die im fall der noht vorn au

<sup>1</sup> Aus Peter Kisters Bremischer Chronik von 1600 - 1700, zum J. 1664.

ausziehen musste, davon unterschiedliche Exempel vorhin angezogen seyn. Die Anzahl derselben ist aus folgender Specification zu sehen:

Specification wie viel Frey-Schutzen, abgehende Schutzen und schiessende Schutzen aus folgenden Ämtern gewesen: A° 1664.

Schutzen.	Frey-Schutzen.	Abgehend. Schutzen.	Schiessend. Schutzen.
1) Schuchsteramt . . .	3	12	12
2) Schmiede . . .	3	12	12
3) Schneider . . .	3	20	20
4) Riemer u. Saller . . .	2	6	6
5) Becker . . .	2	8	8
6) Lohgärber . . .	1	2	2
7) Körssner . . .	1	4	4
8) Goldschmiede . . .	2	4	4
9) Krahmer . . .	3	20	20
10) Fischer . . .	2	8	8
11) Tunnenmacher . . .	2	6	6
12) Muller . . .	1	3	3
13) Linnenweber . . .	2	8	8
14) Knochenhauer . . .	2	8	8
Summa	29	121	121

Summa 271 Pers.

Selbige compagnia hat von alters her alle Pfingsten einen artigen ansehnlichen aufzug gehalten, und dann vor alters im Werder nach dem Vogel auf einer stangen, nachgehends aber mit einer Buchsen nach der scheiben geschossen. Zu unserer Zeit geschah dieser aufzug alle dingstage im Pfingsten in folgender Ordnung.

Selbigen tages frühe um sieben uhren versamleten sich obgenandte dreyerley Sorte von Schutzen auf dem Osterthorswalle gegen zehn uhren, wann in allen Kirchen der Gottesdienst aus war, marschirten sie vom Osterthorswalle mit Trummeln und Pfeiffen herunter.

Vorher gieng ein raummacher in einem Harnisch woll aufgeputzet, der trug ein blosses Schlag-schwerdt, womit er artige fechtstriche thät, und also platz machte; Darauf kam ein Freyschutze mit einem spiesse, der als Lieutenant der Compagnia aufführte.

Hierauf wurden die Preisen getragen, als: ein schön Feuer-Rohr und ein silbern Becher, so der neue König bekam, Zween silberne löffel und einen zinnern Stoop, so die beyden, welche negst dem Könige die besten schusse gethan hatten, bekamen. Denen folgten die 3 Schottherren, als ein Herr des Rahts, ein Kaufmann und ein Krahmer mit Mänteln, welche zwischen sich hätten den alten König, so des vorigen Jahres dazu gelanget, der auch im Mantel gieng und einen silbern verguldeten Papagey am Halse trug, alle vier aber Schutzenhüte trugen. Dann die schutzen in ihrer ordnung, die schiessende Schutzen führeten jeder ein hübsch Feuerrohr samt ein seitgewehr; die abgehende Schutzen trugen theils Pique, theils Mussqueten. Die Frey Schutzen aber führten grosse breite Schlagschwerdter auf den schultern, neben ihren Seitgewehren.

In der mitte vor dem Fähndrich, der eine roht und weiss gestripede Fahne trug (so noch anjetzo im Zeughause hängt) gieng her ein Kerl auch im Curiss, führte in der einen Hand eine Zäbel, am linken Arm aber eine Rontasche, womit Er wunderliche posituren machte. Der Fähndrich schwenckete die Fahne stetig. Hinter dem Fähndrich gieng allezeit ein wollausgeputzter Jungling mit unter und obergewehr, als des Fähndrichs Leibschutze.

Alle trugen einerley (mehrentheils weisse oder graue) hüte, die alle 3 Jahr erneuert wurden, worauf ein silbern pfeil zur seiten geheftet war, ausgenommen die abgehende Schutzen, so entweder bei den Piquen Cadatschen oder bey den Mussqueten schwarze hüte trugen. Über dem war ein Jeder zum besten ausgeputzet.



Auf solche Weise marchirten Sie aufs marcket, alwo sie der Anfführer in gute ordnung stellet, und eine gute salve in einem Huy geben liesse, dann vom Marckte weiter nach dem St. Ansgar. Tohrs Walle; von dar stelleten Sie sich wieder ins Abts rundtheil, gaben wieder zugleich feur. Von dar gieng jeder in den Schuttenwall, woselbsten ein jeglich amt sein eigen von Brettern aufgemacht gezelt hatte, so annoch stehen. Wan sich nun ein jeder gesetzet, so wurde nacher 12 uhren der anfang mit dem schiessen nach der schein gemacht, welches unter den Schutzen 2 mahl herumkam, welcher nun den besten schuss gethan, der wurd König, und mit dem vorerwähnten Papagey gezieret, am spähten abend von seinen und einigen andern Ambts-Brüdern mit Pfeiffen und Trummeln zu Hause gebracht, welches für eine grosse ehre gehalten wurde; das Jahr, in welchem Er König war, befreiete man Ihn von der Bürgerwache und accise; folgenden Jahres wurde Er dann, wie vorgemeldet, herlich aufgeführt.

Hatte nun einer das glucke, dass Er 3 mahl nach einander König wurde, So bekam Er die offerwehnte Papagey und war dazu sein gantzes lebenslang accis und wachtfrey. Welches dann einem Schneider Johann Schriever A° 1652, 1653 (A° 1654 zwar auch, so nicht gerechnet wurde) und A° 1655 wiederfuhr, der daher den Papagoy zum Eigenthum bekam, auch nachgehends accis und wachtfrey war.

Des folgenden Mitwochens und Donnerstages gieng es auf dem Schutting an ein gastiren, in dem die Amter einander mit gericht beschenken, worauf folgte fressen und sauffen, welches auch fast die gantze Woche hindurch wärete, dazu ein jeder der schiessenden Schutzen seinen antheil bezahlen, aber der Fährdich die Schottherren und Freyschutzen aus seinem Beutel tractiren muste, welches dann insgemein dem Fährdiche in einem Jahre von 250 biss in 300 Thlr. kostete; Einigen aber bey vielen auss und einzügen fremder Herren, oft woll in die 600 Thlr. gestanden hat, welches dann eine grosse beschwerde für einen Handwercksmann war, worüber einer verarmet. Es seynd zwar die Zehrungskosten dann und wann reduciret, wie in der Schutzen ordinance von A° 1573, 1588, 1595, 1597, 1613 und 1616, worinnen auch alle Fährdiche von A° 1569 verzeichnet seyn zu sehen, so bey mir geschrieben vorhanden; weilen aber niemand der geringste seyn wolte, lief es oberzehltter massen dem Fährdich jährlich so hoch.

Als A° 1654 den 30. Mart. Graf Königsmarck die Burch zum ersten mahl belägere und die Schutzenfahne mit zum entsatz hinaussolte, wolten die Schutzen erstlich nicht daran, wiewol sie bald anders sinnes wurden und nach Gröpelingen zogen, derowegen wurde ihnen folgenden Pffingsten das aufziehen und gastiren verboten.

A° 1664 im Monaht Majo aber wurde die gantze Compagnia gantz aufgehoben, und die Fahne ins Zeughauss gebracht. Zu der Zeit war Fährdich Magnus Pape, ein Schuchster, der also im Pffingsten dieses 1664<sup>ten</sup> Jahres des aufziehens und spendirens enthoben wurde; der letzte König ist gewesen Jasper Meyer, ein Muller.

#### 47.

### Senats-Proklam über die Schiessübungen der neuzugeschworenen Bürger vom 23. Sept. 1740.<sup>1</sup>

Demnach Ein Hoch-Edler Hoch-Weiser Rath dieser Stadt mit nicht geringen Befremden vernommen; dass die neu-zugeschworne Bürger, wo nicht alle, jedoch grössten Theils, das Ihnen obliegende Schiessen in hiesigem Schützen-Wall eine geraume Zeit her fast gänzlich verabsäumet, da Ihnen doch, bey Abstattung ihres Bürger-Eydes, ein solches von dem p. t. praesidirenden Herrn Bürgermeister jederzeit, und zwar bey Strafe des Herrn Camerarii, nachdrücklich anbefohlen wird: Als kan vorwohlgedachter

<sup>1</sup> Nach einer gedruckten Verordnung im Bremer Stadtarchive.

Hoch-Weiser Rath dieser allgemählig eingerissenen und zum gänzlichen Untergang des Schützen-Walls gereichenden Unordnung nicht länger nachsehen; Will also diejenige, welche bisher dieser ihrer Pflicht nicht gehörig nachgelebet, und auf geschehenes Vorlahden sich nicht gebührend eingefunden, vielweniger also dergestalt, wie Ihnen jedoch anbefohlen und obliegt, zwey halbe Jahr hindurch, nemlich von Ostern bis auf Michaelis einmahl in der Woche, als jeden Montags, sich in hiesigem Schützen-Wall im Schiessen exerciret, ein solches mit dem vordersahmsten annoch zu bewerkstelligen, wohlmeinentlich erinnert haben, so dass Sie deshalb ein glaubhaftes Attestatum von dem p. t. Vorsteher beybringen, und aufzeigen können, damit wiedrigenfalls dieselbe nicht zu der bereits verwirkten Strafe mögen gezogen werden.

Auf dass auch die künftighin zuschwerende Bürger desto besser hierzu mögen angehalten werden, als hat vorwolbemeldeter Hoch-Edler Hoch-Weiser Rath nöthig erachtet, dahin die Veranstaltung zu machen, dass diejenige, so solches verabsäumen mögten, und hierüber keinen glaubhaften Schein beybringen können, nicht allein aufs nachdrücklichste von dem Herrn Camerario bestraffet, sondern auch zu keinen Bürgerlichen und andern Bedienungen jemahlen admittiret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten. Promulgatum Bremen, den 13. Septbr. 1740.

## 48.

Publication des Reichsgutachtens vom 22. Juni 1731.  
(Vom 28. September 1732.)<sup>1</sup>

Demnach die Sämmtliche des Heil. Römischen Reichs Chürfürsten, Fürsten und Stände, am 22<sup>ten</sup> Juny 1731, wegen der vielen bey denen Handwerckern im Teutschen Reiche eingeschlichenen Unordnungen und Missbräuche, ein Reichs-Gutachten verfertigen lassen, und dasselbe an Sr. Römischen Kayserl. Maytt. etc., zur Allergnädigsten genehmhaltung, übersandt haben, Allerhöchst besagte Kayserl. Maytt. etc. ein solches auch in allen stücken Allermildest ratificiret, und darüber ein Patent verfertigen, zugleich auch die Publication davon im Heyl. Römischen Reiche befehlen lassen; Zu dem Ende dan dasselbe von Sr. Königl. Maytt. etc. von Preussen und hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, als Directoribus des Niedersächsischen Kreyses, an Einem HochEdlen Hochweisen Rath dieser Stadt übersandt, und dessen Publication auf den 30<sup>ten</sup> dieses Monats Septembris vorzunehmen, alss auch darüber mit allem Ernst zu halten, Einhalts zuvor angezogenen Kayserl. Allergnädigsten Befehls, verlanget worden; So will vorwolgedachter Hochweiser Rath, in Krafft oberwehnten von Ihro Röm. Kayserl. Maytt. ratificirten Reichs-Gutachtens, dero Bürgern und Einwohnern, auch allen handwercks Meistern, Gesellen und sonstigen Ambts Angehörigen, auch jedermanniglich hiemit alles Ernstes gebohten haben, sich nach diesen öffentlich am Rathhause und an der Börse affigirten Reichs-Gutachten in allen stücken zu richten und zu achten, mit der Verwarnung, dass gegen die Übertretere mit der darinnen angedroheten Straffe ohnfelhbahrlich soll verfahren werden. Sollte sich auch jemand gelüsten lassen, die Reichs-Verordnung, wo solche affigiret, abzureissen, oder sonst verächtlich zu halten, so soll derjenige, welcher solches anzeigen kan, 25 Rthlr. zum recompens haben, und dessen Nahme verschwiegen, die Frevelere aber mit würcklicher Leib- und Lebens-Straffe, dem befinden nach, belegt werden.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Publicatum Bremen den 28. September 1732.

<sup>1</sup> Nach einer gedruckten Verordnung im Bremer Stadtarchive.

## 49.

Brief des Bremer Raths an die Senate in Hannover, Lüneburg und Stade, betreffend die Amtsfähigkeit eines Maurer-Gesellen, der die Tochter eines Marktvoigts geheirathet hatte, vom 11. Mai 1744.<sup>1</sup>

An Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Hannover auch mutatis mutandis nach Lüneburg und Stade.

Hoch- und WolEdle etc.

Ew. Hoch- und WolEdlen mögen Wir hiedurch freundnachbarlich nicht verhalten: Wasmassen ein hiesiger alt. Städtischer Bürger und Maurer-Geselle, namens Johann Friedrich Dültgen, welcher bey hiesigen Maur-Meister Jacob Henrich Geutler gearbeitet, von seinen Mit-Gesellen einzig und allein aus der ursache nicht weiter admittiret werden wollen, weilen er des hieselbstigen Marck-Voigts, Jacob Wulffs, welcher vor zehn Jahren eines der Hrn. Camerariorum Dieners Amt verwaltet hat, Tochter geheurathet, ohngeachtet dieser, nebst seiner Frauen das Alt-Städtische Bürger Recht, wie auch für seine Tochter, des Dültgen Ehefrau, dahier erlanget, mithin in ein- und andern societäten und Bürgerlichen Gesellschaften bereits vor geraumer Zeit auff- und angenommen worden, Weshalber dann auch mehrgedachter Maurer-Gesell welcher ohnehin mit nöthigen Kundschaften, von denen Örtern, woselbst er vorhin gearbeitet versehen ist, diesen vorfall und die ihm gemachte Schwürigkeit wegen weiterer admission bey der Arbeit denen Löblichen handwerckern derer Maurer in dreyen Benachbahrten Städten, unter welchen das dortige sich mit befindet, und auff deren Meinung der vorerwähnte Meister und übrige Gesellen diese Sache ankommen zu lassen scheinen, bekannt zu machen sich genöthiget gefunden, und zugleich umb ihr guttfinden darüber dergebühr angesuchet. Wann nun die Umstände mit dem Maurer-Gesellen Dültgen dergestalt, wie obangeführet, sich verhalten, der gleichen und andern bey den handwerckern vielfältig eingeschlichene Unordnungen auch ohnedem durch das vor kurtzen Jahren dieserhalb emanirte und überall im Heyl. Röm. Reich recipirte Reichs-Guttachten gänzlich untersagt und abgeschaffet worden; So zweifeln Wir demzufolge nicht, oder Ew. Hoch- und WolEdl. werden, gestalten Sachen nach, bey dorigem Löbl. Mauer-Handwerck des Dültgen Gesuch Obrigkeitlich zu secundiren unermangeln, welche Rechts-Gefälligkeit Wir in dgl. als andern vorfallenheiten zu erwiedern erböthig sind, als unter Erlassung Götlichen Gnaden-Schutzes jederzeit verharrende.

d. 11<sup>ten</sup> Maji 1744.

## 50.

Rathsentscheidung vom J. 1733 über das Gesuch eines Zuchtvoigts, seine Kinder für amts- und zunftfähig zu erklären.

Extract aus dem Rathsprotokoll vom 11. Febr. 1733.

Zuchtvoigt wegen seiner Kinder für Amts- und zunftfähig.

5) Vorgestellet dass der Zucht-Voigt abermals sehr stark instance gethan, dass seine Kinder per decretum Amts- und Zunftfähig erklärt werden möchten, zumalen da dergleichen seinem Antecessori Helmerich Sanders bereits

<sup>1</sup> Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

Zuchtvoigt wegen seiner Kinder für Amts- und zunftfähig.

anno 1712 d. 11. Novbr., wovon er eine Abschrift beigebracht, ertheilt worden wäre.

Conclusum:

ad 5) dass nachzusehen, ob dergleichen decretum, wovon copia beigebracht, im Protocollo befindlich, falls aber solches nicht, wäre die Sache noch etwas auszusetzen, bis man sähe, wie es mit dem nunmehr insinuirten Reichsgutachten wegen der handwerker ferner zum Stande kommen würde. —

## 51.

Extract aus dem Wittheits-Protokoll de 1772. Febr. 14. pag. 331.

Handwerksmissbräuche und Zulassung der Abdeckers Söhnen zu den Aemtern Reichsgutachtens Abänderung halber project conclusi civitatentis.

24) hätte der Hr. Gemeiner einberichtet, dass von seiten des Reichs stättischen Collegii wegen Abstellung der handwerksmissbräuche und des darüber in anno 1731 am 16. Aug. emanirten Reichsgutachtens in comitiis resolviret worden, Allerhöchsten Orts die Vorstellung zu thun, dass p. 1<sup>mo</sup> wan der Sohn eines Abdeckers oder Schinders die väterl. handthierung alschon getrieben, derselbe vorhero ehe u. bevor er zu einem handwerck zugelassen würde, ehrenhaft zu machen seye, u. p. 2<sup>do</sup> dass die in dem Kaiserl. Edict §. 4. benannte Persohnen das einigen Innungen in verschiedenen Reichsstädten zuständige Recht eines Antheils an dem Stadt regiment sich nimmermehr zuzueignen hätten.

Conclusum.

ad 24. dass der Hr. Gemeiner für seine bey dieser Sache gehabte Mühewaltung zu danken und zu ersuchen seye, es bey denen dortigen Gesandschaften dahin einzuleiten, damit diese Sache auch in denen höhern Collegiis dergestalt durchgehen möge. Und seye mit D<sup>nis</sup> Lubecensibus und Hamburgensibus darüber zu correspondiren, ob es auch für nöthig erachtet würde, sich dieserhalb immediate an Ihro Kaiserl. Maj. zu wenden.

## 52.

Protokoll der Commissarien des Rathes in Sachen des Schusters Johann Köhlenbeck, den das Schusteramt nicht aufnehmen will, weil sich aus seinem Geburtsbrief ergeben hatte, dass derselbe 8 Wochen nach der Hochzeit seiner Aeltern geboren, »mithin viele Monate vor der Copulation unehelich gezeuget worden sei.«<sup>1</sup>

Jovis d. 5<sup>ten</sup> Mart. 1751.

Praesentibus iisdem Dominis Commissariis.

Absentibus Herr Daniel Meinertshagen und

Herr Richter D<sup>r</sup> Did. Smidt.

Herren Commissarii: Sie hätten jetzigen terminum Commissionis wiederumb anberahmet, umb von denen gegenwärtigen Meistern des Schuster Ampts die erklärung

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

Ihrer sämtlichen Mitmeister, ob und auf wass weyse Sie Ampl. Senat. intention gemäss den Johann Köhlenbeck ins Ampt aufzunehmen gesonnèn, zuvernehmen. Alt und Jungmeister, wie auch einige der Eltesten des Schuster Ampts, praevia grat. act: hätten nicht ermangelt den gantzen Ampte Ampl. Senat. intention in ansehung der annehmung im Ampte des Johan Koehlenbecks aufs nachdrücklichste vorzustellen. Es hätte Sich aber Dasselbe mit einhelliger stimme dahin erkläret, dass Sie als gehorsahme Bürger eines Hochweisen Rath's Befehl in Allen stücken nachzukommen schuldig und verpflichtet wären, nur Wolten Sie unterthänigst gebethen haben, Ihnen mit annehmung gedachten Johan Koehlenbecks zu verschonen, weilen Sie in Ansehung Ihrer Kinder, wen Solche in die frembde kähmen, Daraus weitläuffigkeiten besorgeten; übrigens bähnten Sie inständigst ein Hochweiser Rath mögte Ihnen erlauben, Dass Sie für Sich einen Brieff, welchen Sie vorher Ihren Herren Morgensprachsherren oder auch einen gantzen Hoch-Weysen Rath vorzuzeigen erböthig wären, an andere Reichs Städte, etwa Lubeck oder Hamburg schreiben mögten, umb von denen als für Sich nur zu vernehmen, ob Sie dergleichen Casum in Ihren Ämptern schon gehabt, und wie darin decidiret worden. Uebrigens fals Ihnen dieses nicht solte placidiret werden, vermeinten Sie ein gantzes Ampt wohl dahin zu bereden, dass fals etwa Ampl. Senat. gedachten Joh. Köhlenbeck vor Meister erklärten, es denselben auch dafür passiren lassen könnte, nur allein dass Ihme nicht vergönnet werden mögte, Gesellen und Jungens anzunehmen, sondern was Er mit Seinen eigenen Händen verdienen könnte, allenfalls zugelassen würde.

Johann Koehlenbeck: Er könnte doch nicht anders als für einen Ehrlichen mannes Kind angesehen werden, zu dehm gedächte Er eines meisters Tochter zu heyrahten, mit welcher Er auch würllich verlobet, wolle demnach gehorsambst gebethen haben, Ihm alle Gerechtigkeiten eines Ampts Meisters angedeyen zu lassen, weilen er sonst nicht im stande wäre, dermahleinst Frau und Kinder zu ernehen, bath übrigens Ampl. Senat. dahin Hochgeneigt zu referiren.

Herren Commissarii stellten darauf Johan Koehlenbeck, nachdehm die Ampts-Meistere abgetreten besonders fur, dass Er leicht erachten könnte, wan auch Ampl. Senat. dem Ampte anbefohl, Ihn zum Meister zu machen, Er doch die Zeit Seines lebens lauter wiederwärtigkeiten und verdruss bloss gestellet wäre, wolten demnach von Ihn vernehmen, ob Er nicht ein ander mittel, Dass Er nicht in nexu mit dem Ampte wäre, vorschlagen könnte.

Ille: Da Er eines ehrlichen Meisters Tochter heurahtete, verhoffete Er, dass Ampt würde, wass bey seiner gebuhrt etwa zu erinnern, doch endlich vergessen und Sich zu frieden geben, inhaerirte demnach nochmahlen Seinem vorigen reces.

Herren Commissarii: wären erböthig bey ehester Gelegenheit Ampl. Senat. zu referiren.

## 53.

Protokoll über Verhandlungen in Sachen des Schusteramts gegen Joh. Kehlenbeck.<sup>1</sup>

Jovis d. 25<sup>ten</sup> Marty 1751.

Praesentibus Dominis Commissariis.

Herr Syndico Everhardo Ottone.

Herr Daniel Weitsel.

Herr Daniel Meinertzhagen.

Herr D<sup>r</sup> Henr. Rhoden.

Herren Commissarii praemissis praemitt:

Ampl. Sen. hätte einige Jahren her mit vielem missvergnügen verspühret, dass, unter allen Ämptern dieser Stadt kein einziges so viel mühe und unwillen Demselben

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.



verursachet, als die Meister und Gesellen des Schumacher Ampts: Hochderselbe aber habe sich nie versehen, dass es selbst so weit würde gegangen seyn, dass es nicht allein den Kehlenbeck, nach Vorschrift des Reichs GuhtAchtens, zum Meister anzunehmen sich wegere, sondern auch gar die von denen T. T. Herren Commiss. und Morgensprachsherren Ihnen geschehene Vorschläge platterding verwerffen, und bey T. T. Mag. Dom. Praeside sich gar äusseren dürfen, dass Sie keine derselben annehmen wolten. Noch gröber hätte der Altmeister Rose, und Worthalter Brockschmidt sich vergangen, dass Sie bey denen Alt und Jungmeistere des Schmiede Ampts sich Rath erhohlet, und mit denenselben gleichsahm eine Zusammenrottung zu machen gesucht, welches jedoch im obgedachtem Reichsguthachten und dessen extractu in fine bey schwerer straffe und inhaftirung verboten wäre. Dieserwegen hätte Ampl. Senat. Sie T. T. Herren Commiss. ernant, umb Ihnen solchen unfug nicht allein nachdrücklich vorzuhalten und zu verwysen, sondern auch ernstlich zu erinnern, dass Sie ohne weitem ausstand Ampl. Senat. und dessen Väterlicher Vorsorge für allen Ihren Ämptern und guten Bürgern sich unterwerffen mögten, welchenfalls Hochderselbe könnte bewegt werden, dasjenige, was bey dem Amte vielleicht aus unverständ und unwissenheit vorgegangen wäre, für dieses mahl zu übersehen. Wolten also erstlich die Eltesten des Amts und hernach die übrigen hiemit befraget und ermahnet haben, dass Sie sich darauf erklären mögten.

Meister Carsten Frese: Er wäre jederzeit seiner Obrigkeit getreuer Bürger gewesen, gedächte auch die kurtze Zeit, die Er noch zu leben hätte; dabey zu beharren, und wolte in allen stücken Ampl. Senat. gehorsahmen. Bähete aber unterthänigst bey Ampl. Senat. in die wege zu richten, dass Kehlenbeck, wan es möglich, aus dem Amte gehalten werden mögte, weilen Sie noch nie dergleichen exempel gehabt hätten; jedennoch liesse Er sich eines Hochweisen Rathes ausspruch willig gefallen.

Andreas Schenkelbarg Similiter.

Hinrich Stamm Similiter.

Matthias Schisant Similiter,

Hans Hinr. Tolle Similiter.

Johan Frese Similiter

Johan Conrad Friede Similiter.

Lüder Danneman Similiter.

Dierich Schomacker Jungmeister Similiter.

Johann Huchting Similiter.

Wie auch das gantze Amt conformirte sich sämtlich dem von Meister Fresen abgehaltenen Recess.

Herren Commiss: Es wäre Ihnen allen hernächst beckandt, dass der Altmeister Rose und Worthalter Brockschmidt einige Tage her auf der Cämerey Cammer auf behalten worden, und wolten Sie deswegen noch fragen, ob diese Leute auch bey ihrem Amte etwas vorgestellet, welches dasselbe zum ungehorsahm oder zur Meutherey hätte anhetzen können.

Meister Frese replicirte: Sie hätten die Vorschläge der T. T. Herrn Commissariorum dem Amte ordentlich vorgestellet, und sich alle mühe gegeben, dasselbe zu bewegen, dass Sie einen derselben annehmen mögten.

Dierich Schomaker als Jungmeister attestirte eben so, wie Meister Frese ausgesaget. Übrigens bäheten sämtliche gegenwärtige, dass der Altmeister und Worthalter von Ampl. Senat. dimittiret, und denenselben ihr etwa aus unwissenheit und übereilung begangener Fehler Hochgeneigt verzeihet werden möge.

Herren Commissarii: Wolten diese Ihre einmühtige erklärungs Ampl. Senat. ehestens überbringen, und in dessen Ihnen ruhe und gehorsahm bester massen recommendiret haben.

Saturni d. 27. Martii.

Coram iisdem D<sup>o</sup> Commissariis.

Herrn Commissarii: Hätten von dem, was in der vorgestern gehaltenen Commis-

sion vorgefallen, und welchergestalt das Amt seinen begangenen fehler bereuet, und in allen Stücken einem HochEdlen Hochweisen Rath zu gehorsahmen, auch dessen ausspruch sich willig gefallen zu lassen, angelobet, pflichtmässig zu referiren nicht ermangelt. Es würde auch vor Hochgedr. Hochweiser Rath dem Amte, als welches numehro zur einkehr gekommen, wann es hinkünftig, seiner schuldigkeit nach, in allen sich gehorsam bezeugen wird, das vorgegangene hochgeneigt verzeihen.

Uebrigens wäre, in ansehung der dem Johan Dirck Köhlenbeck streitig gemachten Meisterschaft, angeordnet und beschlossen, dass derselbe, befundenen umständen nach, numehro innerhalb der Dwernacht zur Verfertigung seines Meisterstücks zuzulassen, und demnechst, als Meister des Schumacher-Amtes, mit allen der Meisterschaft anklebenden Rechten auf- und anzunehmen seyn: Jedoch Derselbe für seine person zu denen Amtsbedienungen und Ehrenämtern nicht zugelassen; dahingegen aber die von ihm zu erzielende Kinder deren fähig sein, und, nach erlangter Meisterschaft, dazu, ohne einigem Vorwurf, admittiret werden sollen.

## 54.

Kaiserliches Rescript an die Reichsstadt Bremen vom 4. Aug. 1764 wegen  
Abstellung der Handwercksmisbräuche.<sup>1</sup>

Franz von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten  
Mehrer des Reichs etc.

Ehrsame Liebe Getreue! Euch ist vorhin bekandt, dass allschon im Jahr 1734 wider die bey denen Handwercks-Zünften seit den älteren Reichs-Policey-Ordnungen eingeschlichene männigfältige Misbräuche ein allgemeiner Reichs-Schluss abgefasst, derselbe auch von des höchstseeligsten Kayzers Carls des VI<sup>ten</sup> Majestät und Liebden glorwürdigster Gedächtniss in vim Sanctionis perpetuo valiturae durch Kayserliche Patentes in's Reich kund' gethan, und denen Creyss- ausschreibenden Fürsten dessen vollkommene Beobachtung und Execution aufgetragen worden.

Nachdem nun aber neüerlich bey Uns sowohl sämmtliche Churfürsten, als verschiedene Fürsten und Stände des Reichs über die von Zeit zu Zeit wiederum einreissende viele und grosse Unordnungen und Missbräuche deren Handwercks-Zünften, besonders in schädlicher Beschränkung der Anzahl deren Gesellen und Lehr-Jungen, sich sehr beschwehret, und geziemend gebetten haben, dass Wir als Römischer Kayser zu deren Abstellung das behörige zu verordnen gnädigst geruhen möchten; So sind Wir von Kayserlichen Amtes wegen allerdings gemeynet, dieser zum Besten des gemeinen Wesens überhaupt, insonderheit aber zur Aufrichtung des gedruckten Nahrungs-Standes und Gewerbs abzielenden guten Absicht nicht nur die Hände zu bieten, sondern auch denen hierob schon vorhandenen Kayserlichen Verordnungen die Würksamkeit zu verschaffen.

Und da Wir missfällig vernehmen, dass sothane Missbräuche in Unseren und des heil. Reichs Städten am meisten im Schwange gehen, so thun Wir Euch ein solches mit dem gemessensten Kays. Befehl gnädigst zu wissen, dass Ihr auf Befolgung des Reichs-Schlusses sowohl, als des obangezogenen Kays. Edicts de anno 1734, mit allem Ernst und Nachdruck haltet, auch ob und in welcher Maass ein jeder deren darinn vorgeschriebenen Articulu zum Vollzug gebracht worden, Uns Pflichtschuldigt und vordersamst anzeigt, vornemlich aber nicht gestattet, dass denen Künstlern und Meistern die Zahl derer Arbeiter, Gesellen und Lehr-Jungen auf irgend eine

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive mit dem kaiserlichen Siegel und der Aufschrift: »Denen Ehrsamten Unseren und des Reichs Lieben Getreuen N. Burgermeister und Rath Unserer und des Reichs ohnmittelbaren freyen Reichs-Stadt Bremen.«

Weise beschränket, folglich das Publicum zum merklichen Abbruch und Schaden derer Commerciën gehindert werde, sich mit kunstreichen und geschickten Leuten versehen zu können.

Hieran vollziehet Ihr Unsere Kays. ernstliche und gnädigste Willens Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Kays. Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 4<sup>ten</sup> Augusti anno 1764. Unsers Reichs im Neunzehenden.

## 55.

Extract Litt. A. S. ad Magistratum Lubecens. de 17. Febr. 1772. p<sup>to</sup> Aufnahme der Schinder-Kinder ins Handwerk.<sup>1</sup>

Sodann hat unser Stimmvertreter auch dasjenige anhero communiciret, was bis dahin wegen der schmutzigen Schindersache auf dem Reichstage vorgekommen ist, und wie man es in den beyden höheren Collegiis, besonders im Fürstenrathe sogar im Wercke habe, dass die Schinders Söhne, nicht etwan blos in handwercken, sondern (was zur grössesten Entehrung und Verkleinerung des Reichsstädtischen Collegii, wann es gleich nicht alle Mitgliedere desselben betrifft, gereiohet) sogar in solchen Gewerben und Zünften sollen aufgenommen werden, welche einen unmittelbaren Antheil am Stadtre Regiment haben.

Der angebohrne Abscheu, den man für diese niedrigste Classe der Menschen hat, und der bey den Handwercksmann einen noch weit stärkeren Eindruck erregt, lässt mit Grunde befürchten, dass wann das Werck zu stande kommen sollte, wie dan aller Anschein dazu vorhanden ist, solches viele und grosse Unruhen erregen werde, fürnemlich in Reichsstädten, wo die Ausführung dergleichen kützlicher Verfügungen allemahlen weit mehrere Schwürigkeiten als in Souverainen Staaten findet.

Daher wäre zu wünschen gewesen, dass diese Sache, bevor sie in Vortrag gekommen, durch diensame Vorstellungen bey den kaiserl. Hofe, als welcher solche, wie aus den Österreichischen Voto abzunehmen ist, am meisten zu treiben scheint, hätte unterdrückt werden können.

Allein es scheint, das Reichsstädtische Collegium seye damit überraschet worden, und habe dadurch so wie durch die unbewundene Äusserung des Österreichischen herrn Directorialis, »dass der hohe Fürsten Rath nicht gleichgültig ansehen werde, wann dasselbe sich schlechterding mit gar keinem Concluso gefasst machen, »dermassen dieses Werck hintertreiben wolle«, sich aus seiner Fassung setzen lassen, so dass es allschon so weit reichen als geschehen können.

Wie also nicht mehr völlig res integra ist, so solten wir ohnmaasgeblich anheim geben, ob nicht das abgeänderte Conclusum Collegii Civitatis de 31. Jan. 1772 zu approbiren, und dahin unsere herren Stimmvertretere zu instruiren seyen, massen per verba »dass anbey jeder Stadt und Landes Obrigkeit anheimgestellt bleibet, was in »Ansehung der Aufnahme dergleichen Abdeckers Kindern zu Zünften und handwercken »verfüget werden wollen« die Ehre und das Ansehen der Reichsstädte noch einigermaassen geborgen und gesichert bleibet.

Bei welchem allen es dan auch nicht undienlich seyn dürfte, wan unsre Stimmvertretere zugleich ferner den Auftrag erhielten, die grossen Schwierigkeiten dienlicher Orten geltend zu machen, welche die Ausführung dieser Einrichtung in den Reichsstädten allenthalben finden würde.

Wir erbitten uns also auch über diesen Punct Ew. gefällige GemüthsMeinung nach den zwischen beide Städte vorwaltenden engeren Vertrauen; maassen wir, wan

<sup>1</sup> Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

Ew. etwan selbstn dazu die Veranlassung nehmen wolten, nichts darüber an die Ehrbaren zu Hamburg haben gelangen lassen.

Die wir mit vorzüglichster Hochschätzung zu bestehen die Ehre haben.

## 56.

Proklam vom 5. Juli 1728 gegen Gesellenunruhen und Handwerksmissbräuche.<sup>1</sup>

Es hat Ein WohlEdler hochweiser Rath dieser Stadt, nicht ohne besondern Verdruß, missfällig vernehmen müssen, wasgestalt einige Handwerks-Gesellen und Jungen, sich eine Zeithero gelüsten lassen, allerhand Liederlichkeiten und Muthwillen, auff öffentlicher Gasse auszuüben, ja gar etzliche derselben sich, höchststraffbahrer Weise, unterfangen, andere Handwercks-Gesellen und dero handwerck durch spöttische Reden und schimpfflichen Liedern durchzuhecheln und zu verunglimpfen; da es dan gar soweit gediehen, dass Ihrer etliche sich gegen andere zusammen zu rottiren und dieselbe auff öffentlicher freyen strassen anzufallen sich erfrechet haben, wodurch dan die allgemeine öffentliche Ruhe gestöret und viele schändliche Folgerungen zu befahren (wovon bereits ein trauriges exempel vor wenig Wochen sich ereüget hat). Wan aber vorhin Wohlgemeldter hochweiser Rath, Krafft tragenden obrigkeitlichen Amts, diesen liederlichen Unwesen nicht länger zuzusehen vermögt, sondern durch hinlängliche Mitteln diesen Muthwillen zu begegnen, Seiner Pflicht zu seyn erachtet; als will derselbe und gebeüt hiermit, dass Niemand von denen Handwercks-Gesellen oder Jungen, noch sonst Jemand, in dero Stadt, sich bey Vermeydung schimpfflicher Leibes-Straffe, gelüsten lassen soll, andere Handwercker zu beschimpffen, spöttisch davon zu reden, oder dieselbe durch unanständige Lieder durchzuhecheln, inmassen auch allerhand Sorten von liederlichen, lasterhaften und unzulässigen liedern auf öffentlichen Gassen abzusingen, bey schwerer Straffe hiermit verboten werden. Da sich auch jemand unterstehen solte andere aufzubieten, und umb sich zusammen zu rottiren, zu veranlassen, so sollen die Rädelsführer, als stöhrere der Gemeinen Ruhe, ohne eintzige Gnade, auff Zeit-Lebens ins Zuchthaus gesetzt, diejenige aber, so solchen auffwiegelern Folge leisten, mit unausbleiblicher schimpfflicher straffe, befundenen umbständen nach. beleet werden. Wobey dan auch denen Amts-Meistern, bey willkührlicher Abndung, anbefohlen wird, auf Ihre Gesellen und Jungen fleissig Acht zu haben, und im Fall Sie einige zusammen rottirung in Erfahrung bringen mögten, solches sogleich dem Hrn. Camerario anzumelden. Wan auch nicht weniger sonst Jemand, wer es auch seyn mögte, sothane rottirung anzeigen könte, soll derselbe von dem Hrn. Camerario ein premium von 20 Thlrn. zu empfangen haben, und sein Namen verschwiegen bleiben. Ferner wird ebenmässig denen Wachen sowohl, als Rondon, Patrollen und Wachten, bey Verlust ihres Dienstes anbefohlen und bedeutet, besser, als bisher geschehen, Ihr Amt und was Ihnen anbefohlen wird, zu beobachten, und auf alle sich zu ereügende Händeln und Lärmen fleissig acht zu haben, und sobald sie etwas davon in Erfahrung bringen mögten, gleich die benöthigte Veranstaltung zu bewirken, dass diejenige, so solches thuen oder veranlassen, sogleich in arrest mögen gebracht werdtlen. Da auch sothane händeln von übermässigen Sauffen, absonderlich bey später Abendzeit, mehrentheils herrühren; Als wird hiermit ernstlich gebotten, dass Niemand von denen Handwercks-Gesellen oder Jungen, länger als 10 Uhr, in ihren handwercks Krug oder herberge sich sollen finden lassen, inmassen, fals jemand bey anzustellender visitation daselbst attrapiert, der oder dieselbe sogleich in arrest gezogen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Proclamatum Bremen den 5<sup>ten</sup> July 1728.

<sup>1</sup> Nach einer gedruckten Verordnung im Bremer Stadtarchive.

Protokoll über Vernehmung einiger Schustergesellen wegen der ihnen zu Hamburg nicht abgeforderten Kundschaft und der daselbst erlittenen Bedrohungen.<sup>1</sup>

Jovis d. 19. Augusti 1734.

Coram Dominis Commissariis.

Hr. D<sup>ro</sup> Henrico Coch,

in Abwesenheit

Hr. D<sup>ris</sup> Henr. Gerh. Schumacher.

Herr Commissarius :

Als Amplissimus Senatus auss dem vor einigen Tagen von hiesigem Schuster-Ambte übergebenen Memorial, in specie aber auss desselben Anlage sub signo ☉ ersehen: Wasmassen die 5 Comparenten sich vernehmen lassen, wie dass sie in Hamburg von denen dasigen Schumacher-Gesellen wegen ihrer attestaten oder sogenannten Kundschaften sehr Hönisch tractiret und fast mit Schlägen gedrohet worden, dahero sie, um unglück zu vermeiden, sich von Hamburg wiederum weggeben müssen; So hätte vorwogemeldter Hochweiser Rath HHr<sup>o</sup>. Commissariorum Personen dahin committiret, Comparenten über ihre, bereits vorhin, coram Notario und der dabey gewesen des hiesigen Schuster-Amts Meistern gethane Aussage eydlich zu vernehmen.

Wann nun desends terminus auf heute berahmet: Der Hr. Con-Commissarius aber wegen sonstiger occupationen diese Commission nicht mit beywohnen könnte; Als wolte vorab von diesen 5 nach Hamburg gewesen Schuster-Gesellen gewärtigen: Ob sie die bereits von ihnen verfügte deposition mittelst eydes zu bestärken sich getraueten.

Respondebant omnes affirmando.

Demnechst ist

erstlich

Johann Christian Müller, von Langensaltza gebürtig, seines Alters 25 Jahr: nachdem die anderen abgetreten, seine Aussage, wie folget:

Er wäre den Tag nach Johannis a. c. mit 9 andern seiner Cameraden von Bremen abgereiset, wovon Ihrer Zwey zu Buxtehude geblieben, sie andern aber selb achte weiter nach Hamburg fortgezogen, woselbst Sie sich anfangs auf der Schuh-Knechte Herberge eingefunden, allwo der Vatter der Herberge Sie zwar willkommen geheissen, aber weder Er, noch ein ander Schuster-Amts-Meister, welcher auch daselbst Derozeit gegenwärtig gewesen, sich nach ihrer Kundschaft, die Sie dennoch bey sich gehabt, befraget.

verbotenus vorgelesen.

Antwortete: Dass sich solches dergestalt verhielte, praevia admonitione, praestirte folgenden Eid:

Ich schwere einen Leiblichen Eyd zu Gott! Dass diejenige Aussage, welche vor einiger Zeit, in gegenwart Notarii Henr. Gunth. Tegeler, und der dabey gewesen Amts-Meistern, damahls gethan, nachdem mir solche deutlich, von Wort zu Wort, anjetzo, wiederum vorgelesen, in allen puncten der Wahrheit gemäss seye, So wahr helffe Mir Gott!

Silentio imposito dimissus.

Der II<sup>te</sup> und III<sup>te</sup> Gesell herein gefodert, nemlich

Johan Niclus Keilholtz, von Sondershausen, alt 24 Jahr und

Andreas Burchard Weeler, von Mülhausen, 24 Jahr Alt.

Von welchen, da ihnen ihre vorige deposition:

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.



Sie hätten beyde bey einen Meister, nemlich den jungen Ficken, auf dem Schaar Steinwege gearbeitet, es hätte aber dieser Meister Sie umb keine Kundschaft angefordert noch befraget. Nur hätte ihr Cammerad, der Alt-Geselle auf dem Winckel daselbst allerhand spöttische Reden und Stichelwörter, der gedachten Kundschaft halber, gegen Ihnen geführt, und weil Sie sich befürchtet, nicht sicher genug zu seyn, hätten Sie sich resolviret wieder von dannen zu reisen, wobey Deponens III Andres Burch. Welcher noch in specie hinbey fügte: Wie Er den nächsten Montag nach Johannis, mit seinem Cameraden Vogel, auf die Herberge gekommen, es hätte aber der Vatter daselbst sich nach seiner Kundschaft nicht befraget; den letzteren Sontag vor ihrer Abreise von Hamburg, wäre Er, Deponens, abermahl auf der Herberge gewesen, woselbst Er verschiedene andere Gesellen angetroffen, deren Anzahl auf 16 biss 18 sich erstrecket, da dann einige unter Ihnen, welche gewust, dass Er, Deponens, seine Sachen schon ans Wasser gebracht, sich gegen Ihme heraus gelassen: Er solte nicht sagen, dass Er wieder nach Bremen wolte. Worauf Deponens, weil Er sich gescheuet solches zu bekennen, hätte vorgegeben, Er wolte mit seinen Cameraden nach Lüneburg reisen; jene aber repliciret: Sie würden allda ohne Zettul keine Arbeit bekommen. Ob nun gleich Deponens geantwortet: Es wäre doch kürzlich noch ein Brandenburger Geselle auss Lunenburg nach Hamburg gereiset gekommen, welcher aussgesagt, dass man in Lüneburg wol Arbeit bekommen könnte, wan man nur erst ins Thor wäre; So hätte doch einer unter Ihnen sehr entrüstet sich mit diesen Worten aussgelassen: Er wuste es besser, dass man allda ohne einen solchen Salv. ven. Hundsfottischen Zettul keine Arbeit bekommen könnte. Ein anderer von diesen Gesellen hätte weiter geredet, sagend: Wann man wüste, dass einer solch ein Ding (wodurch er die Kundschaft verstanden) bey sich hätte, dem müste man das Geleite vor dem Thore geben, womit Er auf eine Tracht Schläge gedeutet; dessen Er mit seinen Cameraden schon von Anfang her sich befürchtet hätte.

vorgelesen, zwar alles affirmiret, jedoch von diesen Welcher, dass er von der Anzahl der 16 bis 18 eigentlich nichts gewisses sagen könnte: von jenen aber, Keilholtz, gestalten er von Stichelworte nicht gehört, dabey erinnert wurde.

Dahero sie vorstehenden Eyd, ausserhalb desjenigen, was sie dabey erinnert, nach beschehener Verwarnung, solenniter abgestattet;

dimissi, impositi silentio.

#### IV.

Johan Henrich Leseberg, von der Neuenburg, alt ohngefehr 22 Jahr, Verbotenus seiner deposition halber befragt:

Er hätte bey dem Amts-Boten, nahmens Witten gearbeitet, der von keiner Kundschaft gegen Ihn gedacht, noch sich bey Ihm darnach befraget.

Bejahete alles wahr zu seyn, und leistete förmlich probhabita admonitione vorstehenden Eyd;

imposito silentio dimissus

und endlich

#### V.

Johan Wilhelm Vogel, bekannte auch, dass es sich mit der Ihm vormahls gethanen deposition

Wie Er vor ohngefehr 3 Wochen mit einigen seiner Cameraden von Bremen nach Hamburg gereiset, woselbst Er den Montag nach Johannis mit denselben auf die Herberge gekommen, allwo der Vatter der Herberge Ihn allein (weil Er ein Befreundter von Deponente gewesen) umb seine Kundschaft, und ob Er solche bey sich hätte, befraget, welches Er aber mit Nein beantwortet hätte: Alss nun der Vatter nach seiner andern Cammeraden Kundschaft Ihn auch befraget, hätte Er dabey Ihn erinnert, Denenselben zu sagen, dass Sie ihre bey sich habende Kundschaft für denen andern Gesellen ja nicht aufweisen möchten. Ferner fuhr Deponens fort; Hätte Er bey einen Meister, nahmens Hamman, in der Neustadt vor

dem Altonaer Thor wohnend, bey 14 Tagen in der Arbeit sich aufgehalten, wäre aber von Demselben umb keine Kundschaft befraget worden. Am Freytag vor seiner Abreise wäre Er abermahl auf der Herberge gewesen, woselbst Er bey 12 bis 15 der Hamburger Gesellen angetroffen, welche sehr auf die Bremer Gesellen mit Worten gestichelt, wie Er dann unter andern schimpflichen Reden hätte gehört, dass sie gesagt: Alle Bremer Gesellen müsten Kundschaft mitnehmen, und hätten sie auch bey sich, läugneten dennoch solches, wenn sie befraget wurden. Wann Sie aber einmahl Dieselbe zu sehen bekommen könnten, wollte man sie als s. v. Hundsfötter, Flegel, Rekel, Canaille etc. tractiren. Welche und dergleichen Schimpf-Reden, Ihn, Deponenten, und seine Cameraden, weil Sie sich fernerhin nicht sicher genug daselbst zu seyn geurtheilet, hätten bewogen, dass Sie sich resolviret wieder von Hamburg zu reisen.

die er vorlesen gehört, dergestalt verhielte. Wurd dannenhero für den Meyneid ernstlich admoniret, und praestirte vorinserirten Eyd.

Da nun die andern Vier Gesellen wiederum mit herein gekommen, und von allen Fünffen sehr gebehten wurde, bey Amplissimo Senatui, HHrn. Commissarii doch geruheten in die Wege zu richten, Dass deponentium Nahmen mögte verschwiegen gehalten werden: Angesehen sie dieser Aussage und Verhörs halber in die allergrosseste Verdriesslichkeit, ja gar Lebensgefahr, ausser Landes, gantz gewiss gerahten würden.

Worauf sie dimittiret, und nochmahls ihnen selbst, die nöthige Verschwiegenheit recommendiret worden.

H. C.

Hr. Commissarius:

Wolte übrigens mit dem fordersambsten Ampliss. referiren.

Zu Uhrkund dessen habe ich Commissarius obbemeldet dieses Protocollum eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Petchschaffe befestiget. Actum Bremae ut supra.

## 58.

Schreiben der Hannöverschen Regierung an den Bremer Rath wegen des Willkommentrinkens der Handwerker, vom 29. October 1736.<sup>1</sup>

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrenveste, Ehrbahre Fürsichtige und Wohlweise, insonders günstig-gute Freunde!

Es ist bey Uns vorgekommen, wasgestalten bey denen meisten Handwerkern der Misbrauch annoch im Schwange sey, dass so woll ein ankommender Geselle, als auch ein Lehr-Knabe, wenn er ausgeschrieben und zum Gesellen gemacht wird, bey der Zusammenkunft derer Gesellen, einen so genannten Schauer, welches ein grosser Becher von Zinnen oder Silber ist, und mit zwey Quartier Bier nebst Pfeffer und andern Gewürzte angefüllet wird, in dreyen Ansätzen mit Zuziehung eines andern Gesellen zum Willkommen austrinken, oder, wenn er solchen nicht ausleeret, eine Geld-Straffe dafür in die Gesellen-Lade geben müsse.

Wann wir aber dieses vor eine dem Reichs-Edict zuwieder lauffende böse Gewohnheit ansehen müssen, deren Abstellung jedoch alhier um so schwehrer fallen dürfte, da dergleichen an andern Orten ebenfalls eingerissen, mithiu denen hiesigen Gesellen einen Vorwurf und Hindernüs bey ihrem Wandern geben würde, woferne dagegen anderwärts keine Vorkehrungen geschähen; So haben wir der Nothdurft zu

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

seyen erachtet mit Denenselben und Euch darüber freundnachbahrlich zu communiciren, und anheim zu geben, ob sie nicht wegen Abschaffung sothanen schädlichen Misbrauchs aldort geschärfte Verfügungen zu machen sich gefallen lassen, auch Uns davon zu gleichförmiger Verordnung Nachricht ertheilen wollen. Wir verbleiben Denenselben und euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 29. Octbr. 1736.

Königl. Gross-Brit. zur Churf. Br. Lüneb. Regierung  
Verordnete Geheimte Rätthe.

(gez.) J. Hattorf.

Denen Ehrenvesten, Ehrbaren Fürsichtigen und  
Wollweisen, Unsern insonders günstigen guten  
Freunden, Bürgermeistern und Rath des heiligen  
Römischen Reichs Stadt Bremen.

59.

Drohbrief Bremischer Gesellen an die Gesellen in Hastedt.

Bremen den 4<sup>ten</sup> Octbr. 1795.

Unser dienstfreundlicher Gruss ergethet hiermit an eine löbliche Gesellschaft  
zu Hastedt oder Berckhoff.

Werthgeschätzte Mitbrüder und Altgeselle.

Es ist unsere Löbliche Brüderschaft Kunt gethan worden, das ein Altonaer bei euch Arbeitet, welcher zu Hamburg in der Steuer gearbeitet hat, welches unsere Brüderschaft sehr auffallend war und uns auch nicht anständig ist, da ihr doch selbst Zünftig seydt; So haben wir vor nötig gefünden an euch zu schreiben, Wir hoffen aber ihr werdet inskünftige keine mehr annehmen; und auch keine bey eure Gesellschaft mehr Dulden, die in Hamburg in der Steuer gearbeitet haben? Sonsten wir ins künftige, keinen mehr annehmen können, der im Berckhoff oder Hastädt Gearbeitet hat, denn es wird uns von Andern Brüderschaften Verdacht; und euch selbst, dass ihr diejenigen annehmet und uns Verdenken sie es, dass wir von eure Gesellschaft welche annehmen, wenn sie es zu wissen kriegen, das ihr diejenige annehmet, die in Hamburg in der Steuer gearbeitet haben.

Wir verbitten uns also hierüber bald möglichst eine freundliche Antwort und verbleiben jederzeit der löblichen LGüeselschaft

Dienstverbundene Mitbrüder und Altgesellen.

Jacob Sauezbeck aus Bremen	} als Altgesellen.
Johann Francke aus Memel	
Johann Elias Hummel aus Offenbach am Mayn	} als Depudirten.
Schreiber.	
Titus Frese aus Bremen	}
Ludwich von Darsten aus Delmhorst	

## 60.

Drohbrief aus Hamburg an die Bremer Gesellen.<sup>1</sup>

Hamburg den 30. Sept. (1796).

Ihr Knechte zu Bremen ihr Handwerk Gesellen, wir haben hier vor Einigezeit Gehört dass die Meister zu Bremen Ihr als Knecht gehört. O ihr muss Euch alle Schämnen, fuhr andern Handwerk Gesellen Wir nönnen Euch nicht als Gesellen Sonder als Schinderknöchte.

So ihr dieses Gut Schehen lass so lange Wie Hamburg stehet soll kein Gesell aus Brämen in unser stadt Arbeit dan wir haben gehöret dass vor Einige zeiten hätte ein Gesell Bremen davon muten muss, o Es ist Schlech von Euch Es sind Gute Gesellen die aus Bremen geht und kommen zu uns und Schlech von Altgesell wan Er Es nicht hiedurch bringet.

Laset alle die Briday zu sam komme die den Dassel brauchen, und stehet Euch alle bey, warum könnte ihr Euch Gleichen wie wir Geh hin zum Andern altgesell, das die Knechte Alle wissen, hir muss nicht sein Sonst wurde kein stein von dem Meisters sein Haus bleibe.

Diese Abschrift ist der Urschrift buchstäblich gleichlautend, solches bezeuge  
(L. S.) Bremen am 21. November 1796.

G. Krantz,  
Notar.

(L. S.)

## 61.

Laufbrief Bremischer Gesellen an die Breslauer Gesellen.<sup>2</sup>

Bremen den 23. May 1800.

Hochzuehrente Herrn Laden-Gesellen wie auch eine hochlöbliche  
Gesellschaft.

Es fordert uns eine gewisse Ursach auf, dieses Schreiben an Sie ergehen zu lassen, wir bitten daher, es uns nicht ungütig zu nehmen, dass wir Ihnen hiemit bemühen werden, wir haben bereite zwey Lauf-Briefe, einen von einer Casseller und den andern von einer Danziger Gesellschaft erhalten, worinnen selbige die wiederhergestellte Harmonii mit Hannover nicht anerkennen, dargegen haben wir wieder einen Laufbrief von Hamburg erhalten, welcher sehr gegen die beyden Erstern streitet, und sich mit starken Trohungen heraus lassen, gegen diejenigen welche denen etwas zu nahe thäten, welche in Hannover gearbeitet hätten, fortern uns auch sogleich auf, zu welcher Seite unsere Gesinnungen übergehen würde, selbige Trohungen und Aufforderungen Schrecken uns in diesen Fall noch nicht, und wir in Fall wohl eine oder zwey Städte eher entbehren können als Alle andere. Wir bitten also gefälligst, uns zu benachrichtigen ob Sie desgleichen auch wie die Casseller und Danziger-Gesellschaft, Hannover vor nul und nichts erkennen, alsdann werden wir nach Pflicht und Ordnung handeln und Verfahren.

Wir verbleiben gegen aller Hochachtung in allen Fällen — — Dero  
Dienstfertigsten Freunde  
Friedrich Backhauss.  
Friedrich Bell.  
Laden-Gesellen.

<sup>1</sup> Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

<sup>2</sup> Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

## 62.

Bitte des Schusteramts um Wiederherstellung ihres Amts nach dem Aufhören der französischen Herrschaft. (Vom Jahr 1814.)<sup>1</sup>

Magnifici,  
Hochwohl- und Wohlgeborne etc.

Die Vereinigung unseres glücklichen (vorgeblich den Zeiten nicht mehr angemessenen) Freistaats mit dem Französischen Reiche, die Quelle aller Drangsale, welche Bremens Bürger drei Jahre hindurch unverdienter Weise erduldeten, hat auch für das hiesige Aemter- und Gildenwesen höchst traurige Folgen herbeigeführt. Nicht zufrieden uns um unsere bürgerliche Freiheit gebracht zu haben, machte die Französische Regierung sich es zum angelegentlichsten Geschäft, uns recht bald zu Franzosen, oder vielmehr zu Vasallen derselben, umzuformen. Auch unser Amt, bisher als eine ehrwürdige Verbindung von Hochdensenben anerkannt und beschützt, ward mit den übrigen Aemtern und Gilden ein Raub der Zeiten, weil, wie man sagte, Freiheit des Verkehrs die Basis der bürgerlichen Wohlhabenheit sei, und diese Freiheit durch Corporationen beschränkt werde.

Die Folge hat es nun auf Kosten unser Aller bewiesen, wie es mit dieser vielgepriesenen Freiheit gemeint sei. — Nie sind der Anwendung unseres Capitals und Fleisses wol mehr Hindernisse in den Weg gelegt worden, als während der Französischen, so Gott will, nie wiederkehrenden Regierung. Was wir in früheren Zeiten mühsam gespart, das ist in die Beutel der vorgeblichen Freiheitsbringer geflossen. Aber verweilen wir nicht länger bei dieser traurigen Rückerinnerung!

Das in den Ebenen Leipzigs gehaltene Weltgericht hat auch über das Schicksal unserer guten Stadt entschieden. Gelöset sind die Bande, mit welchen Frankreichs Herrscher uns auf immer zu fesseln vermeinte, und das Glück uns wiedergegeben, von unseren rechtmässigen Oberen nach wie vor regiert zu werden. Schon sehen wir die verhassten Anstalten und Rechte wieder dahin schwinden! Schon sehen wir Frohsinn und Auskommen wieder den Platz des Kammers und der Dürftigkeit einnehmen! Was fehlte uns denn noch — um ganz der Segnungen dieser glücklichen Veränderung theilhaftig zu werden, — als die Wiederkehr unserer ehrwürdigen, seit Jahrhunderten bestandenen Amtsverbindung, die Wiedereinsetzung in die, von unseren Vätern erworbenen Rechte und Privilegien.

Da es verlautet, dass Hochdieselben bereits bemüht sind, die Corporationen anderer Gewerke möglichst wieder herzustellen, so glauben auch wir, um ähnliche Gewogenheit ehrerbietigst nachzusuchen, uns die Freiheit nehmen zu dürfen.

Vieles ist leider während der Zeiten des Drucks geschehen, was die Wiedereinführung der alten Ordnung der Dinge schwierig macht. Aber wünschenswerth wird sie dennoch immer bleiben, und die Hindernisse, welche sich Hochdero Bemühungen entgegen setzen könnten, werden zu überwinden sein. Haben sich Fremdlinge hier angesiedelt, um unsere Profession zu betreiben; haben selbst Bremische Bürger sich bisher mit Arbeiten befasst, welche sonst nur ein Vorrecht unserer Zunft waren: so wird eine Auskunft gefunden werden können, die dieser Leute Interesse mit dem unsrigen vereint. Es wird eine Uebereinkunft nach Recht und Billigkeit zu treffen sein.

Doch wir wagen es nicht, Hochdero Weisheit, verbunden mit stets bewährter Gerechtigkeitsliebe, vorzugreifen, und erlassen bloss vertrauensvoll die gehorsamste Bitte an Hochdieselben:

Ew. Magnificenzen, Hochwohl- und Wohlgebohren wollen geneigen, die Amtsverbindung der hiesigen Schustermeister so wieder eintreten zu lassen, wie sie vor Eintretung der Französischen Regierung bestanden; im übrigen aber rücksichtlich der, sich hier während derselben angesiedelten soge-

<sup>1</sup> Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.



nannten Patentmeister, eine dem Recht und der Billigkeit und dem Interesse unseres Amtes gemässe Auskunft nach Hochdero Ermessen zu treffen.

Die wir mit schuldigster Ehrerbietung verharren Ew. Magnificenzen Hochwohl und Wohlgeboren

Supplicatum Bremen  
den. 13. Jan. 1814.

treuehorsaamste Bürger Alt- und  
Jungmeister des Schuhmacheramts.

(Unterschriften.)

---

### 63.

21. Verordnung vom 26. Februar 1814, den Wiedereintritt der Gerechtsame der Aemter und Societäten betreffend.

Durch die dem Senate von mehreren hiesigen Aemtern vorgetragenen Wünsche um nach Wiederherstellung unserer alten Verfassung auch ihre wohlerworbenen Gerechtsame wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, findet sich der Senat veranlasst, das Nachfolgende hierdurch bekannt zu machen:

Die Aemter und Societäten dieser Stadt können in ihren Amts-Angelegenheiten an ihre vormaligen Herren Morgensprachs-Herren und Inspectoren sich wenden, sie dürfen sich unter deren Vorsitz in den sonst gewöhnlichen Fällen versammeln, und ist solchenfalls den Privilegien und obrigkeitlich bestätigten Artikeln der Aemter und Societäten gemäss zu verfahren. Inzwischen behält sich der Senat annoch ausdrücklich vor, wegen der unter der Französischen Regierung sich hierselbst häuslich niedergelassenen in die resp. Aemter und Societäten bis dahin aber nicht eingetretenen mit einem Patent versehen gewesenen Personen eine besondere Verfügung zu erlassen.

Publicirt, Bremen, d. 26. Febr. 1814.

Im Auftrage des Senats  
Gondela.

---

### 64.

30. Verordnung vom 21. März 1814, die Aufnahme der unter der Französischen Regierung sich hier niedergelassenen, nur mit Patenten versehen gewesenen Personen in die Ämter und Societäten betreffend.

In Beziehung auf die am 26. Februar d. J. erlassene obrigkeitliche Bekanntmachung wegen der hiesigen Aemter und Societäten, giebt der Senat die sich damals vorbehaltene Verfügung in Betreff der unter der Französischen Regierung sich hierselbst häuslich niedergelassenen, in die resp. Aemter und Societäten nicht eingetretenen, sondern nur mit Patenten versehen gewesenen Personen, nunmehr dahin ab:

Die unter der Französischen Regierung eingeführten Patente überhaupt sowohl, als namentlich die zu solchen Arbeiten und Gewerben, worauf hiesige Aemter und Societäten privilegiert sind, haben mit dem Anfange dieses Jahres bereits aufgehört, und können daher auch zu den Gewerben, wozu sie ertheilt worden, nicht weiter berechtigten.

Um indessen in Rücksicht der ausserordentlichen Zeitumstände mit möglichster Schonung gegen solche zu verfahren, die sich während der Französischen Regierung

hierselbst häuslich niedergelassen und als Patentirte von ihrem Gewerbe sich redlich genähret, ohne bisher in das darauf privilegirte Amt oder Societät eingetreten zu sein, so wird dieserhalb, jedoch auch nur in Rücksicht solcher, und mit Ausschliessung der ältern ausser der Zunft arbeitenden Handwerker, das Nachfolgende hiermit verordnet :

- 1) Gedachten bisher patentirt gewesenen Personen soll annoch der Eintritt in ein Amt oder eine Societät unter folgenden Bedingungen gestattet sein :
  - a. wenn dieselben ihr Handwerk zunftmässig erlernt und solches durch Lehrbriefe, oder auf sonstige Weise glaubwürdig bescheinigen können ;
  - b. wenn sie hiesige Bürger sind, oder doch die Bürgerschaft sich erwerben ;
  - c. wenn solche Personen kein Nebengewerbe treiben, und endlich
  - d. dasjenige leisten, was bei der Aufnahme in das Amt, vermöge obrigkeitlich bestätigter Amts-Artikel, erforderlich ist, und sich dazu bei dem Amte oder der Societät melden.
- 2) Solchen patentirt gewesenen Personen aber, welche sich während der Französischen Regierung hierselbst häuslich niedergelassen, ihr Gewerbe gehörig erlernen, und zu der unter *b.* bemerkten Classe gehören, auch den unter *c.* gemachten Beding zu erfüllen bereit sind, jedoch das sonst bei der Aufnahme in ein Amt oder eine Societät erforderliche zu leisten nicht im Stande sind, wird die Fortsetzung ihres Gewerbes ausser dem Amte zwar gestattet, sie dürfen aber weder Gesellen noch Lehrlingen halten, ohne mit dem auf das Gewerbe privilegirten Amte oder Societät sich darüber verglichen zu haben, und müssen sich innerhalb vier Wochen verpflichten, den von jedem Amts- oder Societäts-Genossen zu befolgenden obrigkeitlichen Verfügungen, weniger nicht den ihnen etwa noch besonders zu ertheilenden Vorschriften, sich zu unterwerfen, und eine billige unter dem Vorsitze der Herren Morgensprachs-Herren und resp. Inspectoren zu regulirende Recognition dem Amte oder der Societät jährlich oder halbjährlich voraus zu bezahlen. Dahingegen
- 3) allen denen, welche entweder ihr Gewerbe nicht gehörig erlernt oder zu der unter *b.* bemerkten Classe nicht gehören, oder die sub *c.* u. *d.* erwähnten Bedinge nicht erfüllen wollen oder können, oder doch in dem unter No. 2 erwähnten Falle sich vorgeschriebener Massen nicht verpflichten wollen, die Fortsetzung eines Gewerbes, worauf ein Amt oder eine Societät privilegirt worden, gänzlich untersagt ist.
- 4) Sollten übrigens bei nachgesuchter Aufnahme in ein Amt oder eine Societät, oder bei der zu regulirenden Recognition, erhebliche zur Zufriedenheit der Mitglieder einer solchen Amts- oder Societäts-Verbindung von deren Herren Morgensprachs-Herren und resp. Inspectoren nicht sofort zu beseitigende Schwierigkeiten entstehen, so behält sich der Senat vor, den ihm solchenfalls zu erstattenden Bericht vorab aufzunehmen und demnächst die Sache Selbst zu entscheiden.

Publicirt, Bremen, d. 21. März 1814.

Im Auftrage des Senats  
Gondela.

## 65.

Urkunden in Sachen des Jagens der Bönhasen aus den Jahren 1802—1850.

Extract aus dem Bürger-Convents-Protokoll vom 29. Juli 1802.

### Cives.

Es ist auch seit Kurzem im Publicum von Thätlichkeiten einiger Handwercks-Zünfte wegen wirklicher oder angeblicher Eingriffe in ihre Gerechtsame

geredet worden. Die Löbl. Bürgerschaft kann zwar nicht der Meinung sein, dass einer Zunft ihre Gerechtsame auf einige Weise gekränkelt werden dürfe: die Privilegien der Zünfte aber können doch nicht dieselben berechtigen, eigenmächtiger und thätlicher Weise ihr Recht zu verfolgen. Eine Löbl. Bürgerschaft ersucht daher Einen Hochweisen Rath, nicht allein alle Massregeln zu nehmen, dass nicht auf solche Weise die Ordnung des Staats verletzt werde, sondern auch besonders, selbst dann, wenn die Beleidigten nicht klagen oder sich zu vergleichen bereden lassen, gegen alle Störer der Ruhe von Amtswegen zu verfahren.

Antwort des Senats.

Soviel das von Thätlichkeiten einiger Handwerkszünfte in Anrege Gebrachte betrifft, wird Ampl. Senat. dahin sehen, dass diese ihre Privilegien nicht zur Ungebühr und namentlich mittelst Selbsthülfe in Ausübung bringen.

---

Extract aus dem Senatsprotokolle de 1825 — Octbr. 12 — S. 626.

Tischler-Amt, Alte und  
Jungmeister des,

1176, beschwerten sich über immer wachsende Schwierigkeiten, welche sich dem gesetzlich bewerkstelligten Verfolgen der s. g. Bönhasen besonders dadurch entgegenstellen, dass der Pöbel die Parthei der Verfolgten ergreife, und sich gewaltsam gegen die Befehle der Obrigkeit und die von letzterer abgesandten Behörden auflehne, wovon sie mehrere Fälle anführen. — Sie bitten, eine strenge Warnung gegen jenes aufrührerische Betragen und alles Zusammenrotten zu ihrer und der öffentlichen Beamten Misshandlung im Druck zu erlassen.

Beschl.

Da theils aus dieser Supplik — theils aus den votis sich ergeben, dass Unfug und Gewaltthätigkeiten gegen Gerichtsdienere und Militair verübt worden, so sei zuvörderst der Herr Director des Criminalgerichts committirt, um dies ex officio zu untersuchen und über den Erfolg zu berichten.

---

Extract aus dem Senatsprotokolle de 1825 — Octbr. 12 — S. 627.

Jagen der s. g. Bönhasen,  
Abstellung des,

1176<sup>a</sup> Der Herr Präsident schlug bei Veranlassung einer heute vorgekommenen Bittschrift des Tischler-Amtes pt<sup>o</sup> Unfugs beim Jagen der s. g. Bönhasen eine commissarische Berathung und Berichts-Erstattung über die Frage vor: — ob es an der Zeit und gerathen sein dürfte, die uns als eine Ruine früherer mangelhafter Staatseinrichtungen überkommene Sitte des Jagens der sogenannten Bönhasen schon jetzt gänzlich abzuschaffen, und welche Einrichtungen zur Sicherstellung bestehender Zunftrechte statt derselben zu treffen; auch ob eventualiter deshalb an die Bürgerschaft ein Antrag zu machen sei?

Beschl.

Commissio zur Berathung dieses Gegenstandes und darüber zu erstattendem Bericht.

---

Bittschrift der Mitglieder des Gewerbeconvents freier Gewerbe um Abschaffung  
des Jagens der Bönhasen, vom 10. December 1849.

Hoher Senat!

Einen hohen Senat erlauben sich die Mitglieder des Gewerbe-Convents freier Gewerbe im Interesse vieler unserer Mitbürger, dringend zu ersuchen:

Einem Uebelstande abzuhelfen, der gewiss drückend diejenigen Handwerker trifft, welche weder den freien noch den zünftigen Gewerben angehören.

Es wird dem hohen Senat genügend bekannt sein, wie Aemter und Zünfte anhaltend von ihrem in früheren Jahren erworbenem Rechte Gebrauch machen; mit welcher Härte sie noch so oft dasselbe gegen diejenigen, welche mit ihnen ein Geschäft treiben, jedoch nicht ihrer Innung angehören, ausüben, wohl wissend, von der Obrigkeit genügenden Schutz verlangen zu können.

Durch das sogenannte Jagen, dem bestehenden Rechte der Zünfte, muss so manche Familie das vom Vater sauer Erworbene, namentlich bei bevorstehendem Winter mitunter das zum Unterhalt Unentbehrlichste, als Strafe dahin schwinden sehen, und wird dadurch in eine höchst drückende Lage versetzt.

Wäre es einem hohen Senate seiner Stellung wegen vergönnt, Zeuge solcher Auftritte zu sein, Hochderselbe würde gewiss dem Flehen und Bitten, die ein Amt in Ausübung seines unzeitmässigen Rechts nicht berücksichtigt, obgleich dasselbe in den meisten Fällen wenig dabei verliert oder gewinnt, nachgeben.

Einen hohen Senat erlauben sich daher die Obigen zu bitten, die Aemter und Zünfte zu veranlassen, bei dergleichen Ausübungen ihrer Rechte nicht zu rücksichtslos zu verfahren, oder dahin zu wirken, dass dieses bis jetzt zu Recht bestehende Gesetz, bis zur Feststellung der baldigst zu erwartenden Gewerbeordnung aufhören möge.

Bremen, den 10. December 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Bittschrift von 153 Bürgern und Gewerbsgenossen um Massregeln gegen das  
Jagen der Bönhasen, vom 5. Februar 1850.

Hoher Senat!

Wenn die gehorsamst unterzeichneten hiesigen Bürger und Schneider ausser Amt in ihrem und ihrer Geschäftsgenossen Namen es wagen Einem Hohen Senat bittend zu nahen, so haben nur die nachstehenden, in neuester Zeit vorgekommenen tiefbetrübende Ereignisse sie dazu vermögen können.

Wenn die Schneider ausser Amt, nachdem der Staat seit dem Jahre 1848 eine neue Verfassung erhalten, welche die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigenthums garantirt, der Hoffnung Raum gaben, dass nicht allein das sogenannte Jagen der Meister aufhören würde, sondern dass auch ihrer so peinlichen Lage in Hinsicht des Ernährens ihrer Familie etwas Erleichterung zu Theil werden würde; so haben zwei in neuester Zeit vorgekommene Jagefälle sie um so schmerzlicher berühren müssen, da die Jagenden, trotz der Erklärung des Arbeiters, dass die unterhändigen habende Arbeit sein Eigenthum sei, dennoch denselben gänzlich beraubten.

Wenngleich nun die Unterzeichneten eingestehen müssen, dass bis zur Einführung der verheissenen neuen Gewerbe-Ordnung, die sogenannten Gerechtsame der Aemter durchaus noch nicht gesetzlich geschmälert sind, so haben sie von der Humanität ihrer im Amte seienden Mitbürger erwartet, dass sie in der jetzigen, alles Veraltete abschüttelnden Zeit sich solcher alles Gefühl verletzenden Handlungen enthalten

würden, und sind sie der bescheidenen Ansicht, dass dergleichen Fälle wohl vor dem Gewerbegericht geschlichtet werden könnten.

Da sie sich indess in ihren Voraussetzungen getäuscht sehen, so wenden sie sich vertrauensvoll an einen hohen Senat mit der Bitte :

Ein Hoher Senat wolle gütigst die geeigneten Massregeln treffen damit sie in Zukunft vor solchen Ueberfällen gesichert seien und auch dahin wirken dass aus den jetzt festzustellenden gewerblichen Verhältnissen eine Besserung auch ihrer traurigen Lage hervorgehen möge.

Einer gütigen Gewährung dieser Bitte vertrauensvoll entgegengehend verharren etc.

(Folgen die Unterschriften.)

### Bericht der Deputation für den Entwurf einer Gewerbeordnung, betreffend : Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame, vom April 1850.

Der zur Berathung und Ausarbeitung einer Gewerbeordnung bestehenden Deputation ist durch Beschluss des Senats und der Bürgerschaft vom 19. Februar, 13. und 18. März d. J. der besondere Auftrag geworden, über die Frage zu berathen und zu berichten :

»ob und inwiefern die Befugniss der zünftigen Gewerbe wegen Eingriffe in ihre Gerechtsame Nachsuchungen anzustellen und Sachen anzuhalten, und die desfallsigen Bestimmungen der Gerichtsordnung und der einzelnen Zunftartikel zu modificiren oder aufzuheben seien,«

und haben Senat und Bürgerschaft noch den Wunsch hinzugefügt, dass dieser Gegenstand unverzüglich in Berathung genommen und darüber baldmöglichst besonders möge berichtet werden.

Indem die Deputation der Erledigung dieser Aufgabe sich unterzog, glaubte sie nicht zu irren, wenn sie, in Blick sowohl auf die Intention der unzüftigen Gewerbetreibenden, welche die Frage angeregt haben, als auf die, die Mittheilung des Senats vom 19. Februar d. J. begleitenden Bemerkungen des Dafürhaltens war, dass von arrestatorischen Massregeln, die nicht mit einer Haussuchung in Verbindung stehen, insbesondere von dem Anhalten fremder, mit Uebertretung bekannter Verordnungen in die Stadt eingebrachter Zunftarbeiten, hier überall nicht, vielmehr lediglich von Haussuchungen der Aemter und Societäten wegen Eingriffe in ihre Gerechtsame die Rede sei. Sie hat daher auch nur die letztgedachten Massregeln zum Gegenstande ihrer Berathung und ihres gutachtlichen Berichts machen zu müssen geglaubt.

In längst vergangener Zeit, als noch das altdeutsche Pfändungsrecht eines Gläubigers allgemein bestand, als noch die processualische Beweistheorie auch im Civilprocess dem Ergreifen in handhafter That die grösste Bedeutung verlieh, erschien das eigenmächtige Pfänden unzüftiger Arbeiten in der Wohnung des Uebertreters selbst von Seiten der privilegierten Gewerbecorporationen mit dem gemeinen Rechtssystem überhaupt in vollkommenem Einklang. Seitdem aber mit der Entwicklung eines geordneten Staatslebens und unter dem Einfluss des, der Selbsthülfe entschieden entgegretenden römischen Rechts das germanische Pfändungsrecht fast ausnahmslos untergegangen, seitdem das deutsch-nationale Processrecht dem römischen gewichen ist, gehört auch jenes Institut zu den Trümmern eines vergangenen Rechtszustandes, und nur der Zunftverfassung, in deren festen, von dem Corporationsgeist eifersüchtig bewachten Formen altes Recht auch sonst vor dem Einflusse neuer Zeitverhältnisse länger eine Zuflucht fand, hat dasselbe seine Erhaltung im Zunftrecht zu verdanken.

Dass der legislativen Abstellung einer solchen Anomalie, die später dadurch, dass man die Ausübung der Pfändung durch obrigkeitliche Mitwirkung bedingte, nur wenig gemildert ist, kein wohl erworbenes Recht im Wege steht, bedarf kaum noch eines besonderen Nachweises. Denn mag immerhin in den Artikeln der einen oder



andern Zunft auch dieser Massregeln ausdrücklich gedacht sein, mit dem Corporationsrecht der Zünfte stehen sie doch in gar keiner Verbindung, und in dem Zunftzwange d. h. in der Befugniss der Zünfte, kraft eigenen Rechts die Uebertreter ihrer Privilegien gerichtlich zu verfolgen, sind sie keineswegs nothwendig begriffen; vielmehr erhellt aus dem oben Bemerkten, dass es hier nur um ein Bruchstück des früheren gemeinen Rechts sich handelt, das aus diesem, keineswegs als Bestandtheil eines Privilegiums, im Zunftrecht sich erhalten hat. Man braucht daher gar nicht einmal auf das, auch in Beziehung auf die Zunftverfassung selbst dem Staat unzweifelhaft zustehende Reformationsrecht zu recurriren, um hier eine Reform im Wege der Gesetzgebung lediglich von allgemeinen legislativen Rücksichten abhängig zu erkennen.

Solche Rücksichten scheinen nun aber der Deputation sehr dringend für eine Abstellung der Befugniss der Zünfte, wegen Eingriffe in ihre Gerechsamte Haussuchungen zum Behuf der Pfändung anstellen zu dürfen, zu sprechen.

Zunächst widerspricht diese Befugniss dem Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz.

Das Recht der Zünfte ist an sich mit keinem grösseren Anspruch auf Schutz von Seiten des Staats verbunden, als jedes andere wohlerworbene Recht eines Staatsgenossen. Eine Befugniss der obgedachten Art steht keinem andern Bürger, der in seinem Recht sich gekränkt glaubt, zu. Eine Aufhebung derselben stellt daher die Zünfte in Beziehung auf die Rechtsverfolgung mit andern Bürgern nur auf gleiche Stufe; sie wird diese Rechtsverfolgung keineswegs unmöglich machen, sie wird sie unter Umständen nur etwa in Beziehung auf die Beweisführung erschweren, aber nicht in höherm Grade, als das gemeine Recht für Alle dies einem leugnenden Angeklagten gegenüber mit sich bringt.

Der Art. 7 unserer Verfassung erklärt ferner die Wohnung für unverletzlich, und ein Eindringen in dieselbe, namentlich eine Haussuchung, nur zulässig in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen. Die Verordnung vom 25. Juni 1849 hat diesem Grundrecht seine practische Anwendbarkeit vollends gesichert. Für so heilig und unverletzlich erklärt also die Verfassung die Wohnung des Bürgers, dass selbst wo es sich um schwere Verbrechen handelt, der verantwortlichen Staatsbehörde die Betretung der Wohnung erschwert, dass eine Haussuchung nur wenn genügende und erweisliche Verdachtsgründe vorliegen und nur durch in Eid und Pflicht stehende, für jeden Excess verantwortliche Beamte kraft richterlichen Befehls gestattet ist. Wie wäre es aber vernünftiger Weise mit dem Geist dieses Grundrechts zu reimen, wenn fortan noch den, durch keine Verantwortlichkeit gegen den Staat gebundenen Mitgliedern einer Zunft gestattet sein sollte, auf den entferntesten Verdacht hin, ja bloss wegen möglicherweise stattgefundener Verletzung eines Zunftartikels, nur mit einem richterlichen Mandat, das in der Regel gar nicht versagt werden kann, gerüstet und von einem Gerichtsboten, der in der Verhinderung von Excessen seine Aufgabe nicht zu finden pflegt, begleitet, plötzlich in die Wohnung eines Bürgers zu dringen und das Haus zu durchsuchen!

Zwar muss anerkannt werden, dass die Zünfte von diesem Rechte in den letzten Jahren nur mit grosser Mässigung Gebrauch gemacht haben; aber immer bleibt dasselbe ein solches, das an sich der Rechtsgleichheit widerstrebt, das Rechtsgefühl im Volke verletzt, dessen Missbrauch aber zu jeder Zeit wieder möglich ist, und jeden Bürger im Heiligthume seines Hauses den ärgsten Vexationen fast hilflos blossstellen kann.

Die Deputation erlaubt sich aus diesen Gründen ihren geehrten Committenten eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts zu empfehlen:

Haussuchungen von Seiten hiesiger Aemter und Societäten wegen Eingriffe in Amtsgerechsamte finden fortan nicht mehr Statt. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Gerichtsordnung und einzelner Zunftartikel sind, soweit sie mit dieser Bestimmung im Widerspruch stehen, aufgehoben. Im Uebrigen hat es rücksichtlich des gesetzlichen Schutzes der Amtsgerechsamte bei dem bisherigen Recht sein Bewenden.

Obrigkeitliche Verordnung, die Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame betreffend.

Publicirt am 29. April 1850.

Der Senat bringt, den von ihm und der Bürgerschaft gefassten Beschlüssen gemäss, die nachstehende gesetzliche Bestimmung in Betreff der Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in die Zunftgerechtsame hiemit zur öffentlichen Kunde:

»Haussuchungen von Seiten hiesiger Aemter und Societäten wegen Eingriffe in »Amtsgerechtsame finden fortan nicht mehr Statt. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Gerichtsordnung und einzelner Zunftartikel sind, soweit sie mit dieser »Bestimmung im Widerspruch stehen, aufgehoben. Im Uebrigen hat es rücksichtlich des gesetzlichen Schutzes der Amtsgerechtsame bei dem bisherigen Recht sein »Bewenden.«

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 26. und bekannt gemacht am 29. April 1850.

66.

Obrigkeitliche Bekanntmachung und Verordnung gegen die Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen von 1840.

Zur Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Missbräuche, hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer diesjährigen 27. Sitzung am 3. December 1840 folgenden Beschluss gefasst:

»Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Massregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Missbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben, und zwar sollen:«

»1) Den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.«

»2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlasst finden sollte.«

»3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.«

»4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und dass dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.«

»5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmässigen Wege geschehen und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.«

Indem der Senat diesen Beschluss hiermit zur öffentlichen Kunde bringt, verordnet derselbe zugleich, dass von sämmtlichen Behörden des Bremischen Freistaats in Gemässheit der Bestimmungen solches Beschlusses zu verfahren sei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und publicirt am 23. Decbr. 1840.

## 67.

Obrigkeitliche Bekanntmachung von 1844, die Wiedereinschärfung des Reichsgutachtens von 1734 enthaltend.

Da sich bei mehreren Gelegenheiten und namentlich bei einigen kürzlich vorgekommenen gerichtlichen Untersuchungsfällen ergeben hat, dass die auf unbefugte Verbindungen der Handwerksgeossen und sonstige Handwerksmissbräuche gerichteten Bestimmungen des am 22. Juni 1734 ergangenen, und demnächst ratificirten Reichsgutachtens von den Betheiligten nicht genügend beachtet werden, und dieses zum Theil in der Unkunde von dem Inhalte oder der fortwährenden Gültigkeit jener Bestimmungen zu beruhen scheint, so findet sich der Senat veranlasst, hiedurch Alle, die es betrifft, darauf aufmerksam zu machen :

Dass die Vorschriften jenes Reichsgutachtens, soweit sie nicht für einzelne Zünfte mit obrigkeitlicher Genehmigung abgeändert worden, fortwährend Gültigkeit behaupten :

Dass daher namentlich bei etwanigen Uebertretungen jener Vorschriften, die dafür dort angedrohten Strafen und sonstige Nachtheile in Anwendung kommen werden.

Zugleich werden die den hiesigen Aemtern und Gewerken vorgesetzten Behörden beauftragt, denselben den im Jahre 1732 abgefassten Auszug des Reichsgutachtens besonders in Erinnerung zu bringen, und können übrigen Abdrücke dieses Auszugs sowohl zu diesem Zwecke, als auch von den Betheiligten selbst auf der Regierungskanzlei in Empfang genommen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 30. Juni 1844.

## 68.

Verordnung, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien betreffend.

Publicirt am 4. April 1864.

Nachdem eine Abänderung der bisher in der Stadt Bremen rücksichtlich des Gewerbebetriebes bestandenen gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen in verfassungsmässigem Wege beschlossen worden ist, verordnet der Senat das Nachstehende :

## §. 1.

Die Privilegien der in der Gewerbeordnung vom 6. Octbr. 1851 genannten Innungen und Gewerbetreibenden, sowie die Privilegien des Krameramts, der Tuchhändlersocietät und der Bierbrauersocietät sind aufgehoben.

Auch die in Betreff der Zahl der Bäcker und Schlächter bestehenden Beschränkungen sind aufgehoben.

## §. 2.

Wer künftig eins oder mehrere der in der Gewerbeordnung vom 6. Octbr. 1851 genannten Handwerke als Meister betreiben will, muss

- a. das Bürgerrecht der Stadt Bremen besitzen, und den Bürgereid geleistet haben;
- b. die Volljährigkeit erlangt haben;
- c. sich vorab, — bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern — unter Vorzeigung seines Geburtsscheines und Bürgereidzettels bei der Gewerbe-commission in die Liste der Meister des betreffenden Handwerks verzeichnen lassen. Diese Einzeichnung geschieht unentgeltlich.

Sonstige Erfordernisse zur Betreibung dieser Handwerke als Meister, wie z. B. der Nachweis bestimmter Lehr- oder Wanderjahre, oder die Anfertigung eines Meisterstücks finden nicht statt. Wittwen sind befugt, das Geschäft ihres verstorbenen Ehemannes fortzusetzen. Auch kann der Senat von dem Erfordernisse sub *b* in geeigneten Fällen dispensiren.

### §. 3.

Auf Diejenigen, welche schon bisher eines der im §. 4. bezeichneten Handwerke als Meister betrieben haben, finden die Vorschriften des §. 2. nur in dem Falle Anwendung, wenn sie ein anderes als das bisherige Handwerk selbstständig zu betreiben unternehmen.

### §. 4.

Die Stellung der Lehrlinge zu den Meistern beruht fortan auf den freien Verträgen derselben. Eine gesetzliche Lehrzeit, Ein- und Ausschreiben von Lehrlingen findet nicht mehr statt. Die Zeugnisse der Lehrherren vertreten die Stelle der Lehrbriefe.

Die Annahme von Arbeitsgehülfen beruht fortan auf freier Uebereinkunft. Alle Vorschriften und Gebräuche, welche die Dienstzeit, den Lohn, die Kündigung des Dienstverhältnisses und die Wanderjahre betreffen, sind nicht mehr verbindlich.

Die Lehrlinge, welche jetzt noch in der Lehre stehen, sind verpflichtet, die angetretene bisher gesetzliche Lehrzeit auszuhalten. Ihre Lehrherren sind dagegen verbunden, sie während der noch übrigen Dauer der Lehrzeit den bisherigen Gesetzen gemäss zu behandeln.

### §. 5.

Die in §. 1. gedachten Corporationen bleiben bestehen und behalten ihr Immobilien- und sonstiges Vermögen. Für die Verwaltung und Benutzung dieses Vermögens bleiben die bisherigen Gesetze und Statuten in Kraft. Es hängt jedoch von der freien Willkür jedes Gewerbetreibenden ab, ob er Mitglied der betreffenden gewerblichen Corporation werden, resp. bleiben, oder aber sein Gewerbe ohne Verbindung mit der betreffenden Corporation betreiben will.

Den Corporationen wird gestattet, durch einfachen Mehrheitsbeschluss sich aufzulösen, und das vorhandene Corporationsvermögen zu theilen, jedoch nur nach vollständiger Lösung der auf dem letzteren beruhenden Verbindlichkeiten. Der Beschluss der Auflösung und Theilung bedarf der Genehmigung des Senats, welche jedoch, sobald die Berichtigung der Schulden genügend gesichert ist, nicht versagt werden wird.

### §. 6.

Die Gewerbeordnung vom 6. Octb. 1851 nebst der Zusatzbestimmung vom 29. März 1852 sowie alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Artikel und Statuten der in §. 1. gedachten Corporationen und Gewerbetreibenden sind aufgehoben.

Uebrigens bleiben die hinsichtlich der Einrichtungen und des Betriebes des einen oder andern der im §. 1. gedachten Gewerbe bestehenden, oder künftig etwa zu erlassenden polizeilichen oder die Sicherung von Abgaben bezweckenden Anordnungen und Vorschriften vorbehalten; sowie es denn auch bei den in diesen Beziehungen den jetzigen Genossen gewisser Gewerbe persönlich obliegenden besondern Verpflichtungen nach wie vor sein Bewenden behält.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. März und bekannt gemacht am 4. April 1861.